

Heft 47 (Seite 1969-2032)
23. November 1940

10. Jahrgang

Ausgabe 21
Wochenausgabe

Eingegangen

25. NOV. 1940

Dr. Wolfgang Speith
Rechtsanwalt

Deutsches Recht

vereinigt mit

Juristische Wochenschrift

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Anschriften: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 57 18.

Anzeigenabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH, Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86.

Verlagsleitung: Deutscher Rechtsverlag GmbH, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54.

Bezugsabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH, Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72 566.

Erscheinungsweise: wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag.

Bezugspreis: monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,-, Einzelheft RM. 1,-.

Bezugsbestellungen: entweder an die Bezugsabteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Insel-

straße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung.

Beschwerden: wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben.

Anzeigenpreise und Anzeigenschluß: siehe Kopf der Stellenanzeigen.

Zahlungen: für den Bezug der Zeitschrift **nur** auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH, Leipzig Nr. 742 42

für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH, Berlin Nr. 451 75.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., Berlin W 35

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

- | | Seite |
|---|-------|
| Die Lohnpfändungsverordnung 1940. Von LGH. Dr. Max Merlen | 1969 |
| Berührt das neue Ehegesetz alte Unterhaltsverträge? Von H. Dr. v. Scanzoni | 1981 |
| Wann kann eine rechtskräftig abgewiesene Klage aus § 55 des Ehegesetzes neu erhoben werden? Von LGH. Dr. Faber | 1983 |
| Vergleichsgebühr und Rechtsmittelverzicht in Ehefachen. Von LGH. Dr. Wolfgang Meyer | 1986 |
| Die Anfechtung der Ehelichkeit nach § 1594 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung. Von H. Dr. Werner Wulfow | 1989 |
| Zur Abtretbarkeit des Mietaufhebungsanspruchs. Von H. u. Notar Dr. Roquette | 1990 |

Blid in die Zeit

Aus dem Generalgouvernement. Aus Norwegen. Aus den Niederlanden. Aus Belgien. Aus Frankreich. Aus Luxemburg. Aus Lothringen. Aus dem Elsaß. Berichtigung. Von Dr. v. Medeazza 1993

Rechtspolitik und Praxis

- | | |
|---|------|
| Zur Frage der rechtlichen Stellung der Witwe des Bauern nach dem Reichserbhoofgesetz. Von H. u. Notar Dr. Reinecke I. | 1995 |
| Gewährung des Vollstreckungsschutzes bei öffentlich-rechtlichen Forderungen im Rahmen des Schuldenbereinigungsverfahrens. Von LGH. Bergmann | 1996 |
| Zustellung einstweiliger Anordnungen nach § 627 neue Fassung Zivilprozeßordnung. Von LGH. Dr. Sigmar Sebode | 1997 |

Gutachtliche Mitarbeit der Preisbehörden in gerichtlichen Verfahren 1997
Mitteilung des Reichsgeschäftsführers 1998

Schrifttum

- | | |
|---|------|
| Friedrich Reiter: Rasse und Kultur. (Schmidt-Klevenow) | 1998 |
| M. R. Gerstenhauer: Grundzüge einer deutschen Staats- und Volkskunde. (Schmidt-Klevenow) | 1998 |
| Ludwig Henke: Die Lage des deutschen Arbeiters. (Bulla) | 1999 |
| W. Tegmeyer: Arbeitsrecht I. Grundlagen und Wesen des Arbeitsrechts. — W. Verschel: Arbeitsrecht II. Die gesellschaftliche Regelung des Arbeitsrechts. (Wolfgang Seibert) | 1999 |
| Bismarcks Erbe in der Sozialversicherung. (W. Oppermann) | 2000 |
| Wie geht der amerikanische Wirtschaftsprüfer vor? (P. Goeke) | 2000 |
| Hans Erich Feine: Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit | 2000 |
| K. Freisler und K. Krug: Die neuen Kriegsgesetze | 2000 |
| Weiner Weber: Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen | 2000 |

Rechtsprechung

Zivilrecht

Ehegesetz

§ 37 EheG. Das Fehlen des Geschlechtsverkehrs der Ehegatten bei Fortsetzung der allgemeinen Lebensgemeinschaft bildet noch kein Indiz dafür, daß der Wille zur Fortsetzung der Ehe nicht gegeben ist. RG.: DR. 1940, 2001 Nr. 1 (v. Scanzoni)

§§ 49, 55 EheG. Demjenigen Ehegatten, der die häusliche Gemeinschaft aufgehoben

hat, liegt es ob, zu beweisen, daß er dazu berechtigten Grund gehabt hat. Das gleiche gilt, wenn die Verweigerung der häuslichen Gemeinschaft als Scheidungsgrund i. S. § 49 EheG. in Betracht kommt. RG.: DR. 1940, 2001 Nr. 2

§§ 53, 54 EheG. Dadurch, daß die Unfruchtbarkeit in Erfüllung der Frauen- und Mutterpflicht eingetreten ist, wird die Scheidung wegen Unfruchtbarkeit nicht in jedem Fall ausgeschlossen. RG.: DR. 1940, 2001 Nr. 3

§ 55 EheG. Die „Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft“ setzt nicht eine Entfremdung voraus, sondern wird durch einen äußeren Tatbestand erfüllt, wobei es nicht darauf ankommt, ob subjektiv auf Seiten des M. eine Herstellung der häuslichen Gemeinschaft nur deshalb nicht erfolgt ist, weil die

(Fortsetzung Seite 4)

Beilagen-Hinweis

- Der Gesamtauflage dieses Heftes liegen Werbeblätter folgender Firmen bei:
1. Walter Busch, Solingen über „Rasierklängen“
 2. Verlag Albert Langen-Georg Müller, München über „Neue und alte Bücher“
 3. Verlagsbuchhandlung Hasert, Rummelsburg über „Quandt, Gebührentabellen“
 4. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin, über „Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Rechtsrecht, Neudr.-Ausgabe“

Gillette Feintex & Blandkertz
tragen die **LY** Hochprägung

Gillette Klingen

Durch
Stahl und Schliff
ein Weltbegriff





Für Führer und Volk fielen die Bundeskameraden:

Gerichtsreferendar Werner Winterfeld
Berlin
am 12. Mai

Assessor Dr. Carl-Gust Reele
Rheine
am 15. Mai

Posttrat Dr. Emil Sommernann
Berlin
am 19. Mai

Assessor Edmund Kuhn
Stuttgart
am 21. Mai

Kriegsgerichtsrat Dr. Theodor Tennstaedt
Chemnitz
am 26. Mai

Assessor Dr. Christoph von Haebler
Dresden
am 5. Juni

Amtsgerichtsrat Dr. Konrad Moser
Weißenburg
am 8. Juni

Gerichtsassessor Dr. Wilhelm Abresch
Freiburg/Br.
am 9. Juni

Assessor Friedrich Hufschmidt
Berlin
am 9. Juni

Dipl.-Vollwirt Dr. Walther Kost
Allenstein
am 10. Juni

Assessor Günter Reischke
Stettin
am 10. Juni

Gerichtsassessor Felin Mildner
Waldenburg
am 11. Juni

Amtsgerichtsrat Wolfgang Deedie
Helmstedt
am 11. Juni

Gerichtsassessor Adolf Schwarz
Hamburg
am 12. Juni

Assessor Dr. Harald Löffel
Berlin
am 14. Juni

Rechtsanwalt Dr. Günter Schoenheinz
Erfurt
am 14. Juni

Rechtsanwalt u. Notar Dr. Hansheinz Springfeld
Berlin
am 15. Juni

Regierungs-Assessor Dr. Herbert Schjefelbein
Hamburg
am 18. Juni

Assessor Günther Siegmund
Breslau
am 19. Juni

Justizinspektor Fritz Oetzel
Beuel
am 20. Juni

Gerichtsassessor Werner Ahuert
Berlin
am 28. Juni

Amtsgerichtsrat Herbert Korsch
Liebstadt/Ostpr.
am 23. Juli

Der Tod dieser Kameraden, die ihr Leben hingaben, damit Deutschland lebe, ist uns heilige Verpflichtung.
Wir werden ihr Andenken stets in höchsten Ehren halten.

Der Reichsführer des NSRB.

Dr. Hans Frank
Reichsminister

äußeren Verhältnisse es erschwerten oder unmöglich machten.

Es ist mit dem Wesen der Ehe nicht vereinbar, in ihr einen wirtschaftlichen Ausgleich für den Verzicht der Frau auf eine bereits besessene Erwerbsstellung zu finden. RG.: DR. 1940, 2003 Nr. 4 (Vindemann).

§ 55 Abs. 2 EheG.: Hat ein Ehegatte seine Familie verlassen und ehebrecherische Beziehungen aufgenommen, also ein Verhalten betätigt, das geeignet ist, auch eine gesunde Ehe zu zerstören, so ist es seine Sache, darzutun, daß nicht hierin, sondern in anderen Umständen die Ursache der bestehenden Ehezerstörung zu suchen ist.

Bei der Prüfung der Zulässigkeit und Beachtlichkeit des Widerspruchs ist es Pflicht des Gerichts, den Urgrund der Ehezerstörung zu erforschen und allen Anhaltspunkten hierfür, die die Entwicklung der Ehe bietet, nachzugehen.

Auch unverschuldete Umstände, die zur Zerstörung der Ehe beigetragen haben, können für die sittliche Rechtfertigung ihrer Aufrechterhaltung oder Lösung bedeutsam sein und dürfen deshalb nicht unberücksichtigt bleiben.

Nicht unter allen Umständen sind die Belange minderjähriger Kinder ausschlaggebend für die Beachtlichkeit des Widerspruchs. RG.: DR. 1940, 2004 Nr. 5 (v. Scanzoni).

§ 60 EheG.; Art. 17 GG. Die Vor-

schrift des § 60 Abs. 2 Satz 2 EheG., daß bei erheblich schwerem Verschulden eines Ehegatten dessen überwiegendes Verschulden auszusprechen ist, gehört lediglich dem materiellen Recht an. Von dem Ausspruch eines überwiegenden Verschuldens ist deshalb bei schweizerischen Staatsangehörigen abzugehen, da deren Recht ein überwiegendes Verschulden nicht kennt. RG.: DR. 1940, 2006 Nr. 6.

§ 82 EheG.; § 627 ZPO. Das Prozeßgericht ist bei einem Scheidungsstreit zur Regelung des Verkehrs der Eltern mit den Kindern berufen: eine Verweisung der Parteien an das VormGer. findet nicht statt.

Grundsätze für die Verkehrsregelung (Häufigkeit, Dauer, Ort der Besuche). RG.: DR. 1940, 2006 Nr. 7.

§§ 97 Satz 2, 81 EheG.; § 1635 BGB. Kann bei altgeschiedener Ehe dem sorgeberechtigten Elternteil das Sorgerecht nicht genommen werden, weil das Kind bei ihm nicht gefährdet ist (§ 1635 BGB.), so ist eine anderweitige Regelung nach § 97 Satz 2 EheG. nicht schon deshalb „erforderlich“, weil das Kind bei dem andern Elternteil „besser“ untergebracht wäre. Die Entscheidung ZG. 19, 192 wird insoweit eingeschränkt. RG.: DR. 1940, 2006 Nr. 8.

Handels- und Wirtschaftsrecht

§§ 37 Abs. 5, 148 AktG.; § 13b HGB. Hat eine ausländische Aktiengesellschaft eine

Zweigniederlassung im Inlande, so können Veränderungen (insbes. Satzungsänderungen), die nach dem maßgebenden ausländischen Recht zu ihrer Wirksamkeit einer Eintragung in das Register der Hauptniederlassung nicht bedürfen, auch ohne eine solche Eintragung in das Register der Zweigniederlassung eingetragen werden. RG.: DR. 1940, 2007 Nr. 9.

§§ 25 Abs. 1 u. 2, 27 Abs. 1 HGB. Ein Erbe, der ein zum Nachlaß gehöriges Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführt, kann die hieraus sich ergebende handelsrechtliche Haftung für die vom Erblasser herrührenden Geschäftsschulden ausschließen, indem er die Ausschließung in das Handelsregister eintragen und bekanntmachen läßt. RG.: DR. 1940, 2007 Nr. 10 (Großschuff).

§ 186 Abs. 2 und 4 HGB.; § 20 AktG.; § 4 ZPO. Bei einem einheitlichen Anspruch auf Schuldbefreiung wird der Anspruch auf Befreiung wegen der Zinsen und Kosten nicht als Nebenanspruch i. S. von § 4 ZPO., sondern als Hauptanspruch geltend gemacht. Bei einer Sachübernahme durch eine Aktiengesellschaft können, anders als bei einer Sacheinlage, Willens- und andere Mängel des Übernahmevertrags beiderseits unbeschränkt geltend gemacht werden. Ebenso richtet sich die Gewährleistung bei Übernahmeverträgen nur nach den allgemeinen Bestimmungen. RG.: DR. 1940, 2009 Nr. 11 (Fortsetzung Seite 6)

Bücher, die Sie interessieren!

Deutschlands Außenpolitik 1933-1940

Von Professor Freiherrn von FREYTAGH-LORINGHOVEN

Innerhalb eines Jahres sind bereits sechs Auflagen dieses Buches, das die dramatische Schilderung des außenpolitischen Aufstiegs des Deutschen Reiches in den letzten acht Jahren kennzeichnet, erschienen. Das Werk ist aufgenommen in die NS.-Bibliographie, in die 14. Vorschlagsliste für Werkbüchereien 1940, und von vielen anderen maßgebenden Stellen empfohlen.

Das Archiv

Nachschlagewerk für Politik, Wirtschaft und Kultur. Herausgegeben von Ministerialdirigent A. I. BERNDT, Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda. Erscheint in monatlichen Bänden.

Preis im Jahr RM. 40.—

Das Werk erscheint seit April 1934. Die Zeit vom Januar 1933 bis März 1934 wird in drei Nachtragsbänden behandelt. Es stellt die vollständige Sammlung aller Ereignisse in Politik, Wirtschaft und Kultur dar. Jeder Band ist einzeln von der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums genehmigt. Das Werk wird fortgesetzt.

Das Archiv für Außenpolitik und Länderkunde

Herausgegeben von Ministerialdirigent A. I. BERNDT, Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, und Dr. GEORG LEIBBRANDT, Reichsamtsleiter in der Dienststelle Alfred Rosenberg. Jahrespreis RM. 28.— zuzüglich Sammelmappen.

Das in Loser-Blatt-Form in monatlichen Lieferungen erscheinende Sammel- und Nachschlagewerk erscheint seit April 1938 und umfaßt die außenpolitischen Ereignisse, in einem besonderen Teil die wichtigen Materialien und Dokumente, und in einem zweiten länderkundlichen Teil wird die Geschichte und Entwicklung einzelner Länder behandelt.

Das Werk wird fortgesetzt.

Deutschland im Kampf

Herausgegeben von Ministerialdirigent A. I. BERNDT, Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, und Oberst v. WEDEL, Oberkommando der Wehrmacht.

Seit Beginn des Krieges für die deutsche Freiheit erscheint dieses Lieferwerk in monatlichen Folgen. Die Folgen aus September bis Dezember 1939 kosten in einem Sammelband gebunden RM. 13.50. Der Sammelband des ersten Quartals 1940 kostet RM. 10.50. Die weiteren monatlichen Folgen, sämtlich in geschmackvollem, festem Einband, je RM. 3.50. Die Gesamtausgabe der Jahrgänge 1939-40 RM. 55.50. Deutschland im Kampf stellt das Erinnerungswerk des deutschen Freiheitskampfes dar und bringt in Wort und Bild mit vielen erklärenden Karten sowohl die Hauptereignisse des Kampfes an der Front, als auch den Abwehrkampf der Heimat auf den Gebieten der Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Sozialpolitik. Das Werk wird fortgesetzt.

*

Demnächst erscheint:

Staatsminister Dr. OTTO MEISSNER

Elsaß und Lothringen - Deutsches Land

Das Hohe Lied auf die Heimatreue und Heimatverbundenheit unserer elsässischen und lothringischen Volksgenossen.

VERLAGSANSTALT OTTO STOLLBERG, BERLIN W 9

Köthener Straße 28/29

WICHTIGE NEUERSCHEINUNG

Ein einzigartiger Überblick über die Entwicklung und den Stand der deutschen Arbeit

Die Deutsche Arbeitskunde

Herausgegeben von Direktor Karl Pöppler unter Mitarbeit von zahlreichen Fachgelehrten und führenden Männern der Deutschen Arbeitsfront. 491 Seiten im Format 19 × 26 cm. In Ganzleinen gebunden 17 Mark 50

Die „Deutsche Arbeitskunde“ versucht die geschichtliche und zeitliche Entwicklung der deutschen Arbeit und vor allem ihren gegenwärtigen Charakter in Einzelheiten und Zweigen aufzudecken. Es handelt sich um den großangelegten Versuch, das Wesen wirklicher Arbeit von Grund auf zu erfassen und in seinen vielfältigen Erscheinungen darzustellen. Es gilt vor allem, die Wissenschaft vom arbeitenden Menschen zu entwickeln und festzustellen, wie man Körper, Geist und Seele des Menschen mit Rücksicht auf die Arbeit zu beurteilen hat. In dem Werk tut sich ein weites Feld praktischer und wissenschaftlicher Arbeit auf, das auch für die Nachbarwissenschaften, beispielsweise für die Volkskunde, von großer Bedeutung ist. So wird neben dem Handwerk auch die Arbeit der Heimarbeiter und vor allem auch die Industriearbeit eingehend behandelt. Selbstverständlich werden auch Handel, Verkehr, die Innungen und Zünfte, die Entwicklung der Deutschen Arbeitsfront, ihre Grundgedanken, Organisation, sowie ihre sozialpolitische Betreuung und Aufgabe berücksichtigt.

Dieses Werk gehört in die Hand jedes Rechtswahrers, jedes Betriebsführers und jedes gehobenen Angestellten in Handel und Industrie, insbesondere jedes Personalchefs. Es gehört in jede Werkbücherei und wird auch den Betriebsobleuten, -waltern und -warten und sozialen Betriebsarbeiterinnen ein wertvolles Hilfsmittel sein. Innungsmeister, Gutsverwalter usw. werden manche Anregung und Antwort auf sie im besonderen angehende Fragen finden. Das Werk, das der Praxis ebenso dient wie der Wissenschaft, ist ein Buch, das jedem Menschen der sich mit dem Begriff der Arbeit zu befassen hat, bald unentbehrlich sein wird.

INHALT:

- Begriff der Arbeit. Von Knappschafsdirektor Karl Pöppler
- Die Landarbeit in Deutschland. Von Prof. Dr. Wilhelm Seedorf
- Deutsche Bodenschätze. Von Oberbergtrat a. D. Simon Mohrlisch
- Das Handwerk. Von Karl Jelenh +
- Heimarbeit. Von Prof. Dr. Paul Arendt
- Die Industriearbeit. Von Prof. Dr. Heinz Marx
- Handel und Verkehr. Von Dr. Alfred Weise
- Innungen und Zünfte. Von Karl Jelenh +
- Die Deutsche Arbeitsfront. Von Gerhard Starke
- Arbeitsrecht bis zum Jahre 1918. Von Dr. jur. Friedrich Schaf
- Das Arbeitsrecht von 1918—1933. Von Rechtsanwalt Karl Gerch und Dr. jur. H. Türpl
- Das neue Arbeitsrecht. Von Dr. Gustav Adolf Bulla
- Sozialversicherung. Von Diplom - Ökonom Emil Lessing
- Schutz der geleisteten Arbeit. Von Dr. R. Waldmann
- Das Arbeitsentgelt. Von Reichstreuhänder der Arbeit Dr. jur. Schmeller
- Der Schutz der Arbeitskraft im neuen deutschen Strafrecht. Von Dr. jur. Helmut Türpl
- Arbeitsbeschaffung, Arbeitseinsatz und Förderung der Arbeitsuchenden. Von Dr. jur. Friedrich Schaf
- Die deutsche Arbeit in Lied und Literatur. Von Ernst Runsdorff
- Arbeitskundliches Schrifttum
- Sach- und Namenverzeichnis

VERLAG BIBLIOGRAPHISCHES INSTITUT / LEIPZIG

HIER ABTRENKEN

An den Verlag Bibliographisches Institut, Leipzig. Bitte senden Sie mir einen ausführlichen Prospekt über „Die Deutsche Arbeitskunde“

Name und Beruf: _____

Ort und Straße: _____

§ 855 BGB.; § 365 HGB.; § 1004 ZPO.;
BD. über das Verfahren zum Zwecke der
Kraftloserklärung von Konnossementen vom
4. Okt. 1939 (RGBl. I, 1991). Diese BD. hat
nur verfahrensrechtliche Bedeutung. Neben
dieser BD. sind die für die Kraftloserklärung
von Urkunden geltenden Bestimmungen des
HGB. und der ZPO. zu beachten. Nur ab-
handen gekommene Orderkonnossemente kön-
nen für kraftlos erklärt werden. Der Antrag
kann nur vom letzten Inhaber gestellt wer-
den. Der Besizdhaver kann nicht letzter In-
haber sein. Ein Besizdhaververhältnis liegt
nicht vor, wenn nur vertragliche Bindungen,
nicht aber ein soziales Abhängigkeitsverhält-
nis bestehen. OLG. Hamburg: DR. 1940, 2009
Nr. 12

§ 61 GmbHG. Ein wichtiger Grund, wegen
dessen die Auflösung einer GmbH. verlangt
werden kann, kann auch in persönlichen Ver-
hältnissen der Gesellschafter liegen, wenn diese
die Verhältnisse der Gesellschaft selbst berühren
und einen schädlichen Einfluß auf deren Fort-
entwicklung ausüben.

Dem Auflösungsbegehren eines Gesellschafter-
s ist dann nicht stattzugeben, wenn er
allein oder hauptsächlich an den Zerwürf-
nissen schuld ist. Selbst wenn die Gesell-
schafterversammlung mangels entsprechender
Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag einen
Gesellschafter nicht gegen seinen Willen aus
der Gesellschaft ausschließen kann, so müßte
ihr notfalls die Befugnis zugebilligt werden,
darauf hinzuwirken, daß einem Gesellschafter,
dessen Verhalten für sie untragbar ist,
die ihm zustehenden Mitverwaltungsrechte
wenigstens der Ausübung nach entzogen und
auf einen von seinem Willen unabhängigen
Treuhänder übertragen werden. RG.: DR. 1940,
2011 Nr. 13 (Großhuff)

§ 262 BGB.; §§ 2, 3 GmbHG.; — 4 der
BD. über den Zusammenschluß der Kar-
toffelwirtschaft v. 18. April 1935 (RGBl. I,
550).

Bei dem Recht, das einem Bearbeiter von
Kartoffeln nach § 4 der BD. über den Zu-
sammenschluß der Kartoffelwirtschaft zusteht,
handelt es sich nicht um ein übertragbares
Vermögensrecht, sondern um ein nach volks-
wirtschaftlichen Gesichtspunkten verliehenes
Bearbeitungsrecht.

Sind bei Abfassung eines Vertrags zwei
darin vorgegebene Leistungen durch das Wort
„oder“ verbunden worden, so spricht diese
Fassung gegen die Annahme einer Wahl-
schuld i. S. des § 262 BGB.

Der Umstand, daß eine GmbH. ein dauern-
des Interesse an der Erfüllung einer von
einem Gesellschafter übernommenen Verpflich-
tung durch diesen persönlich hat, spricht in
der Regel dafür, daß es sich um eine nicht-
gesellschaftsrechtliche Verpflichtung des Betref-
fenden handeln soll, die auch nach Übertra-
gung seines Geschäftsanteils auf andere Per-
sonen fortbesteht. — Es ist mit dem Wesen
einer GmbH. durchaus vereinbar, wenn für
die Verfolgung ihres Zweckes wesentliche Ab-
reden außerhalb der Satzung getroffen wer-
den.

Gesellschaftsrechtliche Sonderverpflichtun-
gen bestehen nach § 3 Abs. 2 GmbHG. zwar
nur so lange, als der Gesellschafter noch
seinen Geschäftsanteil besitzt. Aber auch in
einem solchen Falle bleibt der Gesellschafter
über den Zeitpunkt seines Ausscheidens hin-
aus an Verpflichtungen gebunden, die bereits
vorher zu erfüllen waren. RG.: DR. 1940,
2013 Nr. 14

Genossenschaftsrecht. Die Satzungsbestim-
mung, wonach einem auszuschließenden Ge-
nossen vorher Gelegenheit zu einer Rechtfertigung
zu geben ist, entspricht, auch ohne
besondere Anordnung dieser Art, einer zu-
mindest weitverbreiteten Rechtsüberzeugung.
Dem auszuschließenden Genossen muß zu-
nächst Kenntnis von der Absicht, ihn aus-
zuschließen, gegeben werden. Allgemeine An-
deutungen genügen nicht. RG.: DR. 1940,
2013 Nr. 15

Mietrecht

MieterschG.; §§ 8, 547 ZPO.

Bei einem Mietverhältnis von unbestimm-
ter Dauer reicht die „gesamte streitige Zeit“
bis zu dem Tag, zu dem unstreitig frühestens
gekündigt werden kann. Bei der Aufhebungs-
klage des Vermieters tritt nicht an die Stelle
dieses Kündigungstermines der im § 5 Abs. 1
Satz 1 MietSchG. bestimmte Aufhebungsster-
min. Der Streitwert ist von der Annahme
aus, wie lange das Mietverhältnis bei Ver-
neinung des behaupteten Aufhebungsgrundes
voraussichtlich dauern wird, nach § 3 i. Verb.
m. § 8 ZPO. frei zu schätzen.

Ist eine Berufung in einer an sich nicht
revisibelen Sache teils als unzulässig ver-
worfen, teils als unbegründet zurückgewiesen
worden, so ist der gemäß § 547 Nr. 1 ZPO.
zulässigen Rev. auch der nach sachlicher Prü-
fung ergangene, auf Zurückweisung lautende
Teil des BU. zugänglich, wenn zu diesem
Teil das Urteil ausweislich der Gründe we-
sentlich mit auf dem Anspruch ruht, daß
zufolge der Teilverwerfung über ein Element
des sachlich geprüften Anspruchs bereits
rechtskräftig entschieden sei. RG.: DR. 1940,
2013 Nr. 16 (Dahmann)

Vereinbaren die Parteien, daß die auf
Grund einer rechtswirksamen Kündigung ein-
getretene Räumungspflicht des Mieters an-
statt zum 30. Sept. 1939 zum 31. März 1940
eintreten soll, so ist darin lediglich die Ver-
einbarung zu finden, daß die Wirkungen der
Kündigung auf einen späteren Zeitpunkt hin-
ausgeschoben werden sollen.

Ebenso wie bei der Rücknahme einer Kün-
digung wird auch bei der Hinausschiebung
der Wirkungen der Kündigung das alte Miet-
verhältnis fortgesetzt.

Wird das Mietverhältnis nach einer solchen
Vereinbarung unter Kündigungsschutz gestellt,
so verbleibt es unter dem Kündigungsschutz
trotz der vorangegangenen Vereinbarung über
die Verlegung des Beendigungszeitpunkts des
Mietverhältnisses. OLG. Hamburg: DR. 1940,
2015 Nr. 17 (Roquette)

Hat der Mieter jetzt das Recht, einen
Raum allein zu bewohnen, den er am 1. Juli
1914 nur gemeinschaftlich mit anderen be-
nutzen durfte, so wird regelmäßig die Frie-
densmiete nach § 2 Abs. 4 RMietG. wegen
Fehlens einer Friedensmiete festzusetzen sein.

In diesem Falle können das RMG. und
die Beschwerdestelle auch dann, wenn der
vertragliche Mietzins von der Preisbildungs-
behörde auf die geschlechte Miete gesenkt wor-
den ist, die Friedensmiete ohne Mitwirkung
der Preisbildungsbehörde festsetzen, falls diese
Festsetzung eine Erhöhung des Mietzinses
über den nach der PreistopBD. maßgeb-
lichen Mietzins nicht zur Folge hat. RG.:
DR. 1940, 2017 Nr. 18

§ 49 a MietSchG. Vermietung von Ge-
schäftsräumen zu Wohnzwecken. Mietwucher
gegen den Untermieter wird nicht notwendig
dadurch ausgeschlossen, daß die Untermiete
gleich der Hauptmiete ist. Den Ausschlag gibt
der objektive Nutzungswert der untervermie-
teten Räume. OLG. Jena: DR. 1940, 2017
Nr. 19

Enteignungsrecht

Art. 153 WeimVerf. Zur Frage der Be-
rechnung der Enteignungsentschädigung. RG.:
DR. 1940, 2018 Nr. 20 (Lampe)

§ 8 PrEnteignG. Die vollständige Entschä-
digung i. S. des § 8 PrEnteignG. wider-
spricht nicht dem nationalsozialistischen Rechts-
empfinden. Welche Bedeutung hat die Preis-
stopBD. für die Bemessung der Enteignungs-
entschädigung? RG.: DR. 1940, 2019 Nr. 21
(Lampe)

Zivilprozessverfahren, Gebühren und Kosten

§§ 3 ff. ZPO.; §§ 9, 38 OGG.; § 23
Ziff. 5 RVGGbD. Streitwert der Beschwerde
gegen Beschlüsse auf Aussetzung des Rechts-
streits. RG.: DR. 1940, 2023 Nr. 22

§ 115 ZPO. Eine beschränkte Armenrechts-
bewilligung ist nur nach Maßgabe des § 115
Abs. 2 ZPO. zulässig, nicht aber in der Weise,

daß die Entscheidung über das Armenrechts-
gesuch überhaupt oder die Bewilligung des
Armenrechts von der zuvorigen Erlegung
irgendeines Betrages durch die antragstel-
lende Partei abhängig gemacht wird. RG.:
DR. 1940, 2023 Nr. 23

§§ 115 Abs. 2, 519 Abs. 6 ZPO. Im Fall
der teilweisen Bewilligung des Armenrechts
ist ebenso wie im Fall der Bewilligung des
Armenrechts für einen Teil des Streitgegen-
stands ein ganz neues Verfahren nach § 519
Abs. 6 ZPO. einzuschlagen, d. h. ein neuer
Bescheid über die zu zahlende Prozeßgebühr
zu erteilen und eine neue Frist zur Erbrin-
gung des Nachweises hinsichtlich der ermäßig-
ten Gebühr zu bestimmen. RG.: DR. 1940,
2024 Nr. 24 (Gaedete)

§ 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. Anlagen zur Ver-
gehr., die nicht vom Berufungsanwalt unter-
zeichnet sind, können auch dann nicht als Be-
standteile dieser Begründung i. S. § 519 Abs. 3
Nr. 2 ZPO. angesehen werden, wenn der Be-
rufungsanwalt in der von ihm unterzeich-
neten Begründungsschrift auf sie Bezug nimmt
und erklärt, daß er sich ihren Inhalt zu eigen
mache. Deshalb kommt es nicht darauf an,
ob eine solche Anlage etwa für sich betrachtet
selbst die Anforderungen erfüllen würde, die
an eine Begründungsschrift zu stellen sind.
RG.: DR. 1940, 2025 Nr. 25 (Schönte)

§ 11 VereinsBD. v. 1. Sept. 1939; Allg.-
Verf. v. 30. Dez. 1939. Der nicht beim OLG.
zugelassene Armanv. erhält als Prozeßbe-
vollmächtigter seine Reisekosten zum OLG. bis
zur Höhe von $\frac{1}{10}$ der nach § 43 RVGGbD.
entstehenden Prozeßgebühr, die aber nach den
ungekürzten Sätzen der RVGGbD., nicht nach
dem gekürzten Armanwaltsstarif zu berech-
nen ist. RG.: DR. 1940, 2027 Nr. 26

§ 14 RVGGbD. Bloße Vertretungsanzeige
stellt ebensowenig einen Schriftsatz i. S. des
§ 14 RVGGbD. dar wie die Erklärung des
Anwalts, einen formellen Antrag aus irgend-
welchen Gründen noch nicht stellen zu wollen.
RG.: DR. 1940, 2028 Nr. 27

§ 20 Ziff. 1 OGG.; § 115 ZPO. Die Bewil-
ligung des Armenrechts zum Zwecke des Ver-
gleichschlusses im Armenrechtsverfahren um-
faßt ohne weiteres auch das in dieser In-
stanz bereits schwebende Verfahren und er-
greift somit die noch nicht gezahlte gerichtliche
Prozeßgebühr. RG.: DR. 1940, 2028 Nr. 28

§§ 79 Ziff. 1, 81 OGG. Einstweilige Ein-
stellung der Vollstreckung aus einem Urteil
durch das Rechtsmittelgericht berührt die
durch das Urteil begründete Haftung des Ent-
scheidungschuldners der Reichskasse gegen-
über nicht und bewirkt auch nicht eine einst-
weilige Aussetzung der Kostenhaftung. RG.:
DR. 1940, 2028 Nr. 29

Vertragshilfeverordnung

§ 3 VertragshilfeBD. v. 30. Nov. 1939.
Geltendmachen des Anspruchs auf eine Ent-
schädigung wegen der Vertragsaufhebung im
Beschwerdeverfahren. OLG. Jena: DR. 1940,
2029 Nr. 30 (Rogels)

Reichsarbeitsgericht

§§ 194 ff., 242 BGB.; § 2 ArbDG. Vor-
aussetzungen des Gegeneinwands der unzu-
lässigen Rechtsausübung gegenüber der Ver-
fährungsbeiräte bei Johnforderungen. RArbG.:
DR. 1940, 2029 Nr. 31

§§ 99, 308 Abs. 2 ZPO. Wenn ein Teil-
urteil angefochten ist, so kann zugleich die im
Schlußurteil enthaltene Gesamtkostenentschei-
dung abgeändert werden, auch wenn das
Schlußurteil im übrigen rechtskräftig ist.
RArbG.: DR. 1940, 2029 Nr. 32 (Schönte)

Erbgesundheitsobergericht

Im Erbgesundheitsverfahren ist in der
Rechtsmittelinstanz die Abänderung zum
Nachteil des Beschwerdeführers zulässig. Erb-
GesObGer. Jena: DR. 1940, 2031 Nr. 33

Auch ein einzelner Schub schizophrener Art
kann genügen, um die Diagnose „Schizophre-
nie“ mit Sicherheit zu stellen. ErbGesObGer.
Jena: DR. 1940, 2031 Nr. 34

Sieben erschienen:

Das Staatsangehörigkeitsrecht

im Hinblick auf die Gebietsveränderungen im Osten des Deutschen Reiches

von **Hanns-Hermann Berger**
Regierungsinspektor in Auffig, Sudetengau

279 Seiten, 1 farbige Übersichtskarte,
Leinenband RM 7.50

Das Handbuch von Berger schließt eine fühlbare Lücke auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts, da es bisher keinen Wegweiser gab, der die im Zusammenhang mit den Gebietsveränderungen im Osten des Deutschen Reiches auf diesem Rechtsgebiet eingetretene Entwicklung aufzeigt. Der Verfasser berücksichtigt besonders den Staatsangehörigkeitswechsel der ehemals tschechoslowakischen Staatsbürger, erläutert das Staatsangehörigkeitsrecht in der Slowakei und in Ungarn und gibt eine Übersicht über alle im Großdeutschen Reich in Geltung befindlichen Staatsangehörigkeitsbestimmungen. Die nach dem Zerfall der Republik Polen getroffene Staatsangehörigkeitsregelung für die Volksdeutschen in den Ostgebieten ist dargestellt, ferner sind die Fragen der Umsiedlung gestreift. Das Werk ist ein unentbehrlicher Ratgeber für die Sachbearbeiter bei den Staatsangehörigkeitsbehörden, für die Bürgermeister und Standesbeamten in den angegliederten Gebieten einschließlich der Ostmark und in den Grenzgebieten des Altreichs.

Verlag Ed. Strache, Warnsdorf, Sudetengau



ALLIANZ
VERSICHERUNGS-AKTIENGESellschaft
ALLIANZ
LEBENSVERSICHERUNGS-AG.

*Vertragsgesellschaften des
N.S. Rechtswahrerbundes für*

**BERUFSHAFTPFLICHT-
VERSICHERUNG GEGEN
VERMÖGENSSCHADEN**

**STERBEGELD-
VERSICHERUNG**

In Kürze erscheint:

Die Reichspachtchutzordnung

Von Dr. E. Sauer und Ministerialrat Dr. Weißer.

Rund 450 Seiten, in Ganzleinen gebunden etwa **RM 8.50** und Porto.

Ein Erläuterungswerk zur Reichspachtchutzordnung vom 30. 7. 1940.

Schon lange zeigt sich in der Praxis das Bedürfnis nach einem Erläuterungswerk über die Befugnisse der Pachtbehörden, in laufende Pachtverträge einzugreifen und sie anderweitig zu gestalten. Die Verfasser — seit Jahren an maßgebender Stelle mit der Bearbeitung und Steuerung des Pachtwesens betraut — haben das vorliegende Material (Erlasse, Ausführungs- und Dienstanordnungen des Reichsbauernführers, Einheitspachtverträge, Pachtleistungsrichtlinien usw.) zusammengestellt und die einzelnen Bestimmungen eingehend für die Praxis erläutert im Sinne der agrarpolitischen Zielsetzung von Partei, Staat und Stand.

Aus dem Inhalt: Gesetzestext unter Berücksichtigung der Einführung in der Ostmark und im Sudetenland / Erläuterungen / Pachtbeschütz / Einrichtung der Pachtbehörden / Verfahren / Zuständigkeit der Landes- und Kreisbauernführer sowie der Gau- und Kreisjägermeister / Sondervorschriften für Erbhöfe und staatseigenen Grundbesitz / Kosten / Übergangs- und Schlußvorschriften / Anordnungen / Pachtverträge, Erlasse usw.



Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder von der
Reichsnährstand-Verlags-Ges. m. b. H.

Berlin N 4, Linienstraße 139/140

und ihren Zweigniederlassungen.

Verlangen Sie bitte kostenlos unser
Verzeichnis über Rechtsschrifttum C 31

2. Kriegswinterhilfswort 1940/41



Der Führer:

**Das WdW. ist eine praktische Erziehung
zur Volksgemeinschaft.**

DETEKTIV

seit 1899
Langjährige Auslandstätigkeit.
Hochw. Refer. / Garant. f. zuverlässigste u. gewissenhafteste Arbeit / Keine Vorschußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.
WOLTZ,
Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
BERLIN W 9, Columbushaus,
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30
Nachruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Verlangen Sie bitte unseren neuesten
Verlagskatalog, der Ihnen eine gute
Übersicht über die juristische und
wirtschaftswissenschaftliche Lite-
ratur der letzten Jahre vermittelt.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG
G. M. B. H. / BERLIN W 35
HILDEBRANDSTR. 8

Für den reisenden Rechtswahrer

Für Referendare z. Assessorexamen
Pension Stengert
Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 4
Telefon: 25 38 65
U.-Bht., Viktoria-Luise-Platz v. d. Hause,
Zimm. m. Frühstück ab 2.50 RM., m. Abend-
essen incl. Tee ab 3.50 RM. Teilw. fl. Wass.
Beste Empfehlungen aus Juristenkreisen.
— 25 Jahre —



sind bei mir wie vom Winde verweht, was ich durch **Herbin-Stodin**, die Tablette mit dem H. im Dreieck, erreicht habe. Die zur Herstellung von Herbin-Stodin aus-
gewählten Bestandteile bekämpfen zunächst die Spannungszustände in den Hirnhäuten und die Zirkulationsstörungen in den Arterien, wodurch das schnelle Schwinden der Kopfschmerzen, Grippe, Leib- u. Rückenschmerzen erklärlich ist. Verlangen Sie daher in der Apotheke kurz und bündig
Weber's Tablette oder Capsel
mit dem H. im Dreieck

10 Tbl. 0.60 • 20 Tbl. 0.99 • 60 Tbl. 2.42
Herbin-Stodin
H. O. A. WEBER, MAGDEBURG

Ein gediegenes Geschenkwerk

Friedrich Karl v. Savigny

Ein Bild seines Lebens mit einer Sammlung seiner Briefe

Von **Adolf Stoll**, weiland Professor am Staatlichen Friedrichs-Gymnasium, Kassel,
Dr. phil. h. c. der Philipps-Universität, Marburg

1. Band: **Der junge Savigny**. Kinderjahre, Marburger und Landshäuser Zeit
Friedrich Karl v. Savignys. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Romantik. 217 Briefe
aus den Jahren 1792–1810 und 34 Abbildungen. 1927. 450 Seiten. Ganzleinen RM 11.70

2. Band: **Friedrich Karl v. Savigny**. Professorenjahre in Berlin 1810–1842.
317 Briefe und 33 Abbildungen. 1929. 562 Seiten. Ganzleinen RM 18.—

3. Band: **Friedrich Karl v. Savigny**. Ministerzeit und letzte Lebensjahre
1842–1861, mit Anhang. I u. II. 216 Briefe und sonstige Schriftstücke sowie 18 Abbild. 1940.
344 Seiten. Ganzleinen RM 12.— (Preis bei Abnahme der Bände 1–3 zus. RM 32.—)

„... Viele Hunderte von bedeutenden Namen tauchen auf. Männer von dem Range eines Schleiermachers, Niebuhr und Ranke, eines Arnim, eines Alsenstein, Friedrich Berthels, Bunsen, dann die alten Freunde: die Grimm, Bang und Kreutzer, ferner Ringels und viele andere. Eng verknüpft mit den Kreisen der Romantik, besonders durch Arnim und durch Bettina, in Fühlung mit Goethe, spiegelt die große Persönlichkeit das große Weltbild der Zeit wunderbar wider, in weiser Selbstbeschränkung und doch in staunenswerter Mannigfaltigkeit. Der Herausgeber hat durch unendlichen Fleiß das Verständnis der Dinge erst ermöglicht und die einfachen Briefe zum vollen Reden gebracht. Wir können ihm nicht genug dafür danken.“

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechts-Geschichte.

Bitte verlangen Sie den ausführlichen Prospekt
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8

Geha
Duplex
das neue

KOHLEPAPIER
mit dem grünen Stumpfwachsrücken

rollt sich nicht, rutscht nicht,
ist besonders ergiebig u. griffsauber.
Die hauchdünne Stumpfwachsschicht
verbürgt volle Schriftschärfe.

VERLANGEN SIE MUSTER!
GEHA-WERKE · HANNOVER



Deutsches Recht

vereinigt mit

»Juristische Wochenschrift«

Herausgegeben unter Mitarbeit der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Gessroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswälder:

Dr. Studart

Hochschullehrer:

Dr. Ritterbusch

Wirtschaftsrechtswälder:

Dr. Mönckmeier

Junge Rechtswälder:

Billig

vom Reichsführer des NSRB. Dr. Hans Frank

Heft 47

10. Jahrgang

23. November 1940

Die Lohnpfändungsverordnung 1940

Von Dr. Max Mertens, Landgerichtsrat im Reichsjustizministerium

Das Recht der Pfändung von Gehalt und Lohn wird stets ein umstrittenes Gebiet sein. Bei keinem anderen vollstreckungsrechtlichen Problem müssen die notwendigerweise zwischen Gläubigerschaft und Schuldnerschaft bestehenden Gegensätze schroffer aufeinandertreffen als in der Frage, was dem Schuldner von seinem Arbeitsverdienst zur Bestreitung seines und seiner Familie Unterhalts jedenfalls verbleiben muß, was zugunsten des Gläubigers davon abgezweigt werden kann. Hierin ist auch der Grund dafür zu erblicken, daß die Probleme um das Recht der Lohnpfändung stets im Fluß bleiben werden. Insbesondere zeigte dies die Entwicklung bis zum Jahre 1934; erst durch die Novelle v. 24. Okt. 1934 (RGBl. I, 1070), durch die das nunmehr bis zum 1. Dez. 1940 in Kraft bleibende Recht der Pfändung von Gehalt und Lohn geschaffen wurde, wurde ein gewisser Abschluß der Entwicklung erreicht. Völlige Sicherheit auf diesem Gebiet war allerdings auch durch dieses im Anfang des nationalsozialistischen Rechtsaufbaues stehende Gesetz noch nicht zu schaffen; in welcher stürmischer Weise sich die deutsche Wirtschaft im nationalsozialistischen Staat aufwärts entwickeln würde, ließ sich 1934 noch nicht vollkommen übersehen. So konnten zahlreiche Probleme, die mit der stetigen Weiterentwicklung der Wirtschaft entstanden, in dieser Novelle noch nicht Berücksichtigung finden; erwähnt sei hier nur die Frage der Pfändbarkeit oder Unpfändbarkeit der Überstundenlöhne, weiter beispielsweise das erst durch die spätere nationalsozialistische Gesetzgebung entstandene Problem der Pfändung von Heirats- und Geburtsbeihilfen. Überdies waren die Regeln der Novelle von 1934 noch nicht in allen Fällen elastisch genug, um begründeten Ansprüchen der Schuldnerschaft nach einem weitergehenden Pfändungsschutz gerecht zu werden, insbesondere etwa in Fällen, in denen durch die vor 1933 liegende Arbeitslosigkeit Verpflichtungen entstanden waren, deren alsbaldige Abdeckung aus dem nunmehr neu erworbenen Arbeitsverdienst nicht möglich war; hier mußte dem Schuldner die Möglichkeit gegeben werden, aus dem jetzigen Arbeitsverdienst zunächst einmal die ihn besonders drückenden Unterhaltsverpflichtungen abzudecken, die während der Zeit der Arbeitslosigkeit nicht hatten erfüllt werden können,

die aber nunmehr nicht mehr zurückgestellt werden konnten u. a. m. Dem hatte die Novelle von 1934 mangels Kenntnis von diesen erst später auftretenden Bedürfnissen noch nicht Rechnung tragen können; es erging daher zur Lösung dieser Fragen die VO. zur Ergänzung der Vorschriften über die Pfändung der Arbeitsvergütung v. 7. April 1938 (RGBl. I, 378). Alles in allem schon nach dem Recht des Altreichs ein Bild, das nach Klarstellung und Vereinheitlichung, Ausrichtung nach den neuen Erfahrungen auf diesem Gebiet dringend verlangte.

Hinzukam alsdann, daß durch die Wiedervereinigung zahlreicher Gebietsteile mit dem Deutschen Reich das Lohnpfändungsrecht Großdeutschlands neuerdings uneinheitlich wurde; das großdeutsche Lohnpfändungsrecht kannte nunmehr auch Rechtsgestaltungen, die dem bisherigen Recht des Altreichs vollkommen fremd gewesen waren und sich mit ihm auch nicht ohne weiteres vertrugen. Aus der Verschiedenheit des im Altreich einerseits und des in der Ostmark und in den übrigen Reichsgebieten andererseits geltenden Rechts der Gehalts- und Lohnpfändung ergaben sich alsbald auch Unzuträglichkeiten, die ebenfalls eine Vereinheitlichung dieser Vorschriften (jetzt für das Gesamtgebiet Großdeutschlands) dringend geboten erscheinen ließen. Zunächst allerdings waren diese Schwierigkeiten weniger fühlbar gewesen; unmittelbar nach der Wiedervereinigung dieser Gebiete mit dem Deutschen Reich war naturgemäß stets zunächst ihre innere einheitliche wirtschaftliche Struktur erhalten geblieben, und allein deshalb konnten Schwierigkeiten kaum austreten. Sobald indessen in weiterem Umfange — vor allem während der Kriegszeit — ein Austausch von Arbeitskräften zwischen dem Altreichsgebiet und den neu erworbenen Gebietszeilen einsetzte, mußten sich nicht zu übersehende Schwierigkeiten und hart drückende Unbilligkeiten daraus ergeben, daß die pfandfreien Bezüge nach den Exekutionsordnungen ganz wesentlich niedriger gehalten sind als in der RPD. und daß nach dem Recht der Exekutionsordnungen dem Schuldner von seinem Einkommen oftmals nur Beträge verbleiben, die für seinen und seiner Familie ordnungsmäßigen Unterhalt häufig auch nicht einmal annähernd ausreichen. Abgesehen hiervon ergaben sich auch in Einzelfällen Merkwürdigkeiten

und Unannehmlichkeiten, die beseitigt werden mußten. Nicht immer waren es derart kuriose Fälle, wie sich einer beim Bau einer Inn-Staufufe ereignete; hier arbeiteten die Gefolgschaftsmitglieder der mit der Herstellung der Staufufe beauftragten Baufirma je nach der Uferseite, auf der sie gerade ihren Arbeitsplatz angewiesen erhalten, dementsprechend ihren Wohnsitz gewählt und damit ihren Vollstreckungsgerichtsstand begründet hatten, bald im Geltungsbereich der RZPD. (mithin unter günstigen Pfändungsrechtlichen Bedingungen), bald im Geltungsbereich der ostmärkischen Exekutionsordnung und hatten unter diesen Umständen im Falle der Pfändung ihres Arbeitsverdienstes nach ostmärkischem Recht das Nachsehen gegenüber ihren Arbeitskameraden, die nach dem Recht des Altreichs in erheblich geringerem Umfange gepfändet werden konnten als sie selbst nach ostmärkischem Recht. Gewiß ließen sich im Einzelfall stets Lösungen finden, die allen beteiligten Belangen gerecht wurden; es konnte sogar auch der Ausweg gesucht werden, die Härten und Unbilligkeiten durch eine allgemeine Regelung vorläufig zu beseitigen, wie es in der AB. des RM. v. 18. Dez. 1939 (DZ. 1939, 1903) über den pfandfrei zu belassenden Grundbetrag bei der Gehalts- und Lohnpfändung versucht wurde. Indessen konnte es sich der Natur der Sache nach hierbei stets nur um vorübergehende Notlösungen handeln. Die einheitliche Ausgestaltung des Gehalts- und Lohnpfändungsrechts war hiernach dringliches Erfordernis, ein Problem, von dessen Lösung selbst nach Kriegsausbruch nicht abgesehen werden durfte.

Die Erfüllung dieses Wunsches liegt nunmehr in der Verordnung zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen vom 30. Okt. 1940 (RGBl. I, 1451) vor. Diese — wie der Gesetzgeber selbst als Abkürzungsbezeichnung bestimmt hat — „Lohnpfändungsverordnung 1940“ tritt am 1. Dez. 1940 in Kraft, wie sich aus ihrem § 16 ergibt. Sie gilt, wie aus den in ihrer Präambel genannten Ermächtigungen, dann aber auch aus § 15 der WD. folgt, im gesamten Gebiet des Großdeutschen Reiches; es besteht nunmehr ein einheitliches Recht der Pfändung und des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen für den Geltungsbereich der RZPD. (d. h. also z. B. auch für das Memelland, das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig sowie Cuppen-Malmedh) sowie für die Geltungsbereiche im Reichsgau Sudetenland sowie im Protektorat Böhmen und Mähren, im letzteren Gebiet einheitlich für das Verfahren vor den deutschen Gerichten und vor den Protektorsgerichten, wie sich aus dem Fehlen eines die Anwendbarkeit der WD. auf die deutschen Gerichte einschränkenden Zusatzes zweifelsfrei ergibt. In den eingegliederten Ostgebieten dagegen gilt die WD. noch nicht; in den eingegliederten Ostgebieten treten Vorschriften, die im übrigen Reich in Kraft gesetzt werden, nur dann in Kraft, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist (vgl. § 1 WD. v. 26. Okt. 1939 [RGBl. I, 2108]). An einer solchen Bestimmung mangelt es der vorl. WD., da eine Einführung auch des übrigen Reichsrechts in den eingegliederten Ostgebieten noch aussteht. Das schließt indessen wohl nicht aus, daß auch bereits jetzt — d. h. vor offizieller Rechts-einführung — die Gerichte in den eingegliederten Ostgebieten die neue WD. sinngemäß anwenden. Weitere Bemerkungen zum Rahmen der neuen WD. dürften sich erübrigen; insbes. ist die Ermächtigung des § 25 Vollstr.-MaßnWD. v. 26. Mai 1933 (RGBl. I, 302) bereits bekannt genug, als daß es noch eines besonderen Eingehens hierauf bedürfte.

Wendet man sich nunmehr dem sachlichen Inhalt der WD. zu, so empfiehlt es sich wohl, der klaren Aufgliederung des Verordnungstextes selbst zu folgen. Zu den einzelnen Vorschriften ist dabei folgendes zu bemerken:

§ 1. Arbeitseinkommen. Während über den räumlichen Geltungsbereich der WD. bereits eingangs das

Erforderliche gesagt worden ist, grenzt § 1 ihren sachlichen Geltungsbereich ab. Neu ist hier vor allen Dingen in Abs. 1 dieser Vorschrift, daß nicht mehr von Gehalt und Lohn nebeneinander gesprochen wird, sondern der Gesetzgeber den klaren und unmißverständlichen einheitlichen Ausdruck „Arbeitseinkommen“ verwendet hat. Dieser einheitliche Begriff hat seinen guten Grund: wie alsbald Abs. 2 daselbst zeigt, kennt die neue Pfändungsschutzregelung keinen Unterschied mehr in der pfändungsrechtlichen Behandlung des Gehalts des Beamten und des Lohnes der freien Arbeitnehmer. Am Begriff des Arbeitseinkommens als solchem wird hierdurch nichts geändert, er bleibt unverändert wie bisher; Arbeitseinkommen ist also das gleiche, was der Steuerfachmann „Lohn“ — im Zusammenhang mit Lohnsteuer — nennt, ein Begriff, der im übrigen bei der Kurzbezeichnung der WD. wiederkehrt, in der von Lohnpfändung — dazu in einer von der RMbG. her geläufigen Zusammenstellung mit der Jahreszahl des Verkündungsjahres — gesprochen wird. Doch zurück zu § 1 der WD. Eine Abweichung vom bisher geltenden Recht, das soll noch einmal betont werden, ist nicht beabsichtigt, wie insbes. auch nicht aus Abs. 2 daselbst geschlossen werden darf. Die hier gegebene Aufzählung soll lediglich Unklarheiten beseitigen, die im geltenden Recht Anlaß zu verschiedenen Zweifeln gegeben haben. Abs. 2 ist insoweit lediglich eine geschicktere Zusammenfassung der bisher in den §§ 850 Abs. 1, 850 b Abs. 1, aber auch 850 a und 850 f RZPD. enthaltenen und verstreuten Bestimmungen. Selbstverständlich ist die hier gegebene Aufzählung nicht abschließend; wie der Schlußteil dieses Absatzes unschwer erkennen läßt, sind die ausdrücklich genannten Bezüge nur Beispiele, so daß sich die Reihe der nach der neuen WD. zu behandelnden Bezüge unter Beachtung des § 1 das. stets ergänzen läßt. So wird beispielsweise die Frage, ob das gelegentlich gezahlte Lehrlingsgehalt im Falle einer Pfändung auch nach den Vorschriften der LohnpfändungsWD. zu behandeln ist, zweifelslos bejaht werden müssen. Auch hier liegt eine Vergütung für eine Dienstleistung vor, die Bestimmungen der neuen WD. müssen daher auch hier — wenn es sich nicht der geringen Höhe eines solchen Lehrlingsgehalts wegen von vornherein verbietet — für und gegen den Lehrling Anwendung finden. Dieses Beispiel für viele andere; engherzige Auslegung der WD. gerade in diesem Punkte ist nicht geboten, läge bestimmt nicht im Sinne des Gesetzgebers.

In § 1 Abs. 3 schließlich ist — da es sich bei der neuen WD. systematisch um einen in einem besonderen Gesetz behandelten Teilausschnitt des Rechts der Zwangsvollstreckung in Geldforderungen handelt — zur Klarstellung in Wiederholung des bereits in Abs. 1 daselbst ausgesprochenen Grundsatzes hervorgehoben, daß die Pfändung des Arbeitseinkommens und damit auch der hierfür geltende Pfändungsschutz nur insoweit in Betracht kommen, als es sich um in Geld zahlbare Vergütungen des Dienstverpflichteten handelt, wie immer sie auch benannt seien. Die neue WD. sagt mithin nichts über die Vollstreckung in Naturalleistungen, die dem Schuldner als Vergütung für seine Dienstleistung geschuldet und geleistet werden. Hier hat es bei den allgemeinen hierfür geltenden Vorschriften sein Verweilen; es kann also (selbstverständlich unter Beachtung der allgemeinen und besonderen insoweit bestehenden Vollstreckungsverbote, auf die im Zusammenhang mit § 7 Nr. 3 der neuen WD. noch einzugehen sein wird) der Anspruch des Schuldners auf Lieferung der Naturalien gepfändet werden, es kann auch die bereits beim Schuldner befindliche Naturalie selbst von der Vollstreckung — als Mobiliarpfändung — ergriffen werden. Die LohnpfändungsWD. 1940 jedenfalls findet insoweit keine Anwendung, da sie sich mit Arbeitseinkommen, das in Naturalien erbracht wird, nicht befaßt, soweit dies nicht unumgänglich erforderlich ist, wie beispielsweise im Zusammenhang mit den un-

pfändbaren Bezügen des § 3 Nr. 6 der neuen WD. oder bei der Frage der Zusammenrechnung von Geld- und Naturalarbeitseinkommen, eine Frage, auf die noch im Zusammenhang mit § 7 Nr. 3 zurückzukommen ist. Wenn schließlich im übrigen Abs. 3 des § 1 noch hervorhebt, daß es auf die Benennung oder Berechnungsart der dem Dienstverpflichteten geschuldeten Vergütung nicht ankomme, so enthält auch dies eine Wiederholung des bereits mehrfach erwähnten Grundsatzes, daß nach der LohnpfändungsWD. 1940 kein Unterschied in der pfändungsrechtlichen Behandlung des Gehalts des Beamten und des Lohnes des freien Arbeitnehmers mehr gemacht wird. Auf diese Frage wird bei § 5 noch näher einzugehen sein.

§ 2. Dem Arbeitseinkommen gleichgestellte Bezüge. Diese Vorschrift erklärt die für die Pfändung von Arbeitseinkommen getroffenen besonderen Vorschriften für anwendbar auch auf solche Einkünfte eines Vollstreckungsschuldners, die zwar kein Arbeitseinkommen i. S. des § 1 der neuen WD. darstellen, aber ebenso wie dieses ihrer Art nach zur Bestreitung des Lebensunterhaltes des Schuldners und seiner Familie zu dienen bestimmt sind. Nr. 1 daselbst entspricht dem bisherigen Recht der RZPD. § 850 f. Abs. 1 Nr. 2. Hier ist nur mit Rücksicht darauf, daß die neue WD. auch in den mit dem Deutschen Reich wiedervereinigten Gebietsteilen gelten wird, von einer Verweisung auf andere gesetzliche Vorschriften des Altreichs abgesehen und statt dessen der Inhalt der bisher durch Verweisung genannten Vorschrift wiedergegeben worden. Neu ist in diesem Zusammenhange die Nr. 2. Die Bestimmung schließt Unzuträglichkeiten aus, die sich in Fällen ereignet hatten, in denen ein Schuldner zwar kein Arbeitseinkommen mehr bezog, statt dessen aber — meistens als Ergebnis früherer Arbeit und des hieraus entstandenen Verdienstes — Rentenansprüche aus Versicherungsverträgen besaß. Bisher stand dem Gläubiger in einem solchen Fall der Zugriff auf den Rentenanspruch voll offen, ohne daß — abgesehen etwa vom Rührlohn- oder ähnlichen Kriegsvorschriften — für den Schuldner eine Schutzmöglichkeit gegeben war. Darin lag für den Schuldner eine unbillige Härte, wenn die Rente dem gleichen Zwecke diente, wie z. B. bei einem Beamten das Ruhegehalt, mithin nichts anderes war, als zum Zwecke der Altersversorgung in besonderer Form aufgespartes Arbeitseinkommen. Dem hilft die neue Vorschrift in sozial gerechter Weise dergestalt ab, daß auch in diesen Fällen dem Schuldner der Pfändungsschutz zugute kommt, der allgemein für Arbeitseinkommen vorgesehen ist. Die Bestimmung ist insoweit Modifikation eines aus der Praxis heraus entstandenen Bedürfnisses. Daß auch im Zusammenhang mit § 2 wieder hervorgehoben worden ist, daß es sich lediglich um in Geld zahlbare Bezüge und Renten handeln muß, ist im Hinblick auf die zu § 1 gemachten Ausführungen nur noch zu erwähnen. Im übrigen dürfte die Anwendung dieser neuen Vorschrift keine Schwierigkeiten bereiten.

§ 3. Unpfändbare Bezüge. § 3 zählt diejenigen Teile des Arbeitseinkommens auf, die schlechthin der Pfändung entzogen sind; Vorschriften anderer Gesetze, die ebenfalls Unpfändbarkeitsbestimmungen enthalten, werden durch diese Aufzählung selbstverständlich nicht berührt. Folgen wir hier der Reihenfolge des Paragraphen selbst. Nr. 1 löst — wie die Praxis sagen wird: endlich — die schwierigen Probleme, die immer und immer wieder im Zusammenhang mit der Frage der Pfändbarkeit von Überstundenlöhnen entstanden sind. Es verlohnt in einem Zeitpunkt, der die endgültige Regelung gebracht hat, nicht mehr, all die unzähligen Entscheidungen aufzuführen oder auch nur zu erwähnen, die hierzu vorliegen. Ihre Zahl dürfte Legion sein. Aber nicht das war das Schwierige an dieser Angelegenheit. Hätte die Rechtsprechung alsbald im Rahmen des Möglichen eine einheitliche Linie gefunden, so wäre der Ruf nach einer gesetzlichen Lösung des Problems wohl kaum dringlich geworden. Schwierig-

keiten bot es nur, daß die zu dieser Frage vorliegenden Entscheidungen jedenfalls untereinander, manches bedauerliche Mal aber auch in sich selbst widerspruchsvoll waren und unter Umständen mit jeder neuen Entscheidung die Verwirrung in diesen Dingen nur gesteigert wurde. Alle nur denkbaren Ansichten wurden vertreten: die völlige Unpfändbarkeit der Überstundenlöhne, ihre teilweise Pfändbarkeit oder aber die Pfandfreiheit zumindest der Überstundenzuschläge, gelegentlich sogar die völlige Pfändbarkeit auch dieser Arbeitseinkommensteile. Hier mußte der Gesetzgeber eingreifen: unpfändbar sind künftig — d. h. an sich erst v. 1. Dez. 1940 an, praktischerweise aber doch alsbald nach Verkündung der neuen WD. — die für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Einkommensteile jeweils zur Hälfte. Was Mehrarbeitsstunden sind, ist ein arbeitsrechtlich klarer Begriff, wie ein Blick — nur der Begriffsbestimmung wegen — insbes. auf § 18 Abs. 3 der KriegswirtschaftsWD. v. 4. Sept. 1939 (RWbl. I, 1609) zeigt; jedenfalls handelt es sich hierbei stets um arbeitsplanmäßig von vornherein nicht vorgesehene Sonntags- und Feiertags-, Nacht- oder sonstige Überstundenarbeiten. Hier dürften keine Schwierigkeiten liegen. Bedeutsam ist nur der Hinweis darauf, daß zur Hälfte pfandfrei nicht etwa nur die für diese Mehrarbeitsstunden gezahlten Zuschläge sind. Dem Schuldner soll vielmehr von dem, was er während der Dauer der Mehrarbeit verdient, in jedem Falle der Lohnpfändung wegen nichtvorrechtigter Ansprüche die Hälfte verbleiben, den üblichen Stundenlohn und die für diese Mehrarbeit üblichen oder tarifmäßig festgesetzten Zuschläge zusammengerechnet. Das hier Gesagte gilt allerdings nur für die Pfändung wegen nichtprivilegierter Ansprüche; für die Pfändung wegen bevorrechtigter Unterhaltsansprüche trifft § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 der WD. eine besondere Regelung, die sich aber auch daran anlehnt, daß der Schuldner in den Genuß eines Teiles des gesamten während der Mehrarbeitszeit verdienten Lohnes gelangen soll.

Hervorzuheben bleibt: Nicht die Hälfte der Mehrarbeitsstundenzuschläge ist für schlechthin unpfändbar erklärt worden, sondern die Hälfte des Mehrarbeitsstundenlohnes — bestehend aus normalem Lohn und Zuschlägen — als solchen. Die hier getroffene Regelung dürfte auch sozial durchaus gerecht sein. Der Schuldner hat zweifellos durch die im Interesse der Volksgesamtheit gerade heute mehr denn je erwünschte Leistung von Mehrarbeitsstunden erhöhte Aufwendungen aller Art, sei es nun an Ernährung, sei es an Kleidung oder etwa an Fahrgehalt. Aus diesem Grunde gebührt ihm in erster Linie ein Teil des während der Leistung von Mehrarbeit erzielten Verdienstes ohne jede Einschränkung. Andererseits kann es dem Gläubiger keineswegs verübelt werden, wenn er bei erhöhtem Einkommen des Schuldners — und sei es auch durch die Leistung von Mehrarbeitsstunden — auf eine raschere Tilgung der ihm gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten des Schuldners drängt. Dabei muß man sich stets vor Augen halten, daß dem Schuldner ja nicht Geld nur weggenommen wird, sondern daß er auf diese Weise von Verpflichtungen befreit wird, die ihn andernfalls noch lange Zeit drücken würden. Hier den Mittelweg zu wählen und Schuldner und Gläubiger zu gleichen Teilen an dem Ergebnis der Mehrarbeitsstunden zu beteiligen, erschien — wie es nunmehr auch in der neuen WD. geschehen ist — angebracht.

Zu § 3 Nr. 2 der LohnpfändungsWD. dürfte nichts zu bemerken sein. Wie bei den Überstunden war auch bei den hier genannten Sonderwendungen an Gefolgschaftsmitgliedern die Frage der Pfändbarkeit immer von neuem erörtert worden, ohne daß die Judikatur eine einheitliche Linie hätte herausbilden können. Die nunmehr getroffene Regelung dürfte aus sich heraus verständlich sein. Nur wegen der sogenannten Urlaubsgelder sei noch ein Hinweis gestattet: Nicht grundsätzlich unpfändbar, sondern

nur geschützt durch die allgemeinen Pfändungsschutzbestimmungen der LohnpfändungsVO. ist selbstverständlich Arbeitseinkommen, das während der Dauer des Urlaubs weitergezahlt wird. Es soll nicht dahin kommen, daß der Schuldner Urlaub auf Kosten seiner Gläubiger haben kann. Zur guten erholungsmäßigen Ausgestaltung seines Urlaubs sollen ihm indessen wiederum die Zuwendungen jedenfalls verbleiben, die er über sein sonstiges Arbeitseinkommen hinaus vom Betriebsführer erhält, sei es nun in der Form von RdF-Spenden, sei es in der Form besonderer geldlicher Zuwendungen aus Anlaß des Urlaubs. Was den Rahmen des Üblichen hier und bei den anderen in § 3 Nr. 2 genannten Bezügen nicht übersteigt, dürfte die Rechtsprechung festzustellen unschwer in der Lage sein.

Auch § 3 Nr. 3 der neuen VO. dürfte aus sich heraus verständlich sein. Was Auslöschungsgelder sind, dürfte allgemein schwer zu umschreiben sein; von den zu dieser Frage vorliegenden Entscheidungen sei insbes. auf das Urteil des RArbG. v. 13. März 1940 verwiesen, das in der DZ. 1940, 634 abgedruckt und besprochen worden ist; als allgemeine Literatur zu dieser Frage sei auf das Buch von Ziffer, „Auslösung und Trennungszulage“ (Halle 1940) verwiesen. Jedenfalls handelt es sich hierbei um Entschädigungen dafür, daß das betroffene Gefolgshaftsmittglied nicht unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen seiner Arbeit nachgehen kann wie seine Arbeitskameraden, die am Betriebsort selbst tätig sind. Auslösungen sind eine Zusammenfassung von Entfernungsgebern, Vergütung für Mehraufwendungen an Fahrgeldern, Entschädigung für Zeitverlust durch weitere Anmarschwege zur Arbeitsstätte, Ausgleichsgelder für die Trennung von der Familie (etwa wie beim Beamten Trennungsentwürdigungen) u. a. m. Dadurch, daß der Gesetzgeber von „sonstigen sozialen Zulagen für auswärtige Beschäftigung“ spricht, dürften Auslegungsschwierigkeiten nicht entstehen. Auch aus dem Grunde, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden und trotzdem das Gesetz stets auf dem laufenden halten zu können, ist bei den Gefahrenzulagen und sonstigen Zulagen vorgeesehen, daß hier durch Arb. des RM. nähere Bestimmung — im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministerien, insbes. dem RArbM. — über den Kreis dieser der Pfändung entzogenen Zulagen getroffen werden kann; der hier noch aufzustellende Katalog dürfte umfangreich sein, wird er doch von den Schmutzzulagen etwa in Druckereibetrieben bis zu den Giftzulagen des Bleischmelzers alles umfassen, was die verfeinerte Ausgestaltung der Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnungen der letzten Jahre auf diesem Gebiete zustande gebracht hat. Die näheren Ausführungsanweisungen zu dieser Bestimmung bleiben insoweit abzuwarten.

§ 3 Nr. 4 LohnpfändungsVO. löst das ebenfalls in der letzten Zeit immer von neuem erörterte Problem der Unpfändbarkeit der Weihnachtsvergütungen (das Leben sagt unschöner, aber vielleicht kernzeichnender Weihnachtsgratifikationen) auf einer mittleren Linie, wie sie sich auch in der Rechtsprechung allmählich wohl überwiegend herausgebildet hatte. Die Weihnachtsvergütungen sollen nach der neuen VO. praktisch wie ein dreizehntes Monatsgehalt behandelt werden und dementsprechend einen besonders ausgestalteten Pfändungsschutz genießen; sie sollen also nicht einfach dem im Weihnachtsmonat gezahlten Arbeitseinkommen hinzugerechnet werden. Bis zu einer Höhe von 150 RM — dem bisherigen Grundbetrag der Unpfändbarkeit, jetzt allerdings als Nettobetrag — sind sie überhaupt unpfändbar, wenn sie nicht schon in dieser Höhe mehr betragen als die Hälfte des Monateinkommens (oder des bei anderen Auszahlungszeiträumen entsprechenden Betrages, der sich nach den Sätzen des § 5 Abs. 2 der neuen VO. unschwer errechnen läßt); ein etwa überschüssender Betrag ist in Anwendung des in § 7 Nr. 2 der neuen VO. enthaltenen Grundsatzes der Zusammenrechnung mehrerer

Arbeitseinkünfte dem übrigen Arbeitseinkommen des Schuldners hinzuzurechnen und untersteht auf diese Weise dem allgemeinen Pfändungsschutz des § 5 LohnpfändungsVO. Die ganz überwiegende Zahl der Weihnachtsvergütungen dürfte damit praktisch der Pfändung entzogen sein. Wenn im Einzelfalle wirklich Weihnachtsgratifikationen gezahlt werden, die höher sind als die Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens oder den Betrag von 150 RM übersteigen, so erscheint es auch nicht als unbillige Härte, daß sie alsdann keinen besonderen Pfändungsschutz mehr genießen, sondern dann — über den Zusammenrechnungsgrundsatz des § 7 Nr. 2 LohnpfändungsVO. — den allgemeinen Regeln des § 5 der neuen VO. unterstehen. Die hier getroffene Lösung muß als sozial ausgeglichen und allen begründeten Ansprüchen auf Vollstreckungsschutz genügend angesehen werden.

§ 3 Nr. 5 der neuen VO. normiert zum ersten Male — jedenfalls deutlicher als in den Nr. 1—3 des § 3 der neuen VO. — in einem näher bestimmten Zusammenhange den Gedanken der Zweckgebundenheit derart, daß Heirats- und Geburtsbeihilfen zwar bei allgemeinen Ansprüchen unpfändbar sein sollen, daß sie aber dem Zugriff desjenigen Gläubigers unterliegen, der Leistungen an den Schuldner aus Anlaß der Heirat oder der Geburt erbracht hat. Die Umwege, die die Rechtsprechung auch in dieser Frage gelegentlich gegangen ist, sollen hier nicht nochmals aufgezeichnet werden; an sich gab es in dieser Frage stets nur die Möglichkeit des von der LohnpfändungsVO. eingeschlagenen Gedankenganges, denn Aufteilungen, wie sie die Praxis gelegentlich vorgenommen hat, veramteten stets Sinn und Zweck dieser Zuwendungen.

§ 3 Nr. 6 der neuen VO. entspricht dem § 850 g Nr. 5 RZPD. Die dem geltenden Recht gegenüber ausföhrlichere Regelung erschien durch die Neuordnung der Bezüge der Soldaten bei besonderem Einfluß im Einfluß-Wehrmachtgeburtsz. geboten, zumal auf diese Weise auch eine dem Einkommensteuerrecht entsprechende Behandlung dieser Bezüge erzielt ist; es genügt, insoweit auf § 3 Ziff. 3e EinkStG. sowie § 6 Ziff. 3e Lohnsteuer-Durchf. Best. zu verweisen. Daß in dieser Bestimmung auch freie Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung usw. mitangeföhrt sind, darf nicht verwundern. Diese Textierung war erforderlich, nachdem gem. § 7 Nr. 3 der neuen VO. Geld- und Naturaleinkommen bei Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens zusammenzurechnen sind, bei Nichtangeföhrtung dieser Zuwendungen an der hier erörterten Stelle also die Gefahr bestand, daß sie zum pfändbaren Arbeitseinkommen des Soldaten gerechnet wurden. Nunmehr ist klargestellt, daß alle diese Sonderzuwendungen einer Pfändung durch den Gläubiger des Soldaten nicht unterliegen.

§ 3 Nr. 7 LohnpfändungsVO. ist ohne weiteres aus sich heraus verständlich und bedarf keiner näheren Erklärung; sollten im Einzelfalle Zweifel entstehen können, so kann auf die nähere Umschreibung in § 2 Lohnsteuer-Durchf. Best. 1939 (RGBl. I, 449) verwiesen werden.

§ 3 Nr. 8 und 9 der neuen VO. sind dem bisher im Altreich geltenden Recht entnommen (vgl. § 850 a sowie § 850 f Abs. 2 RZPD.) mit der Maßgabe, daß aus sozialen Gründen Erziehungsgebern, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge in Zukunft nicht mehr nur den allgemeinen Pfändungsschutz des Arbeitseinkommens genießen, sondern in vollem Umfange pfändfrei gestellt worden sind. Einzelheiten hierzu anzuföhren, dürfte sich indessen erübrigen.

§ 4. Bedingt pfändbare Bezüge. Die in Abs. 1 dieser Vorschrift genannten Bezüge sind — unter Vermeidung von Verweisungen aus den bereits oben im Zusammenhang mit § 2 der neuen VO. genannten Gründen — die früher in § 850 g RZPD. genannten Einkommen, die nach bisherigem Recht in vollem Umfange der Pfändung entzogen waren. Die neue VO. unterstellt auch

diese Bezüge den allgemeinen Regeln über die Pfändung von Arbeitseinkommen, wenn der Schuldner im übrigen frustra excussus ist und wenn aus den näher angegebenen Gründen (vgl. Abs. 2 daf.) die Pfändung der Billigkeit entspricht, macht sie mithin bedingt pfändbar. Die Neuregelung ist aus zahlreichen Anregungen aus der Praxis entstanden, in denen immer wieder darüber Klage geführt wurde, daß die Empfänger derartiger Bezüge (zu denken ist insbes. an geschiedene Ehefrauen) trotz durchaus auskömmlicher Einnahmen nicht dazu gezwungen werden könnten, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Insbes. die gesetzlichen Unterhaltsrenten waren hier stets der Stein des Anstoßes; die geschiedene Ehefrau des Generaldirektors mit einer monatlichen Unterhaltsrente von 1000 RM war unpfändbar, soweit es sich um den Anspruch auf Gewährung dieser Rente handelte (Geldpfändungen waren selbstverständlich nicht ausgeschlossen). Jetzt sollen alle diese Bezüge unter der Voraussetzung sonstiger vergeblicher Vollstreckung gepfändet werden können, wenn dies billig erscheint, insbes. der Art des Anspruchs oder der Höhe der Bezüge nach. Hinsichtlich der Art des Anspruchs wird es vor allem darauf ankommen, ob die heizutreibende Schuld zur Deckung von Bedürfnissen eingegangen war, zu deren Befriedigung die Rente ihrer Natur nach bestimmt ist. Die Grenzen der Zulässigkeit der Pfändung werden die Gerichte hier alsbald finden, insbes. auch, soweit es sich um Unterhaltsrenten handelt; der Lieferant von Luxusgegenständen hat einen solchen Befriedigungsanspruch aus diesen Bezügen sicherlich nicht, wohl aber der Lieferant von Gegenständen des täglichen Lebensunterhaltes und ähnlichem. Wegen der Höhe, von der an die Pfändung zuzulassen ist, wird die Praxis ebenfalls alsbald feste Richtlinien gewinnen können; im voraus läßt sich hierzu Allgemeines nicht sagen. Allerdings werden die Gerichte die neuen Bestimmungen vorsichtig handhaben müssen, da andernfalls der Übergang von der bisherigen zur neuen Regelung für die betroffenen Schuldner als zu hart erscheinen müßte. Aus diesem Grunde wird es auch geboten sein, insbes. während der ersten Übergangszeit von der im Abs. 3 daf. gegebenen Möglichkeit der Anhörung der Beteiligten stets Gebrauch zu machen, da sich hierbei stets Gesichtspunkte für oder gegen den Schuldner ergeben dürften, die im rein schriftlichen Verfahren vielleicht nicht zur Sprache gekommen wären. Jedem Beteiligten steht gegen die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts die sofortige Beschwerde (im Geltungsbereich der Exekutionsordnungen der Refus.) zu, um auf diese Weise auch der zweiten Instanz die Möglichkeit zu geben, die hier sicherlich in vielen Fällen auftauchenden schwierigen Billigkeitsprobleme eingehend nachzuprüfen.

§ 5. Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen. Diese Bestimmung ist der eigentliche Kern der gesamten LohnpfändungsVO. Bei ihrer Aufstellung hatte der Gesetzgeber insbes. zu berücksichtigen, daß in der Ostmark schon seit dem Jahre 1922 der Unterschied zwischen der Pfändung des Gehalts des Beamten und des Lohnes freier Arbeitnehmer beseitigt worden war, eine Entwicklung, die als erheblicher Fortschritt gewertet werden mußte. Im Altreich sind nach den zur Zeit noch geltenden Pfändungsschutzbestimmungen dem Beamten — abgesehen von der Vollstreckung wegen Unterhaltsforderungen — von seinem Gehalt zwei Drittel des einen gewissen Grundbetrags übersteigenden Mehrbetrages pfandfrei zu belassen, während dem freien Arbeitnehmer lediglich ein Drittel des Mehrbetrages pfandfrei verbleibt und erst bei entsprechend größerer Familie eine Heraushebung des pfändungsfrei zu belassenden Betrages auf insgesamt zwei Drittel des Mehrbetrages angängig ist. Die fortschrittliche Regelung der Ostmark zugunsten der rückständigen Ordnung des Altreichs zu revidieren, erschien nicht angängig. Richtlinie der beabsichtigten Neuregelung des Lohnpfändungsrechtes mußte daher von vornherein sein, auch für das Altreich und damit

einheitlich für das Gebiet des Großdeutschen Reiches künftighin im Vollstreckungsverfahren einen Unterschied zwischen dem Gehalt des Beamten und dem Arbeitseinkommen freier Arbeitnehmer nicht mehr zu machen. Darauf beruht daher auch — wie bereits einleitend zu § 1 der neuen VO. bemerkt — der Grundgedanke der LohnpfändungsVO. 1940.

Für eine Neuregelung auf dieser Basis boten sich zwei Wege dar: Der grundsätzlich pfandfreie Mehrbetrag hätte einheitlich für Beamte und für freie Arbeitnehmer auf die Hälfte des gewisse Grundbeträge (jetzt 130 RM monatlich) übersteigenden Mehreinkommens festgesetzt werden können. Bei dieser Regelung hätten die Beamten in der Lohnpfändungsneuordnung eine gewisse Schlechterstellung erfahren; das wäre aber nicht allzu erheblich gewesen. Andererseits hätte die Verbesserung für die freien Arbeitnehmer — jeder Arbeitnehmer wäre in Zukunft pfändungsrechtlich so gestellt gewesen, wie heute nach dem Rechte des Altreichs ein kinderlos verheirateter Arbeitnehmer — nicht einen solchen Umfang besessen, daß dadurch die betroffenen Gläubigerkreise erheblich geschädigt worden wären. Ein grundsätzliches Bedenken hätte man allerdings gegen diese Regelung geltend machen können: Die Versorgungspflichten, die dem Schuldner gegenüber seinen Familienangehörigen obliegen, hätten vor allen Dingen bei größerer Kinderzahl nur in bescheidenem Maße Berücksichtigung finden können. Damit wäre ein wichtiger Fortschritt des derzeit im Altreichsgebiet geltenden Rechts der Gehalts- und Lohnpfändung, den die Lohnpfändungs-Novelle von 1934 gebracht hatte, wieder aufgegeben worden in einer Zeit, die mit Recht bevölkerungspolitisch das Denken in allen diesen Fragen (hier ebenso wie im Steuer- und Besoldungsrecht) bemüht in den Vordergrund stellt. Ein Ausgleich dieses Mangels hätte auf dem Umweg über die Unpfändbarkeit der Kindergelder der Beamten versucht werden können. Dann aber wäre es wiederum notwendig gewesen, auch allen anderen Arbeitnehmern zumindest fiktive (d. h. vom Vollstreckungsrichter im Einzelfall festzusetzende) Kindergelder pfandfrei zu belassen, Umständen in der Neuordnung, die die beabsichtigte Vereinfachung des Lohnpfändungsrechtes in das Gegenteil verkehrt hätten. Das Lohnpfändungsrecht wäre verwickelter denn je geworden.

Alle diese Schwierigkeiten vermeidet die Regelung der LohnpfändungsVO. 1940: Wie im bisherigen Recht der Pfändung des Lohnes der freien Arbeitnehmer geht die neue VO. davon aus, daß gewisse Grundbeträge (im Monat 130 RM) dem Schuldner in jedem Falle zu verbleiben haben; daß die Beträge niedriger als bisher angesetzt wurden, ergibt sich daraus, daß — wie ein Blick auf § 7 Nr. 1 der VO. zeigt — die Neuordnung nicht mehr auf das Brutto-, sondern auf das Nettoarbeitseinkommen abgestellt worden ist. Darüber hinaus sollen dem Schuldner — auch insoweit ist noch § 5 Abs. 1 der neuen VO. maßgebend — ohne Rücksicht auf etwaige Unterhaltsverpflichtungen in jedem Pfändungsfalle drei Zehntel des die genannten Grundbeträge übersteigenden Mehrbetrages pfandfrei belassen werden. Der Pfändungsschutz des ledigen Beamten und freien Arbeitnehmers ist damit bereits erschöpft.

Ob dem Schuldner darüber hinaus noch von dem die absolute Pfändungsgrenze von 130 RM monatlich — Abs. 2 daf. ist grundsätzlich auf das Monatsarbeitseinkommen abgestellt und nennt nur als Beispiele an geeignet erscheinender Stelle die Sätze für andere Auszahlungszeiträume — übersteigenden Mehrbetrag etwas pfändungsfrei belassen werden kann, entscheidet sich danach, ob er Familienangehörigen im weiteren Sinne (in Abs. 2 der genannten Vorschrift ist alles weitere gesagt) Unterhalt zu gewähren hat oder nicht. Sind derartige ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten vorhanden, so ist ihm von dem Mehrbetrag über die Grundfreibeträge des Abs. 1 hinaus für jeden Unterhaltsberechtigten ein weiteres Zehntel pfandfrei zu

belassen. Der Schuldner, der Frau und zwei Kinder zu versorgen hat, bekommt also zu seinem Grundbetrag plus drei Zehntel für sich selbst noch weitere drei Zehntel pfandfrei, hat also von dem den Grundbetrag übersteigenden Mehrbetrag insgesamt sechs Zehntel zu seiner Verfügung. Formell ist damit die dem bisherigen Lohnpfändungsrecht bekannte Drittelung der entsprechend dem Familienstand des Schuldners pfandfrei zu belassenden Beträge aufgegeben worden. Die an ihre Stelle tretende Dezimalteilung ist aber nicht nur rechnerisch einfacher, sondern ermöglicht auch in viel weiterem Umfang als bisher den Ausbau der Abstufung der pfandfreien Beträge nach den Versorgungspflichten des Schuldners, eine Neuregelung von weittragender sozialer Bedeutung. Das gibt auch die Erklärung für eines, was übelwollende Kritiker der neuen WD. werden versuchen entgegenzuhalten: Sachlich stehen in Zukunft die Beamten ohne oder mit nur geringen Versorgungspflichten bei der Pfändung ihrer Gehaltsbezüge schlechter als nach dem bisher im Altreichsgebiet geltenden Rechtszustand. Das kann aber nur in früheren Zeiten als unerträglich empfunden worden sein. Heute wird jeder gerecht Urteilende feststellen müssen, daß die neue WD. lediglich den überall in der Gesetzgebung, insbes. in der Steuer- und Sozialgesetzgebung, aber auch im Besoldungsrecht, maßgebend gewordenen bevölkerungspolitischen und sozialen Gesichtspunkten entspricht, die bewußt den unverheirateten oder kinderlosen Beamten hinter den kinderreichen zurückstellen. Das kann nur als Fortschritt gewertet werden. Das gibt im übrigen auch den Schlüssel zum Verständnis der WD. in die Hand, wenn man die Neuregelung von der Gläubigerseite aus betrachtet. Gewiß werden die Gläubiger dem kinderreichen Schuldner gegenüber in geringem Umfang schlechter gestellt als nach geltendem Recht, eine Entwicklung, die ebenfalls aus den Grundgedanken der Bevölkerungspolitik des Dritten Reiches folgt und deshalb im Interesse der Volksgesamtheit vom einzelnen Gläubiger in Kauf genommen werden muß und auch gerne genommen wird. Andererseits gewinnen sie gegenüber unverheirateten oder kinderlos verheirateten Beamten künftig einen erheblichen Vorteil, so daß alles in allem gesehen die wirtschaftliche Änderung gegenüber dem bisherigen Recht entweder überhaupt nicht vorhanden oder doch nur eine ganz geringe sein dürfte.

Nun hätte dieser Zehntelung, wie sie soeben näher beschrieben worden ist, allerdings entgegengehalten werden können, daß bei einer solchen Aufteilung des den Grundbetrag übersteigenden Mehreinkommens in Zehntel gerade bei den geringeren — zahlenmäßig also weit überwiegenden — Einkommen für die Familienangehörigen des Schuldners unter Umständen nur Pfennigbeträge der Pfändung entzogen würden. Diesem Einwand ist der Gesetzgeber bereits von sich aus dadurch entgegengetreten, daß er bestimmt hat, die Zehntel müßten — natürlich nur soweit vorhanden — mindestens 15 RM monatlich (bei anderen Auszahlungsperioden die in der WD. genannten Beträge) erreichen. Der den pfandfreien Grundbetrag übersteigende Mehrbetrag ist daher in jedem Pfändungsfalle in Zehntel zu zerlegen; drei Zehntel hiervon entfallen stets auf den Schuldner selbst. Bei dem dann noch übrigbleibenden Betrag braucht nur dann in Zehnteln gerechnet zu werden, wenn diese Zehntel größer als monatlich 15 RM wären. Andernfalls ist nur nachzuprüfen, wie oft entsprechend der Zahl der gegenüber dem Vollstreckungsschuldner Versorgungsberechtigten 15 RM sich aus diesem überschießenden Betrag herausnehmen lassen; dieser Betrag hat alsdann dem Schuldner zu verbleiben, damit er die Versorgungspflichten gegenüber denjenigen Personen erfüllen kann, denen er tatsächlich Unterhalt gewährt (nicht nur Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist).

Allerdings gibt es für diese Zehntelung oder — in dem eben beschriebenen Umfang — Aufteilung in 15 RM-Beträge eine obere Grenze. Es ist nicht so, daß bei ent-

sprechend großer Zahl von Versorgungsberechtigten (da neben dem Schuldner selbst noch sieben Zehntel des die absolute Pfändungsgrenze übersteigenden Mehrbetrages zur Verfügung stehen, würde die Höchstgrenze des Mehreinkommens selbst bei Frau und 6 Kindern erreicht sein) dem Gläubiger überhaupt nichts verbleibt. Das würde gerade in den Fällen, wo der Größe der Familie wegen eine sorgfältige Wirtschaftsgebarung des Familienlebens besonders dringlich ist, dazu führen, daß Schulden über Schulden gemacht würden, die doch niemals würden beigetrieben werden können. Deshalb hat der Gesetzgeber folgendes bestimmt: Bis zu einem Betrage des monatlichen Arbeitseinkommens von 230 RM (Grundbetrag von 130 RM und 100 RM monatlich (oder 24 RM bei wöchentlicher oder 4 RM bei täglicher Auszahlung des Arbeitseinkommens), die im Schlußsatz des § 5 Abs. 2 genannt sind) hat dem Gläubiger mindestens ein Zehntel des 130 RM übersteigenden Mehrbetrages zu verbleiben. Das bedeutet nun nicht etwa, daß dem Gläubiger dieses eine Zehntel in jedem Falle nur verbleibt. Die hier genannte Regelung gilt vielmehr nur, wenn der Schuldner mit seinen Versorgungsverpflichtungen die Zehntel bis zu dieser Höchstgrenze ausschöpft; hat der Schuldner weniger Unterhaltsverpflichtungen zu erfüllen, so verbleiben dem Gläubiger selbstverständlich mehr Zehntel. Die genannte Vorschrift besagt nur, daß dem Gläubiger bis zum Arbeitseinkommen von 230 RM monatlich in jedem Falle und unter allen Umständen (die Fälle des § 8 der neuen WD. ausgenommen) ein Zehntel des den Grundbetrag von 130 RM übersteigenden Mehrbetrages zu verbleiben hat; insoweit hat übrigens diese Vorschrift Bedeutung auch für § 5 Abs. 1 der neuen WD., denn auch gegenüber den hier genannten Zehnteln des Schuldners selbst ist selbstverständlich der genannte Gläubigervorbehalt zu berücksichtigen, wie — da es sich um einen Rechnungsposten handelt — auch die nachstehend aufgeführten Beispiele zeigen werden. Diesen geringen Betrag von einem Zehntel hat der Schuldner zu leisten, ganz gleich, wieviel Personen ihm gegenüber unterhaltsberechtigt sind. Damit ist nicht nur berechtigten Gläubigerbelangen Rechnung getragen; in viel größerem Umfang ist diese Vorschrift auch von Bedeutung für die von ihr betroffenen Schuldner, die im anderen Falle jede Kreditfähigkeit verlieren würden. Davor schützt sie der in dem eben genannten, jedenfalls zu zahlenden Betrag zum Ausdruck kommende Gläubigervorbehalt. Um bei höheren Arbeitseinkommen diesen Vorbehalt noch wirksamer zu gestalten, ist dann im übrigen bestimmt, daß von den 230 RM übersteigenden Einkommensbeträgen dem Gläubiger mindestens zwei Zehntel zu verbleiben haben; der dann verbleibende Rest des Arbeitseinkommens wird noch immer zum Lebensunterhalt des Schuldners und seiner Familie ausreichen.

Der Vollstreckungsrichter sowie der Drittschuldner hat nach dieser neuen WD. mithin folgendermaßen vorzugehen: Von dem Arbeitseinkommen des Schuldners hat er zunächst den Grundbetrag von 130 RM abzugiehen (bei wöchentlicher oder täglicher Lohnzahlung die entsprechenden in § 5 Abs. 1 der neuen WD. genannten Beträge). Den dann verbleibenden Überschuß hat er in Zehntel zu zerlegen. Davon sind drei Zehntel jedenfalls vorweg für den Schuldner selbst pfandfrei zu belassen. Dann kommt es auf den Familienstand des Schuldners an. Sind die errechneten Zehntel kleiner als 15 RM, so ist der jezt noch zur Verfügung stehende Rest nicht nach Zehnteln aufzuteilen, sondern 15 RM sind der restlichen „Verteilungsmasse“ so oft zu entnehmen, wie sie zur Verfügung stehen, ohne den oben behandelten Gläubigervorbehalt von ein oder zwei Zehnteln zu verletzen. Erst wenn die Zehntel größer sind als 15 RM, sind für jeden Versorgungsberechtigten dem Schuldner je ein Zehntel zu belassen, auch hier selbstverständlich unter Berücksichtigung des immer wieder bedeutsamen Gläubigervorbehaltes. Ein Arbeitseinkommen

von 260 RM monatlich teilt sich mithin auf in 130 RM Grundbetrag plus 39 RM für den Schuldner plus je 15 RM für jeden Versorgungsberechtigten, wobei aber dem Gläubiger jedenfalls 10 RM (bis zu 230 RM) und weitere 6 RM von den dann noch überschießenden 30 RM, insgesamt also 16 RM, zu verbleiben haben. Hier kommt es also auf die Zehntelung bei den gegenüber dem Schuldner Versorgungsberechtigten noch nicht an. Anders bei einem Arbeitseinkommen von beispielsweise 410 RM. Hier wird so zu rechnen sein: Grundbetrag 130 RM. Bleiben 280 RM. Davon für den Schuldner dreimal 28 RM = 84 RM. Für jeden Versorgungsberechtigten nunmehr ein Zehntel (da größer als 15 RM), mithin je 28 RM. Dem Gläubiger müssen jedenfalls verbleiben 10 RM bis zu 230 RM und von den restlichen 180 RM mindestens 36 RM, mindestens also zusammen 46 RM. So schwierig die Rechnung auf den ersten Blick erscheinen mag, so wird die Gewöhnung hieran schnell eintreten, zumal niemals in ungewohnten und zu Bruchteilen führenden Dritteln zu rechnen ist, sondern durch Dezimalteilung sich jede Rechnung schnellstens erledigen läßt. Überdies ist im Zusammenhang mit § 7 Nr. 4 der neuen VO. beabsichtigt, Tabellen zur leichteren Handhabung der VO. durch die Drittschuldner herzustellen, so daß auch hierdurch eine weitere Arbeitsvereinfachung und Herabsetzung des durch die Berücksichtigung von Lohnpfändungen bei der Lohnzahlung stets entstehenden Zeitverlustes eintreten wird.

Schließlich ist bei dieser gesamten Rechnung nur noch eine weitere Grenze zu berücksichtigen: Die für die Versorgungsberechtigten (nicht aber für den Schuldner selbst) vorgesehenen Zehntel dürfen den Betrag von 50 RM monatlich nicht übersteigen. So sehr neu eine solche Bestimmung auf den ersten Blick erscheinen mag, so ist doch bei näherer Betrachtung ohne weiteres erkennbar, daß es sich hier lediglich um eine Wiederholung — wenn auch in einer der übrigen Zehntelung der Neuregelung angepaßten Form — der bisher in § 850 b Abs. 3 RZPD. enthaltenen Höchstgrenzen handelt. Der Familienstand des Vollstreckungsschuldners soll auf die ihm pfandfrei zu belassenden Beträge keinen Einfluß mehr ausüben, wenn das Arbeitseinkommen des Schuldners gewisse Höchstbeträge übersteigt; die in Zehntelform genannten 50 RM monatlich entsprechen — unter Berücksichtigung des Übergangs bei der Berechnung des pfandbaren Arbeitseinkommens vom Brutto zum Nettoeinkommen — etwa den früheren Sätzen. Sachlich besteht gegenüber dem früheren Rechtszustand kein Unterschied, wenn nicht der folgende, der aber durchaus der sozialen Grundtendenz der neuen VO. entspricht: Gewiß dürfen die dem Schuldner verbleibenden Zehntel den Betrag von (monatlich) 50 RM nicht übersteigen, außerdem ist auch bei diesen hohen Gehaltsstufen selbstverständlich die Neun- oder Achtzehntel-Grenze des Gläubigervorbehalts stets zu berücksichtigen. Nur wird diese Achtzehntel-Grenze bei hohem Arbeitseinkommen selbst so hoch liegen, daß auch bei zahlreichen dem Vollstreckungsschuldner gegenüber Unterhaltsberechtigten doch ihrer Zahl entsprechend oft 50 RM dem möglicherweise pfandungsfreien Teil des schuldnerischen Arbeitseinkommens entnommen werden können. Hierzu ein Beispiel: Monatliches Nettoarbeitseinkommen des Schuldners 830 RM. Bei 10 dem Schuldner gegenüber Unterhaltsberechtigten (Ehefrau und 9 Kinder) absolut unpfandbar 130 RM zuzüglich drei Zehntel des Restes (d. h. von 700 RM) mit 210 RM. Außerdem — an sich — unpfandbar zehnmal 50 RM (da die Zehntel 70 RM betragen) mit 500 RM, zusammen also — so ist zunächst zu rechnen — mehr als das Nettoarbeitseinkommen des Schuldners selbst beträgt. Es ist in diesem Falle — und nur in einem solchen Falle, da andernfalls die Frage nach dem Gläubigervorbehalt nicht entstehen kann — festzustellen, wieviel dem Gläubiger mindestens verbleiben muß. In der Stufe von 130 RM bis 230 RM behält er ein Zehntel mit 10 RM, in den dann noch darüber liegenden

600 RM (830 RM minus 130 RM minus 100 RM) müssen ihm zwei Zehntel verbleiben mit 120 RM, zusammen also 130 RM. Der Rest von insgesamt 700 RM (sich zusammensetzend aus 130 RM absoluter Pfändungsgrenze plus 210 RM für den Schuldner selbst plus 360 RM für 10 Unterhaltsberechtigte, so daß also 7 davon mit vollen 50 RM zum Zuge kommen) sind im Beispielsfall dem Schuldner entsprechend der großen Zahl ihm gegenüber Unterhaltsberechtigter zu belassen, ein Ergebnis, das im Interesse der kinderreichen Familie nur begrüßt werden kann, das aber nur durch die neuartige Abgrenzung des Höchstbetrages möglich ist, bis zu dem der Familienstand des Schuldners Berücksichtigung finden kann.

Rechnerisch ist die Angelegenheit nunmehr weitgehend vereinfacht worden: Von einer Weiterverfolgung der Zehntelung im hier besprochenen Sinne kann nach der neuen VO. abgesehen werden, wenn die Höchstgrenze der für die Versorgungsberechtigten anfallenden Zehntel mit 50 RM erreicht ist. Alsdann ist in jedem Falle, wie hoch auch immer die für die Versorgungsberechtigten vorgesehenen Zehntel rechnerisch sein mögen, nur noch mit 50 RM weiter zu rechnen, kommt es also auf die tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr an. In Übereinstimmung mit dem bisherigen Rechtszustand nimmt der Gesetzgeber an, daß selbst bei den höchsten Arbeitseinkommen der Satz von 50 RM monatlich für jeden gegenüber dem Schuldner Versorgungsberechtigten ausreichend ist, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, und daß in diesem Falle die überschießenden Beträge zur alsbaldigen Tilgung der schuldnerischen Verbindlichkeit sollen benutzt werden. Die LohnpfändungsVO. 1940 bietet insofern im wesentlichen keine neue Gestaltung, sondern baut auf dem bereits Vorhandenen auf.

Während früher zur Bewältigung des in § 5 der neuen VO. behandelten Stoffes zwei Paragraphen erforderlich waren, ist jetzt durch die Gleichstellung von Beamten und freien Arbeitnehmern in pfändungsrechtlicher Hinsicht erreicht, daß sich die Materie ganz erheblich zusammendrängen läßt, noch dazu in einer rechnerisch gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erheblich vereinfachten Form. Wenn auch vielleicht die Umstellung vom bisherigen Recht auf die neue Regelung für eine gewisse Übergangszeit geringfügige Schwierigkeiten bereiten mag, so werden sich diese doch schnell überwinden lassen und alle Beteiligten werden den Vorteil der neuen Regelung klar erkennen.

§ 6. Unterhaltsansprüche. Diese Vorschrift ist — wie schon ihr Wortlaut unschwer erkennen läßt — dem § 850 Abs. 3 RZPD. nachgebildet und entspricht auch im wesentlichen in ihrem Inhalt dieser bisherigen Vorschrift. Neu ist, daß in Abs. 2 der neuen Bestimmung die Rangordnung nicht mehr durch eine Verweisung auf die Bestimmungen des im Mtreich geltenden Rechts dargestellt wird, sondern mit Rücksicht auf den erweiterten Geltungsbereich der neuen VO. unmittelbar gesagt ist, in welcher Reihenfolge mehrere dem Schuldner gegenüber Unterhaltsberechtigte Anspruch auf Befriedigung besitzen. Neu ist ferner Abs. 3 des neuen § 6, auf den später noch einzugehen sein wird. Zu den einzelnen Abschnitten dieses Paragraphen bleibt unter diesen Umständen lediglich noch folgendes zu bemerken:

In Abs. 1 das. ist bemerkenswert, daß die in § 3 Nrn. 1, 2 und 4 der neuen VO. genannten Teile des Arbeitseinkommens — im wesentlichen also Mehrarbeitsstundenverdienst, Urlaubs- und Treugelder sowie die Weihnachtsgewährungen — ihre grundsätzliche Unpfandbarkeit bei der Vollstreckung wegen Unterhaltsansprüchen verlieren. Das hat seinen guten Grund: die soeben genannten besonderen Teile des Arbeitseinkommens des Vollstreckungsschuldners werden nicht nur im Interesse des Schuldners selbst, sondern auch zur Deckung des Unterhaltsbedarfs seiner Familie gezahlt. Es ist daher nur zu begründet, daß bei der Vollstreckung wegen Unterhaltsansprüchen hiervon

auch der Familie ein Teil verbleibt derart, daß — entgegen der Grundregel des § 7 Nr. 1 der neuen WD. — auch diese an sich der Pfändung entzogenen Einkommensteile bei der Unterhaltspfändung zum Arbeitseinkommen hinzugerechnet werden. Daß der Schuldner auch hierbei nicht die Freude an Mehrleistung usw. verlieren soll, ist ebenfalls berücksichtigt: Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 der neuen WD. hat dem Schuldner auch im Falle der Unterhaltspfändung von den hier mehrfach genannten Sonderteilen seines Arbeitseinkommens mindestens die Hälfte des nach § 3 der neuen WD. unpfändbaren Betrages zu verbleiben. Daraus folgt, daß dem Vollstreckungsschuldner z. B. bei den Mehrarbeitsstundenverdiensten mindestens ein Viertel des gesamten Überstundenverdienstes zu belassen ist. Diese Bestimmung des § 6 darf nun allerdings nicht so aufgefaßt werden, als müßten diese Beträge jedenfalls in dem angemessenen Lebensunterhalt enthalten sein, der dem Schuldner nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 der neuen WD. verbleiben soll. Wollte man die Neuregelung derart auslegen, so hätte sie keinen guten Sinn. Kein Arbeitnehmer wird in derart erheblichem Umfang seinen Lebensunterhalt aus Mehrarbeitsverdienst bestreiten, daß ein Viertel dieses Verdienstes größer wäre als der Betrag, der ihm zum angemessenen Lebensunterhalt verbleiben muß. Die hier zur Erörterung stehende Bestimmung kann daher nur dahin verstanden werden — und so wollte auch der Gesetzgeber sie ausgelegt wissen —, daß von dem in § 3 Nr. 1, 2 und 4 LohnpfändungsWD. 1940 genannten Sonderteilen des Arbeitseinkommens dem Vollstreckungsschuldner mindestens ein Viertel auch bei Unterhaltspfändung verbleiben muß, und zwar hinaus über den ihm im übrigen für seinen notwendigen Lebensunterhalt zu belassenden Betrag. Auch bei der Unterhaltspfändung soll der Schuldner jedenfalls in den Genuß eines Mehrarbeitsverdienstes, eines Urlaubsgeldes, seiner Weihnachtsvergütung kommen. Wenn dieses Viertel, von dem hier stets die Rede ist, schon in den angemessenen Lebensunterhalt als solchen miteinzurechnen wäre, so hätte der Schuldner keinen Vorteil davon; es kann ihm letzten Endes gleich sein, woraus der angemessene Lebensunterhalt entnommen wird, ob aus seinem allgemeinen Arbeitseinkommen oder aus den hier besprochenen Sonderteilen seines Arbeitseinkommens. Dieses unpfändbare Viertel des Sondereinkommens erhält der Schuldner in jedem Falle zusätzlich zu seinem angemessenen Lebensunterhalt zugeteilt. Dabei ist im übrigen die Begrenzung auf ein Viertel nur die Grundregel, an die aber die Vollstreckungsgerichte nicht streng gebunden sind. Das zeigt im Text der WD. das Wort „mindestens“ an. Wenn besondere Umstände es angezeigt erscheinen lassen, können die Vollstreckungsgerichte dem Schuldner von diesen Sonderteilen seines Arbeitseinkommens auch über das grundsätzliche Viertel hinaus Teile belassen soweit, daß allen besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung getragen ist.

Die übrigen in § 6 Abs. 1 der neuen WD. enthaltenen Bestimmungen entsprechen dem bisherigen Recht des Altrechts, so daß insoweit weitere Ausführungen entbehrlich sind. Neu ist lediglich im Absatz daselbst nur noch die Beweislastregelung des Schlusssatzes, d. h. die Regelung der Vertreibung von Rückständen, die länger als ein Jahr aufgelaufen sind. Nach bisher geltendem Recht war es hier so, daß der Gläubiger die absichtliche Entziehung des Schuldners gegenüber seiner Unterhaltspflicht nachzuweisen verpflichtet war. Dieser Beweis war nicht immer leicht zu führen, zumal gerade in diesem unangenehmen Sinne geschädigte Schuldner es verstanden haben werden, ihre Boswilligkeit in geeigneter Weise zu verbergen. Hier schafft die neue WD. entschiedene Abhilfe. Wenn das Vollstreckungsgericht nach den besonderen Umständen des Einzelfalles der Ansicht ist, daß der Schuldner bei der Nichterfüllung seiner Unterhaltsverpflichtungen böswillig gehandelt hat, so kann es von sich aus die einschneidenderen Bestim-

mungen über den geringeren Pfändungsschutz bei Unterhaltspfändungen auch bei diesen Rückständen zur Anwendung bringen, ohne daß dem Gläubiger nunmehr noch eine irgendwie geartete Beweisführung obliegen würde; im Zweifel ist also gegen den Schuldner zu entscheiden. Behauptet dann der Schuldner, daß er nicht böswillig gehandelt habe, so ist es seine Sache, dies dem Vollstreckungsgericht gegenüber nachzuweisen, was ihm auch stets un schwer gelingen dürfte, wenn die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen auf nicht in seinem Nichtzahlungswillen liegenden Gründen beruht. Sprechen aber die Umstände ohnedies bereits gegen ihn und gelingt ihm auch der nach der neuen WD. ihm obliegende Entlastungsbeweis nicht, so findet auch bei diesen Rückständen die Vorschrift des § 6 der neuen WD. unmittelbar Anwendung, eine Verbesserung des bisherigen Rechts, die sich insbes. zugunsten zahlreicher Vormünder segensreich auswirken dürfte.

Zur Frage, in welchem Umfange im übrigen dem Schuldner auch bei der Pfändung von Arbeitseinkommen wegen Unterhaltsansprüchen Pfändungsschutz zu gewähren ist, wie hoch mit anderen Worten der ihm verbleibende angemessene Lebensunterhalt festzusetzen ist, genügt ein Hinweis auf die AB. des RM. v. 10. Jan. 1940 (DZ. 1940, 95) über die Festsetzung der zum notwendigen Unterhalt erforderlichen Beträge bei der Pfändung von Dienstseinkommen, Arbeitsvergütung usw. wegen bevorrechtigter gesetzlicher Unterhaltsansprüche, die nach wie vor in Gültigkeit ist.

Die in § 6 Abs. 2 enthaltene Rangordnung ist aus sich heraus verständlich, so daß es näherer Erklärungen hierzu nicht bedarf. Daß die Verweisungen des früheren Rechts mit Rücksicht auf den erweiterten Geltungsbereich der neuen WD. aufgelöst worden sind, wurde bereits hervorgehoben. Um alsdann den neuen Text überhaupt verweisungsfrei zu machen, ist im übrigen auch bei Buchstabe a Schlusssatz die sachliche Wiedergabe des § 67 EheG. ebenfalls nicht durch Bezugnahme auf diese Vorschrift dargestellt worden. Bemerkenswert bleibt in diesem Zusammenhange noch, daß die rangmäßige Einordnung der unehelichen Kinder zwischen mehreren Unterhaltsberechtigten nunmehr auch unmißverständlich zum Ausdruck gekommen ist. Daß im übrigen unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Priorität mehrere gleich nahe Berechtigte untereinander gleichen Rang haben, sagt der Verordnungstext selbst.

Neu und praktisch besonders bedeutsam ist alsdann § 6 Abs. 3 LohnpfändungsWD. 1940, der den Streit über die sogenannte Vorratspfändung dahin entscheidet, daß in Zukunft derartige Vorgeiffe auf künftiges Arbeitseinkommen zulässig sind. Allerdings muß es sich um die Pfändung von Arbeitseinkommen wegen Unterhaltsforderungen oder wegen Rentenansprüchen handeln, die als solche wiederum gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der neuen WD. selbst nur bedingt pfändbar sind. Es genügt also nicht jede bezutreibende Forderung als solche, sondern es müssen besondere, schon an sich im Gesetz privilegierte Forderungen vorliegen. Außerdem darf der Gläubiger derartiger Ansprüche auch nicht einfach deshalb eine Vorratspfändung vornehmen, weil er es trotz sonstiger Zahlungsbereitschaft des Schuldners für angebracht hält, sich für die Zukunft zu sichern. Ein Schuldner, der ohne Zwangsmaßnahmen seinen laufenden Verpflichtungen nachkommt, soll auch nicht mit Pfändungen für die Zukunft allgemein belastet werden, insbes. sollen ihm die Kosten jeder Vollstreckung erspart bleiben, wenn nach seinem bisherigen Verhalten zu erwarten steht, daß er auch in Zukunft seine Unterhaltspflichten oder die ihm obliegenden Rentenverpflichtungen der genannten Art getreulich erfüllen wird. Eine Vorratspfändung ist daher vom Gesetz ausdrücklich nur zugelassen, wenn gleichzeitig eine Pfändung wegen fälliger Ansprüche ausgebracht werden muß. Hier hat der Schuldner gezeigt, daß er jedenfalls in diesem Falle seinen

Pflichten freiwillig nicht nachgekommen ist und erst im Vollstreckungswege dazu bewegt werden mußte, Zahlungen zu leisten. In diesem Falle — aber eben nur hier — ist es vertretbar, wenn auch auf sein künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen vorgegriffen wird und auch dieses bereits jetzt mit Beschlagnahme belegt wird. Grundsatz aber bleibt: Keine Vorratspfändung ohne Pfändung wegen bereits fälliger Ansprüche.

Nun birgt an sich jede Vorratspfändung dadurch eine gewisse Gefahr in sich, daß sie Gläubigern, die erst nach ihrer Ausbringung zum Zuge kommen, unter Umständen den Zugriff zumindest rangmäßig verschlechtern, gelegentlich sogar unmöglich machen könnte. Dem hat indes die LohnpfändungsVO. 1940 bewußt nicht vorgebeugt; durch die Textierung „wegen der dann jeweils fällig werdenden Ansprüche“ ist lediglich zum Ausdruck gebracht, daß die Überweisung künftig fällig werdenden Arbeitseinkommens erst dann wirksam werden soll, wenn der der Pfändung zugrunde liegende Anspruch selbst fällig wird; die Pfändung selbst tritt auch für alle künftigen Raten sofort in Wirksamkeit. Nimmt man zum Beispiel an, daß ein Unterhaltsgläubiger, dem eine monatliche Unterhaltsrente von 100 RM zufließt, im Februar 1941 das Arbeitseinkommen seines Schuldners auf ein Jahr im voraus pfändet, weil er die Februarrate 1941 nur durch Vollstreckung hat Beitreiben können, dann wird die Überweisung der Märzrate von 100 RM zwar erst wirksam am 1. März 1941, die der Aprilrate erst am 1. April 1941 und so fort, die Pfändung selbst wird sofort wirksam. Der Gläubiger gewinnt also durch die Vorratspfändung allgemein einen besseren Rang. Wenn in dem soeben besprochenen Beispielsfalle im Laufe des Monats Februar 1941 ein anderer Gläubiger des gleichen Vollstreckungsschuldners auf das Märzarbeitseinkommen des Schuldners zugegriffen hat, so hat er nicht den Vorrang vor dem auf Vorrat pfändenden Gläubiger. Darüber hinaus bleibt aber diesem der jeden Monat sich wiederholende Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses mit allen neuen Kosten erspart, und die Gerichte werden von einem weitgehenden Leerlauf befreit, der schwerlich als produktive Arbeit angesehen werden konnte. In dieser Gestaltung dürfte die Neuregelung allen Anforderungen der Praxis gerecht werden, ohne daß sich noch Schwierigkeiten ergeben. Unbegründet wäre auch der Einwand, man zerstöre auf diese Weise den Kredit des Vollstreckungsschuldners; wer in eine seine pfändbaren Bezüge ganz oder zum Teil belastenden Unterhaltspfändung verstrickt ist, besitzt nur noch einen Scheinkredit für diese Teile seines Arbeitseinkommens, den der Gesetzgeber zu unterstützen keinen Anlaß hatte; die klare Lösung der neuen VO. kann nur begrüßt werden. Die Vorarbeiten, die auf dem hier beschrittenen Wege durch einen bedeutenden Kommentator des Zivilprozeßrechts im Schrifttum bereits geleistet worden sind, werden hier dazu beitragen, Zweifelsfragen kaum entstehen zu lassen, so daß auch im vorliegenden Zusammenhang weitere Erklärungen dürften gespart werden können.

§ 7. Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens. Diese Vorschrift dürfte besonderes Interesse besitzen, da sie die eigentliche Technik der Lohnpfändung behandelt und aus diesem Grunde für die Vielzahl der Drittschuldner ebenso besondere Bedeutung besitzt wie für die Vollstreckungsgerichte. Der Übersichtlichkeit halber soll auch hier dem Aufbau der neuen Vorschrift gefolgt werden, schon um etwaige Vergleichen zu erleichtern.

Nr. 1 daf. enthält den schon des öfteren erwähnten Übergang vom Brutto- zum Nettoeinkommen bei der Berechnung des der Pfändung unterliegenden Arbeitseinkommens. Aus den hierfür maßgebenden Gründen sei nur das folgende erwähnt: Inbes. steuerliche Gründe zwangen zu einer solchen Umgestaltung des gesamten Berechnungssystems. Solange die Vorkriegssteuersätze gegolten hatten, ergaben sich auch aus

der Bruttolohnberechnung keinerlei Schwierigkeiten. Für die Geltungsdauer der infolge des Krieges erhöhten Steuersätze hätte dagegen die Beibehaltung der Bruttolohnberechnung zu merkwürdigen Ergebnissen geführt. Verfolgt man nämlich einen derartigen Tatbestand durch alle Möglichkeiten hindurch, so ergibt sich die mit dem Grundgedanken des Lohnpfändungsrechts völlig unvereinbare Tatsache, daß einem niedriger besoldeten Arbeitnehmer — wenn man ihm den gesamten pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens mit Beschlagnahme belegen würde — nach Abzug der Steuern und Soziallasten erheblich mehr zum Lebensunterhalt übrigbleiben würde als einem höher bezahlten freien Arbeitnehmer, der sich in der gleichen Lage befinden würde. Hier konnte eine vernünftige Lösung nur gefunden werden, wenn der gewiß gewichtige Übergang vom Brutto- zum Nettoeinkommen — erwähnt sei, daß in den Reichsgauen der Ostmark schon heute vom Nettoeinkommen ausgegangen wird — bei der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens gewählt wurde. Satz 1 der genannten Nr. 1 des § 7 der neuen VO. enthält daher die Umkehrung des bisher in § 850 Abs. 1 Satz 3 der RZPO. enthaltenen Grundsatzes; Steuern und Sozialabgaben insbes. sind nunmehr ebenso wie die nach § 3 der neuen VO. grundsätzlich unpfändbaren Teile des Arbeitseinkommens vorweg abzuziehen und erst dann sind die hier mehrfach besprochenen Regeln des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen zur Anwendung zu bringen, insbes. also § 5 LohnpfändungsVO.

Während nun bisher, solange die Bruttolohnberechnung maßgebend war, auf Lohnpfändungsrechtlichem Gebiet Gleichstellungen mit den jetzt vom Arbeitseinkommen vorweg abgezogenen Steuern und Sozialabgaben nicht erforderlich waren, da es gleichgültig war, wieviel ein anderer Arbeitnehmer auf den gleichen sachlichen Gebieten (also etwa einer Krankenversicherung) freiwillig aufbrachte, da diese Beträge keinem Beteiligten in Abzug gebracht wurden, sieht die jetzige Neuregelung derartige Gleichstellungen vor. Andernfalls wäre das nicht billigenzwerte Ergebnis entstanden, daß ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer sich bei der Lohnpfändung erheblich besser gestanden hätte — des erhöhten Pfändungsschutzes wegen — als ein sich freiwillig versichernder Arbeitnehmer oder ein Beamter, der eine freiwillige Krankenversicherung eingegangen ist. Entsprechend den Grundgedanken des Dritten Reiches wird auch daran zu denken sein, etwa die Beiträge zur NSDAP. und zur ALG. vorweg abziehen zu lassen, also aus dem Teil des Arbeitseinkommens bezahlen zu lassen, der bei der Feststellung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens außer Betracht bleibt. Die näheren Anordnungen des RZM. hierzu bleiben abzuwarten.

§ 7 Nr. 2 der neuen VO. stellt den Grundsatz auf, daß mehrere — selbstverständlich pfändbare; Nr. 1 daf. selbst gilt auch hier — Arbeitseinkommen zusammenzurechnen seien, und zwar nicht vom Drittschuldner, sondern vom Vollstreckungsgericht bei der Pfändung. Auch dies war zu einer Streitfrage von Schrifttum und Rechtsprechung geworden, die dringlich der Vereinigung bedurfte. Nachdem nunmehr der Grundsatz der Zusammenrechnung gesetzlich festgelegt ist, dürften alle die bekannten Schwierigkeiten nicht mehr auftreten, und auch diese Frage dürfte ihre gerechte und billige Lösung gefunden haben. Allerdings handelt es sich stets nur um Arbeitseinkommen des Schuldners selbst; den Gedanken, auch das Arbeitseinkommen der Ehefrau miteinzurechnen, weil auch sie zum Unterhalt der Familie beizutragen verpflichtet sei, hat der Gesetzgeber nicht aufgegriffen. Das Arbeitseinkommen der Ehefrau des Schuldners steht nur dem Zugriff derjenigen Gläubiger offen, die nach bürgerlichem Recht zu einem solchen Zugriff berechtigt sind. Nur aus Gründen der Zusammenrechnung mehrerer pfändbarer Arbeitseinkommen jedenfalls dürfen die Gläubiger des

Ehemannes das Arbeitseinkommen der schuldnerischen Ehefrau nicht in Anspruch nehmen.

Das Verfahren bei der Zusammenrechnung wird sich nach den Besonderheiten der einzelnen zur Erörterung stehenden Fälle auszugestalten haben. Meistens dürfte es so sein, daß der Gläubiger zunächst nur ein Arbeitseinkommen des Schuldners kennt, später von einem weiteren erfährt und alsdann beim Vollstreckungsgericht die Änderung des früheren Pfändungsbeschlusses im Hinblick hierauf beantragt. Selbstverständlich kann auch dem Schuldner selbst daran gelegen sein, in erster Linie ein anderes als das zuerst in Anspruch genommene Arbeitseinkommen gepfändet zu sehen; beispielsweise kann es ihm unangenehm sein, bei einem bestimmten Arbeitgeber an jedem Gehaltszahlungstermin mit einer Pfändung erneut aufzufallen. Dann kann das Vollstreckungsgericht selbstverständlich auch auf diese Erinnerung des Schuldners hin den Pfändungsbeschuß entsprechend berichtigen. Zu beachten ist eben stets nur, daß nur das Vollstreckungsgericht zur Zusammenrechnung befugt ist; alle anderen mit der Lohnpfändung im Einzelfalle zusammenkommenden Beteiligten haben sich einer solchen Zusammenrechnung zu enthalten.

Dabei sei auf eine Zweifelsmöglichkeit bereits jetzt hingewiesen: Was aus anderem Anlaß als selbständiges Arbeitseinkommen bereits gepfändet worden ist, kann nicht noch einmal zur Zusammenrechnung herangezogen werden, da sonst der Schuldner mit dem gleichen Arbeitseinkommen der Pfändung mehrfach unterworfen werden würde. Nur kann ein solcher Tatbestand für das Vollstreckungsgericht die Veranlassung sein, in Anwendung des Zusammenrechnungsgrundsatzes von Amts wegen eine Neuordnung der gesamten Pfändungsverhältnisse vorzunehmen. Wie sich dies im Einzelfalle auswirken wird, läßt sich allgemein nicht bestimmen. Einen gerechten Ausgleich zu finden, muß hier der Judikatur vorbehalten bleiben.

Die unpfändbaren Grundbeträge des § 5 Abs. 1 LohnpfändungsWD. 1940 sind — wie die WD. ausdrücklich bestimmt — in erster Linie dem Arbeitseinkommen zu entnehmen, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet. Im wesentlichen wird dies das höhere Arbeitseinkommen sein, weil im allgemeinen angenommen werden kann, daß der Schuldner den größeren Einkommensbetrag in erster Linie zur Deckung seines Lebensunterhaltes heranzieht. Ausschlaggebend allein braucht dies indessen nicht zu sein. Es kann auch durchaus auf die Auszahlungsart, auf die Fälligkeit der einzelnen Arbeitseinkommen u. dgl. ankommen. Dem Grundsatz, der soeben genannt wurde, ist jedoch insbes. zu entnehmen, daß dem Schuldner die Grundbeträge des § 5 der neuen WD. nur einmal zugute kommen sollen. Das kann in geeigneten Fällen auch dahin führen, daß das Vollstreckungsgericht den Grundbetrag aufteilt, beispielsweise entsprechend der Höhe der einzelnen zusammenzurechnenden Arbeitseinkommen. Hierin jedenfalls hat das Vollstreckungsgericht völlig freie Hand im Rahmen freien richterlichen Ermessens, wenn nur der Schuldner sich durch den Bezug mehrerer Arbeitseinkommen nebeneinander nicht besser stellt, als wenn er ein einheitliches gleich großes Gesamtarbeitseinkommen haben würde. Der Schuldner soll den Pfändungsschutz des § 5 der neuen WD. nicht bei jedem Arbeitseinkommen gefordert, sondern insgesamt nur einmal genießen.

§ 7 Nr. 3 der neuen WD. enthält die gesetzliche Festlegung des in der Praxis bereits heute geltenden Grundsatzes, daß in Geld zahlbares Arbeitseinkommen und daneben als Dienstvergütung geschuldete Naturalleistungen stets wertmäßig zusammenzurechnen sind. Satz 2 dieser Vorschrift bestimmt — und zwar auch für die Fälle der soeben besprochenen Nr. 2 des § 7 —, daß der Wert der Naturalleistungen zunächst auf den nach § 5 der neuen WD. unpfändbaren Grundbetrag zu verrechnen ist. Eine gegen den

Vollstreckungsschuldner gerichtete Pfändung ergreift daher stets den — wenn auch unter Umständen sehr geringen — Geldbetrag des Arbeitseinkommens des Schuldners. Dagegen sollen die Naturalleistungen dem Schuldner — wenn gleich sie wertmäßig bei der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens berücksichtigt worden sind — in jedem Falle verbleiben.

Voraussetzung für die Anwendung der hier besprochenen Vorschrift ist allerdings, daß die zur Verrechnung gelangenden Naturalleistungen dem Schuldner auch tatsächlich erhalten bleiben. Wann dies der Fall ist, bestimmt sich — wie auch bereits im Zusammenhang mit § 1 der neuen WD. besprochen wurde — allerdings nicht nach der LohnpfändungsWD. 1940, sondern nach anderen Vorschriften. Für landwirtschaftliche Arbeiter ist dies aus Art. I der NotWD. v. 19. Febr. 1932 (RGBl. I, 71), im übrigen im Einzelfalle aus § 811 RZPD. oder aus der WD. zur Ergänzung der Vorschriften über den Pfändungsschutz bei der Fahrnisvollstreckung v. 17. Juli 1939 (RGBl. I, 1313), soweit es sich um Schweine handelt, herzuleiten. Soweit für den Geltungsbereich der Exekutionsordnungen bisher entsprechende Vorschriften nicht vorhanden waren, ist die hier bestehende Lücke nunmehr durch die LohnpfändungsWD. selbst ausgefüllt worden; § 13 Abs. 2 der neuen WD. gibt dem § 291 der in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Exekutionsordnungen einen Wortlaut, der auch insoweit einen mit dem übrigen Reichsgebiet gleichen Rechtszustand herstellt.

Bei den Vorarbeiten zur LohnpfändungsWD. 1940 ist selbstverständlich auch geprüft worden, ob die beabsichtigte Neuregelung auch das aus Naturalien bestehende Arbeitseinkommen mitumfassen sollte. Hiervon hat der Gesetzgeber jedoch alsdann abgesehen, weil eine auch diese Frage berührende Neuregelung dazu genötigt hätte, außer den stets als vordringlich bezeichneten, sich aus §§ 850 ff. RZPD. (Zwangsvollstreckung in Geldforderungen, aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis) ergebenden Fragen auch die mit § 811 RZPD. zusammenhängenden Fragen neu zu regeln. Auf diese Weise hätte die Reform des Pfändungsrechts für Arbeitseinkommen in erheblichem Umfange auch in das allgemeine Vollstreckungsrecht eingreifen müssen; hiervon ist mit Rücksicht auf die gegenwärtigen besonderen Umstände, sodann aber auch im Hinblick auf die ohnedies vorbereitete allgemeine Reform des gesamten Vollstreckungsrechts abgesehen worden. Dies erschien, ohne damit die besondere Bedeutung der Frage des Naturalien Einkommens zu verkennen, um so eher erträglich, als die im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gewährten Naturalbezüge bereits nach den oben genannten, nunmehr auch auf den Geltungsbereich der Exekutionsordnungen erstreckten Bestimmungen einen weitgehenden Pfändungsschutz genießen, der für die noch vorliegende Übergangszeit ausreichen dürfte. Dabei bleibt zu den oben genannten Vorschriften noch nachzutragen, daß die feststehende Übung der Gerichte dahin geht, in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften die Ansprüche auf Leistung von Naturalbezügen im gleichen Umfange für unpfändbar zu erklären, in dem die Naturalien der Pfändung selbst nicht unterliegen. Zur oben erwähnten Vorschrift des § 13 Abs. 2 der neuen WD. bleibt hierbei noch zu erwähnen, daß in den Reichsgauen der Ostmark schon bisher nach § 289 a der dort geltenden Exekutionsordnung Naturalbezüge aller Art der Pfändung entzogen sind, daß aber im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren es an einer ausdrücklichen entsprechenden Regelung bisher fehlte. Hier bestand also eine Lücke, die daher — da insoweit eine Gleichschaltung mit dem übrigen Reichsgebiet dringend erforderlich war — nunmehr durch die LohnpfändungsWD. selbst geschlossen worden ist. Insoweit ist daher auch die für Naturalbezüge durch die neue WD. getroffene Regelung ein in sich geschlossenes Ganzes.

§ 7 Nr. 4 der neuen WD. enthält sodann eine reine Rechnungsvorschrift, die den Drittschuldnern schlechthin, insbes. aber den großen Lohnbüros die Arbeit bei der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens fühlbar erleichtern soll. Das auf Grund der Nrn. 1 bis 3 des § 7 errechnete pfändbare Arbeitseinkommen soll nicht, wie es bisher dem Gesetz entsprach, auf den Pfennig genau nach den Pfändungsschutzbestimmungen des § 5 der neuen WD. durchgerechnet werden, sondern der jeweilige Rechnungsbetrag ist — ehe weitere Rechnungsarbeiten an ihm geleistet werden — zunächst auf einen durch 2 R.M. teilbaren Betrag nach unten abzurunden (bei anderen Auszahlungsmodalitäten auf die entsprechenden, in der WD. selbst angegebenen Beträge). Damit ist erzielt, daß z. B. in einem größeren Betrieb stets eine größere Anzahl von gepfändeten Gesellschaftern vorhanden sein wird, bei denen durch diese Abrundung die weitere Berechnung sich auf die gleichen Zahlen vereinigt, so daß für eine größere Zahl von Arbeitnehmern nur ein Rechnungsvorgang durchzuführen ist. Welche Bedeutung diese Maßnahme gerade für ein größeres Lohnbüro besitzt, wird in erster Linie wohl nur der Praktiker des Lohnpfändungsrechts ermessen können, dem die Anzahl von Mühen bekannt ist, die bisher jede Lohn- und Gehaltspfändung in einem Betrieb bei der Lohnzahlung verursachte. Hier wird durch die neuartige Abrundungsvorschrift — sie ist im gesamten Lohnpfändungsrecht bisher nicht vorgekommen — eine fühlbare Arbeitsentlastung eintreten. Im übrigen ermöglicht diese Abrundungsvorschrift der Formularindustrie in ganz erheblichem Umfange die Aufstellung von Lohnberechnungstabellen. Bisher mußte eine solche Tabelle von Pfennig zu Pfennig weitergehen und gewann auf diese Weise einen Umfang, der sie unhandlich erscheinen lassen mußte. Dem ist nunmehr abgeholfen; diese Tabellen brauchen — soweit es sich um monatliche Bezüge handelt — nur noch in Sprüngen von 2 zu 2 R.M. die Endbeträge anzugeben. Auch insoweit wird eine zeitgemäße Ersparung an Arbeit und Material durch die neue Vorschrift eintreten. Gegebenenfalls wird diese Vorschrift auch die Herausgabe amtlicher Tabellen ermöglichen.

§ 7 Nr. 5 der neuen WD. regelt die Schwierigkeiten, die vom RArbG. in seiner Entscheidung v. 6. Mai 1939 (abgedruckt unter anderem im RAr. 1939, 2177) in einem Einzelfall erörtert worden waren. Immer wieder wird sich der Fall wiederholen, daß — abgesehen von der zeitlichen Priorität — bei einem Schuldner, der nun schon einmal mit Vollstreckungen bedroht ist, eine Pfändung wegen einer „gewöhnlichen“, d. h. einer nicht bevorrechtigten Forderung und eine Pfändung wegen einer der in § 6 privilegierten Unterhaltsansprüche zusammentreffen. Oft wird es auch so sein, daß der Schuldner — ohne etwa irgendwelche bösen Absichten zu haben — zur Sicherstellung einer derartigen privilegierten Unterhaltsforderung dem Unterhaltsberechtigten gegenüber einen entsprechenden Teil seines Arbeitseinkommens abgetreten oder sonstwie über sein Arbeitseinkommen — z. B. durch Aufrechnung u. dgl. — verfügt hat. Hier entstand bisher in allen Fällen die Frage, worauf nunmehr die Unterhaltsforderungen zu verrechnen waren, ob es also allein darauf ankommen sollte, wer zuerst gepfändet hatte, oder zu wessen Gunsten zuerst verfügt worden war oder ob nicht eine sachgemäße Regelung getroffen werden sollte, durch die beide Teile — Inhaber der gewöhnlichen nicht bevorrechtigten Forderung und Inhaber der Unterhaltsforderung — zu ihrem Rechte kommen konnten. Diese Frage löst nunmehr § 7 Nr. 5 der neuen WD. Auch diese Vorschrift baut nach wie vor auf dem Grundsatz der Priorität der Pfändung auf; wer zuerst kommt, mahlt auch in diesem Zusammenhang zuerst. Nur hat der Gesetzgeber jetzt klar zu erkennen gegeben, daß der Unterhaltsgläubiger in jedem Falle jetzt auch denjenigen besonderen Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners in Anspruch nehmen muß, der nur seinem Zugriff offensteht.

Das Arbeitseinkommen des Schuldners wird also gleichsam in drei Teile oder — wenn man so will — Zonen zerlegt: Beginnt man von unten her, so kommt zunächst der Teil des Arbeitseinkommens, der auf jeden Fall — auch bei Unterhaltspfändungen — dem Schuldner zur Bestreitung eines angemessenen Lebensunterhaltes seiner selbst und seiner Familie verbleiben muß. Dann kommt die Wertparzelle des Arbeitseinkommens des Schuldners, auf die nur die in § 6 der neuen WD. bevorrechtigten Gläubiger zugreifen dürfen, und von einer noch höheren Stufe an beginnt dann der Zugriff auch der übrigen Gläubiger des Schuldners. Auf diese Dreiteilung ist auch die hier besprochene Neuregelung aufgebaut. Dabei sind folgende Fälle denkbare:

a) Es pfändet zunächst der Unterhaltsgläubiger und erst dann der gewöhnliche nichtbevorrechtigte Gläubiger. In diesem Falle kann der Unterhaltsgläubiger sich nach der neuen Vorschrift nicht darauf beschränken, etwa nur das für sich in Anspruch zu nehmen, was auch dem gewöhnlichen Gläubiger offensteht, etwa um den Schuldner zu schonen und gleichzeitig auf diese Weise alle anderen Gläubiger des Schuldners vom Zugriff auszuschließen. Der Anspruch des Unterhaltsgläubigers wird vielmehr nach der neuen Regelung — wertmäßig von unten her beginnend — zunächst auf den nur ihm offenstehenden Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners verrechnet und kann natürlich dann auch noch übergreifen in den Bereich des Arbeitseinkommens des Schuldners, der dem Zugriff aller Gläubiger des Schuldners offensteht. Nur wird es in dem hier erörterten Falle fast stets so sein, daß der zur Vollstreckung gebrachte Unterhaltsanspruch nicht alles ausschöpft, was den gewöhnlichen Gläubigern offensteht, da sein Abschöpfen des schuldnerischen Arbeitseinkommens bereits wertmäßig viel weiter „unten“ beginnt, als der Zugriff der gewöhnlichen Gläubiger möglich ist. Es wird daher so sein, daß in diesen Fällen auch der erst später pfändende gewöhnliche Gläubiger noch — wenn auch vielleicht geringe — Zugriffsmöglichkeiten vorfindet.

b) Pfändet zunächst der nichtbevorrechtigte Gläubiger, so steht ihm natürlich der Zugriff nur auf die letzte Stufe des schuldnerischen Arbeitseinkommens zu, von der einleitend gesprochen wurde. Kommt dann ein Unterhaltsgläubiger mit einer Pfändung zum Zuge, so kann dieser — wie bisher bereits auch schon — selbstverständlich auf den nur seinem Zugriff unterliegenden Teil des schuldnerischen Arbeitseinkommens Beschlagnahme legen, ohne damit den Zugriff des gewöhnlichen Gläubigers zu stören. Hier liegen also keine Schwierigkeiten. Diese sind vielmehr nur im Falle a denkbar, wo der bevorrechtigte Gläubiger jetzt sich stets zunächst auf den nur ihm offenstehenden Arbeitseinkommensanteil verweisen lassen muß und auf diese Weise nicht jede Pfändung zugunsten nichtbevorrechtigter Gläubiger unmöglich gemacht werden kann.

Besondere Bedeutung hat dies selbstverständlich in dem Falle, daß der Schuldner zur Sicherung eines Unterhaltsgläubigers einen Teil seines Arbeitseinkommens an diesen beispielsweise abgetreten hat. Hier wurde immer wieder versucht, durch derartige Abtretungen den Zugriff jedes anderen Gläubigers auszuschließen. Jetzt wird der Vollstreckungsrichter zu überprüfen haben, ob die Abtretung keine sittenwidrige ist, er wird sie in dem hiernach angemessenen Rahmen anerkennen haben und hat nunmehr den Abtretungsbetrag zunächst auf den Teil des schuldnerischen Arbeitseinkommens zu verrechnen, der lediglich dem Zugriff eines derartigen bevorrechtigten Unterhaltsgläubigers offensteht. Damit wird sich alsdann auch meist noch Raum für die Pfändung eines nichtbevorrechtigten Gläubigers gewinnen lassen, wenn unter Umständen dieser Anteil auch recht gering sein mag. Jedenfalls ist hierdurch allen Beteiligten eine gerechte Berücksichtigung ihrer Belange zugesichert.

Wegen des im Einzelfall hierbei zu beobachtenden Verfahrens bestimmt die neue VO., daß die Verrechnung im einzelnen Sache des Vollstreckungsgerichts ist, und zwar derart, daß diese Verrechnungshandlung des Vollstreckungsgerichts konstitutiv wirkt. Ehe nicht eine solche Verrechnung durch besondere Entscheidung (d. h. Beschluß) des Vollstreckungsgerichts stattgefunden hat, kann der Drittschuldner nach dem Inhalt der ihm bekannten Pfändungsbeschlüsse oder der ihm bekannten rechtsgeschäftlichen Verfügungen des Vollstreckungsschuldners mit befreiender Wirkung leisten; der Drittschuldner selbst ist also nicht zu einer derartigen Verrechnung verpflichtet, sondern kann sich auf den Beschluß des Vollstreckungsgerichts verlassen, der überdies in keinem Falle von Amts wegen, sondern stets nur auf Antrag eines Beteiligten ergeht.

Zu der hier behandelten Vorschrift sei abschließend noch bemerkt, daß ihre Anwendbarkeit sich nicht nur auf — wie man den bisherigen Ausführungen entnehmen könnte — Unterhaltsansprüche bezieht. Eine solche Auslegung würde dem Wortlaut der Bestimmung nicht gerecht werden, da ausdrücklich alle in § 6 LohnpfändungsVO. genannten Ansprüche angeführt werden. Die hier behandelten Regeln gelten daher in gleicher Weise auch für die in § 6 Abs. 2 der neuen VO. bezeichnete Vollstreckung oder sonstige Verfügung wegen der aus Anlaß einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu zahlenden Renten. Alles in allem gesehen dürfte die neue Vorschrift dazu beitragen, daß nunmehr auch in diesen Fragen absolute Klarheit besteht und Schwierigkeiten nicht mehr auftreten können.

§ 8. Pfändungsschutz in Ausnahmefällen. Diese Vorschrift gibt dem Vollstreckungsgericht die Möglichkeit, in Ausnahmefällen, wenn der Vollstreckungsschuldner mit dem ihm nach der LohnpfändungsVO. 1940 grundsätzlich pfandfrei zu belassenden Teil seines Arbeitseinkommens seinen und seiner Familie Lebensunterhalt nicht bestreiten kann, über diese Vorschriften hinaus weitere Teile seiner Bezüge ihm pfandfrei zu belassen. Von erheblicher praktischer Bedeutung wird diese Vorschrift sein für eine gewisse Übergangszeit in solchen Fällen, in denen sich für Beamte aus ihrer pfändungsrechtlichen Gleichstellung mit den übrigen Arbeitnehmern vorübergehend gewisse Härten und Unbilligkeiten ergeben sollten. Hier kann alsdann das Vollstreckungsgericht mit Hilfe der soeben erörterten Vorschrift ausgleichend eingreifen. Durch § 8 der neuen VO. ist im übrigen die in § 13 Abs. 3 ausdrücklich aufgehobene VO. zur Ergänzung der Vorschriften über die Pfändung der Arbeitsvergütung v. 7. April 1938 (RGBl. I, 378) gegenstandslos geworden.

§ 9. Änderung der Unpfändbarkeitsvorschriften. Diese Vorschrift ist — mit geringen fassungsmaßigen, nicht sachlichen Änderungen — dem bisher geltenden § 850 Abs. 4 RZPD. nachgebildet. Eine Erläuterung dieser Vorschrift kann daher hier entbehrt werden, und es genügt die Verweisung auf die hierzu bereits vorhandenen Kommentierungen der früheren Vorschrift der RZPD.

§ 10. Mittelbares Arbeitseinkommen. Diese Bestimmung stellt eine Zusammenfassung der bisher in § 850 c und in § 850 d RZPD. enthaltenen Vorschriften zur Bekämpfung von Lohnschiebungen dar, die sich bestens bewährt haben und die daher unverändert in den neuen Verordnungs-text übernommen werden konnten. Wegen der Erläuterungen zu dieser Bestimmung gilt das gleiche, was soeben zu § 9 der neuen VO. bemerkt wurde. Erwähnt sei nur noch, daß eine gleiche Lohnschiebungen und ähnliches bekämpfende Wirkung auch die Vorschrift des § 4 der neuen VO. besitzt, in dem die bedingte Pfändbarkeit gewisser bisher gänzlich der Pfändung entzogener Bezüge ausgesprochen worden ist. Wegen der Einzelheiten zu § 4 der neuen VO. kann auf die oben hierzu gemachten Ausführungen verwiesen werden.

§ 11. Sonderfälle. Hier werden die bisher in den §§ 850 e und 850 h RZPD. enthaltenen Regelungen, die sich ebenfalls bestens bewährt haben, übernommen. Lediglich mit Rücksicht auf die neue Gruppierung der einzelnen Vorschriften in der LohnpfändungsVO. mußten geringe sprachliche Änderungen vorgenommen werden; außerdem ist bei dieser Gelegenheit das Redaktionsversehen ausgeglichen worden, das darin bestand, daß im früheren Text von § 850 e RZPD. der „frühere Ehegatte“ nicht mit angeführt war, wohl aber miterfaßt sein sollte. Bei dem Heimarbeitsgesetz ist die inzwischen vorgenommene Neufassung des Textes dieses Gesetzes berücksichtigt worden.

Abs. 2 schließlich beruht auf zahlreichen Anregungen aus der Praxis. Er soll Unbilligkeiten ausgleichen, die sich bei Zimmervermieterinnen und ähnlichen Berufen daraus ergeben hatten, daß formell kein Arbeitsverhältnis vorlag, mithin auch der hier gebotene Pfändungsschutz des Arbeitseinkommens nicht zum Zuge kommen konnte, andererseits aber in Wahrheit die Arbeitsleistung und nicht oder doch nur nebensächlich die neben der Dienstleistung gewährte Sachbenutzung vergütet wurde.

§ 12. Überleitung bestehender Rechte. Diese Vorschrift ist dazu bestimmt, bereits bestehende Pfändungen und Verfügungen rechtsgeschäftlicher Art über Arbeitseinkommen in das neue Recht überzuleiten. Die Bestimmung ist den früheren zum gleichen Zwecke stets getroffenen Vorschriften angeglichen, so daß es näheren Eingehens auf ihren Inhalt nicht bedarf, der zudem aus sich selbst heraus ohne weiteres verständlich sein dürfte. Bemerkenswert bleibt lediglich aus Abs. 2, daß die neuen Vorschriften bei rechtsgeschäftlichen Verfügungen (abgetreten ist beispielsweise „der pfändbare Teil eines Beamteneinkommens“) nur dann anzuwenden sind, wenn sie sich zugunsten des Schuldners auswirken. Das soll den Schuldner, der sich nach den Vorschriften der neuen VO. pfändungsrechtlich schlechter stellen würde als bisher (z. B. den unverheirateten Beamten), davor schützen, daß er sich mit seinem ganzen Lebenszuschnitt auf einen bestimmten Betrag seines Arbeitseinkommens eingestellt hat und nun plötzlich vor die Frage gestellt würde, wie er es einrichten soll, mit einem unter Umständen erheblich geringerem Betrag auszukommen. Das ist durch die jetzige Fassung der Überleitungsvorschrift beruftsmaßen vermieden worden. Die in der genannten Vorschrift noch angeschlossene Bestimmung zum Schutze des Drittschuldners ist die in diesen Fällen übliche; der Drittschuldner braucht den neuen Rechtszustand erst dann zu berücksichtigen, wenn auf Klage des leistungsverpflichteten Vollstreckungsschuldners das Prozeßgericht — wenn auch nur vorläufig vollstreckbar — die geringere Leistungsverpflichtung des Schuldners festgestellt hat oder wenn der durch die rechtsgeschäftliche Verfügung des Schuldners Berechtigte ohne Klage auf den nach der neuen VO. nicht mehr begründeten Teil seiner Ansprüche freiwillig verzichtet und dies in einer privatschriftlichen oder förmlichen Verzichtserklärung dem Drittschuldner gegenüber zum Ausdruck bringt.

§ 13. Anpassungsvorschriften. Diese Bestimmung ändert entsprechend den in der hier besprochenen VO. neu getroffenen Vorschriften das bisher in der RZPD. und in den Exekutionsordnungen enthaltene Recht des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen. Unter Streichung der hiernach überflüssig gewordenen Bestimmungen fügt er jeweils in die RZPD. und in die im übrigen Gebiet des Großdeutschen Reiches geltenden Exekutionsordnungen eine Vorschrift ein, die auf das in der neuen LohnpfändungsVO. zusammengefaßte neue Recht des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen verweist. In diesem Zusammenhang wird im übrigen auch — einer Anregung des RZM. folgend — der einschlägige Paragraph der RMbG. den neuen Vorschriften angepaßt. Die Abs. 2 bis 5 enthalten die üblichen Anpassungen an die Texte bereits vorhandener

WD.; auf den Inhalt der einzelnen Vorschriften kann unmittelbar Bezug genommen werden, zu Abs. 2 ist überdies das Erforderliche bereits im Zusammenhang mit § 7 Nr. 3 der neuen WD. gesagt worden. Hervorgehoben sei in diesem Zusammenhang nur noch eine bedeutsame Vorschrift: Nicht aufgehoben worden ist durch die neue WD. die Vorschrift des § 851 RZPD. Die Gedanken der Unpfändbarkeit wegen Zweckgebundenheit bestimmter Ansprüche bleiben daher auch durch die neue Lohnpfändungs-WD. unberührt und können auch stets noch neben ihr zum Zuge kommen. Der Gesetzgeber hat — abgesehen von geringfügigen Ausnahmen wie z. B. § 3 Nr. 5 der neuen WD. — bewußt darauf verzichtet, die mit der Unpfändbarkeit aus Zweckgebundenheit zusammenhängenden Fragen in der hier besprochenen WD. ausdrücklich mitzuregeln; es bleibt daher insoweit nach wie vor bei den Ergebnissen der zahlreichen Rechtsprechung, die zu diesem Problem vorliegt.

§ 14. Überleitung im Geltungsbereich der Exekutionsordnungen. Wie bereits in der Einleitung zu den hier vorliegenden Ausführungen gesagt wurde, waren die Sätze, die dem Schuldner zur Bestreitung seines Lebensunterhalts im Geltungsbereich der Exekutionsordnungen verblieben, verhältnismäßig gering. Dementsprechend war selbstverständlich die Kreditfähigkeit eines Schuldners unter der Herrschaft eines in dieser Art weniger eingehenden Pfändungsschutzes geringer als z. B. im Geltungsbereich der RZPD., wo von vornherein dem Gläubiger die geringere Zugriffsmöglichkeit auf das Arbeitseinkommen des Schuldners bekannt war. Daher muß im Geltungsbereich der Exekutionsordnungen dem Gläubiger für die Dauer von wenig mehr als einem Jahr seit Inkrafttreten der neuen WD. die Möglichkeit gegeben werden, auf das Arbeitseinkommen des Schuldners in den alten, ihm günstigeren Grenzen zugreifen zu können, wenn sein Anspruch vor Inkrafttreten der neuen WD. entstanden ist. Selbstverständlich müssen es die besonderen Umstände des Einzelfalles zulassen, daß der Schuldner auch nach Inkrafttreten der neuen WD. noch nach den alten Pfändungsvorschriften der Exekutionsordnungen behandelt wird. Wenn dies aber für ihn keine unbillige Härte bedeutet — an sich werden die Vollstreckungsgerichte davon ausgehen können, daß grundsätzlich die neue WD. anzuwenden ist und nur in Ausnahmefällen das alte Recht zum Zuge kommen kann —, dann wird noch bis zum 31. Dez. 1941 im Geltungsbereich der Exekutionsordnungen nach den bisher dort geltenden Pfändungsschutzvorschriften verfahren werden

können, wenn auch die übrigen Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 14 Lohnpfändungs-WD. gegeben sind.

§ 15. Durchführungsbestimmungen. Abs. 1 sieht in der üblichen Form den Erlass von Durchführungsbefehl und Ergänzungsvorschriften durch den RZM. vor. Abs. 2 ermächtigt den Reichsprotector in Böhmen und Mähren mit Rücksicht auf die im Protektorat Böhmen und Mähren zur Zeit noch niedrigeren Löhne und Gehälter besondere Überleitungsvorschriften zu treffen. Der Reichsprotector kann hiernach für das Protektorat insbes. auch von den Sätzen des § 5 der neuen WD. abweichende Bestimmungen treffen und sonstige Sondervorschriften erlassen, die die besonderen Verhältnisse des Protektorats für geboten erscheinen lassen. Auf diese Weise wird es ohne jede Reibung gelingen, allmählich auch das Protektorat Böhmen und Mähren entsprechend seiner wirtschaftlichen Entwicklung vollkommen in das einheitliche Lohn- und Gehaltspfändungsrecht des Großdeutschen Reichs einzugliedern. Für die Übergangszeit sind die hier genannten, noch zu erlassenden besonderen Vorschriften vorgesehen.

§ 16. Inkrafttreten. Hierzu ist bereits einleitend das Notwendige gesagt worden. Wegen des Geltungsbereichs sei nur noch einmal zur Vermeidung jedes Zweifels hervorgehoben, daß die WD. für das Gesamtgebiet des Großdeutschen Reiches gilt, und zwar ohne jede Einschränkung, soweit es sich um die Person der Betroffenen handelt. Die WD. findet daher insbes. im Protektorat Böhmen und Mähren auch auf Vollstreckungsschuldner Anwendung, die Protektoratsangehörige sind.

Die Übersicht über die wichtigsten Punkte der neuen WD. ist damit abgeschlossen; ihre Erläuterung im einzelnen wird besonderen Darlegungen vorbehalten bleiben müssen. Es handelt sich hier, wie auch die vorliegende Betrachtung gezeigt haben wird, um keine bloße Novellierung des Lohnpfändungsrechts, sondern um ein in sich abgeschlossenes neues Gesetz, das in großem und gutem Schwunge alle einschlägigen Fragen einer gerechten Lösung zuführt. Wenn eine spätere Zeit die im nationalsozialistischen Staat geschaffenen wichtigen Gesetze aufzählt, so wird man auch an der Lohnpfändungs-WD. 1940 nicht vorübergehen können. Hier wird zum ersten Male ein wichtiger Bestandteil des Vollstreckungsrechts für das gesamte Gebiet Großdeutschlands einheitlich geregelt, und zwar in einem Sinne geregelt, der überkommene und veraltete Anschauungen verschwinden läßt und an ihre Stelle neues Rechtsdenken und neues Rechtsempfinden setzt, wie es der nationalsozialistische Staat fordert.

Berührt das neue Ehegesetz alte Unterhaltsverträge?

Von Rechtsanwalt Dr. v. Scanzoni, München

Die Frage, ob Unterhaltsverträge, die vor dem 1. Aug. 1938 von Eheleuten aus Anlaß ihrer Scheidung abgeschlossen wurden, auf Grund der Vorschrift des § 96 EheG. revidierbar sind, ist im praktischen Rechtsleben noch immer umstritten. Vor allem kann man häufig der Auffassung begegnen, daß § 96 EheG. nicht bloß die „gesetzliche“ Unterhaltspflicht im strengen Sinne dieses Wortes, sondern auch die vertragliche Einigung über die Höhe der gesetzlichen Unterhaltspflicht im Auge habe und daß daher der aus einem alten Unterhaltsvertrag verpflichtete, geschiedene Ehegatte vom Gericht prüfen lassen könne, wie sich seine vor Jahren in einem rechtswirksamen Vertrage festgelegte Unterhaltspflicht nunmehr „für die Zukunft“ nach den Vorschriften des neuen Gesetzes, die ganz allgemein vom Unterhalt handeln (§§ 66 ff. EheG.), etwa verändert hat.

Manche Gerichte, darunter auch das Kammergericht wollen einen Unterschied machen zwischen Unter-

haltsverträgen, in denen nur die Höhe des gesetzlich geschuldeten Unterhalts „klarstellend“ geregelt ist und geregelt werden sollte, und solchen Unterhaltsverträgen, in denen sich die Parteien ohne jede Berücksichtigung von Grund und Höhe des gesetzlich geschuldeten Unterhalts auf eine wiederkehrende Leistung des einen Teiles an den anderen geeinigt haben.

Nach meiner Ansicht, die ich nachstehend näher begründen will, kann § 96 EheG. auf alte Unterhaltsverträge geschiedener Eheleute keine direkte Anwendung im Sinne ihrer Revidierbarkeit, sondern nur sinngemäße Anwendung meist im Sinne ihrer Aufrechterhaltung finden. Das heißt: Wie sich die „gesetzliche“ Unterhaltspflicht der Ehegatten gemäß § 96 für die Zukunft nach §§ 66 ff. des neuen Gesetzes bestimmt, so soll sinngemäß die „vertraglich“ vereinbarte Unterhaltspflicht künftig nach § 80 des neuen Gesetzes beurteilt werden.

Die Gesetzesprache ist in § 96 EheG. so eindeutig, daß an dem Willen des Gesetzgebers, bei alten, vor 1. Aug. 1938 liegenden Scheidungen, nur den gesetzlich geschuldeten, nicht den vertraglich vereinbarten Unterhalt den neuen Bestimmungen der §§ 66 ff. EheG. zu unterstellen, nicht gezweifelt werden kann. Die scharfe Unterscheidung zwischen „gesetzlichem“ und „vertraglichem“ Unterhalt ist jedem Juristen begrifflich und sprachlich in dem Sinne geläufig, daß der vertragliche Unterhalt etwas grundsätzlich anderes ist als der gesetzliche, mag sich auch die wirtschaftliche Größe beider Ansprüche in vielen Fällen decken. Der klare Wortlaut der Gesetzesbestimmung müßte daher direkt vergewaltigt werden, wollte man § 96 auch auf die vertragliche Unterhaltspflicht für anwendbar erklären, obwohl ausdrücklich nur von der gesetzlichen Unterhaltspflicht der Ehegatten die Rede ist. Hier gilt, was Gürtner: DZ. 1934, 370 ausgesprochen hat: „Ich kann nicht zugeben, daß es für die Anwendung des Gesetzes auf dessen Wortlaut nicht ankomme; denn man muß vom Gesetzgeber wie von jedem Mann verlangen, daß er mit Worten seinen Willen auszudrücken vermag“.

Auch rechtspolitisch kann die Gegenmeinung nicht gebilligt werden: Das Prinzip der Vertragsfreiheit beherrscht — unbeschadet der durch Gesetz und gute Sitte gezogenen Grenzen — auch das Verhältnis der Ehegatten, die sich aus Anlaß der Scheidung ihrer Ehe auseinandersetzen. Also steht es den Ehegatten frei, sich auf der Grundlage eines im Verhältnis zur gesetzlichen Unterhaltsregelung höheren oder niedrigeren Unterhalts zu einigen.

Wer dies tut, setzt damit die vertragliche Bindung an Stelle der gesetzlichen Pflicht. Grundlage der Verpflichtung ist nicht mehr das Gesetz, sondern der Vertrag; und dieser wird — weil seine Aufrechterhaltung oder Lösung ganz anderen Regeln folgt als Bestand oder Wechsel des Gesetzes — durch eine spätere Änderung des Gesetzes nicht berührt. Das ist das Risiko beider Vertragsteile.

Wenn dem entgegengehalten wird, nahezu in allen Fällen beruhe auch bei Verträgen die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung auf Gesetz, so verwechselt man das Motiv des Vertrages, das in der gesetzlichen Unterhaltspflicht seine Wurzel haben mag, mit der durch den Vertrag angestrebten, neuen, selbständigen Rechtsgrundlage, die an sich davon unabhängig ist, ob der im Vertrag Begünstigte auch ohne den Vertrag auf Grund Gesetzes den Anspruch — und zwar gerade einen Anspruch dieser Höhe! — gegen den anderen Teil haben würde.

Das Entscheidende ist der Regel nach bei solchen Verträgen nicht die Einigung über den Grund des Anspruchs, sondern die Einigung über dessen Höhe, sowie der Wille der Parteien, hier unabhängig vom Gesetz eine Bindung im Wege der Vereinbarung zu schaffen. Nach meiner Erfahrung entschließt sich in einem sehr großen Prozentsatz aller Scheidungs- und Unterhaltsverträge der Mann — sei es bewußt, sei es unbewußt — der Frau, von der er geschieden wird oder geschieden wurde, einen höheren, manchmal erheblich höheren Unterhalt zu versprechen, als ihm bei Durchführung des Unterhaltsprozesses vom Gericht hätte auferlegt werden können. Der Vertragswille geht somit in all diesen Fällen nicht einfach auf Erzeugung des das Gesetz anwendenden Richterpruchs durch den Vertrag: Die Parteien wollen nicht einfach eine vertragliche Anwendung des Gesetzes; sondern sie wollen — wenn auch meist davon ausgehend, daß grundsätzlich der Mann der Frau nach dem Willen des Gesetzgebers Unterhalt zu gewähren hat — die Frage des Wieviel in freier Verständigung regeln.

RGZ. 159 (157) 165 billigt solche vom gesetzlichen Grund und Maß unabhängige Abmachungen durchaus und sagt wörtlich, „es komme nicht darauf an, in welchem Umfang der Klägerin als geschiedener Ehefrau ein ge-

setzlicher Unterhaltsanspruch zustehen würde“. Häufig wird der Ehemann sogar eine vertragliche Unterhaltspflicht auf sich nehmen, obwohl eine gesetzliche Unterhaltspflicht überhaupt nicht besteht. Ebenso wird sich nicht selten die Frau im Vertrag mit einem geringeren Unterhaltsbetrag zufrieden geben, als sie nach altem und neuem Gesetz von Rechts wegen hätte fordern können.

Könnte man in all den Fällen, in welchen sich Eheleute über den Unterhalt durch Vertrag verständigt haben, zuverlässig feststellen, welchen Unterhalt der Prozeßrichter auf Grund Gesetzes durch Urteil zugebilligt haben würde, so wäre nach meiner Überzeugung die Gesamtdifferenz außerordentlich hoch, und wohl in ungezählten Fällen eine starke Abweichung nach oben oder unten zu konstatieren.

M. a. W. die vertragliche Unterhaltsregelung deckt sich in vielen Fällen nicht mit derjenigen des Gesetzes und des das Gesetz handhabenden Richters. Der Praktiker weiß, wie mannigfach die Beweggründe sind, die auf der einen oder anderen Seite eine freiwillige Über- oder Unterschreitung des gesetzlichen Betrages veranlassen. Allein schon die Tatsache, daß sich die Eheleute zu einem auf freiem Willensentschluß beruhenden Vertrag bereit finden, beweist ihren Wunsch, nicht den starren Buchstaben des Gesetzes, sondern — wenn auch in Anlehnung an die Gesetzesvorschriften — das eigene Augenmaß für Recht und Billigkeit sprechen zu lassen. Vor allem ist der Anwalt der schuldlosen Ehefrau stets bemüht, ihr bei der Scheidung nicht nur den gesetzlichen Unterhaltsanspruch in einem Vertrag zahlenmäßig feststellen zu lassen, sondern darüber hinaus Leistungen des Ehemannes vertraglich in einer Höhe zu sichern, in welcher sie — wie RGZ. 159, 166 sagt — „anständiger- und billigerweise geldliche Sicherstellung dafür verlangen kann, daß sie ihre wirtschaftlich gesicherte Stellung als verheiratete ... Frau eines gutverdienenden Mannes aufgab...“

Wollte man nun allen denen, die vor Inkrafttreten des EheG. eine bindende vertragliche Abmachung über den Unterhalt getroffen haben, die Befugnis einräumen, diese Abmachung an der Hand der neuen Unterhaltsvorschriften zu revidieren, so wäre Mindestvoraussetzung, daß der bisherige Vertrag genau den alten Unterhaltsvorschriften entsprach (nicht nur entsprechen sollte); oder daß der Vertrag — wenn er nicht genau dem letzten Unterhaltsgesetz entsprach — schon vor Inkrafttreten des EheG. von dem benachteiligten Ehegatten angefochten werden durfte.

Beide Voraussetzungen treffen selbstverständlich nicht zu. Daraus erhellt ohne weiteres die Unhaltbarkeit der von meiner Ansicht abweichenden Rechtsauffassung.

Das Reichsgericht (DR. 1939, 306) und mit ihm Mößner (a. a. O. Anmerkung) ziehen sogar umgekehrt aus § 96 EheG. die Folgerung auf die rückwirkende Kraft des § 80 EheG. in dem Sinne, daß Unterhaltsverträge, die vor Inkrafttreten des EheG. geschlossen wurden und deren Rechtswirksamkeit nach der bisherigen Rechtsprechung wegen Scheidungserleichterung oder Scheidungsermöglichung zweifelhaft war, fortan — sofern sie nicht bereits rechtskräftig als nichtig erklärt worden waren — gemäß § 80 EheG. gültig sein sollen. Dabei verweist das RG. auf den Kommentar von Maßfeller, der in der 2. Aufl. Anm. 2 zu § 96 EheG. ausdrücklich hervorhebt, daß die von ihm in der 1. Aufl. vertretene Auffassung einer „entsprechenden“ Anwendbarkeit des § 96 nicht etwa dahin mißverstanden werden dürfe, als berühre diese Gesetzesvorschrift die alten Unterhaltsverträge „unmittelbar“. Die entsprechende Anwendbarkeit ist nach Maßfeller, der wörtlich sagt: „das Gesetz läßt grundsätzlich alle Unterhaltsvereinbarungen bestehen“, offenbar dahin zu verstehen, daß in gleicher Weise, wie die §§ 66–78, sowie § 79 des neuen EheG. Anwendung finden, wenn zwischen Ehegatten, die noch unter dem

alten Recht geschieden worden sind, die gesetzliche Unterhaltspflicht streitig wird, der § 80 EheG. Geltung haben soll, wenn ein vor dem Inkrafttreten des EheG. abgeschlossener Unterhaltsvertrag hinsichtlich seiner Rechtswirksamkeit zu Zweifeln Anlaß geben sollte.

Das RG. a. a. O. und die Kommentare (vgl. auch Volkmar Ann. 4 und Scanzoni, 2. Aufl., Ann. 5, 6 zu § 96) lassen somit bei § 96 EheG. in Bezug auf die vertragliche Unterhaltspflicht ausdrücklich nicht unmittlere, sondern nur entsprechende Anwendbarkeit gelten; d. h. das RG. „folgt“ aus der Bestimmung des § 96 EheG., die vorschreibt, daß sich im Falle früherer Scheidungen die gesetzliche Unterhaltspflicht für die Zukunft nach den Vorschriften des neuen Gesetzes (§§ 66 bis 78, 79) bestimmt, den Willen des Gesetzgebers, in entsprechender Weise die Vorschriften des neuen Gesetzes über Unterhaltsverträge, die im § 80 EheG. enthalten sind, auf die vertragliche Unterhaltspflicht anwenden zu lassen.

Liegt also eine gültige Unterhaltsvereinbarung aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes vor, so bleibt sie bestehen; ja sie wird sogar durch die rückwirkend anwendbare Vorschrift § 80 des neuen EheG. in ihrem Rechtsbestand noch gefestigt; nicht aber „rechtfertigt die Änderung der Vorschriften über die gesetzliche Unterhaltspflicht für sich allein ein Verlangen auf Abänderung“ (Volkmar a. a. O.).

Der Ansicht des RG. (Urt. v. 18. Mai 1940): § 96 EheG. finde unmittelbar auf ein Unterhaltsabkommen Anwendung, dessen Zweck lediglich gewesen sei, die Höhe des gesetzlich geschuldeten Unterhalts „klarstellend zu regeln“, vermag ich aus den oben angeführten Gründen nicht beizutreten, zumal es im praktischen Rechtsleben kaum möglich sein dürfte, im Einzelfall nachzuweisen, daß der Vertragswille darauf gerichtet war, genau den nach dem Gesetz geschuldeten Unterhalt der Höhe nach zu ermitteln und vertraglich festzulegen. Volkmar a. a. O. geht sogar soweit, daß er die Rechtskraft eines früheren Unterhaltsurteils, das über die gesetzliche Unterhaltspflicht entschieden hat, durch § 96 EheG. nicht antasten

läßt, sondern nur den Weg einer Abänderungsklage gemäß § 323 ZPO. weist, in der dann als „wesentliche Änderung der Verhältnisse“ der Eintritt der Gesetzesänderung geltend gemacht werden könnte.

Ob § 96 EheG. die Rechtskraft alter Unterhaltsurteile beseitigt, oder nur solche Fälle im Auge hat, in welchen der Verpflichtete bisher ohne Vertrag und ohne Gerichtsurteil seine gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllte, steht hier nicht zur Erörterung. Jedenfalls aber scheint mir bei Gerichtsurteilen der Umweg über § 323 ZPO. gangbar, da Änderungen in der Gesetzgebung nach einmütiger Auffassung von Judikatur und Schrifttum die Anwendbarkeit des § 323 ZPO. rechtfertigen (RGZ. 46, 65; Königsberg: RPr. 1, 148; Marienwerder: SeuffArch. 55, 407; Baumbach, Komm. Ann. 4 zu § 323; Jonas, Komm., 16. Aufl., Ann. 3 Abs. 2 zu § 323 ZPO.).

Den Unterhaltsverträgen gegenüber aber muß m. E. auch die Berufung auf die sinngemäße Anwendung des § 323 ZPO. versagen, wenn als „wesentliche Änderung der Verhältnisse“ nur die Gesetzesänderung geltend gemacht werden kann, weil eben, wie ausgeführt, alte Vertragsansprüche durch den nur die gesetzliche Unterhaltspflicht erfassenden § 96 EheG. nicht berührt werden, „damit nicht unnötigerweise in bereits stabilisierte Verhältnisse störend durch die Gesetzesänderung eingegriffen wird“ (Möhrer: DR. 1939, 309); weil also in Bezug auf Unterhaltsansprüche, die vor dem 1. August 1938 durch Vertrag vereinbart worden sind, eine Gesetzesänderung“ (— § 80 EheG. ist nur eine Klarstellungsvorschrift! —) überhaupt nicht vorliegt.

Einzuräumen ist, daß die vielleicht ungerecht erscheinende Unterschiedlichkeit in der Behandlung des nur gesetzlich verpflichteten Unterhaltszahlers gegenüber dem gesetzlich und vertraglich verpflichteten Unterhaltszahler, sowie das häufige wertmäßig ungefähre Zusammenfließen von gesetzlichem und vertraglichem Unterhaltsanspruch zu Zweifeln in der oben angegebenen Richtung führen kann, und daß daher eine baldige grundsätzliche Entscheidung der Frage seitens des höchsten Gerichtshofes wünschenswert wäre.

Wann kann eine rechtskräftig abgewiesene Klage aus § 55 des Ehegesetzes neu erhoben werden?

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Faber, Kassel

Eine Scheidungsklage aus § 55 EheG. kann aus drei Gründen abgewiesen werden, nämlich

1. weil die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten nicht oder doch nicht seit drei Jahren aufgehoben ist,
2. weil das eheliche Verhältnis nicht oder doch nicht so unheilbar zerrüttet ist, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist,
3. weil der Widerspruch des beklagten Ehegatten begründet und beachtlich ist.

Es fragt sich, wann nach Rechtskraft des klageabweisenden Urteils eine neue Scheidungsklage aus § 55 EheG. erhoben werden kann, ohne daß dieser Klage die Rechtskraft jenes Urteils oder die Vorschrift des § 616 ZPO. entgegenstände, nach welcher der Kläger, der mit der Scheidungsklage abgewiesen ist, das Recht, die Scheidung zu verlangen, nicht mehr auf Tatsachen gründen kann, welche er in dem früheren Rechtsstreit geltend gemacht hat oder welche er in dem früheren Rechtsstreit geltend machen konnte. Daß § 616 ZPO. auch für das neue Ehegesetz gilt, ist anerkannt (RG.: JW. 1938, 3042).

Hinsichtlich der ersten beiden Klageabweisungsgründe ergeben sich keine wesentlichen Schwierigkeiten.

Sprach das klageabweisende Urteil aus, daß die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten überhaupt noch nicht aufgehoben sei (z. B. weil trotz gewisser räumlicher Trennung noch ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde, RGZ. 159, 115), so muß die gesamte dreijährige Frist des § 55 abgewartet werden, da ja erst die dreijährige Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft das Scheidungsrecht begründet und dem Kläger die Behauptung verwehrt ist, daß die häusliche Gemeinschaft zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung des Vorprozesses — aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen — bereits aufgehoben gewesen sei. Dem stände die Rechtskraft jenes Urteils sowie die Vorschrift des § 616 ZPO. entgegen. Der Lauf dieser Frist beginnt nun nicht etwa erst mit der Rechtskraft des Urteils, sondern mit dem Tage der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz. Denn das rechtskräftige Urteil spricht ja aus, daß an diesem Tage die häusliche Gemeinschaft noch nicht aufgehoben war; es läßt sich aber nicht darüber aus, ob die Aufhebung etwa später — während der Dauer der RevInst. oder während des Laufes der

Rechtsmittelfrist — eingetreten ist. Die Frist braucht auch nicht bereits bei der Erhebung der neuen Klage abgelaufen zu sein; es genügt, daß das zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor der Verkündung des Urteils der Fall ist.

Sprach das klageabweisende Urteil aus, daß die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten zwar zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung aufgehoben gewesen sei, daß aber die Aufhebung noch nicht drei Jahre andauere, so steht einer erneuten Klagerhebung mit der Behauptung, daß nunmehr die Frist abgelaufen sei, nichts im Wege. Das gilt — mit einer Einschränkung — auch dann, wenn in dem klageabweisenden Urteil ausgesprochen war, zu welchem Zeitpunkt die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft erfolgt sei. Denn dieser Teil des klageabweisenden Urteils erwächst nicht in Rechtskraft, so daß das neuerkennende Gericht insoweit in eine eigene Prüfung eintreten kann und muß. Rechtskräftig geworden ist vielmehr nur der Ausspruch, daß im Augenblick der letzten mündlichen Verhandlung die Frist des § 55 noch nicht abgelaufen war. Das neuerkennende Gericht könnte somit sehr wohl aus Rechtsgründen — also, weil der Begriff der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft verkannt sei — zu einer abweichenden Beurteilung des Beginnes der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft kommen und einen von dem Urteil des Vorprozesses abweichenden Zeitpunkt festlegen, der allerdings weniger als drei Jahre vor der letzten mündlichen Verhandlung jenes Rechtsstreites liegen muß. Dagegen ist es dem Kläger verwehrt, tatsächliche Gesichtspunkte anzuführen, um eine Vordatierung zu erreichen. Dem stünde § 616 ZPO. entgegen.

Ist die Klageabweisung erfolgt, weil das eheliche Verhältnis nicht unheilbar zerrüttet sei und die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft erwartet werden könne, so ist eine Klage mit der Behauptung, daß nunmehr die Ehe unheilbar zerrüttet und eine solche Erwartung nicht mehr begründet sei, ohne weiteres möglich. Denn das klageabweisende Urteil sprach lediglich aus, daß im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung die unheilbare Zerrüttung noch nicht eingetreten war. Weiter besagt der in Rechtskraft übergehende Ausspruch dieses Urteils nichts (so zutreffend Schneider: Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht 1939, 151); er steht somit der neuen Klage nicht im Wege. Dasselbe gilt von der Vorschrift des § 616 ZPO.; denn daß die unheilbare Zerrüttung in der Zwischenzeit eingetreten ist, konnte der Kläger naturgemäß im Vorprozeß nicht geltend machen. Die somit zulässige Klageerhebung kann auch ohne Einhaltung einer Frist jederzeit erfolgen; denn die Voraussetzung der unheilbaren Zerrüttung braucht nicht während der gesamten Dauer der drei Jahre zu bestehen; sie muß nur zur Zeit der dem Urteil vorausgehenden mündlichen Verhandlung gegeben sein.

Erhebliche Schwierigkeiten ergeben sich aber, wenn die Klage deshalb abgewiesen ist, weil der Widerspruch des beklagten Ehegatten begründet und beachtlich sei.

Zwar ist eine neue Klage sicherlich mit der Begründung jederzeit möglich, daß neu eingetretene Umstände den Widerspruch nunmehr nicht länger als beachtlich erscheinen ließen. Das ist, nachdem es zunächst von Scanzoni in Abrede gestellt war, jetzt unstreitig (Scanzoni, 2. Aufl., S. 140 und DR. 1940, 768; Volkmar u. a. S. 211; Schneider a. a. O. S. 155).

Aber auch wenn solche Umstände nicht gegeben sind, muß — was die Vorgenannten ablehnen — eine erneute Klage aus § 55 möglich sein. Die Rechtskraft des Urteils im Vorprozeß kann dem nicht auf die Dauer entgegenstehen.

Mir liegt ein Urteil vor, das unmittelbar nach dem Inkrafttreten des EheG. ergangen ist und die Klage wegen des Widerspruchs des beklagten Ehegatten mit einer Begründung abweist, die mit der späteren Rechtsprechung des RG. schlechterdings nicht zu vereinbaren, mithin objektiv

falsch ist. Den Kläger, der neues Tatsachenmaterial nicht vorzubringen vermag, an diesem Urteil dauernd festzuhalten, wäre eine Unbilligkeit, die untragbar wäre.

Man wende dagegen nicht ein, die menschliche Unzulänglichkeit bringe es einmal mit sich, daß Urteile gelegentlich objektiv unrichtig sein können, daß aber die Erhaltung der Rechtssicherheit im Allgemeininteresse die Unantastbarkeit rechtskräftiger Urteile, soweit sie nicht mit der — hier übrigens nicht in Frage kommenden — Wiederaufnahme des Verfahrens anzugreifen seien, verlange.

Es muß vielmehr nach einem Wege gesucht werden, der es ermöglicht, dem Kläger zu helfen, zumal die Aufrechterhaltung einer Ehe, die hätte geschieden werden müssen, den Belangen der Allgemeinheit gröblich widerspricht.

Ein solcher Weg ist m. E. auch gegeben.

Man könnte zunächst geneigt sein, zu sagen, der Kläger müsse sich eine Möglichkeit, aus § 55 zu klagen, völlig neu schaffen, also zunächst drei Jahre warten und demnächst mit seiner neuen Klage dem Richter einen Tatbestand vorlegen, der mit der ersten Klage nichts mehr gemein hat. Aber der Widerspruch des beklagten Ehegatten rollt gleichwohl das Tatsachenmaterial des Vorprozesses wieder auf. Es erhebt sich also wiederum die Frage, ob die Rechtskraft des abweisenden Urteils der neuen Klage entgegensteht. Ich möchte das verneinen. Das rechtskräftige Urteil stellt nicht ein für allemal fest, daß der Widerspruch begründet und beachtlich sei. Es spricht zwar rechtskräftig aus, daß der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet hat. Daran kann sich auch in der Folgezeit nichts geändert haben; denn ist einmal eine unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten, so kann das nachfolgende Verhalten der Ehegatten eine weitere Zerrüttung nicht mehr herbeiführen (RGZ. 160, 104), die Verteilung der Schuld kann sich mithin nicht mehr ändern. Der Ausspruch des Urteils im Vorprozeß behält mithin insoweit für alle Zeit seine bindende Wirkung. Damit steht fest, daß der beklagte Ehegatte der Scheidung widersprechen kann. Ich möchte das allerdings nicht als eine Wirkung der Rechtskraft des Urteils bezeichnen. Ein Urteil spricht — abgesehen von rechtsgestaltenden Urteilen, die aber bei Klageabweisung nicht vorliegen — immer nur aus, was im Hinblick auf die Zeit der letzten mündlichen Verhandlung Rechtens ist. In Rechtskraft erwachsen ist mithin nur, daß zu diesem Zeitpunkt der beklagte Ehegatte wegen des alleinigen oder überwiegenden Verschuldens des klagenden Ehegatten der Scheidung widersprechen konnte. Daß es dabei, wie ausgeführt, auch für die Zukunft verbleiben muß, ist somit nicht unmittelbare Rechtskraftwirkung, sondern eine logische Folge aus der rechtskräftig festgestellten alleinigen oder überwiegenden Schuld des Klägers.

Anders aber verhält es sich mit der Frage, ob der Widerspruch auch beachtlich ist. Auch hier spricht das Urteil mit Rechtskraftwirkung lediglich aus, daß im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der Widerspruch beachtlich gewesen ist. Rechtskraftwirkung über diesen Zeitpunkt hinaus hat dieser Ausspruch nicht. Im Gegensatz zu der Frage, ob der Widerspruch an sich begründet ist, zwingen hier aber keine logischen Erwägungen, anzunehmen, daß es hierbei für die Zukunft unabänderlich verbleiben müsse. Im Gegenteil liegt auf der Hand, daß die Frage, ob die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist, zu verschiedenen Zeiten verschieden beantwortet werden kann, zumal bei der Entscheidung nach dem Gesetz auch das gesamte Verhalten beider Ehegatten zu würdigen ist, das nach der Entscheidung im Vorprozeß sich gewandelt haben kann.

Bindet somit die Rechtskraft der Entscheidung des früheren Urteils, daß der Widerspruch des beklagten Ehegatten zu beachten sei, den Richter des neuen Scheidungs-

streites nicht, so ist dieser in seiner Urteilsfindung in diesem Punkte völlig frei; er kann also selbst dann zu einer abweichenden Entscheidung gelangen, wenn neue tatsächliche Momente nicht in Erscheinung getreten sind.

Ist dem aber so, dann braucht m. E. der klagende Ehegatte auch nicht drei Jahre seit der letzten mündlichen Verhandlung des Vorprozesses abzuwarten, was insbesondere in dem oben erwähnten besonderen Falle dem Kläger wohl auch kaum zugemutet werden könnte. Bei dem Scheidungsgrunde des § 55 handelt es sich um einen aus einem immer währenden Zustand hergeleiteten Scheidungsgrund, der immer wieder neu in Erscheinung tritt, mithin ein immer wieder erneutes Recht, die Scheidung zu verlangen, begründet. Der abgewiesene Kläger kann somit seine Klage ohne Beschränkung immer wieder erheben (so zutreffend — wenn auch nicht ohne Einschränkung — Dose: *Uradz.* 1939, 163). Das stellt keine erneute Geltendmachung seines bisherigen Klagerrechtes dar, die unzulässig wäre, sondern eines durch weiteren Zeitablauf neu entstandenen Klagerrechtes. Der hierin liegenden Gefahr eines Rechtsmissbrauches werden allerdings die Gerichte entgegenzutreten haben — etwa durch Verfassung des Armenrechtes wegen mutwilliger Rechtsausübung.

Steht somit die Rechtskraft des Urteils im Vorprozeß der jederzeitigen erneuten Klagerhebung nicht entgegen, so scheint allerdings § 616 ZPD. zunächst die neue Klagerhebung unmöglich zu machen. Denn wenn der klagende Ehegatte Tatsachen nicht mehr vorbringen darf, die er in dem früheren Rechtsstreit geltend gemacht hat (oder hätte geltend machen können), so könnte angenommen werden, daß er zur Ausräumung des Widerspruchs des beklagten Ehegatten nur neu entstandene Tatsachen vorbringen könnte, daß er somit, wenn solche nicht gegeben sind, sich gegen den Widerspruch nicht zu wenden vermöchte. Der Widerspruch würde somit stets durchbringen, sofern sich nicht schon aus seiner Begründung allein seine Unbeachtlichkeit ergäbe.

Das kann aber unmöglich Rechtsens sein, zumal nach der Rechtsprechung des RG. die Scheidung im Falle des § 55 die Regel, die Beachtlichkeit des Widerspruchs aber die Ausnahme sein soll.

§ 616 ZPD. ist denn auch dahin auszulegen, daß er bei der Verhandlung über die Beachtlichkeit des Widerspruchs nicht in Frage kommt. Das kann auch schon deshalb nicht anders sein, weil diese Vorschrift den beklagten Ehegatten in der Begründung seines Widerspruchs nicht hindert, den klagenden mithin nicht wohl einseitig in seiner Verteidigung gegen ihn hemmen darf.

Das ergibt sich auch aus dem Gesetz. § 616 beschränkt den mit der Scheidungs- oder Aufhebungsklage abgewiesenen Kläger (und den Beklagten, der eine Widerklage hätte geltend machen können) nicht schlechthin, sondern ausschließlich in seinem Recht, die Scheidung oder die Aufhebung der Ehe zu verlangen. Das ist in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes, die lediglich mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 1342 BGB. (Anfechtung im Falle des Todes des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht) geändert ist (Mot. IV, 99), noch klarer zum Ausdruck gekommen; dort hieß es, daß der abgewiesene Kläger „Tatsachen als selbständigen Klagegrund nicht mehr geltend machen kann“. Die Einschränkung des § 616 bezieht sich also nicht auf jedes Vorbringen des Klägers im Rechtsstreit, sondern nur auf den Klagegrund. Klagegrund des § 55 ist aber aus-

schließlich die dreijährige Trennung in Verbindung mit der unheilbaren Zerrüttung. Die Frage aber, ob den Kläger das alleinige oder überwiegende Verschulden an der Zerrüttung trifft und ob die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist, gehört nicht zum Klagegrund (abweichend Schneider a. a. O. S. 156); sie wird ja überhaupt erst dadurch bedeutsam, daß der beklagte Ehegatte von seinem Widerspruchrecht Gebrauch macht, ist somit, wenn der Widerspruch nicht erhoben wird, überhaupt nicht zu prüfen. Die Vorschrift des § 616 ist somit hier nicht anwendbar (so auch Volkmar, Seite 211).

Steht somit weder die Rechtskraft des Klageabweisenden Urteils noch die Vorschrift des § 616 ZPD. einer erneuten Prüfung der Frage entgegen, ob der Widerspruch beachtlich sei, so ist die neue Klage aus § 55 jederzeit, und zwar auch für den Fall zulässig, daß neue Umstände, die für die Bewertung des Widerspruches von Bedeutung sind, nicht zutage getreten sind.

Nach Abschluß der vorstehenden Arbeit ist die Entscheidung des RG. v. 13. Juli 1940 veröffentlicht worden (RM. 1773), die zu einem von den obigen Ausführungen abweichenden Ergebnis kommt. Sie lehnt die Annahme, daß der Scheidungsanspruch aus § 55 EheG. fortgesetzt neu entstehe, ab und spricht aus, die Vorschrift des § 616 ZPD. habe zur Folge, daß nach Abweisung der Klage eine neue Klage aus § 55 erst drei Jahre nach der letzten Tatsachenverhandlung erhoben werden könne, vorausgesetzt, daß die Heimtrennung während dieser Zeit fortbestanden habe und auch die übrigen Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes weiterhin erfüllt seien. Eine frühere Klagerhebung sei nur dann möglich, wenn neue Tatsachen hinzukämen, die unter den nach § 55 maßgeblichen Gesichtspunkten das Gesamtbild als ein anderes erscheinen ließen.

Die Entscheidung vermag nicht zu überzeugen. Nimmt man mit dem RG. an, daß der Scheidungsanspruch aus § 55 EheG. nicht fortgesetzt neu entsteht, so müßte, da das Scheidungsrecht des Klägers durch das Klageabweisende Urteil verbraucht ist, die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft weitere drei Jahre bestehen, bevor neu geklagt werden könnte. Das verlangt aber das RG. nur für den Fall, daß neue tatsächliche Gesichtspunkte nicht in die Erscheinung getreten sind; anderenfalls will es die Klage alsbald zulassen. Das scheint mir indes nicht schlüssig. Denn die neue Scheidungsklage würde meines Ermessens eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals ermangeln. Es fehlte nämlich an der Voraussetzung der dreijährigen Heimtrennung, da die frühere Trennung bei der Entscheidung unberücksichtigt zu bleiben hätte. Macht man nämlich bei Berechnung der Trennungszeit, wie es das RG. bei Nichtvorliegen neuer Umstände tut, eine Pajur, behandelt man mit ihm den Streitfall etwa so, als ob eine Wiedervereinigung der Ehegatten und eine erneute Trennung stattgefunden hätte, so erscheint es nicht angängig, diese Pajur dann nicht stattfinden zu lassen, wenn neue Umstände gegeben sind. Eine verschiedene Behandlung dürfte der inneren Berechtigung entbehren.

Mir erscheint es vielmehr sachgemäß, in beiden Fällen gleichmäßig zu verfahren und unabhängig davon, ob neue Umstände gegeben sind oder nicht, bei Berechnung der Trennungszeit die vor der letzten Tatsachenverhandlung im Vorprozeß liegende Zeit einzubeziehen. Das hat aber zur Folge, daß der Scheidungsanspruch aus § 55 als immer wieder neu entstehend anzusehen ist.

Ich halte deshalb an meinen Ausführungen fest.

Vergleichsgebühr und Rechtsmittelverzicht in Ehefachen

Von Landgerichtsrat Dr. Wolfgang Meyer, Berlin

Der 20. ZivSen. des RG. hat in seinem Beschluß v. 19. Aug. 1939 (20 Wa 132/39: DR. 1939, 1926) im Einklang mit den von Gaedeker in den Aufsätzen „Unterhaltsvergleiche im Eheprozeß“ (DR. 1939, 605) und „Vergleichsgebühr in Ehefachen“ (DR. 1939, 1904) entwickelten Grundrissen die im inneren Zusammenhang und in äußerer Verbindung mit einer Unterhaltsvereinbarung für die Zeit nach rechtskräftiger Scheidung erfolgende Rechtsmittelrücknahme als Bestandteil der zwischen den Parteien getroffenen Gesamtregelung und damit gebührenrechtlich als Vergleich zur Hauptsache angesehen.

Der 14. ZivSen. des OLG. Dresden hat in seinem Beschluß v. 13. Dez. 1939 (14 W 400/39: DR. 1940, 465) unter Berufung auf diese Entscheidung des RG. auch den im inneren und äußeren Zusammenhang mit einem solchen Unterhaltsvergleich erklärten Rechtsmittelverzicht als Vergleich zur Hauptsache angesehen.

In letzter Zeit hat die Kostenkammer des OLG. Berlin in steigendem Maße Fälle folgender Art zu entscheiden gehabt: Armenanwälte beanspruchten in Ehefachen, in denen die künftige Unterhaltsregelung überhaupt nicht zur Erörterung gestanden hatte, geschweige denn Gegenstand eines Vergleichs gewesen war, eine Vergleichsgebühr, „weil ein Rechtsmittelverzicht erklärt worden sei und ein solcher sich nach den Entscheidungen des RG. und des OLG. Dresden als Vergleich zur Hauptsache darstelle“.

Einen derart allgemeinen Grundsatz stellen die beiden genannten Beschlüsse keineswegs auf. Enthalten sie doch — entsprechend der von Gaedeker a. a. O. erhobenen Forderung — die ausdrückliche Beschränkung, daß nur die Verbindung von Unterhaltsvergleich und Vergleich im Eheprozeß, d. h. ein gemeinsamer Vergleich, der die Aufrechterhaltung der bereits durch Urteil ausgesprochenen Scheidung zum Ziele hat, gebührenrechtlich als Vergleich zur Hauptsache in Betracht kommt. Wenn trotzdem Vergleichsgebühren auch dort geltend gemacht werden, wo eine solche Verbindung nicht besteht und überhaupt nichts anderes vorliegt als ein gewöhnlicher Rechtsmittelverzicht, so kann das nur als Versuch betrachtet werden, den Kreis der Tatbestände zu erweitern, in denen in Ehefachen Anwaltsvergleichsgebühren zuzubilligen sind.

Zu solchem Versuch regt die schnelle Entwicklung, die die Rechtsprechung in der Frage der Vergleichsgebühr in Ehefachen in jüngster Zeit genommen hat, durchaus an. Man muß sich vergegenwärtigen, daß die Entstehung von Vergleichsgebühren in Ehefachen ursprünglich nach ganz herrschender Meinung als ausgeschlossen galt. Eine erste Durchbrechung erfuhr dieser Grundsatz durch den Beschluß des 20. ZivSen. des RG. v. 8. Febr. 1939 (20 W 490/39: DR. 1939, 187³³), der auf dem Umwege über §§ 89, 13 Ziff. 3 RMGebD. eine „Vergleichsgebühr“ in solchen Fällen zubilligte, in denen die Anwälte ursächlich zur Ausöhnung der Parteien mitgewirkt haben, sofern zufolge der Ausöhnung die Rechtshängigkeit des Eheprozesses beseitigt wird. Einen noch entscheidenderen Fortschritt in der Entwicklung bedeutete freilich der Beschluß v. 19. Aug. 1939 (a. a. O.). Erkennt er doch unter Aufgabe des Gesichtspunktes des Eheschutzes bei bestimmter Sachlage auch für die Herbeiführung der Scheidung eine Vergleichsgebühr zu (Gaedeker: DR. 1940, 203).

Die Fälle, in denen in zweiter Instanz in Zusammenhang und Verbindung mit einem Unterhaltsabkommen für die Zeit nach der Scheidung eine Rechtsmittelrücknahme erfolgt, werden in der Praxis zahlenmäßig hinter denjenigen

zurücktreten, in denen sich die Parteien in erster Instanz nach Regelung der Unterhaltsfrage auf Scheidung einigen, ein entsprechendes Urteil herbeiführen und dagegen auf Rechtsmittel verzichten. Daher ist der — auf den Ausführungen von Gaedeker und dem Beschluß des RG. v. 19. Aug. 1939 fußende — Beschluß des OLG. Dresden v. 13. Dez. 1939 auch von besonderer praktischer Bedeutung. Vielleicht traten gerade deswegen bezüglich des in ihm behandelten Falles eine Reihe von Problemen auf.

Gaedeker und ihm folgend die Rechtsprechung (Beschluß v. 19. Aug. 1939 a. O.) stellen für die Entstehung von Vergleichsgebühren im Falle der Scheidung zwei Einschränkungen auf. Die eine wurde bereits genannt: Die Notwendigkeit einer Verbindung mit einem Unterhaltsvergleich. Die zweite Einschränkung besteht in der — im Hinblick auf die Fassung des § 13 Ziff. 3 RMGebD. erhobenen — Forderung, daß der Rechtsstreit zufolge des Vergleichs ohne — weiteres — Urteil zur Hauptsache beendet werden muß.

Die Frage, ob diese beiden Einschränkungen berechtigt sind, tritt vor allem in Verbindung mit denjenigen Fällen auf, in denen neuerdings bereits für den Rechtsmittelverzicht als solchen Vergleichsgebühren beansprucht werden. Wollte man die erste dieser beiden Einschränkungen fallen lassen, so würde das in der Tat darauf hinauslaufen, für jeden Rechtsmittelverzicht, gleichviel ob in einer Ehefache oder vermögensrechtlichen Streitigkeit erklärt, eine Vergleichsgebühr zu bewilligen. Das ist undenkbar. Der Rechtsmittelverzicht als solcher ist eine bloße Prozeßhandlung. Sein Wesen erschöpft sich darin, daß er die Aufgabe eines prozessualen Rechts, nämlich der Befugnis zur Anrufung der höheren Instanz, zum Inhalt hat. Weitergehende Bedeutung, insbesondere Vergleichscharakter, hat auch ein beiderseitiger Rechtsmittelverzicht nicht, und zwar selbst dann nicht, wenn jede Partei den Verzicht nur für den Fall zu erklären bereit war, daß die andere eine gleichlautende Erklärung abgibt.

Die Auffassung, der Rechtsmittelverzicht als solcher löse bereits eine Vergleichsgebühr aus, erscheint an sich so wenig vertretbar, daß sie wohl kaum entstanden wäre, wenn die Rechtsprechung zur Frage der Vergleichsgebühr in Ehefachen schärfer hervorgehoben hätte, daß nicht (Rechtsmittelrücknahme) Rechtsmittelverzicht, sondern die in dieser Prozeßhandlung zum Ausdruck gelangende Scheidungseinigung der Gebührentatbestand ist. Gaedeker hat diesem Gedanken zwar in gewisser Weise Rechnung getragen, wenn er eine Vergleichsgebühr in der Ehefache auch dort entstanden sein lassen will, wo die Unterhaltsregelung formell erst nach Rechtsmittelverzicht und damit mit Rechtskraft des Scheidungsurteils getroffen wurde (ablehnende Besprechung des Beschlusses des OLG. Köln, 7. ZivSen. v. 20. Okt. 1939, 7 W 230/39: DR. 1940, 202 ff.). Wenn sich trotzdem der Gesichtspunkt, daß im Grunde nicht der Rechtsmittelverzicht (die Rechtsmittelrücknahme), sondern die Scheidungseinigung in Verbindung mit der Unterhaltseinigung Gebührentatbestand ist, nicht klar durchgesetzt hat, so liegt das daran, daß Gaedeker wie auch die Rechtsprechung bisher streng an der aus der Fassung des § 13 Ziff. 3 RMGebD. hergeleiteten Einschränkung festgehalten haben, daß der Rechtsstreit zufolge der getroffenen Unterhaltsregelung ohne gerichtliche Entscheidung beendet werden muß. Diese Einschränkung erscheint jedoch für Vergleichsgebühren in Ehefachen nicht haltbar. Auf sie ist es letztlich zurückzuführen, wenn heute in zahlreichen Fällen bereits für den Rechtsmittelverzicht als solchen Vergleichsgebühren beansprucht werden. Sie führt außerdem aber auch zu einer unterschiedlichen Be-

handlung an sich gleichliegender Fälle. Einige Beispiele mögen das erläutern:

Beispiel:

1. Die Parteien einigen sich vor Beginn oder während des Scheidungsprozesses über die Gestaltung der Unterhaltsfrage für die Zeit nach rechtskräftiger Scheidung. Im Hinblick auf die erzielte Einigung sind beide Teile mit Scheidung schlechthin oder unter bestimmten Modalitäten (ohne Verschulden, mit Verschulden des einen oder beider Teile) einverstanden und richten ihr prozessuales Verhalten entsprechend ein. Demgemäß ergeht Scheidungsurteil. Die Parteien

- a) verzichten auf Rechtsmittel,
- b) verzichten nicht auf Rechtsmittel.

2. Nach wirklich kontradiktorischem Streit ergeht Scheidungsurteil. Erst jetzt einigen sich die Parteien über die Gestaltung der Unterhaltsfrage für die Zeit nach rechtskräftiger Scheidung. Mit Rücksicht auf die erzielte Einigung geben sich beide Teile mit dem Urteil zufrieden,

- a) verzichten auf Rechtsmittel,
- b) verzichten aber nicht ausdrücklich auf Rechtsmittel, sondern lassen das Urteil durch Fristablauf rechtskräftig werden.

3. Nach wirklich kontradiktorischem Streit ergeht Scheidungsurteil. Mit dem Urteil als solchen finden sich die Parteien, weil sie endlich auseinander wollen, ab und erklären beiderseits

- a) Unterhalts- und Rechtsmittelverzicht,
- b) Rechtsmittelverzicht.

Eine Prüfung an Hand der Ausführungen Gaedekes und der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung ergibt, daß in diesen einzelnen Fällen die Frage, ob eine Vergleichsgebühr in der Ehe Sache erwachsen ist, durchaus verschieden beantwortet wird.

Im Beispiel 1a, dem vom OLG. Dresden im Beschluß v. 13. Dez. 1939 entschiedenen Falle, würde eine Vergleichsgebühr entstanden sein. An sich könnte zwar bedenklich erscheinen, ob der nach Erlaß eines Urteils — mag es die Rechtskraft auch noch nicht beschritten haben — zustande gekommene Vergleich noch als im Sinne von § 13 Ziff. 3 RWGed. „zur Beilegung des Rechtsstreits“ geschlossen angesehen werden kann. Indes werden diese Bedenken von der herrschenden Lehre nicht geteilt, die durch den Beschluß des 20. ZivSen. des RG. v. 14. Juni 1940 (20 W 1744/40: DR. 1940, 1388; Besprechung von Rubisch: DR. 1940, 1615) noch eine Festigung und Erweiterung erfahren hat.

Im Beispiel 1b würde nach der bisherigen Rechtsprechung eine Vergleichsgebühr in der Ehe Sache nicht erwachsen sein. Ein Rechtsmittelverzicht, der nach obigen Darlegungen eine Vergleichsgebühr hätte entstehen lassen können, ist nicht erklärt worden. Die Parteien haben sich zwar im Laufe des Rechtsstreits über die Gestaltung der Unterhaltsfrage für die Zeit nach der Scheidung geeinigt. Diese Einigung war auch der Grund für ihr in bestimmter Weise eingerichtetes prozessuales Verhalten, das wiederum erst zu dem von den Parteien erstrebten oder doch gebilligten Scheidungsurteil geführt hat. Eine Scheidungseinigung liegt also vor. Trotzdem soll hier nach Gaedekes (DR. 1939, 1904) und den Ausführungen a. E. des Beschlusses v. 19. Aug. 1939 eine Vergleichsgebühr nicht entstehen, weil es an dem Tatbestandsmerkmal des § 13 Ziff. 3 RWGed. „zur Beilegung des Rechtsstreits“ in denjenigen Fällen fehle, in denen die Parteien zur Erleichterung und Herbeiführung der vom Gericht erst auszusprechenden Scheidung den späteren Unterhalt regeln und danach dann erst Urteil auf Scheidung ergeht (RG., 20. ZivSen., Beschl. v. 9. Aug. 1940, 20 Wa 84/40: DR. 1940, 1739).

Im Beispiel 2a würde genau wie im Beispiel 1a

eine Vergleichsgebühr entstehen. Die beiden Fälle unterscheiden sich nur dadurch, daß im ersten die Einigung der Parteien über den späteren Unterhalt und zugleich über die Scheidung selbst schon während des Eheprozesses oder sogar davor, im zweiten erst nach Erlaß des Scheidungsurteils erster Instanz erfolgt. Nach den Beschlüssen des RG. und des OLG. Dresden ist aber nicht die Einigung der Parteien über die Scheidung, sondern der durch diese Einigung motivierte prozessuale Akt des Rechtsmittelverzichts Gebührentatbestand. In welchem Zeitpunkt das Motiv für diese Prozeßhandlung entstanden ist, ob vor oder nach Urteilserlaß, erscheint unwesentlich.

Im Beispiel 2b würde nach bisheriger Lehre eine Vergleichsgebühr nicht entstanden sein. Zwar ist die Unterhalts- und Scheidungseinigung erst nach Urteilserlaß zustande gekommen, so daß Bedenken wie im Beispiel 1b nicht bestehen. Die Einigung der Parteien hat aber ihren Ausdruck nicht in einem Rechtsmittelverzicht gefunden. Deshalb ist der Gebührentatbestand nicht erfüllt.

Weder im Beispiel 3a noch 3b wäre eine Vergleichsgebühr erwachsen. Zwar liegen im Falle 3a sowohl eine Parteivereinbarung über die Gestaltung der Unterhaltsfrage für die Zeit nach der Scheidung wie auch ein Rechtsmittelverzicht vor. Letzterer ist aber nicht durch die Unterhaltsvereinbarung motiviert. Für Unterhaltsverzicht und Rechtsmittelverzicht war der Beweggrund vielmehr der, daß beide Parteien das Urteil als solches gebilligt bzw. sich mit ihm abgefunden haben, den Wunsch hatten, ihm alsbald Rechtskraft zu verschaffen und darüber hinaus auch die Unterhaltsfrage endgültig klarzustellen.

Im Beispiel 3b würde eine Vergleichsgebühr deswegen nicht erwachsen sein, weil ein Unterhaltsabkommen, welches möglicherweise Motiv für den Rechtsmittelverzicht hätte sein können, von den Parteien überhaupt nicht getroffen worden ist. Der Verzicht stellt deswegen auch nicht den Ausdruck einer von den Parteien über die Scheidung erzielten Einigung dar. Er hat lediglich die Bedeutung, die ein Rechtsmittelverzicht gemeinhin zu haben pflegt: Hinnahme eines Urteils unter Aufgabe der Möglichkeit, die höhere Instanz anzurufen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auf dem Boden der bisherigen Rechtsprechung die richtige Abgrenzung und Unterbringung dieser verschiedenen Fälle praktisch nur schwer durchführbar ist. Es muß jeweils erst nachgeprüft werden, ob ein Rechtsmittelverzicht erklärt worden und — bejahendenfalls — ob er durch ein getroffenes Unterhaltsabkommen motiviert ist. Vor die schwierige Aufgabe, diese Erkenntnis zu gewinnen, wäre in Armenachen — der Mehrzahl der Fälle — zunächst der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, erst auf Erinnerung der Richter gestellt.

Eine innere Berechtigung für die Verfassung einer Vergleichsgebühr kann nur in den Fällen 3a und b anerkannt werden. Die ungleichmäßige Beurteilung der Fälle 1a und 2a einerseits, 1b und 2b andererseits ist nur die Folge davon, daß die Rechtsprechung auch für Vergleichsgebühren in Ehesachen an dem Tatbestandsmerkmal des § 13 Ziff. 3 RWGed. im herkömmlichen Sinne festhält, obwohl dieses Merkmal mit der besonderen Natur des Eheprozesses kaum vereinbar ist. Besteht doch die Eigenart des Eheprozesses gerade darin, daß die Verfügungsbefugnis der Parteien weitgehend eingeengt ist und daß — anders als in vermögensrechtlichen Streitigkeiten — eine Einigung der Parteien nicht die Kraft und Wirkung hat, den Prozeß unmittelbar zu beenden. Das gilt für den Fall, daß die Einigung in der Ausöhnung besteht; hier kann nur die Klage- oder Rechtsmittelrücknahme die Rechtshängigkeit beseitigen. Es gilt aber vor allem auch dann, wenn die Einigung auf Scheidung der Ehe gerichtet ist; die Scheidung selbst kann hier nur durch Urteil erreicht werden.

Zwischen der auf Aussöhnung und der auf Scheidung gerichteten Einigung besteht gerade im Hinblick auf § 13 Ziff. 3 RVGebD. ein wesentlicher Unterschied. Im Falle der Aussöhnung kann der Rechtsstreit zwar ohne gerichtliche Entscheidung beigelegt werden, im Falle der Scheidungseinigung dagegen nicht.

Auch bei erst nach Erlaß des Scheidungsurteils erster Instanz erzielter Scheidungseinigung wird zwar ein — weiteres — Urteil erspart; hier läßt sich also, wie bei der Aussöhnung, das Tatbestandsmerkmal des § 13 Ziff. 3 RVGebD. erfüllen. Trotzdem besteht aber zwischen den Fällen, in denen die Scheidungseinigung vor Erlaß des Urteils erster Instanz und denjenigen, in denen sie erst nach Urteilserlaß zustande kommt, keinerlei innere Verschiedenheit, die eine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Vergleichsgebühr rechtfertigen könnte. So oder so genügt die Scheidungseinigung nicht, es muß vielmehr ein Urteil vorliegen. Im einen Falle muß es entsprechend der erzielten Einigung erst erwirkt werden, im anderen ist es schon vorhanden, genügt es also, wenn die Parteien sich darauf einigen, es anzuerkennen.

Es soll keineswegs verkannt werden, daß — dem Buchstaben nach — die Parteiherrschaft im Eheprozeß eingeschränkt ist. Doch hieße es an den Gegebenheiten der Praxis vorbeigehen, wollte man leugnen, daß auch in Eheprozessen eine Einigung der Parteien alltäglich ist. Nur gelegentlich tritt sie uns in der Form der Aussöhnung entgegen. Weit häufiger begegnet sie uns im Gewande aufeinander abgestimmter Prozeßerklärungen, die — mit oder ohne Beweisaufnahme — zu dem von beiden Parteien erstrebten oder doch gebilligten Scheidungsurteil führen.

Gegen derart einverständlich herbeigeführte Scheidungsurteile sprechen nicht mehr und nicht weniger Bedenken, als gegen die erst nach Erlaß des Urteils in erster oder zweiter Instanz erfolgende einverständliche Anerkennung dieses Urteils. Die Gefahr, daß die Parteien durch ihre Einigung ein Urteil erzielen bzw. bekräftigen, das bei strenger Wahrheitserforschung anders gelaute haben würde, ist in beiden Fällen gegeben. Vor allem aber ist zu bedenken, daß in der überwiegenden Zahl aller Fälle, in denen in Verbindung mit einem Unterhaltsabkommen ein Rechtsmittelverzicht erklärt wird, die diesem Verzicht zugrunde liegende Scheidungseinigung nicht wie im obigen Beispiel 2 erst nach wirklich kontradiktorischem Streit und nach Urteilserlaß, sondern wie im gegebenen Beispiel 1 bereits vor Beginn oder während des Scheidungsprozesses erfolgt. In Wahrheit wird also in fast allen Fällen von den Parteien eine Verfügung über das Rechtsgut der Ehe getroffen. Demgegenüber erscheint der Umstand, daß in der zweiten Kategorie von Fällen außerdem durch den Rechtsmittelverzicht auch noch eine Verfügung über das Prozeßrechtsverhältnis erfolgt, bedeutungslos.

Zutreffend ist im Beschluß des RG. v. 8. Febr. 1939 die Mitwirkung zur Aussöhnung, nicht aber die nachfolgende Prozeßhandlung der Klage- oder Rechtsmittelrücknahme als Gebührentatbestand angesehen worden. Wenn daher — unter den sich aus § 80 EheG. ergebenden neuartigen Blickpunkten — nunmehr weitergehend auch für den entgegengelegten Fall der Scheidungseinigung die Möglichkeit der Entstehung einer Vergleichsgebühr grundsätzlich bejaht wird, dann erscheint es folgerichtig, diese — das Gegenstück zur Aussöhnung darstellende — Scheidungseinigung selbst als Gebührentatbestand anzusehen, nicht aber den — im Gegensatz zu Klage- und Rechtsmittelrücknahme bei der Aussöhnung — keineswegs notwendig nachfolgenden Rechtsmittelverzicht, dessen Bedeutung bestenfalls darin besteht, ein Indiz für die vorangegangene Scheidungseinigung zu sein.

Im übrigen ergeben die obigen Beispiele 3a und b, daß der Rechtsmittelverzicht noch nicht einmal ein un-

bedingt zuverlässiges Indiz für die Scheidungseinigung ist. Namentlich der Fall 3a zeigt eindringlich, wie schwierig es vom Standpunkt der herrschenden Lehre ist, die Frage zu entscheiden, ob eine Vergleichsgebühr entstanden ist oder nicht. Wer, wie die bisherige Lehre und Rechtsprechung es tut, das Schwergewicht auf den Rechtsmittelverzicht legt, wird angesichts eines nach Urteilserlaß erklärten Unterhalts- und Rechtsmittelverzichts die Entstehung einer Vergleichsgebühr kaum in Zweifel ziehen können; Feststellungen, ob zwischen den beiden Verzichten ein Kausalverhältnis besteht, sind für ihn entbehrlich. Und doch sind Fälle denkbar — mögen sie auch nicht häufig praktisch werden —, wo, wie im Beispiel 3a, jede innere Beziehung zwischen Unterhalts- und Rechtsmittelverzicht fehlt, die Parteien, ohne sich irgendwie verständigt zu haben, nach vielleicht erbittertem Scheidungsstreit nunmehr endgültig voreinander Ruhe haben wollen und deswegen auf Rechtsmittel gegen das erlassene Urteil verzichten, überdies erklären, gegeneinander keine Unterhaltsansprüche stellen zu wollen. Die Ausscheidung dieser Fälle und derjenigen, in denen, wie im Beispiel 3b, ohne jegliche Unterhaltsregelung ein bloßer Rechtsmittelverzicht erklärt ist, wird dagegen kaum auf Schwierigkeiten stoßen, wenn nicht der Rechtsmittelverzicht, sondern die Scheidungseinigung in Verbindung mit der vergleichsweisen Unterhaltsregelung als Gebührentatbestand betrachtet wird.

3f, wie in den Beispielen 1b und 2b, ein Rechtsmittelverzicht zwar nicht erklärt worden, eine Scheidungseinigung aber, sei es schon vor oder während des Eheprozesses, sei es erst nach Urteilserlaß in Verbindung mit einer gemäß § 80 EheG. getroffenen Unterhaltsregelung zustande gekommen, so muß die Entstehung einer Vergleichsgebühr in der Ehe Sache bejaht werden. Freilich ist das, jedenfalls wenn die Scheidungseinigung schon vor Urteilserlaß erzielt wurde (Beispiel 1b), nur möglich, wenn man die aus § 13 Ziff. 3 RVGebD. hergeleitete Einschränkung in Ehesachen fallen läßt und die Entstehung von Vergleichsgebühren hier nicht davon abhängig macht, daß der Rechtsstreit zufolge der Einigung ohne gerichtliche Entscheidung sein Ende finden muß.

§ 13 Ziff. 3 RVGebD. in diesem Sinne auszulegen erscheint in Ehesachen auch keineswegs geboten. Liegt es doch — wie oben dargelegt wurde — gerade in der Natur des Eheprozesses, daß er mit dem Ergebnis einer Scheidung überhaupt nicht ohne gerichtliche Entscheidung enden kann. An der § 13 Ziff. 3 RVGebD. bisher zuteil gewordenen Auslegung auch für Ehesachen festhalten, heißt die Entscheidung darüber, ob eine Vergleichsgebühr zuzubilligen ist oder nicht, von reinen Zufälligkeiten abhängig machen; je nachdem, ob die Parteien, wenn entsprechend ihrer Scheidungseinigung Urteil ergangen ist, auf Rechtsmittel verzichten oder nicht, je nachdem, ob die Scheidungseinigung in erster oder zweiter Instanz zustande kommt, würde eine Vergleichsgebühr entstanden sein oder nicht. Gerechter erscheint es, die Gebühr in allen Fällen zuzubilligen, in denen in Verbindung mit einer Unterhaltsregelung eine Einigung über die zu erzielende oder bereits durch Urteil erzielte Scheidung zustande gekommen ist.

Neben einer gleichmäßigen Behandlung sachlich gleichliegender Fälle würde auf diese Weise vor allem erreicht werden, daß der Rechtsmittelverzicht aus dem Kreis der Erörterungen über die Frage der Entstehung von Vergleichsgebühren in Ehesachen herausgerückt wird. Dadurch würde am wirksamsten vermieden werden, daß in Fällen, in denen ein Rechtsmittelverzicht ohne oder ohne kaufmännischen Zusammenhang mit einem Abkommen über den späteren Unterhalt erklärt worden ist, eine Vergleichsgebühr verlangt oder zugebilligt wird.

Die angestellten Erörterungen sollten der begrifflichen Klarstellung dienen. Ihre praktische Bedeutung liegt in folgenden Erkenntnissen:

1. Auch ohne Rechtsmittelverzicht kann in erster In-

stanz eine Anwaltsvergleichsgebühr in einer Ehefache erwachsen, wenn nachgewiesen wird, daß die Parteien sich unter Mitwirkung des die Gebühr beanspruchenden Anwalts auf Grund einer die Zeit nach der Scheidung betreffenden Unterhaltsregelung über die zu erzielende Scheidung geeinigt haben.

2. Nicht jeder unter Beteiligung der Anwälte erklärte Rechtsmittelverzicht bringt eine Anwaltsvergleichsgebühr zur Entstehung.

3. Nur dann läßt ein Rechtsmittelverzicht eine Anwaltsvergleichsgebühr entstehen, wenn er in kausaler Verbindung zu einem die Zeit nach der Scheidung betreffenden Unterhaltsabkommen steht.

4. Der äußere, sich aus der Verhandlungsniederschrift ergebende Zusammenhang eines Rechtsmittelverzichts mit einem Unterhaltsabkommen ist kein zwingender Beweis für solche Kausalität. Im Zweifel muß durch Befragung der Parteien Klarheit geschaffen werden.

Die Anfechtung der Ehelichkeit nach § 1594 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung

Von Rechtsanwalt Dr. Werner Wuffow, Berlin

Die sich aus dem nationalsozialistischen Gedankengut ergebende besonders hohe Einschätzung der Bedeutung der blutmäßigen Abstammung hat schon bald nach der Machtübernahme zu Angriffen gegen die frühere Fassung des § 1594 BGB. mit seiner Beschränkung der Anfechtungsmöglichkeit auf das erste Jahr nach der Geburt des Kindes geführt. Der Erfolg dieser Angriffe ist die Gesetzesänderung v. 12. April 1938. Danach ist zwar die einjährige Anfechtungsfrist beibehalten worden, sie läuft jedoch erst von dem Zeitpunkte an, in dem der Mann Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Die Frist beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes und kann gemäß den §§ 203 u. 206 BGB. gehemmt werden. Diese Fassung des Gesetzes hat offenbar bewußt die Festlegung der Einzelheiten, insbesondere wie weit die Kenntnis des Ehemannes reichen muß, um die Anfechtungsfrist in Lauf zu setzen, der Entwicklung durch die Rechtsprechung überlassen. Die inzwischen ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidungen ermöglichen es nunmehr, sich weitgehende Klarheit über die Auslegung der neuen Vorschrift zu schaffen.

Da der Gesetzgeber nicht die Kenntnis der Unehelichkeit voraussetzt, sondern nur die Kenntnis von den Umständen, welche für die Unehelichkeit sprechen, so mußte schon nach dem Wortlaut des Gesetzes ein Rechtsirrtum außer Betracht gelassen werden. Die Kenntnis von den Umständen kann immer nur eine Kenntnis von Tatsachen sein. Dies ist deshalb wesentlich, weil die Frage der Unehelichkeit nicht nur tatsächlicher biologischer, sondern in weitestem Umfange rechtlicher Natur ist. Der Gesetzgeber des BGB. legte auf die Klärung der blutmäßigen Abstammung bekanntlich ein sehr geringes Gewicht, sein Bestreben war es vor allem, kurzfristig eine klare familienrechtliche Stellung des Kindes festzulegen. Gegenüber den nun einmal naturgegebenen Zweifelsmöglichkeiten mußte man daher im großen Umfange mit gesetzlichen Vermutungen arbeiten. Diese Vermutungen sind auch heute noch aufrechterhalten. Da sie in weitesten Kreisen des Volkes nicht bekannt sind, so ist leider der Fall nicht zu vermeiden, daß der Mann sich auch bei Kenntnis der Umstände, die das Gesetz als wesentlich ansieht, nicht über die Rechtsfolge klar ist, nimmere das Kind als sein eheliches Kind ansehen zu müssen. Insbesondere aber wird vielfach der Mann sich nicht über die Notwendigkeit im klaren sein, einen Prozeß wegen der Ehelichkeitsfrage zu führen. Diese Rechtsirrtümer sollen nach dem Wortlaut des Gesetzes „Kenntnis der Umstände“ ohne Wirkung auf den Beginn der Frist bleiben. Dem hat sich die Rechtsprechung des RG. angeschlossen, so insbesondere RGZ. 160, 92 = DR. 1939, 1013³⁴, 1241⁴.

Als Umstand, welcher für die Unehelichkeit des Kindes spricht, kommt einmal negativ die Unmöglichkeit der Zeugung durch den Mann in Frage, welcher nach den gesetzlichen Vermutungen als Vater gelten würde. Hat da-

her zwischen ihm und der Mutter des Kindes während der gesetzlichen Empfängniszeit des § 1592 BGB. keinerlei Verkehr stattgefunden, so genügt dieser Umstand allein, um die Anfechtungsfrist in Lauf zu setzen. Dabei ist es wiederum gleichgültig, ob dem Mann die gesetzliche Bestimmung über die Ausdehnung der Empfängniszeit bekannt gewesen ist. Er muß aber, sofern nicht seit Jahren irgendein Verkehr nicht stattgefunden hat, jedenfalls den Tag der Geburt des Kindes kennen.

Darüber hinaus muß der Mann diejenigen Tatsachen kennen, an welche das Gesetz die Vermutung der Vaterschaft knüpft und welche somit über die Unehelichkeit im Rechtsinne entscheiden. Insbesondere muß er daher wissen, an welchem Tage das Scheidungsurteil rechtskräftig geworden ist, soweit sich die Ehelichkeitsvermutung an die Zeitspanne anknüpft, welche zwischen Scheidung der Ehe und Geburt des Kindes abgelaufen ist (RG.: JW. 1938, 2017 und RGZ. 163, 68).

Die Kenntnis des Mannes wird keinesfalls durch eine fahrlässige Unkenntnis ersetzt. Der Mann hat daher grundsätzlich nicht die Verpflichtung, etwa bei jedem Kind, insbesondere soweit es während Bestehens der Ehe geboren wird, von sich aus Nachforschungen über etwaige gegen die Ehelichkeit sprechende Umstände anzustellen. Dagegen hat der Gesetzgeber nicht die Kenntnis von Umständen vorausgesetzt, welche die Unehelichkeit positiv zu begründen vermögen. Es genügt vielmehr nach dem Wortlaut des Gesetzes die Kenntnis solcher Umstände, welche für die Unehelichkeit sprechen, diese mithin wahrscheinlich bzw. die Ehelichkeit mindestens zweifelhaft machen. In dieser Weise hat das RG. den § 1594 BGB. auch aufgefaßt. Es hat hierzu in der Entscheidung RGZ. 162, 16 = DR. 1940, 117¹⁸ Stellung genommen. Dort wird ausgeführt, daß die bloße Möglichkeit einer Abstammung von einem anderen Manne, insbesondere also der Mehrverkehr der Mutter während der Empfängniszeit, noch nicht ausreicht, um die Anfechtungsfrist in Lauf zu setzen. Dieses Ergebnis ist aber vom RG. nur für den in Frage stehenden Fall anerkannt worden, in welchem die Geburt des Kindes bereits im Jahre 1924 lag, in einer Zeit mithin, in welcher die uns heute zur Verfügung stehenden Beweismittel der Blutgruppenuntersuchung und der erbbiologischen Begutachtung bzw. morphologischen Vergleichung noch nicht vorhanden waren. In dieser Zeit konnte also auf Grund der bloßen Tatsache eines Mehrverkehrs niemals mit irgendeiner Sicherheit die Unehelichkeit des Kindes festgestellt werden. Man kann daher aus dieser Entscheidung ganz mit Recht den Schluß ziehen, daß die Anfechtungsklage nicht erhoben zu werden braucht, bzw. die Frist nicht läuft, so lange keinerlei Möglichkeit besteht, die Unehelichkeit des Kindes objektiv festzustellen. Davon ist aber zu unterscheiden, ob die Umstände, welche an sich ausreichen, um die Unehelichkeit darzutun, mit den gegebenen prozessualen Mitteln nachweisbar sind. Die bloße

Beweiszwierigkeit bzw. der unsichere Ausgang des Prozesses kann den Mann von der Erhebung der Anfechtungsklage nicht entbinden. Dies muß um so mehr gelten, als das RG. bereits eine hohe Wahrscheinlichkeit der Unehelichkeit als hinreichenden Beweis erachtet hat (DR. 1940, 800¹⁷). Dadurch unterscheidet sich insbesondere die heutige Rechtslage von der früheren, weil durch die Anerkennung der Blutgruppenuntersuchung und der erbbiologischen Begutachtung als vollwertige Beweismittel jederzeit die Möglichkeit besteht, mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die tatsächliche Abstammung auch dann festzustellen, wenn nach dem sonstigen Sachverhalt an sich mehrere Männer als Erzeuger des Kindes in Betracht kommen. Daher verlangt das RG. regelmäßig die Benutzung dieser Beweismittel (so zuletzt DR. 1940, 543). Kennt der Ehemann daher den Mehrverkehr der Kindesmutter in der Empfängniszeit, so wird dadurch die Anfechtungsfrist in Lauf gesetzt (DR. 1940, 864¹⁸). Es genügt, daß die dem Mann bekannten Umstände ausreichende Zweifel an der Ehelichkeit zu begründen geeignet sind.

Soweit die Begutachtung der Abstammungsfrage mit Rücksicht auf das Alter des Kindes noch nicht durchführbar ist, erscheint die vom RG.: ZB. 1939, 116 anerkannte und in dem Aufsatz von Gaedeker: ZB. 1939, 72 näher begründete Aussetzung des Prozesses in analoger Anwendung des § 148 ZPO. als das geeignete Mittel. Auch hier kann danach nicht von einer Unmöglichkeit der Beweisführung gesprochen, sondern nur von der Notwendigkeit der Aussetzung des Verfahrens ausgegangen werden. Dies dürfte um so mehr im Interesse der Beteiligten liegen, als zwar während dieser Aussetzung eine endgültige Klarheit mit Bezug auf die familienrechtliche Stellung des Kindes nicht geschaffen wird, wohl aber die Beteiligten sich darüber klar sind, daß der als Vater des Kindes geltende Mann seine familienrechtliche Stellung anzweifelt.

Die Härte, welche im Einzelfalle zweifellos darin liegen kann, daß der Mann infolge Unkenntnis der rechtlichen Bestimmungen die Anfechtungsfrist verläßt, wird durch zwei weitere Vorschriften des Gesetzes zum mindesten erheblich gemildert. Einmal wird die Frist gemäß § 203 BGB. gehemmt, solange der Mann durch höhere Gewalt an der Erhebung der Klage verhindert ist. Die Rechtsprechung hat sich hier in weitherziger Auslegung auf den Standpunkt gestellt, daß eine solche höhere Gewalt insbesondere auch dann vorliegt, wenn der Mann sich entweder an die zuständige Behörde, insbesondere das Standesamt, oder aber an einen Rechtsanwalt wendet und nunmehr durch falsche Beratung oder durch ein sonstiges Versehen dieser Stellen die fristmäßige Klagerhebung

unterbleibt (RGZ. 158, 357 = ZB. 1939, 156¹⁹ m. Anm. und RGZ. 160, 92). Dem RG. ist durchaus darin beizupflichten, daß man von dem rechtunkundigen Volksgenossen nicht mehr erwarten darf, als daß er sich, sobald bei ihm irgendein Zweifel auftaucht, an einen Anwalt als den berufenen Rechtsberater oder aber an die zuständige Behörde wendet. Wenn diese Stellen ihm dann eine falsche Auskunft geben oder die notwendigen Schritte nicht unternehmen, so würde es als außerordentlich hart erscheinen, den betreffenden Volksgenossen nun dafür verantwortlich zu machen und ihm die Folgen eines derartigen Verschuldens seiner Berater aufzubürden. Dies erscheint insofern billig und gerecht, als man von jedem Laien verlangen kann, sich von rechtskundiger Seite beraten zu lassen, wenn er in derartigen Fragen Tatsachen erfährt, welche rechtliche Zweifel begründen können. Läßt er sich aber beraten, so muß er gegen die Folgen einer falschen Beratung geschützt sein.

Endlich ist ein weiterer Ausweg bei Ablauf der Anfechtungsfrist durch den § 1595a BGB. geschaffen, indem nämlich der Staatsanwalt das Anfechtungsrecht hat, auch wenn für den Mann die Anfechtungsfrist abgelaufen ist. Dieses Recht des Staatsanwalts ist insbesondere nicht davon abhängig gemacht, ob eine etwa bereits seitens des Mannes durchgeführte Klage Erfolg gehabt hat oder nicht. Selbst wenn daher die Klage des Mannes abgewiesen worden ist, äußert dieses Urteil keine Rechtskraftwirkung gegenüber dem Staatsanwalt, so daß dieser mit besseren Beweismitteln die Klage von neuem erheben kann (DR. 1940, 1194²⁰). Da er mit seiner Klage keinerlei Frist einzuhalten braucht, andererseits die vom Gesetz erforderte Voraussetzung, daß die Klage im Interesse des Kindes geboten erscheint, grundsätzlich immer gegeben sein wird, so wird der Mann sich auch nach Ablauf der Frist immer noch mit Erfolg an den Staatsanwalt wenden können (vgl. hierzu ZB. 1938, 2117). Hält der Staatsanwalt die Anfechtung für geboten, so unterliegt sein Ermessen nicht der gerichtlichen Nachprüfung (DR. 1940, 1194²¹).

Zusammenfassend ist daher festzustellen:

Die Anfechtungsfrist des § 1594 wird durch die rein tatsächliche Kenntnis solcher Umstände in Lauf gesetzt, welche Zweifel an der ehelichen Abstammung des Kindes auslösen und unter Berücksichtigung der heutigen wissenschaftlichen Beweismöglichkeiten zu einer Aufklärung der Abstammungsverhältnisse führen können. Rechtsirrtum des Mannes hat auf den Lauf der Frist keinen Einfluß, ebensowenig die Erfolgsaussichten des Anfechtungsprozesses.

Die Frist ist aber gehemmt, sofern die Unterlassung der Klagerhebung auf das Verhalten eines Anwaltes oder einer Behörde zurückzuführen ist.

Zur Abtretbarkeit des Mietaufhebungsanspruchs

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Roquette, Königsberg Pr.

1. Die Rechtslage und die Interessenlage

Die Frage, ob der Mietaufhebungsanspruch abtretbar ist, tritt immer wieder dann auf, wenn ein vermietetes Grundstück verkauft wird und zwischen die Übergabe und die Eintragung im Grundbuch sich ein längerer Zeitraum einschleibt. Mit der Eintragung im Grundbuch, die den Eigentumswechsel vollendet, wechselt auch die Person des Vermieters: Nach § 571 BGB. tritt der Erwerber an die Stelle des Veräußerers in die bestehenden Miet- und Pachtverhältnisse ein. Von der bloßen Übergabe dagegen werden die bestehenden Miet- und Pachtverträge nicht berührt. Grundsätzlich hat deshalb der Erwerber eines Grundstücks das größte Interesse daran, der Übergabe des Grundstücks so rasch wie möglich die Eintragung im Grundbuch folgen zu lassen. Wenn sich nun aber aus

irgendwelchen Gründen die Eintragung verzögert, tritt in der Zeit zwischen der Übergabe und der Eintragung ein Zwischenzustand ein, der für den Käufer nicht gewünschte Rechtsfolgen zeitigt: Rechtlich ist noch der Verkäufer allein aus den bestehenden Miet- und Pachtverträgen berechtigt und verpflichtet, wirtschaftlich dagegen soll und will der Käufer allein die Vorteile ziehen und die Lasten tragen, die sich aus den Miet- und Pachtverträgen ergeben. Die wirkliche Rechtslage bleibt also hinter dem erwünschten wirtschaftlichen Erfolge, der der Interessenlage entsprechen würde, zurück. Diesen Zwischenzustand suchen nun die Beteiligten durch Vereinbarungen auszufüllen, um den beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg sicherzustellen. Sie vereinbaren, daß der Verkäufer alle seine Rechte aus den bestehenden Miet- und Pachtverträgen auf den Käufer über-

trägt und daß dieser alle Pflichten aus diesen Verträgen für den Verkäufer zu erfüllen hat. Kann nun auf Grund solcher Vereinbarungen der Käufer nach der Übernahme des Grundstücks die Aufhebungs-klage gegen einen Mieter oder Pächter erheben?

Die Frage ist kürzlich durch eine Entscheidung des RG. erneut aufgeworfen worden. In dem Urteil v. 7. Febr. 1940: DR. 1940, 1144⁹ spricht das RG. den Rechtsatz aus, daß der Mietaufhebungsanspruch abtretbar sei. Es gibt jedoch hierfür keine Begründung, sondern spricht nur allgemein aus, daß gegen die Zulässigkeit der Abtretung unter den gegebenen Umständen keine Bedenken beständen, da die Abtretung den wirtschaftlichen Belangen der Beteiligten entspreche.

Soweit ich sehe, fehlt es an einer grundlegenden Erörterung dieser Frage überhaupt. In den nachstehenden Ausführungen soll deshalb versucht werden, alle Gründe, die zur Beantwortung dieser Frage dienen können, zusammenzutragen und zu erörtern.

2. Die gesetzliche Begrenzung der Klagebefugnis

Die Erörterung muß ausgehen von der gesetzlichen Bestimmung des MietSchG. Nach § 1 MietSchG. darf nur der Vermieter die Mietaufhebungs-klage erheben. Da auch die Raumpachtverhältnisse dem MietSchG. unterstellt sind, ist bei Pachtverträgen der Verpächter derjenige, der Klage erheben kann.

Dem Vermieter bzw. Verpächter stellt § 1 MietSchG. denjenigen gleich, der nach dem Abschluß des Mietvertrages das Eigentum an dem Grundstück erwirbt. Das Gesetz verlangt also die Vollenbung des Eigentumserwerbs, mithin die Eintragung im Grundbuch. Diese Regelung hat ihren bestimmten Sinn: Mit der Vollenbung des Eigentumserwerbs tritt der Käufer in die vollen Rechte des Verkäufers als Vermieter oder Verpächter in die Miet- bzw. Pachtverträge ein. Er erlangt dessen volle Rechtsstellung im Rahmen dieser Verträge. Mit dem Eintritt in die Verträge wird der Erwerber also selbst zum Vermieter oder Verpächter. Es hätte deshalb einer besonderen Erwähnung des Eigentumserwerbers in § 1 MietSchG. kaum bedurft, weil dieser ja auch nichts anderes als Vermieter oder Verpächter ist. Eine Notwendigkeit für seine Erwähnung bestand nur deshalb, weil das MietSchG. die Miet- oder Pachtverträge bereits mit ihrem Abschluß unter Kündigungsschutz gestellt hat, während die Wirkung des Eigentumsüberganges nach § 571 BGB. erst von der Übergabe der Miet- oder Pächträume an den Mieter oder Pächter eintritt.

Die bloße Besitzübergabe an dem Grundstück wird vom Gesetz dem Eigentumserwerb nicht gleichgestellt. Es ist auch nicht angängig, im Wege ausdehnender Gesetzesauslegung die Besitzübergabe dem Eigentumserwerb gleichzustellen. Denn die Wirkung der Besitzübergabe auf die Miet- und Pachtverträge ist nicht die gleiche wie beim Eigentumsübergang, der Erwerber tritt nicht schon mit der Übergabe in die Miet- und Pachtverträge ein. Ein solcher Eintritt wird nicht dadurch herbeigeführt, daß der Verkäufer mit dem Käufer die Abtretung der Rechte und Übernahme der Pflichten aus den Verträgen vereinbart, denn diese Vereinbarungen binden nur diese beiden Beteiligten, wirken sich aber nicht auf die Rechtsstellung zu den Mietern und Pächtern aus. Der Käufer wird also an den Miet- und Pachtverträgen keineswegs unmittelbar berechtigt oder aus ihnen verpflichtet.

Die ausdehnende Gesetzesauslegung wird wie hier auch abgelehnt von Ebels, MietSchG., 8. Aufl., Erl. 4 zu § 1 und von Dahm, MietSchG., Erl. 4 zu § 1.

3. Die Rechtskraft des Aufhebungsurteils

Die Frage der Klagebefugnis, die am Anfang des Rechtsstreits steht, muß der Frage nach der Auswirkung

der Urteilsrechtskraft, die am Schluß des Rechtsstreits steht, angepaßt sein, ihre Regelung muß auf das Ziel der Klage, die Gestaltung der Rechtsbeziehungen der Parteien, abgestimmt sein. Auch mit Rücksicht hierauf ist die gesetzliche Regelung, die das MietSchG. vorsieht, nicht erweiterungsfähig. Das Urteil in einem Aufhebungsprozeß soll auf ein Miet- oder Pachtverhältnis rechtsgestaltend einwirken. Dieses ist aber nur dann möglich, wenn die Parteien des Rechtsstreits auch selbst an dem Miet- oder Pachtverhältnis beteiligt sind. Denn da das Urteil lediglich zwischen den Parteien Rechtskraft schafft, kann sich eine durch Urteil ausgesprochene Rechtsgestaltung nur zwischen den Parteien auswirken. Würde also jemand, der nicht selbst Beteiligter des Miet- oder Pachtverhältnisses ist, ein Urteil auf Aufhebung eines zwischen anderen Personen bestehenden Miet- oder Pachtverhältnisses erwirken, so würde doch die Rechtskraft des Urteils auf dasjenige Rechtsverhältnis, das gestaltet werden soll, nicht einwirken können. Die Rechtsgestaltung des Urteils liegt in dem Auspruch, daß das Miet- oder Pachtverhältnis aufgehoben, also beendet wird. Der Mieter wäre durch die Rechtskraft der Entscheidung nicht gehindert, gegen den Vermieter die Klage auf Feststellung zu erheben, daß das Mietverhältnis zwischen ihnen fortbesteht. Wenn etwa nach den Vereinbarungen zwischen dem Mieter und dem Dritten der Vermieter sich verpflichtet hätte, die Rechtskraft eines Aufhebungsurteils gegen sich gelten zu lassen, so würde doch der Mieter durch eine solche Vereinbarung nicht gezwungen werden, nun auch seinerseits die Rechtskraft eines solchen Urteils als für sich bindend anzuerkennen. Andererseits würde auch der Vermieter nicht gehindert sein, von dem Mieter die Fortsetzung der Leistungen aus dem Mietverhältnis zu verlangen.

Die Fälle, in denen die Rechtskraft über die Parteien hinaus erweitert wird, können hier nicht zur Anwendung gelangen. Denn sie sind beschränkt auf den Fall der Rechtsnachfolge, und zwar dann, wenn diese nach der Rechtshängigkeit eingetreten ist. Hier handelt es sich aber gerade um die Frage, ob derjenige, von dem der Kläger sein Recht ableitet, durch die Rechtskraft des Urteils gebunden wird.

Ebenso würde auch im Falle der Abweisung des Klägers der Vermieter nicht gehindert sein, gegen den Mieter noch einmal die Aufhebungs-klage zu erheben und sie auf die gleichen Gründe zu stützen, die in dem anderen Prozeß geltend gemacht waren. Denn auch § 17 MietSchG., wonach die Klage nicht mehr auf Tatsachen gegründet werden kann, die in einem früheren Rechtsstreit geltend gemacht waren oder geltend gemacht werden konnten, würde den Vermieter nicht binden.

4. Der vertragliche Eintritt in die Verträge

Die gleiche Rechtswirkung, die das Gesetz an den Eigentumsübergang knüpft, nämlich den Eintritt des Käufers in die bestehenden Miet- und Pachtverträge, kann auch durch Vertrag hergestellt werden. Hierzu ist der Abschluß eines Eintrittsvertrages notwendig. Dieses ist ein dreiseitiger Vertrag, er umfaßt den Vermieter bzw. Verpächter, den Mieter bzw. Pächter und den Eintretenden (vgl. Roquette, „Mietrecht“ S. 160; Roquette, „Der Eintritt in den Mietvertrag“: DBohnA. 1939, 396). Es bedarf also stets der Hinzuziehung des Mieters oder Pächters zu dieser Vereinbarung, die bloße Vereinbarung des Rechtsüberganges und der Pflichtenübernahme genügt nicht. Zum Abschluß des Eintrittsvertrages ist es auch nicht ausreichend, daß der Verkäufer und der Käufer die Mieter und Pächter des verkauften Hauses von der Übergabe des Grundstücks benachrichtigen und die Mieter bzw. die Pächter hierzu stillschweigen. Das bloße Schweigen ist nicht als Einwilligung in die Änderung des Vertrages dahingehend anzusehen, daß der Käufer nunmehr als Vermieter oder Verpächter in die laufenden Verträge

eintritt. Dieses scheint das OLG. Breslau: EinA. 1928, 712 anzunehmen, denn es hebt die Mitteilung von dem vertraglichen Rechtsübergang und das Stillschweigen des Mieters besonders hervor, ohne allerdings daraus klare Schlussfolgerungen zu ziehen. Der Eintritt des Käufers in die laufenden Verträge muß mit jedem einzelnen Mieter oder Pächter besonders vereinbart werden. Diese Vereinbarung bedarf, falls die Verträge schriftlich abgefaßt sind, der schriftlichen Beurkundung, da sie eine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts bedeutet.

Wenn im Einzelfall in dieser Weise der Eintritt des Käufers in die bestehenden Verträge vereinbart ist, besteht kein Zweifel daran, daß dann der Käufer befugt ist, die Mietaufhebungs-klage zu erheben. Denn durch den Eintritt in die Verträge hat er die Rechtsstellung als Vermieter oder Verpächter erhalten, so daß er sich auf § 1 MietSchG. berufen kann. Den Eintritt muß er beweisen.

Der Abschluß von Eintrittsverträgen ist unüblich und für den Verkäufer auch nicht ungefährlich. Denn im Falle der Rückgängigmachung des Kaufvertrages durch Anfechtung oder Rücktritt bleiben die abgeschlossenen Eintrittsverträge bestehen, sie werden nicht etwa automatisch durch Aufhebung des Kaufvertrages hinfällig. Die Aufhebung des Kaufvertrages beseitigt lediglich den Anlaß, der zum Abschluß der Eintrittsverträge geführt hat, sie bringt lediglich das Motiv, das den Eintrittsverträgen zugrunde lag, in Wegfall, wirkt aber nicht auf die Eintrittsverträge selber ein. Der Vermieter hätte sich dann aller seiner Rechte begeben und müßte erst neue Eintrittsverträge abschließen, um den alten Zustand wiederherzustellen. Dazu bedürfte er der Zustimmung des Käufers, ebenso aber auch der Mieter. Dieser Weg ist deshalb den Beteiligten nicht anzuraten.

5. Die Einzelabtretung des Aufhebungsrechts

Durch Abtretung kann der Käufer eines Grundstücks die Berechtigung zur Erhebung einer Aufhebungs-klage nicht erwerben. Die Abtretung setzt einen Anspruch voraus (§ 398 BGB.). Der Anspruch ist das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (§§ 194, 241 BGB.). Bei dem Recht, das § 1 MietSchG. dem Vermieter oder Verpächter verleiht, handelt es sich aber nicht darum, daß der Vermieter ein Tun oder Unterlassen vom Mieter verlangen kann, sondern lediglich um eine Klagebefugnis, die beim Eintritt gewisser Voraussetzungen gegeben ist. Dasjenige, was der Vermieter oder Verpächter auf Grund dieses Rechtes verlangen kann, ist ausschließlich eine Tätigkeit des Gerichts: Das Gericht soll ein Urteil erlassen, durch welches das Mietverhältnis aufgehoben wird. Das Verlangen des Vermieters oder Verpächters zielt also auf eine vom Gericht vorzunehmende Rechtsgestaltung ab, die durch Urteilspruch zu vollziehen ist. Vgl. Jonas, ZB. 16, Erl. II 3 vor § 253. Wenn man in diesem Zusammenhang überhaupt den Ausdruck „Anspruch“ verwenden will, so muß man sich darüber klar sein, daß dieser Anspruch lediglich an das Gericht gerichtet ist. Richtiger wird man aber diesen Ausdruck vermeiden, denn das Rechtsverhältnis zwischen zwei streitenden Parteien und dem Gericht ist öffentlich-rechtlicher Natur und verträgt deshalb nicht die Übertragung von Begriffen des bürgerlichen Rechts. Man wird deshalb nicht von einem Mietaufhebungsanspruch sprechen, sondern von einem Mietaufhebungsbegehren. Auch auf anderen Rechtsgebieten, die ebenfalls eine Rechtsgestaltung durch Urteilspruch kennen, spricht man von einem Klagebegehren statt Klageanspruch. Das EheG. hat den früher üblichen Ausdruck eines Scheidungsanspruches durch den Ausdruck Scheidungsbegehren ersetzt und ihm den Ausdruck Aufhebungsbegehren zur Seite gestellt. Bei der Anfechtung der Ehelichkeit spricht man auch nicht von einem Anfechtungsanspruch.

Da das Aufhebungsbegehren lediglich eine dem Vermieter eröffnete verfahrensrechtliche Möglichkeit ist, beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen vom Gericht den Erlaß eines rechtsgehaltenden Urteils zu verlangen, kann es nicht einem Anspruch im Sinne des bürgerlichen Rechts gleichgestellt werden. Daraus folgt dann, daß auch nicht der Grundstückskäufer von dem Verkäufer durch Abtretung die Befugnis erwerben kann, eine Aufhebungs-klage gegen einen Mieter oder Pächter zu erheben.

Was für die Aufhebungs-klage ausgeführt ist, gilt in gleicher Weise für das Kündigungsverfahren und für die Berufung auf den Ablauf der Mietzeit. Auch diese beiden Rechtsbehelfe, die das MietSchG. dem Vermieter oder Verpächter gewährt, sind lediglich verfahrensrechtlicher Natur, auch sie sind ihrem Wesen nach nur verfahrensrechtliche Möglichkeiten, die der Vermieter oder Verpächter mit dem Ziel der Beendigung des Miet- oder Pachtverhältnisses ergreifen kann. Auch sie dienen dem gleichen Zweck wie das Aufhebungsbegehren: Das Gericht wird angerufen, damit es eine Rechtsgestaltung ausspricht.

LG. I Berlin: EinA. 1928, 748 hat die Rechtsnatur des Aufhebungsbegehrens zutreffend erkannt und auch gerade wegen seiner Rechtsnatur die Abtretbarkeit verneint. Es führt dort aus, der Mietaufhebungsanspruch sei seinem Charakter nach nichts anderes als eine besondere Form des Kündigungsrechts, nämlich ein Gestaltungsrecht, und bei solchen sei die Abtretbarkeit stets zu verneinen, zumal der Mietaufhebungsanspruch keine selbständige Bedeutung habe, sondern nur einem anderen Rechtsverhältnis zu dienen bestimmt sei. Ebenso hält auch Krieg-Bandmann, „Mietrecht“, 5. Aufl., Erl. 7 zu § 1 (S. 184) den Mietaufhebungsanspruch als Rechtsgestaltungsanspruch für nicht abtretbar.

6. Die Ermächtigung zur Aufhebungs-klage

In Schrifttum und Rechtsprechung wird nun vielfach in der Erkenntnis, daß es einen abtretbaren Mietaufhebungsanspruch nicht gibt, die Möglichkeit für zulässig erachtet, daß der Käufer eines Grundstücks von dem Verkäufer ermächtigt werden könne, die Aufhebungs-klage im eigenen Namen und für eigene Rechnung und Gefahr zu erheben. Dabei stützt man sich auf die Lehre des RG. von der Geltendmachung fremder Rechte im eigenen Namen. Die Ermächtigung wird entweder in einer ausdrücklichen Erklärung des Verkäufers oder ganz allgemein in der Rechtsabtretung und auch schon in der bloßen Übergabe des Grundstücks erblickt. Dieser Weg wird empfohlen von Krieg-Bandmann a. a. O. und LG I Berlin: EinA. 1928, 748. Ich halte diesen Weg aber nicht für gangbar.

Eine eingehende Auseinandersetzung mit der Lehre des RG. von der Geltendmachung fremder Rechte im eigenen Namen ist in diesem Zusammenhang nicht möglich. Es müssen deshalb kurze Hinweise genügen. Das RG. gründet die Lehre auf § 185 Abs. 1 BGB., „wonach einem anderen im voraus die Zustimmung erteilt werden kann, daß er durch Rechtshandlungen, die er in eigenem Namen vornehmen werde, über ein Recht des Zustimmungenden verfüge“ (RGZ. 73, 309). Voraussetzung ist danach, daß ein Recht desjenigen, der die Zustimmung erteilt, vorliegt und daß über dieses Recht eine Verfügung getroffen werden kann. Nicht erforderlich ist es dagegen, daß das Recht abtretbar sei. Auch für nicht abtretbare Rechte hat das RG. die Prozeßführung auf Grund einer bloßen Ermächtigung des Berechtigten durch einen Dritten für zulässig erklärt, z. B. für einen Grundbuchberichtigungsanspruch (RGZ. 53, 275; 78, 87). Beim Aufhebungsbegehren handelt es sich aber, wie oben ausgeführt, nicht um ein Recht, über welches verfügt werden kann. Allerdings hat das RG.: RGZ. 73, 306 auch die Erhebung einer verneinenden Feststellungs-klage für zulässig erklärt: Dort war dem Kläger die Ermächtigung erteilt worden, für den Ermächtigenden die

Nichtigkeit eines Vertrages im Prozeßwege im eigenen Namen zur Feststellung zu bringen. Das RG. begründete seine Entscheidung damit, daß „die Zulässigkeit einer solchen Ermächtigung zur Geltendmachung eines Rechts des Ermächtigenden durch den Ermächtigten im eigenen Namen und auf eigene Gefahr und Kosten vom RG. sowohl nach früheren wie nach dem jetzt geltenden Recht wiederholt anerkannt worden“ sei, ließ aber unerörtert, ob es sich bei Geltendmachung der Nichtigkeit eines Vertrages überhaupt um ein Recht handelt, daß im Prozeßwege geltend gemacht werde. Ich halte indessen eine Übertragung dieser Entscheidung auf Mietaufhebungsprozesse nicht für zulässig. Denn abgesehen davon, daß es sich bei dem Aufhebungsbegehren nicht um ein Recht handelt, das im Prozeßwege geltend gemacht wird, besteht gar keine Möglichkeit, die Lehre von der Geltendmachung fremder Rechte im eigenen Namen auf Rechtsgestaltungsklagen zu übertragen. Ich halte es auch für ausgeschlossen, daß das RG. diese Lehre auf Rechtsgestaltungsklagen ausdehnen würde. Denn dies verbietet von vornherein die Rücksicht auf die Rechtskraftwirkung des Aufhebungsurteils. Mit der Rechtskraftwirkung setzt sich das RG.: RGZ. 73, 309 auseinander: Es führt dort aus, daß die Rechtslage desjenigen, gegen den sich das Recht richtet, nicht dadurch beeinträchtigt werde, daß ihm der Ermächtigte als zur Geltendmachung des Rechts Befugter gegenübertritt; Rechtshandlungen zwischen ihm und dem Ermächtigten müsse der Ermächtigende, weil er sein Recht durch den Ermächtigten geltend machen lasse, ebenso gegen sich gelten lassen, wie wenn er sie selbst vorgenommen hätte, und dies gelte auch hinsichtlich der Wirkung des ergehenden Urteils: Der Ermächtigende müsse, weil er mit der Prozeßführung über sein Recht den Ermächtigten betraut habe, auch ein ungünstiges Urteil gegen sich gelten lassen und könne sich nicht darauf berufen, daß er an dem Rechtsstreit nicht als Partei beteiligt gewesen sei. Diese Ausführungen können aber für Rechtsgestaltungsklagen nicht Geltung beanspruchen. Denn der Grund, weshalb der Ermächtigende das Urteil gegen sich gelten lassen mußte, liegt allein in der von ihm erteilten Ermächtigung, also in seiner eigenen Willenssphäre oder in Vereinbarungen mit dem Ermächtigten. Das zwingt aber keineswegs dazu, nun auch den verklagten Mieter oder Pächter an die Rechtskraft dieses Urteils zu binden. Und schließlich erscheint es auch als ein

Unbing, ein rechtsgestaltendes Urteil zwischen Parteien zu erlassen, die nicht selbst an dem zu gestaltenden Rechtsverhältnis beteiligt sind.

7. Ergebnisse

Als Ergebnis der vorstehenden Ausführungen ergibt sich der Rechtsatz, daß der Käufer eines Grundstücks vor der Eintragung im Grundbuch nicht befugt ist, die Klage auf Aufhebung eines Miet- oder Pachtverhältnisses zu erheben, weil er weder durch Abtretung das Klagerecht erwerben kann noch auf Grund einer Ermächtigung die Klage im eigenen Namen erheben darf. Als Kläger im Aufhebungsrechtsstreit muß also immer der Verkäufer auftreten, der Käufer könnte lediglich als Bevollmächtigter des Verkäufers den Rechtsstreit führen.

Aus dieser Feststellung ergeben sich dann auch noch weitere Folgerungen für den Prozeß. Die Begründung der Aufhebungsklage kann sich nur auf die Beziehungen stützen, die zwischen dem Verkäufer als Vermieter oder Verpächter und dem Mieter oder Pächter bestehen. Soll z. B. die Klage auf erhebliche Belästigung gestützt werden, so genügt es nicht, daß behauptet wird, der Käufer sei belästigt worden, die Belästigung muß vielmehr gegenüber dem Vermieter, also dem Verkäufer erfolgt sein. Die Klage wegen Eigenbedarfs kann nicht damit begründet werden, daß der Käufer die Räume dringend benötige, der Eigenbedarf muß vielmehr, solange der Käufer noch nicht als Eigentümer eingetragen ist, aus der Person des Verkäufers heraus begründet werden. Deshalb wird eine Klage aus § 4 MietSchG. zwischen Übergabe und Eintragung praktisch kaum in Frage kommen.

Bei Abschluß von Kaufverträgen wird darauf zu achten sein, daß die sich aus den vorstehenden Darlegungen ergebenden Rechtsfolgen berücksichtigt werden. Es wird deshalb in der Regel nicht genügen, daß die Vertragsteile den Übergang der Nutzungen und Lasten auf den Käufer vereinbaren, vielmehr wird der Verkäufer zu erklären haben, daß er mit der Übergabe des Grundstücks alle abtretbaren Rechte an den Käufer abtritt und ihm die Vollmacht erteilt, alle nicht abtretbaren Rechte für ihn gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen, der Käufer dagegen muß sich verpflichten, die aus den Miet- und Pachtverträgen sich ergebenden Pflichten für den Verkäufer zu erfüllen.

Blick in die Zeit

Aus dem Generalgouvernement

Amtlicher Anzeiger

Mit Wirkung vom 26. Okt. 1940 tritt eine Verordnung des Generalgouverneurs in Kraft, die bestimmt, daß alle Bekanntmachungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder gesetzlich vorgeschriebener Vereinbarungen in amtlichen Blättern, Tageszeitungen, Zeitschriften oder sonstigen Druckschriften zu veröffentlichen sind, künftig im „Amtlichen Anzeiger für das Generalgouvernement“ bekanntgegeben werden, sofern nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung vorliegt. Die Bekanntmachungen erfolgen in deutscher und polnischer Sprache.

Aus Norwegen

1. Außenstellen des Reichskommissars

Der Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete hat in Norwegen Außenstellen seiner Behörde eingerichtet, die sich in Harstad, Hammerfest und Kirkenes befinden.

2. Elektrizitätsausbau

Unter Vorsitz von Reichskommissar Terhøven hielt die Arbeitsgemeinschaft für den Elektrizitätsausbau Norwegens am

22. d. Mts. in Oslo ihre zweite Sitzung ab. Es wurde grundlegend über die zweckmäßigste Ausnutzung der Wasserkräfte gesprochen und festgelegt, daß der gesamte energiewirtschaftliche Ausbau des Landes nach einem generellen Plan erfolgen soll.

Aus den Niederlanden

1. Verkündung der Rechtsvorschriften

Durch B.D. des Reichskommissars vom 17. Okt. 1940 wurde bestimmt, daß allgemein rechtsverbindliche Anordnungen, die von den Generalsekretären in den niederländischen Ministerien erlassen werden, anstatt im Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete im „Niederländische Staatscourant“ verkündet werden können.

2. Landesgruppe der A.D. der NSDAP.

Im Vollzug einer Verfügung des Stellvertreters des Führers schied am 15. Okt. 1940 die Landesgruppe Niederlande aus der Auslands-Organisation der NSDAP. aus und wurde dem Reichskommissar unterstellt. Sie führt ab 15. Oktober den Namen „Arbeitsbereich der NSDAP. der Niederlande“. Zum Leiter des Arbeitsbereiches wurde Generalkommissar Schmidt ernannt.

3. Bereitstellung von Rassenmitteln

Durch WD. des Reichskommissars vom 17. Okt. 1940 wurde der Generalsekretär im Ministerium für Finanzen ermächtigt, zur Bereitstellung von Rassenmitteln nach Bedarf Schatzanweisungen und Schatzwechsel auszugeben und Anleihen auf kurze Frist abzuschließen. Zur Konsolidierung schwebender Schuld wurde er ermächtigt, Anleihen auf lange Frist abzuschießen.

4. Anmeldepflicht jüdischer Unternehmen

Eine WD. des Reichskommissars vom 26. Okt. 1940 befaßt sich mit der Anmeldung von Unternehmen, auf die Juden ihrer Stellung nach einen maßgebenden Einfluß ausüben können. Bei der weitgehenden jüdischen Verfilzung vieler niederländischer Unternehmen kommt dieser neuen Verordnung eine große Bedeutung zu. Anmeldepflichtig sind Unternehmen mit dem Stichtag vom 9. Mai 1940, die von natürlichen Personen betrieben werden, wenn der Inhaber Jude ist. Der Begriff „Jude“ wird entsprechend den Nürnberger Gesetzen definiert, wobei als Stichtag der 9. Mai 1940 gilt.

5. Winterhilfe Niederlande

Durch einen Erlass des Reichskommissars vom 26. Okt. 1940 wird die „Winterhilfe Niederlande“, wie das Winterhilfswerk des niederländischen Volkes heißt, errichtet. Hierbei hat das deutsche Vorbild Pate gestanden, wenn auch die einzelnen Bestimmungen den besonderen Verhältnissen des Landes angepaßt sind.

6. Kulturreinigung Niederlande

Die am 19. Oktober gegründete „Kulturreinigung Niederlande“ soll als eine der geistigen Brücken zwischen den Niederlanden und dem Reich besondere Bedeutung erlangen.

7. Werk „Freude und Arbeit“

Am 3. November erfolgt die offizielle Eröffnung des Werkes „Freude und Arbeit“, einer neuen Gemeinschaft, die den geistigen und kulturellen Belangen der niederländischen Arbeiterschaft dienen soll. Sie soll ihr Interesse an Kunst und Kultur fördern und ihrem Verlangen nach Arbeits- und Lebensfreude Rechnung tragen. Das neue Werk macht sich überdies auch die berufliche Förderung und soziale Betreuung des Arbeiters und seiner Familie zur Aufgabe.

8. Säuberung der Büchereien

Der Generalsekretär für Unterricht, Kunst und Wissenschaft hat angeordnet, daß deutschfeindliche Literatur von den Buchhandlungen und Büchereien nicht mehr ausgeliehen wird, sondern unter Verschluss zu halten ist.

Aus Belgien

1. Kleiner Grenzverkehr mit Luxemburg

Mit Anordnung des Militärverwaltungschefs beim Militärbefehlshaber vom 15. Okt. 1940 wurde mit Wirkung vom 1. November der kleine Grenzverkehr zwischen Belgien und Luxemburg wiederum zugelassen.

2. Verrechnungsverkehr mit der Schweiz

Durch Bekanntmachung des Militärbefehlshabers vom 19. Okt. wird der Zahlungsverkehr zwischen Belgien und der Schweiz durch Vermittlung der deutschen Verrechnungskasse in Berlin wieder aufgenommen. Vorläufig können nur Zahlungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr geleistet werden; die Wiederaufnahme des Kapital-Zahlungsverkehrs bleibt einer späteren Regelung vorbehalten. Alle Aus- und Einzahlungen erfolgen in Brüssel durch Vermittlung der Emissionsbank, in der Schweiz durch Vermittlung der Schweizerischen Nationalbank.

3. Spekulationsverbot für Wertpapiere

Durch eine WD. im Staatsanzeiger wurden Maßnahmen zur Verhinderung der Spekulation von Wertpapieren getroffen. Hiernach ist es verboten, Wertpapiere als Sicherheit zu verpfänden in der Absicht, das Darlehen zum Ankauf von Aktien zu benutzen. Darlehen gegen Wertpapierverpfändung dürfen

nur gegeben werden, wenn eine schriftliche eidesstattliche Erklärung abgegeben wird, die bestätigt, daß die geliehenen Gelder nicht zum Ankauf der Aktien dienen werden.

4. Verbot des Schäch tens

Eine WD. des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich v. 23. Okt. 1940 befaßt sich mit der Vermeidung von Tierquälerei beim Schlachten von Tieren. Das Schächten wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bedroht.

Aus Frankreich

Anmeldepflicht jüdischer Firmen

Der Chef der Militärverwaltung für das besetzte Frankreich hat eine Verordnung erlassen, die das Ziel verfolgt, den jüdischen Einfluß in der französischen Wirtschaft auszuschalten. In der Verordnung wird bestimmt, daß jüdische Geschäfte, Firmen und Gesellschaften, an denen Juden beteiligt sind, der Anmeldepflicht unterliegen. Anzumelden sind auch solche Firmen, in denen ein jüdischer Einfluß in der anonymen Form der Kapitalbeteiligung vorhanden ist. An die Seite der jüdischen Geschäftsinhaber sollen kommissarische Verwaltungen treten, wobei in erster Linie Franzosen auszuwählen sind. Die Verordnung wird mit dem Hinweis darauf begründet, daß der jüdische Einfluß eine ernste Gefahr für die französische Wirtschaft und ihre loyale Zusammenarbeit mit den deutschen Besatzungsbehörden bedeute. Sowohl im deutschen wie auch im französischen Interesse ergebe sich hieraus die Notwendigkeit, den jüdischen Einfluß auf die französische Wirtschaft aufzuzeigen und zu beseitigen.

Aus Luxemburg

Auflösung des Staatsrates

Durch WD. des Chefs der Zivilverwaltung sind die Abgeordnetenklammern und der Staatsrat aufgelöst worden. Damit hat eine Institution aufgehört zu bestehen, die in der heutigen Zeit keine Daseinsberechtigung haben konnte. Sie hatte um so weniger Anspruch darauf, als nach dem Luxemburgischen Wahlrecht, das vor einigen Tagen außer Kraft gesetzt wurde, der Arme weniger Rechte genöÙ als der Reiche, eine ernsthafte Befragung der Volksmeinung also von vornherein nicht möglich war. Unverschuldet in Not Geratene, die aus öffentlichen Kassen Unterstützung bezogen oder Unterhalt erhielten, waren von einer Wahlbeteiligung ausgeschlossen.

Aus Lothringen

1. Einführung der Lohnsteuer

Durch eine WD. des Chefs der Zivilverwaltung v. 15. Oktober wurde in Lothringen der Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Arbeitnehmer eingeführt. Die Lohnsteuer wird ab 1. Oktober berechnet. Der Steuerabzug vom Arbeitslohn tritt an die Stelle der in Lothringen an der Quelle erhobenen Steuer auf Löhne und Gehälter, Pensionen und lebenslänglichen Renten und an Stelle der außerordentlichen nationalen Steuer.

2. Hilfe für die Kleinrentner

Durch WD. des Chefs der Zivilverwaltung vom 19. Okt. 1940 wurde eine vorläufige Klein- und Sozialrentnerfürsorge eingeführt. Durch sie soll den, durch die fortschreitende Entwertung des Franken, in Not geratenen Kleinrentnern eine ähnliche bevorzugte fürsorgliche Betreuung zuteil werden, wie sie seit langem im Altreich eingeführt ist.

Aus dem Elsaß

1. Neuregelung der Dienstverhältnisse im öffentlichen Dienst

Durch WD. des Chefs der Zivilverwaltung vom 21. Okt. 1940 werden die nicht beamteten Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes im Elsaß mit Wirkung vom 1. Okt. 1940 nach Maßgabe der drei großen im Reich geltenden Tarifordnungen für den öffentlichen Dienst abgefunden, die die Grundlage der gesamten Regelung der Arbeitsbedingungen für die bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben auf Privatdienstvertrag Beschäftigten bilden.

2. Deutsche Straßenverkehrsordnung
Auf Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung tritt mit Wirkung vom 1. Nov. 1940 die deutsche Straßenverkehrsordnung auch im Elsaß in Kraft.

3. Kündigungschutz

Der Chef der Zivilverwaltung hat eine VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 12. Okt. 1940 erlassen. Diese für die elsaßischen Schaffenden und Betriebsführer gleich bedeutsame Verordnung bestimmt, daß Gefolgschaftsmitglieder nur mit Zustimmung des Arbeitsamts ihren Arbeitsplatz verlassen dürfen.

Um eine wirksame Handhabe für die Bekämpfung der unregelmäßigen Kündigungen zu besitzen, hat die Verordnung dem Arbeitsamt die Befugnis gegeben, die sofortige Entlassung eines Angestellten oder Arbeiters aus seiner neuen Arbeitsstelle anzuhängen, wenn er seine unmittelbar vorausgegangene Beschäftigung ohne Zustimmung des Arbeitsamts verlassen hat.

Berichtigung

zu „Neues aus dem Rechtsleben des Generalgouvernements“
Heft 38 Seite 1560

1. Zu Absatz 4. Der Relativsatz „Das im Altreich geltende Recht, das ja allgemein von den deutschen Gerichten angewandt wird ...“ könnte zu Mißverständnissen Anlaß geben, denn es gelten, soweit nicht in Verordnungen des Generalgouvernements ausdrücklich Recht gesetzt ist oder (besonders öffentlich-rechtliche) Bestimmungen des polnischen Rechts der Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich widersprechen, auch noch die polnischen Gesetze fort.

2. Zu Absatz 5. Die deutsch-polnische Vereinbarung über den Rechtshilfeverkehr ist nach allgemeiner Auffassung nicht erst durch die diesbezügliche Verordnung des Generalgouvernements vom 1. Aug. 1940, sondern bereits durch den Zerfall des früheren polnischen Staates hinfällig geworden.

Rechtspolitik und Praxis

Zur Frage der rechtlichen Stellung der Witwe des Bauern nach dem Reichserbhofgesetz

Eine Verfügung des Reichsjustizministers v. 20. April 1940 weist mit Recht auf gewisse Schwierigkeiten hin, welche bezüglich der Rechtslage der Witwe des Bauern bestehen, die aber durch geeignete Verfügungen vor Todes wegen beseitigt oder wenigstens herabgemindert werden können.

I.

Es ist bekannt, daß gerade die Stellung der Witwe des Bauern nach dem REG zuweilen Unzufriedenheit in der ländlichen Bevölkerung hervorgerufen hat, besonders in den Teilen des Reiches, in denen die Stellung der Witwe durch die kraft Gesetzes bestehende oder die eingeführte Gütergemeinschaft eine besonders gefestigte war, so z. B. in der Provinz Westfalen. Hier bestand bis zum 1. Jan. 1900 in der Ehe die Gütergemeinschaft nach Maßgabe des provinziellen Ges. v. 16. April 1860. In den Ehen, die vor dem 1. Jan. 1900 geschlossen waren, blieb in Ermangelung einer anderen Vereinbarung die allgemeine Gütergemeinschaft bestehen. Ähnlich waren die Güterrechtsverhältnisse in anderen Teilen Deutschlands. In den nach dem 1. Jan. 1900 geschlossenen Ehen bestand grundsätzlich die sog. Verwaltungsgemeinschaft des BGB., d. h. die Gütermassen blieben getrennt, und der Ehemann hatte am eingebrachten Gut der Ehefrau die Nutznießung. Vielfach ist aber für diese Ehen die allgemeine Gütergemeinschaft des BGB. eingeführt. Bestand am 1. Okt. 1933 in der Ehe Gütergemeinschaft, so kann jeder Ehegatte den anderen Teil zum Auerben bestimmen (vgl. § 20 EBNB). In diesen Fällen ist es also ohne weiteres möglich, die überlebende Ehefrau durch Bestimmung zur Auerbin sicherzustellen. Allerdings würde dann der Erbhof, falls keine Kinder vorhanden sind, aus der Familie des Bauern, wenn dieser vor seiner Frau stirbt, ausscheiden und sich in der Sippe der Ehefrau vererben. Indes ist es möglich, diese Folge auszuschließen, indem der Bauer und seine Ehefrau in einem gemeinschaftlichen Testament oder Erbvertrag bestimmen, daß nach dem Tode der Witwe der Erbhof an einen Auerben aus der Sippe des Ehemannes fällt (§ 20 EBNB).

Das Vorhergesagte bezieht sich auch auf den Ehegatten-erbhof im Sinne des § 18 EBNB.

II.

Besteht in der Ehe der gesetzliche Güterstand und ist der Ehemann Eigentümer des Erbhofes, so kann der Bauer seine Witwe zur Auerbin nur bestimmen, wenn Auerbenberechtigten im Sinne der §§ 20, 21 REG im Zeitpunkt des Erbfalls nicht vorhanden sind. Sind solche vorhanden, so kann die Rechtsstellung der Witwe verbessert werden durch Zuwendung der Verwaltung und Nutznießung am Erbhof nach Maßgabe des § 26 REG und § 11 EBNB. Es ist dem Bauern, der zur Ehe schreitet, gegebenenfalls folgendes Testament anzuraten, wodurch er, soweit gesetzlich möglich, die Stellung seiner Witwe bessern kann.

§ 1

Ich, der Bauer A., bin Eigentümer des Erbhofes Ich will die Ehe schließen (oder habe die Ehe geschlossen) mit B. Sollten bei meinem Tode Kinder vorhanden sein, so wird sich der Erbhof nach Maßgabe der §§ 20, 21 REG vererben. In diesem Falle soll aber die Witwe Verwaltung und Nutznießung am Erbhof bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Auerben haben (§ 26 REG und § 11 EBNB).

§ 2

Sollten bei meinem Tode keine Kinder aus der Ehe vorhanden sein, und sollte ein Auerbe aus meiner Sippe nach Maßgabe des § 20 Abs. 2, 3, 5, 6, § 21 berufen sein, so soll die Witwe Verwaltung und Nutznießung am Erbhof für die nach § 11 EBNB zulässige höchste Zeitdauer haben, also lebenslanglich.

§ 3

Sind bei meinem Tode keine auerbenberechtigten Personen nach Maßgabe der §§ 20 und 21 REG vorhanden, so soll meine Ehefrau Auerbe des Erbhofes sein.

Will der Bauer A. seine Frau bezüglich des nicht zum Erbhof gehörenden Vermögens zur Erbin einsetzen, so fügt er als § 4 hinzu:

„Ich bestimme hierdurch meine Frau zur Alleinerbin des außer dem Erbhof vorhandenen Vermögens.“

Hier ist allerdings § 34 REG zu beachten: Nachlaßverbindlichkeiten müssen zunächst aus dem erbhoffreien Vermögen berichtigt werden.

III.

Vielfach pflegt der Bauer zur Besserstellung seiner Frau noch einen Lebensversicherungsvertrag abzuschließen. Ist die überlebende Witwe alleinerbin oder ist sie die Begünstigte nach dem Verträge, so steht ihr die Versicherungssumme und etwa vorhandenes erbhoffreies Vermögen zu, wodurch sie in die Lage versetzt wird, ihren nicht auerbenberechtigten Kindern besondere Zuwendungen zu machen.

Ist es der Wille der Ehefrau, daß sie allein von ihrem Ehemann beerbt wird, so ändern die Eheleute das vorgelegene Testament entsprechend und geben ihm die Form des gemeinschaftlichen gegenseitigen Testaments.

Errichten die Eheleute das Testament nicht vor ihrer Eheschließung, oder alsbald nach der Eheschließung, sondern in späteren Jahren, so lassen sich dann entsprechende Anordnungen für die Auswahl des Auerben einfügen.

IV.

In den Gegenden, wo die Eheleute bislang in Gütergemeinschaft lebten, besteht vielfach der Wunsch, daß dieses Güterrechtssystem erhalten bleibt. Diesem Wunsche kann durch den Abschluß eines Güterrechts- und Erbvertrages Rechnung getragen werden.

§ 1 (Ehevertrag)

Wir sind die Ehe miteinander eingegangen am

Ein Güterrechtsvertrag ist bislang nicht geschlossen. In unserer Ehe besteht also das gesetzliche Güterrecht des BGB. Wir vereinbaren, daß in unserer Ehe in Zukunft die allgemeine Gütergemeinschaft nach Maßgabe der Vorschriften des BGB. gelten soll. Es ist uns bekannt, daß der im Eigentum des Ehemannes stehende Erbhof nicht Gegenstand des gütergemeinschaftlichen Vermögens wird, sondern Sondervermögen des Ehemannes bleibt.

§ 2 (Erbvertrag)

Wir setzen uns gegenseitig so zu Erben ein, daß der Überlebende von uns der alleinige Erbe des Zuerstversterbenden sein soll. Bezüglich des Nachlasses des Ehemannes bezieht sich diese Erbsetzung auf das erbhoffreie Vermögen. Hinsichtlich des Erbhofes trifft der Ehemann erbbvertraglich folgende besondere Anordnungen: Es folgen nunmehr dieselben Bestimmungen, wie sie vorstehend in dem Testament II §§ 1–3 enthalten sind.

V.

Die unter II und IV erwähnte Ruhnieszung und Verwaltung der überlebenden Witwe unterliegt nicht in erster Linie den Bestimmungen des BGB. über die elterliche Gewalt, sondern den §§ 1030 ff. BGB., sie erlischt spätestens mit dem Tode der Witwe, bleibt aber bei der Wiederverheiratung bestehen. Zur Sicherstellung des zweiten Ehemannes empfiehlt die eingangs erwähnte Verfügung des Reichsjustizministers einen Zwischenwirtschaftsvertrag. In der Praxis hat sich ein Vertrag auf folgender Grundlage bewährt, welcher der Zustimmung des AG bedarf:

Beim Tode des Ehemannes ist ein Sohn vorhanden, welcher Auerbe wird. Der Witwe wird bis zum 30. Lebensjahr Verwaltung und Ruhnieszung eingeräumt. Die Ausübung geht kraft Güterrechts gemäß § 1363 BGB. auf den zweiten Ehemann über. Stirbt die Witwe vor der Erreichung des 30. Lebensjahres ihres Sohnes, so endet Verwaltung und Ruhnieszung, aber kraft Vereinbarung behält sie der zweite Ehemann, und außerdem erhält er nach diesem Zeitpunkt zeit lebens vertraglich Wohnung und Unterhalt, welche Rechte der Mutter des Auerben kraft Gesetzes zustehen (§ 31 AGG.). (Auch für die Kinder zweiter Ehe Rechte am Erbhof zu begründen außer den sich aus der gesetzlichen Unterhaltspflicht ergebenden, wird kaum möglich sein.)

Hat der Bauer durch Verfügung von Todes wegen angeordnet, daß seine Witwe Verwaltung und Ruhnieszung bis zum 25. Jahre des Auerben haben soll, so kann es dabei sein Bewenden haben, und für den zweiten Ehemann werden die vertraglichen Rechte, wie vorstehend, vereinbart.

In analoger Weise ist zu verfahren, wenn keine Kinder vorhanden sind, ein Verwandter des Ehemannes Auerbe wird und die Witwe kraft Anordnung im Testament (Erbvertrag) Verwaltung und Ruhnieszung zeit lebens hat.

Ist ein derartiger Vertrag mit Genehmigung des AG geschlossen, so ist die Rechtslage für den zweiten Ehemann gesichert, so daß der Wiederheirat nichts im Wege steht.

Ein solcher Zwischenwirtschaftsvertrag steht im Einklang mit den Interessen des Auerben, denn ein Verwalter, der vielleicht häufiger wechselt, wird niemals den Hof so bewirtschaften, wie der aufziehende zweite Ehemann. Dieser hat naturgemäß das größte Interesse, weil er ja auch noch für etwaige Kinder zweiter Ehe sorgen muß. Dazu kommt, daß auch die Erziehung des Auerben und seiner Geschwister durch die Wiederheirat der Mutter wesentlich gefördert wird.

Wünscht man den hier vorgeschlagenen Zwischenwirtschaftsvertrag nicht, so kommt die Verpachtung des Hofes durch den Auerben an die Mutter oder den zweiten Ehemann oder an beide mit Genehmigung des AG in Frage. Dieser Weg scheint aber weniger gangbar zu sein, da das AG nur auf eine bestimmte Anzahl Jahre einen Pachtvertrag genehmigen wird, vielleicht bis zum 30. Lebensjahr des Auerben. Es ergibt sich die Frage, wo dann der zweite Ehemann bleiben soll. Die Witwe behält nach wie vor ihr Wohnungs- und Unterhaltsrecht, nicht aber ihr zweiter Ehemann.

Die in diesem Aufsatz gemachten Vorschläge, die sich in der Praxis herausgebildet haben, finden grundsätzlich die Billigung des AGG (vgl. Beschluß desselben v. 30. Mai 1938: RdM. 1940, 536/537).

RA. u. Notar Dr. Reineke I, Münster.

Gewährung des Vollstreckungsschutzes bei öffentlich-rechtlichen Forderungen im Rahmen des Schuldenbereinigungsverfahrens

Gemäß § 16 der Bekanntmachung einer Neufassung des Gesetzes über eine Bereinigung alter Schulden v. 3. Sept. 1940 (entsprechend § 10 des Gef. v. 17. Aug. 1938) kann der Richter die Vollstreckung aus Schultiteln über alte Forderungen ganz oder teilweise einstellen oder bereits vorgenommene Vollstreckungsmaßnahmen ganz oder teilweise aufheben, um die Durchführung der Schuldenbereinigung zu sichern. Die Absichten des Gesetzes, die Gesamtheit der alten Schulden der Leistungsfähigkeit des Schuldners anzupassen und eine gerechte Verwendung des dem Schuldner zur Verfügung stehenden Vermögens und seines Einkommens vorzunehmen, könnten nicht verwirklicht werden, wenn einzelne Gläubiger mit Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner vorgehen, bevor durch den Richter festgestellt worden ist, inwieweit diese Gläubiger nach den in § 6 des Gef. aufgestellten Grundsätzen zu berücksichtigen sind. Eine ungehinderte Vollstreckungsmöglichkeit einzelner Gläubiger würde somit die Schuldenbereinigung überhaupt vereiteln.

Wie die Praxis zeigt, befinden sich unter den alten Schulden oft auch rückständige Fernsprechgebühren, öffentliche Abgaben und insbesondere Beitragsteile der Sozialversicherung, die an den Träger der Sozialversicherung nicht abgeführt worden sind. Daß auch öffentlich-rechtliche Forderungen an der Schuldenbereinigung passiv teilnehmen, unterliegt keinem Zweifel. Das Gesetz hat in dieser Richtung nicht nur keine ausdrückliche Einschränkung gemacht, sondern durch die Regelung in § 7, daß Beitragsteile der Sozialversicherung, die der Schuldner den Beschäftigten vom Entgelt abgezogen oder von ihnen erhalten hat, an den Versicherungsträger aber nicht abgeführt hat, nicht erlassen werden sollen, die Hineinbeziehung der öffentlich-rechtlichen Forderungen in das Schuldenbereinigungsverfahren als selbstverständlich hingestellt.

Es erhebt sich daher die Frage, ob auch bei öffentlich-rechtlichen Forderungen Maßnahmen des vorläufigen Vollstreckungsschutzes nach § 16 des Gef. durch den mit der Durchführung des Schuldenbereinigungsverfahrens betrauten Richter getroffen werden können. Das LG. Schneidemühl hat diese Frage in einem Beschl. v. 7. Dez. 1938 verneint (Recht 1939 Nr. 4227; RdM. 1939, 408). Dieser Entscheidung kann nicht beigetreten werden.

Nach § 3 der VO. betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Verdrückung von Geldbeträgen v. 15. Nov. 1899 tritt die Anordnung des Zwangsverfahrens an die Stelle des nach den Vorschriften der ZPD. zur Zulässigkeit der gerichtlichen Vollstreckung erforderlichen vollstreckbaren Titels. Die Anordnung des Verwaltungszwangsverfahrens ist somit der Vollstreckungstitel zur zwangsweisen Verwirklichung öffentlich-rechtlicher Forderungen. Hiermit steht auch die Auffassung Riewalds (ZW. 1932, 3225 ff.) im Einklang:

„Was im gerichtlichen Zwangsverfahren der Vollstreckungstitel ist, ist also im Verwaltungszwangsverfahren die interne Feststellung der Vollstreckungsbehörde, daß ein vollstreckbarer Anspruch besteht.“

Die gestellte Frage kann also nicht wie in der Entscheidung des LG. Schneidemühl mit dem Hinweis verneint werden, daß nach § 16 des Gef. nur die Vollstreckung aus Schultiteln eingestellt werden könne, für öffentlich-rechtliche Forderungen des Verwaltungszwangsverfahrens aber ein Schultitel nicht bestünde, weshalb die Einstellung gemäß § 16 des Gef. unzulässig sei.

Nun ist zwar nach § 2 Abs. 2 der VO. über das Verwaltungszwangsverfahren wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens unter Ausschaltung der ordentlichen Gerichte nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird. Durch diese Regelung sind dem Schuldner aber nur der Rechtsbehelf der Erinnerung gemäß § 766 ZPD. und insbesondere die Erhebung der Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPD. verwehrt. Wie die Feststellung öffentlich-rechtlicher Forderungen nach Grund und Betrag, so ist auch deren Verdrückung den zuständigen Verwaltungsstellen vorbehalten. Diese Stellen sind somit auch allein zu der Entscheidung befugt, ob die Vollstreckungsmaßnahmen materiell begründet und formell fehlerfrei sind oder nicht. Bei der Gewährung des vorläufigen Vollstreckungsschutzes nach Maßgabe des § 16 des Gef. greift der mit der Schuldenbereinigung be-

faßte Richter aber nicht in jene Vorbehalte der Verwaltungsstellen ein. Er stellt die Zwangsvollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen nicht aus dem Grunde ein, weil die Vollstreckungsmaßnahmen im Verwaltungszwangsverfahren materiell ungerechtfertigt oder formell fehlerhaft waren, sondern zum Zweck der durch die Vornahme von Vollstreckungsmaßnahmen seitens einzelner Gläubiger gefährdeten Schuldbereinigung, der auch öffentlich-rechtliche Forderungen unterworfen sind.

Der mit der Schuldbereinigung betraute Richter gewährt den Vollstreckungsschutz somit im Rahmen der ihm übertragenen Schuldbereinigung, nicht aber auf dem Gebiet der ihm nicht zustehenden Leitung der Zwangsvollstreckung. Die durch den Richter getroffene Anordnung der Einstellung der Zwangsvollstreckung für die Dauer des Vereinigungsverfahrens in einem Rechtszuge stellt daher keinen Eingriff in das Verwaltungszwangsverfahren, sondern stellt eine vorbereitende Maßnahme zur Schaffung neuer Rechtsbeziehungen unter den Beteiligten dar.

Wenn öffentlich-rechtliche Forderungen im Verfahren zur Vereinigung alter Schulden voll erlassen werden können, so wäre es auch wahrlich ein undenkbares Ergebnis, wenn diese Forderungen sollten bereinigt, ihre vorzeitige Vollstreckung aber durch den mit der Schuldbereinigung betrauten Richter nicht sollte verhindert werden können.

WM. Bergmann, Königsberg i. Pr.

Zustellung einstweiliger Anordnungen nach § 627 neue Fassung Zivilprozeßordnung

In Ehefachen kann nach § 627 ZPO. das Gericht auf Antrag für die Dauer des Rechtsstreits das Getrenntleben der Ehegatten gestatten. Die Anordnung des Getrenntlebens kann auch die Regelung des Besitzes am Hausrat umfassen, soweit sie notwendig ist, um die Durchführung der Trennung erst praktisch zu ermöglichen; denn das Getrenntleben ohne jeglichen Hausrat kann keinem Ehegatten zugemutet werden. Diese auf Herausgabe von Sachen gerichteten einstweiligen Anordnungen sind schon mehrfach im „Deutschen Recht“ (ZW.) Gegenstand von Erörterungen gewesen. Während in einem Aufsatz in ZW. 1939, 130 ff. in materiellrechtlicher Hinsicht die Herausgabe von Sachen untersucht worden ist, befaßt sich eine Abhandlung in ZW. 1939, 464 ff. vorwiegend mit der formalrechtlichen Seite der einstweiligen Anordnung, mit der Anwendbarkeit der Verfahrensvorschriften. Unter diesen nimmt seit der Schaffung des § 627 ZPO. n. F. durch § 39 ZD. vom 27. Juli 1938 (RGBl. I, 923) zur Durchführung und Ergänzung des EheG. v. 6. Juli 1938 eine erste Stellung die Frage ein, ob die Zustellung der einstweiligen Anordnung von Amts wegen oder im Parteibetriebe erfolge. In der letztgenannten Abhandlung hat sich Meyer auf den Standpunkt gestellt, daß die Amtszustellung hier auszuschließen habe.

Nach § 329 Abs. 3 ZPO. sind nicht verkündete Beschlüsse des Gerichts den Parteien von Amts wegen zuzustellen, wobei eine Parteizustellung die fehlende Amtszustellung nicht zu ersetzen vermag (F o n a s, III, 7; B a u m b a c h, § 208 Anm. 1 ZPO.). Von dieser Regel enthält § 922 Abs. 2 ZPO., der im Rahmen des § 627 ZPO. a. F. zur Anwendung gelangte, eine Ausnahme. Hiernach wird eine EinstwVfg. schon dadurch wirksam, daß sie dem Antragsteller zugestellt wird. Es ist nunmehr dessen Sache, den Beschluß dem Antragsgegner zuzustellen. Der Vorteil dieses Verfahrens gegenüber der Amtszustellung besteht darin, daß der Antragsgegner durch die Maßnahme überrascht wird und ihm dadurch die Möglichkeit genommen wird, Versuche zur Vereitelung der Vollstreckung zu unternehmen. Diesen Gesichtspunkt der Schlagartigkeit der Vollstreckung hält Meyer auch bei den früheren EinstwVfg. in Ehefachen für ausschlaggebend und will ihn auf die einstweiligen Anordnungen des § 627 n. F. übertragen wissen. Erfahrungsgemäß herrscht gerade unter solchen Eheleuten, die nicht einmal für die Dauer des Scheidungsprozesses zu einer frieblichen Zwischenlösung kommen, vielmehr auch insoweit die Hilfe des Gerichts in Anspruch nehmen müssen, eine ganz besondere Erbitterung. Vor allem wegen Unterhalts, Herausgabe der Kinder und der zur getrennten Haushaltsführung nötigen Sachen werde daher häufig nur dann mit Erfolg vollstreckt werden können, wenn der Antragsgegner überrascht werde und deshalb außerstande sei, Maßnahmen zur Vereitelung der Vollstreckung zu treffen. Betrachte man § 627 ZPO. n. F. unter

diesem Gesichtspunkt, so gelange man zu dem Ergebnis, daß die einstweiligen Anordnungen in Ehefachen wie Arreite und EinstwVfg. als Maßnahmen gedacht seien, die schnell und schlagartig wirken sollen, deren Vollstreckung aber in zahlreichen Fällen erheblich gefährdet sein würde, wenn für die Zustellung § 329 Abs. 3 ZPO. zu gelten hätte. Es erschiene daher durchaus angezeigt, trotz der in § 627 n. F. fehlenden Bezugnahme für die Zustellung das Verfahren des § 922 Abs. 2 ZPO. anzuwenden.

Dem hat M e r t e n in DZ. 1939, 1029 entgegengehalten, daß aus dem ausdrücklichen Fehlen einer Verweisung auf die §§ 936 bis 944 ZPO. in der neuen Fassung des § 627 zu schließen sei, daß die allgemeine Regel des § 329 ZPO. gelten solle, wonach die nicht verkündeten Beschlüsse beiden Parteien von Amts wegen zuzustellen seien. Sodann hat er darauf hingewiesen, daß der Zweck der einstweiligen Anordnungen nicht etwa die Sicherung einer demnächst erfolgenden Zwangsvollstreckung, sondern die Ordnung der Beziehungen der Ehegatten aus Anlaß des Scheidungsprozesses sei. Es komme daher auf den Gesichtspunkt nicht an, daß bei der Zustellung von Amts wegen der Vollstreckungsmaßnahme ihre überraschende Wirkung fehle.

Bei diesem so auseinandergehenden Stand der Meinungen müssen die Erfahrungen von erheblichem Interesse sein, die in der Praxis mit der neuen Bestimmung gemacht sind. Hier hat sich aber herausgestellt, daß die von M e y e r angeführten Bedenken gegen die Amtszustellung in vollem Umfange berechtigt sind. Angestellte Ermittlungen haben ergeben, daß ein erheblicher Teil der auf Herausgabe gerichteten Vollstreckungen fruchtlos ausgefallen ist, weil der Schuldner in Kenntnis der bevorstehenden Vollstreckung die herauszugebenden Sachen entweder beiseitegeschafft oder verkauft oder sonstige der Vollstreckung entzogen hatte. Da nun nicht geleugnet werden kann, daß sich die einstweilige Anordnung in der Herausgabe erschöpft und von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet es ganz gleich ist, ob im weiteren „die Ordnung der Beziehungen der Ehegatten aus Anlaß des Scheidungsprozesses“ oder die „Sicherung einer demnächst erfolgenden Zwangsvollstreckung“ Zweck der einstweiligen Anordnung ist, muß der praktische Erfolg den Ausschlag geben. Soll die einstweilige Anordnung ihre Aufgabe erfüllen, so wird man von der Amtszustellung abgehen müssen.

M e r t e n rät nun für die Fälle, wo es auf eine „Überraschungswirkung oder ähnliche Gesichtspunkte“ ankomme, zu dem Erlaß einer EinstwVfg. Indes dürfte es, sofern die Voraussetzungen des § 627 ZPO. n. F. vorliegen, für den Erlaß einer EinstwVfg. nach § 940 ZPO. an einem Rechtsschutzinteresse fehlen. Die Nachteile bei der Zustellung sind eine mit der gegenwärtigen Fassung des § 627 verbundene Folge des Erlasses der einstweiligen Anordnung, werden aber schwerlich als Begründung für den Erlaß einer EinstwVfg. vom Gericht anerkannt werden.

Die gleichen Gesichtspunkte, die für die Herausgabe von Sachen gelten, treffen auch bei der Herausgabe von Kindern zu. Sie haben auch bei der Regelung des gegenseitigen Unterhalts der Ehegatten Bedeutung. Indes treten hier die mit der Amtszustellung verbundenen Nachteile wohl nicht so sehr in Erscheinung, da eine zum Zwecke der Vollstreckungsvereitelung vom Schuldner vorgenommene Verfügung über die in der Regel wegen des Unterhalts in Anspruch genommene Lohn- oder Gehaltsforderung oder sonstige Forderung nicht so einfach ist und eine etwaige Niederlegung der Arbeit gegenwärtig dem Schuldner wohl kaum möglich sein dürfte.

MSR. Dr. S i g m a r S e b o d e, Berlin.

Gutachtliche Mitarbeit der Preisbehörden in gerichtlichen Verfahren

Um widersprechende Entscheidungen der Gerichte und der für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden über die Anwendung von Preisvorschriften nach Möglichkeit zu vermeiden, empfehle ich den Gerichten, tunlichst in allen einschlägigen Verfahren, soweit es zulässig und im Einzelfall nicht unzweckmäßig ist, vor der Entscheidung die gutachtliche Mitarbeit der Preisbildungs- und Preisüberwachungsstellen herbeizuführen.

(MS. d. RM. v. 25. Okt. 1940 [3720 — IV b³ 1819]. — DZ. 1940, 1217.)

Mitteilung des Reichsgeschäftsführers

Anmeldung von Ansprüchen auf Zahlung des NSRB-Sterbegeldes

Die beitragspflichtigen Bundesmitglieder haben Anspruch auf ein Sterbegeld. Aus gegebener Veranlassung weise ich auch an dieser Stelle darauf hin, daß es sich zur Vermeidung späterer Rechtsnachteile empfiehlt, die Angehörigen oder diejenigen, die als Bezugsberechtigte benannt sind oder benannt werden, auf das Bestehen der Sterbegeldversicherung aufmerksam zu machen. Im Todesfall eines Mitgliedes ist es Sache

der Hinterbliebenen, unverzüglich Anzeige zu erstatten und den Anspruch auf Auszahlung des Sterbegeldes bei der Versicherungsbteilung der Reichsdienststelle des NSRB. anzumelden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat die Anmeldung des Sterbefalles unverzüglich zu erfolgen. Nicht angemeldete Ansprüche unterliegen einer Verjährungsfrist von fünf Jahren.

Berlin, den 3. Nov. 1940.

Dr. Heuber, Reichsgeschäftsführer.

Schrifttum

Dr. phil. et med. Friedrich Reiter, Dozent am Rassenbiologischen Institut der Univ. Würzburg: Rasse und Kultur. Eine Kulturbilanz der Menschenrassen als Weg zur Rassensozialkunde. Drei Bände. III. Band Hochkultur und Rasse, mit 44 Abbildungen. Stuttgart 1940. Ferdinand Enke Verlag. VIII, 500 S. Preis geb. 27,80 RM, brosch. 25,40 RM.

Eine fühlbare Lücke in der Literatur über die allgemeine Wissenschaft von der Kultur als Lebensvorgang ist mit Erscheinen des dritten Bandes des Reiter'schen Werkes „Rasse und Kultur, Eine Kulturbilanz der Menschenrassen als Weg zur Rassensozialkunde“ geschlossen. Die beiden ersten Bände habe ich DR. 1939, 522 besprochen. War eine Besprechung dieser beiden Bände für einen Juristen angesichts der Fülle der wissenschaftlichen Probleme und des zum Teil auf den Fachwissenschaftler zugeschnittenen Materials nicht einfach, so ist es eine fast unlösliche Aufgabe, den 500 Seiten starken dritten Band: „Hochkultur und Rasse“ im Rahmen der zugestandenen Zeilen und der für eine Besprechung naturgemäß recht kurzen Zeit darzustellen. Ich muß mich daher im wesentlichen auf eine kritische Inhaltsübersicht beschränken. Ein solches Werk will studiert und nicht bloß durchgelesen sein.

Reiter beginnt mit einer Darstellung der Hochkultur als Form, Leistung und Wert und bringt eine sichere Widerlegung der Spengler'schen Ideen vom Untergang des Abendlandes: „Jede kulturelle Frühzeit war auch Spätzeit, so sicher wie der eisgraue Ahne schon Urentel ist“ (S. 28). Sodann stellt Reiter dar, inwieweit es Hochkulturrassenmerkmale gibt (S. 53) und geht auf die Inhalte der Hochkulturen ein. Sehr richtig sagt er u. a. (S. 95) zur Frage der Gleichheit vor dem Gesetz, daß dieses Gesetz Sieg einer südlichen (also uns fremden) Geisteshaltung ist. Gleicher Maßstab für alle ist gewiß gerecht. Aber sollte man nicht menschenverschiedene Menschen auch verschieden messen müssen? Wenn zwei dasselbe tun, ist es nicht dasselbe. Dieses insbesondere den Juristen angehende Problem tritt gerade heute in den Vordergrund und verdient, einmal eingehend untersucht zu werden. Ich verweise weiter auf den Abschnitt Rechtsleben (S. 110), in dem manche dem Juristen bisher „nur bekannt“ gewesene Tatsachen biologisch erklärt werden. Leider fehlt bei der Darstellung der europäischen Kulturen eine Rechtsvergleichung. Ich möchte annehmen, daß eine biologisch angelegte Rechtsvergleichung viele Schlüssel für die Rasseninstinkte eines Volkes zutage fördern würde.

In einem weiteren Hauptteil untersucht Reiter große Vorgänge der Hochkulturgeschichte und stellt Spengler den Anfang des Abendlandes entgegen (S. 318). Das Schwergewicht des Buches liegt in der Darstellung der einzelnen rassenbiologischen Kulturprovinzen. Von der bisher üblichen Rasseneinteilung weicht Reiter bewußt, insbesondere auch für den europäischen und deutschen Raum, ab. Reiter teilt die Menschen in drei große Gruppen: Mongolen, Europäer, Neger. Für Europa setzt er an die Stelle der bisherigen Rassenbegriffe zwei große Gruppen: Nordalpine und Südalpine. Im großen und ganzen richtet Reiter die Gruppen nach der Augenfarbe aus. „Wo die dunkelbraunen Augen nicht mehr überwiegen, ist rassistisch Europa“ (S. 346). Reiter geht sogar so weit, den Europäer als zwischen den Mongolen und Negern stehend und „mongolennah und negerfern“ zu bezeichnen (S. 336). Auch nach der Tafel auf S. 443 sollen Schweden und Niederdeutschland Eigentümlichkeiten haben,

die eher in das Mongolide abweichen! Ich weiß nicht, ob man auf diesem Wege weiterkommt. Mit dieser Einteilung werden die innerhalb der größeren Menschengruppen vorhandenen Rassenunterschiede wenn nicht geleugnet, so doch nicht gewertet oder gar zu verschiedenen Typenercheinungen bagatellisiert.

Diese Stellungnahme Reiters hängt im Grunde mit seiner Einstellung zum nordischen Gedanken zusammen. Als Rassenbiologe scheint er den nordischen Gedanken abzulehnen. „Wenn unser Volk große Mengen westlichen, südlichen, östlichen, aber auch nördlichen Blutes bekäme, bliebe es nicht das deutsche Volk. Wir müssen darum jede solche Veränderung ablehnen“ (S. 474). Auf der gleichen Ebene liegen die Ausführungen, daß nordisch und östlich — wenn auch nur vielleicht — als Typenercheinungen gemutmaßt werden, die in jeder menschlichen Rasse irgendwie vorkämen (S. 474). Oder wenn S. 358 gesagt wird, daß die Bildwerke der Griechen „auf das europäische Gesicht idealisiert“ seien, eine Hypothese übrigens, die Reiter S. 356 selbst widerlegt: „Es ist doch sehr unwahrscheinlich, daß ein fast durchgehend dunkelhaariges Volk sich durchgehend gerade nur um einen Ton heller darstellt, als es wirklich ist.“ Es ist hier nicht der Ort, auf den nordischen Gedanken einzugehen und ihn zu rechtfertigen. Auch mag das Verurteilen überlassen bleiben. Im übrigen halte ich Reiters Darlegungen zu diesen Punkten nicht als das begründete Ergebnis seiner Darlegungen in den drei Bänden.

Über dessenungeachtet ist unsere Sorge „die Erhaltung des besten deutschen Blutes“ (S. 474). Ich erinnere mich in diesem Zusammenhang an eine Äußerung Scheidts, wonach beide Wege zu dem gleichen Ziel führen müßten, wenn das nordische Blut das beste deutsche Blut (und umgekehrt) ist. Am Ziel würden wir wieder zusammentreffen. Und das ist nötig: Denn „nicht zufällig ist seit 150 Jahren der deutsche Tag angebrochen, sondern nun sind wir Deutschen an der Reihe, und die europäische Zukunft ruht auf unseren Schultern“ (S. 476). Dazu fragt Reiter S. 477: Ob wir auch die Menschen zur Verfügung haben werden? Das ist tatsächlich die bangste rassenpolitische Frage! „Es wäre ohnegleichen in der Weltgeschichte, wenn eine so aufgabenreiche, so tatensfrohe und zukunftssträchtige Zeit, wie wir Deutschen sie gerade durchmachen, aus banalem Fehlen von Menschen in sich zusammenstinken müßte.“ Reiter schließt mit der Mahnung: „Achte Du, deutsches Volk, daß Du nicht aus einfachem Mangel an Menschen und an Eliten an der Schwelle Deiner reichsten Zukunft verhungerst!“ Dem ist nichts mehr hinzuzufügen!

RM. Dr. Schmidt-Rebenow, Berlin.

M. R. Gerstenhauer: Grundzüge einer deutschen Staats- und Volkskunde. Zweiter Band: Das ewige Deutschland. Idee und Gestalt. Leipzig 1940. Armanen-Verlag. X, 139 S. Preis brosch. 3 RM.

Gerstenhauer's „Das ewige Deutschland“ ist der 2. Band eines Versuches einer neuen Darstellung der Staats- und Volkskunde. Brachte der 1. Band unter dem Titel: „Mittgarts Verfall und Wiederaufstieg“ (2. Aufl. Volkskörper und Volkstum der Deutschen im Wandel der Zeiten) geschichtlich-naturwissenschaftliche Grundlagen, so behandelt der 2. Band

Staats- und Volkskunde im weitesten Sinne. In 3 Teilen: Entwicklungsgang des nationalen Gedankens und des Nationalstaates von den Freiheitskriegen bis Adolf Hitler, der deutsche Staat, die deutsche Kultur, gibt Gerstenhauer einen guten weltanschaulich sicheren Überblick, wobei die eigentliche Staatskunde gegenüber den Kulturfragen allerdings etwas knapp weglommt. Mit der kompromißlosen biologischen Betrachtungsweise schlägt das Buch neue Wege ein. Es handelt sich nicht um eine Staatsrechtslehre im alten Sinn, sondern um die Darstellung des ewigen Deutschland in Idee und Gestalt.

Der Begriff des Staates bleibt im einzelnen unklar, ebenso die Begriffsbestimmung von Volk. Es muß verwirren, wenn geläufige Begriffe, wie die Blutsverwandtschaft, ohne nähere Begründung in einem doch offenbar ganz anderen Sinn gebraucht werden. Auch das Merkmal des „Zueinanderhaltens“ ist für die Begriffsbestimmung Volk überflüssig. Hinsichtlich des Verhältnisses von Staat und Reich hätte es sich gelohnt, auf den deutschen Reichsgedanken einzugehen. Auch scheint mir zu eng begriffen, daß die innere Ausgestaltung der Volksgemeinschaft nur durch die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialordnung geschieht.

Aber davon abgesehen ist das Buch für die Schulung und für den zu empfehlen, der sich einen Überblick verschaffen will über die Probleme der Staats- und Volkskunde im neueren Lichte.

RM. Dr. Schmidt-Klevenow, Berlin.

Prof. Dr. Ludwig Heyde: Die Lage des deutschen Arbeiters. Herausgegeben von der Deutschen Informationsstelle. Berlin 1940. Verlag Junfermann und Dünhaupt. 57 S. Preis brosch. 1,60 RM.

Der Verf., Prof. an der Universität Kiel, gibt mit seinem Buch einen eindrucksvollen Beitrag zum Verständnis der zwangsläufigen Wandlung soziologischer Vorstellungen in Deutschland durch die totalitäre Form der nationalsozialistischen Volks- und Wirtschaftsführung und der daraus ebenso notwendig erwachenden gemeinschaftsverpflichteten Stellung des einzelnen Trägers der nationalen Arbeit und seiner gerade hierdurch so sehr gewandelten sozialen Lage. Die Schrift erweckt um so größeres Interesse, als sie in einem Zeitpunkt erscheint, in dem sich die gestaltende Kraft des gegenwärtigen Krieges, der die ganze Welt ihren Tribut nicht entrichten müssen, auch auf dem sozialen Sektor schon abzuzeichnen beginnt.

Ausgehend vom schiefen sozialen Freiheitsbegriff in den parlamentarären Westdemokratien, der als Folgeerscheinung des Wirtschaftsliberalismus alles andere als Freiheit ist, kommt Heyde zu der Erkenntnis, daß jede Sozialpolitik notwendig antiliberal sein muß und daß ihr nur ein deutscher sozialer Freiheitsbegriff der Bindung an die Gemeinschaft mit spontaner Erfüllung von Pflichten dienlich sein kann. An Hand der Entwicklung, die ihren Ausgangspunkt im Kampfe gegen den freien Arbeitsvertrag genommen hat, wird nachgewiesen, daß diese antiliberalen Idee schon immer der deutschen Sozialpolitik wesenhaft war. Arbeiterschutz, Koalitionswesen, Kollektivismus, auch die Leistungen der Sozialversicherung, sind Meilensteine auf dem Wege zur Entwicklung einer deutschen antiliberalen Sozialpolitik. Erst heute hat diese Entwicklung durch die Unterstellung der Idee der führerverpflichteten Gemeinschaftsbezogenheit aller nationalen Arbeit ihre positive Krönung in einem deutschen Sozialismus neuer Prägung erfahren. Dieser Feststellung Heydes kann hinzugefügt werden, daß das Ergebnis kein Zufall ist, sondern alten Erfahrungen aus der Geschichte der sozialen Ideen und des Wandels der Staatsformen entspricht. Diejenigen Völker, die als erste und am stärksten in den Schatten der Nachkriegsweltkriege gerieten, haben auch am frühesten ihr Bewußtsein für die sich ihnen aufzwingenden Aufgaben geöffnet und den sich ankündigenden Auseinandersetzungen, hier also solchen sozialer Art, nicht nur die angemessenen Formen, sondern auch die imponderablen Kräfte ihres Wesens zur Verfügung gestellt. So kommt Heyde mit Recht zu dem Ergebnis, daß die deutsche sozialistische Neuordnung nur aus dem Wesen und dem Sinn des nationalsozialistischen Führerprinzips verständlich ist und deswegen draußen so sehr mißverstanden wird. In überzeugender Darstellung wird das Wesen dieses nationalsozialistischen Führergedankens in seiner Bedeutung für die deutsche Wirtschafts- und Sozialpolitik beschrieben und dem liberalen Sozialsystem der Demokratien gegenüber-

gestellt. Weil dieses auf Freiwilligkeit und Vertrauen gebaute Führertum für liberal denkende Köpfe immer unverständlich bleiben wird, verstehen sie auch nicht, daß unser Staatssystem lauterste Demokratie ist und unsere Sozialpolitik den wahren Sozialismus geschaffen hat. Die Überwindung des Wirtschaftskapitalismus hat zur gelenkten Wirtschaft geführt, und das ermöglichte wiederum die Befreiung der Arbeit von jedem gebundenen Interessentum und Individualismus.

So ergibt sich selbstverständlich, daß mit der Wandlung der deutschen Sozialpolitik vom bloßen Antiliberalismus zum positiven Sozialismus sich auch die Stellung des Arbeiters grundsätzlich gewandelt und wesentlich verbessert hat. Er fühlt sich als Arbeitsbeauftragter der Nation im Rahmen der Betriebsgemeinschaft, die Heyde mit Recht neben der Vorstellung von der geschützten sozialen Ehre jedes Schaffenden als wertvollsten Gewinn des neuen deutschen Sozialismus bezeichnet. Sie befähigt andererseits in ihrer freiwilligen Disziplin zu Sonderleistungen des Einzelnen wie des Betriebes, die im Rahmen des Berufswettkampfes der Schaffenden oder des Leistungswettkampfes der Betriebe wiederum Förderungen zum Nutzen aller mit sich bringen. Im Hinblick auf diese Fortschritte kann eine planvolle und geordnete Lohnpolitik für die Aufbaueit sogar nominelle Lohnerhöhungen vorübergehend hintanhaltend. Mit Recht weist Heyde auch darauf hin, daß die Fürsorge und Verteilung, die die große Organisation aller Schaffenden, die Deutsche Arbeitsfront und die ihr angeschlossene NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“, dem deutschen Arbeiter in und außerhalb des Betriebes bei der Arbeit, in der Freizeit und im Urlaub allenthalben angedeihen läßt, in Wahrheit Ausdruck einer deutschen Sozialpolitik ist, die die Befreiung des deutschen Arbeiters von jeder Proletarität bedeutet und, um mit einem Worte des Reichsführers Dr. Goebbels zu reden, Deutschland schöner gemacht hat.

So ist die Schrift Heydes in ihrer glänzenden Dialektik und den vielen persönlichen Belegen aus der internationalen Sozialarbeit des Verf. nicht nur ein Abriss der historischen Entwicklung der deutschen Sozialpolitik von ihren Anfängen bis zum heutigen Stand, sondern zugleich auch eine logische Beweisführung für die deutsche Konsequenz dieser Entwicklung und ihrer Ergebnisse, sowie eine politische Auseinandersetzung, um nicht zu sagen Abrechnung mit den schiefen und volkswirtschaftlich schädlichen Ideologien einer überholten und zum Absterben reifen demokratisch-liberalen Sozialpolitik. Besonders verbienlich ist, daß die Schrift auch der uniberalen Sozialarbeit der Deutschen Arbeitsfront bestens gerecht wird in der Erkenntnis, daß in dieser Arbeit der deutsche Sozialismus zum Ausdruck kommt und immer wieder fortentwickelt wird. Die abschließende Feststellung der Schrift, daß die nationalsozialistische Sozialpolitik die Lage des deutschen Arbeiters so gestaltet und verbessert hat, daß er restlos vertrauensvoll auf die Führung in freiwilliger Disziplin wertfreudiger Mitarbeiter der Gemeinschaft geworden ist, hat ihre beste Bestätigung in der opfervollen Haltung des deutschen Arbeiters im gegenwärtigen Kampfe um die Lebensbehauptung der Nation erhalten. Gerade deswegen ist die von Heyde dargelegte Konsequenz der Entwicklung des deutschen Sozialismus nach der Machtergreifung angesichts der beginnenden Wandlung der politischen Anschauungen und Formen in der europäischen Umwelt von besonderem Reiz.

Die Lektüre des Buches sollte sich kein Sozialrechtler und -praktiker entgehen lassen.

Dr. Bulla, Berlin.

Dr. W. Tegtmeyer, Reichsstellenleiter in München: Arbeitsrecht I. Grundlagen und Wesen des Arbeitsrechts. 1. Auflage. (Neugestaltung von Recht und Wirtschaft, 19. Heft, 1. Teil.) 61 S. Preis kart. 1,50 RM.

Dr. W. Perschel, Prof. am Staatl. Berufspädagogischen Institut Berlin, Abt. Frankfurt a. M.: Arbeitsrecht II. Die gesetzliche Regelung des Arbeitsrechts. 7. neubearb. Auflage. (Neugestaltung von Recht und Wirtschaft, 19. Heft, 2. Teil.) 149 S. Preis kart. 3,50 RM. Leipzig 1940. Verlag W. Kohlhammer, Abt. Schaeffer.

Der Schaeffer-Grundriß über Arbeitsrecht erscheint nunmehr in zwei Bänden, von denen der eine „Grundlagen und Wesen des Arbeitsrechts“, der andere „Die gesetzliche Regelung des Arbeitsrechts“ behandelt.

Der erste Band soll, wie das Vorwort ergibt, die den

einzelnen Regelungen zugrunde liegenden weltanschaulichen Kräfte und Zusammenhänge darstellen. Er soll damit die Grundlage für den zweiten Band abgeben, der die Einzelregelung darstellt; er soll aber zugleich auch in sich für den verständlich sein, der eine Einführung wünscht. Die Lösung dieser Aufgabe in der Form einer grundrissmäßigen Darstellung ist voll gelungen, wobei besonders hervorzuheben ist, daß die Gefahr unnatürlicher Trennungen in einen „politischen“ und einen „rechtlichen“ Band von beiden Verfassern vermieden worden ist.

Im einzelnen gibt Legtmeyer im ersten Band in vier Abschnitten einen Überblick über die Entwicklung des deutschen Arbeitslebens, die Grundlagen der nationalsozialistischen Arbeitsordnung, das Wesen der nationalsozialistischen Arbeitsordnung und die weltanschaulichen Träger der neuen Arbeitsordnung. Der geschichtliche Abschnitt behandelt vor allem das Zeitalter des Liberalismus und die Periode des kollektiven Arbeitsrechts, sodann auch den Aufbau der nationalsozialistischen Arbeitsordnung. Als die Grundlagen der nationalsozialistischen Arbeitsverfassung werden dargestellt Volksgemeinschaft und Persönlichkeit, Volksgemeinschaft und Arbeitsordnung und das Recht auf Arbeit. Bei dem Wesen der nationalsozialistischen Arbeitsordnung steht die Betriebsgemeinschaft im Vordergrund; daneben wird auch die Stellung der Reichstreuhand der Arbeit nach der grundsätzlichen Seite hin behandelt. Als die weltanschaulichen Träger der neuen Arbeitsordnung werden dargestellt die Deutsche Arbeitsfront und der Reichsarbeitsdienst. — Was die rechtlichen Ergebnisse des ersten Bandes betrifft, so verdienen m. E. besondere Hervorhebung die Ausführungen über Betriebsgemeinschaft, Arbeitsverhältnis und Arbeitsschutz. Vergeht dabei mit Recht davon aus, daß die weltanschaulichen Grunderkenntnisse über das Wesen der Betriebsgemeinschaft und der Persönlichkeit auch für die rechtliche Natur der Betriebsgemeinschaft und des Arbeitsverhältnisses von entscheidender Bedeutung sind. Allgemein zeichnet sich die Darstellung aus durch eine klare und maßvoll untergeteilte Gliederung. Besonders erfreulich ist, daß der Verf., entgegen dem Brauch bei vielen anderen Grundrissen, mehrfach auch das wissenschaftliche Schrifttum heranzieht und dies kenntlich macht.

Im zweiten Band behandelt Herschel in fünf Abschnitten die Ordnung des Betriebes, Arbeitsverhältnis und Arbeitsschutz, das Jugendarbeitsrecht, die Gerichtsbarkeit, den Arbeitseinsatz. Über eine systematische Gliederung wird man häufig verschiedener Ansicht sein können; jedenfalls aber ist es Herschel gelungen, mit seiner Gliederung einen klaren Überblick über den umfangreichen Bereich des Arbeitsrechts zu ermöglichen.

Besonders ausführlich sind die Abschnitte über die Betriebsordnung, den Reichstreuhand der Arbeit, das Arbeitsverhältnis und den Arbeitsschutz; an weiteren Unterabschnitten seien beispielsweise genannt: Betriebsgemeinschaft, Sonderregelung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, Berufsausbildungs- und Lehrverhältnis, Jugendschutz. Hierbei werden durchweg alle wesentlichen Rechtsfragen erfaßt. Die Darstellung gewinnt dabei dadurch außerordentlich an Klarheit und Einprägsamkeit, daß Herschel an zahlreichen Stellen kurze Beispiele bringt. Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus ist es entschieden zu begrüßen, wenn gelegentlich zum Ausdruck gebracht wird, daß eine bestimmte Rechtsfrage in ihrer Lösung bestritten ist; ferner ist es natürlich sehr wichtig, daß häufiger auf die Rechtsprechung des RABG. verwiesen wird (wobei es im Interesse der Leser allerdings wünschenswert wäre, daß nicht nur Datum und Aktenzeichen, sondern auch die Fundstellen genannt würden).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die beiden Bände im Rahmen der für einen Grundriß gegebenen Möglichkeiten ihre Aufgabe voll erfüllt haben; da gegenwärtig keine grundrissartigen Darstellungen des Arbeitsrechts nach dem neuesten Stand vorliegen, werden sie für das Studium und in der Praxis zweifellos gern und mit gutem Erfolg benutzt werden.

Prof. Dr. Wolfgang Siebert, Berlin.

Bismarcks Erbe in der Sozialversicherung. Herausgegeben vom Arbeitswissenschaftlichen Institut der Deutschen Arbeitsfront in Berlin W 9, Leipziger Platz 14. Berlin 1940. Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH. 21 S. Preis geh. 1 RM.

In dem Augenblick, wo die Reichsführung sich anschickt,

eine allgemeine Altersversorgung des deutschen Volkes auf breiterer Grundlage in die Wege zu leiten, darf die vorliegende ungemein lezenswerte Einführung in die sozialpolitische Ideenwelt Bismarcks mit besonderem Danke begrüßt werden. Sie führt uns in zahlreichen Selbstzeugnissen des großen Staatsmanns vor Augen, wie dessen sozialpolitischen Plänen von Anfang an Gedanken staatssozialistischer Prägung zugrunde gelegen haben, und wie die volle Verwirklichung dieser Pläne an dem Widerstand zeitgebundener Mächte scheitern mußte. Es zeigt sich hier deutlich, daß unser heutiges politisches Wollen um so klareren Zusammenhang gewinnt, je mehr wir unsere enge Verbundenheit mit dem geistigen Ertrage zurückliegender Epochen begreifen lernen.

RA. Dr. W. Oppermann, Dresden.

Wie geht der amerikanische Wirtschaftsprüfer vor? Zeitsätze des American Institute of Accountants. Amerikanisch-Deutsch. 2. Aufl. Berlin-Leipzig-Wien 1940. Deutscher Rechtsverlag. 105 S. Preis brosch. 3 RM.

Eine interessante kleine Schrift: die wichtigsten Grundsätze über das Prüfungsprogramm für kleine, mittlere und größere Unternehmungen für die Abschlüsse und den Prüfungsbericht, wie sie in den Vereinigten Staaten üblich sind. Die linke Seite enthält jeweils den englischen, die rechte den entsprechenden deutschen Text. Es muß betont werden, daß dies nicht irgendeine private Arbeit, sondern der offizielle Leitfaden der amerikanischen Berufsvertretung ist. Die offensichtlich sehr sorgfältige Übersetzung stammt von einem Fachmann und überträgt die amerikanischen Fachausdrücke sinngemäß in die deutsche Berufssprache. Deshalb eignet sich das Heftchen auch gut, um sich in die amerikanische Terminologie einzuarbeiten. Diese weicht zum Teil erheblich von der englischen ab, wie es übrigens der Verfasser dieser Besprechung in seinem „Fachausdrücke des Rechnungswesens, des Prüfungs- und Treuhandwesens“ in 6 Sprachen im einzelnen ausgeführt hat.

Für den deutschen Prüfer ist es sehr reizvoll, im einzelnen den Unterschieden nachzugehen, die die amerikanische von der deutschen Praxis unterscheidet. Charakteristisch ist die Stärke der Betonung der Gewinn- und Verlustrechnung und ihre Aufgliederung. In dieser Beziehung sind uns die Amerikaner offenbar ziemlich weit voraus. Während wir im Anschluß an das Aktienrechtsschema uns abmühen, die Gewinn- und Verlustrechnungen möglichst farblos zu gestalten, hat der Amerikaner das umgekehrte Bestreben. Häufig werden sogar 2 Rechnungen erstellt. Eine für den Betrieb und eine für das Unternehmen, von denen die erste ein Teil der zweiten ist.

Es ist sehr zu wünschen, daß das Heft auch in die Hände des Berufsnachwuchses und der jungen Revisoren kommt, damit diese sehen, daß es jenseits des großen Teiches auch eine hochentwickelte Berufspraxis gibt, von der wir manches lernen können.

Dr. P. Goetze, Berlin.

Dr. Hans Erich Feine, Prof. d. Rechte a. d. Univ. Tübingen: Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit. 2., ergänzte und bis auf die Gegenwart fortgeführte Aufl. (Grundriß des Deutschen Rechts.) Tübingen 1940. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). VI, 150 S. Preis kart. 4,30 RM.

Die neuen Kriegsgesetze. (Mit Durchführungsverordnungen und Verfügungen.) Für die Praxis der Behörden und der Wirtschaft zusammengestellt unter Mitwirkung von Sachbearbeitern aus Reichsministerien. Herausgegeben von StSekr. Dr. R. Kreisler und MinR. Dr. R. Krug im RM. Dritte Ergänzung (Nachträge zu den Mitteilungen I—X). (Gutentagische Sammlung, Schweizer Textausgaben.) Berlin und München 1940. Verlag Walter de Gruyter & Co., J. Schweizer Verlag. Preis 14 RM.

Die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Eine rechtstechnische Untersuchung ihrer gegenwärtigen Ordnung von Dr. Werner Weber, ordentl. Prof. d. öff. Rechts, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht (Rechtswissenschaftliche Schriften der Wirtschaftshochschule Berlin, Heft 2). München und Berlin 1940. C. F. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 84 S. Preis brosch. 4 RM.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung)

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

aus dem Eherecht S. 2001 ff. Nr. 1, 4, 5; Handelsrecht S. 2007 ff. Nr. 10, 13; Enteignungsrecht S. 2018 ff. Nr. 20, 21; Zivilprozeßrecht S. 2023 Nr. 23

Zivilrecht

Ehegesetz

1. RG. — § 37 EheG. Das Fehlen des Geschlechtsverkehrs der Ehegatten bei Fortsetzung der allgemeinen Lebensgemeinschaft bildet noch kein Indiz dafür, daß der Wille zur Fortsetzung der Ehe nicht gegeben ist. †)

Die 1896 geborenen Ehegatten heirateten am 16. Okt. 1921; die Ehe blieb kinderlos; der Mann ist kriegsbeschädigt, seine linke Hand ist verkrüppelt. Er strebt mit Klage vom 20. Juli 1939 die Aufhebung der Ehe aus § 37 EheG. an wegen der ihm von der Frau verschwiegenen Begattungsunfähigkeit der Frau und — wie er in der Berufung geltend macht — wegen der dadurch bedingten Gebärungsunfähigkeit (Unfruchtbarkeit). Die beiden unteren Gerichte wiesen das Begehren ab. Es steht fest, daß der Mann bis nach der Erhebung der Klage die Gemeinschaft mit der Frau fortsetzte, obwohl er den körperlichen Mangel seiner Frau bald nach Eheschließung erkannt hatte. Der Mangel wurde im Juni 1939 durch ärztlichen Eingriff behoben, so daß die Frau mit einem Mann normal geschlechtlich verkehren kann.

Die Rev. ist unbegründet.

1. Die Bewohnungsunfähigkeit der Frau ist behoben. Damit ist der Umstand, den der Kl. in erster Linie als Gegenstand seines Irrtums geltend gemacht hatte, nachträglich fortgefallen. Ob ein solcher Fortfall ohne weiteres zur Folge hat, daß damit das Aufhebungsbegehren entfällt, kann hier unerörtert bleiben, denn das Aufhebungsbegehren scheitert jedenfalls an der Vorschrift des § 37 Abs. 2 EheG., und zwar auch dann, wenn, wie es der Kl. wünscht, die Frage der Unfruchtbarkeit in die Erörterung mithereingezogen wird. Was letztere anlangt, so ist richtig, daß mit der Bewohnungsunfähigkeit auch eine Gebärungsunfähigkeit verbunden ist, da eine Befruchtung, ausgenommen vielleicht eine künstliche, die hier außer Betracht bleiben kann, nicht eintreten kann. Ob auch die Unfruchtbarkeit durch den ärztlichen Eingriff als behoben angesehen werden kann, kann offen bleiben. Denn jedenfalls hat der Mann, der alsbald nach der Eheschließung über die Bewohnungsunfähigkeit und die damit zwangsläufig verbundene Unmöglichkeit der Befruchtung aufgeklärt worden ist, die Ehe durch die ganzen Jahre fortgesetzt und damit zu verstehen gegeben, daß er diesem Umstand keine Bedeutung beilege, obwohl nach § 60 ABGB. das Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, unter Umständen einen Grund zur Ungültigerklärung der Ehe bilden konnte.

2. Die Rev. meint allerdings, daß durch die Fortsetzung der Lebensgemeinschaft mit der Frau der Mann seinen Willen zur Fortsetzung einer Ehe mit ihr nicht zu erkennen gegeben habe, weil mangels eines Geschlechtsverkehrs der Ehegatten eine wirkliche Ehe gar nie bestanden habe. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß auch ohne Geschlechtsverkehr der Ehegatten dieser Wille angenommen werden kann. Wenn der Zweck der Ehe auch in der Fortpflanzung besteht, so läßt sich daraus nicht die Folgerung ziehen, daß eine Ehe nicht vorliegt, wenn die Ehegatten nicht geschlechtlich verkehren. Der fortgesetzte Geschlechtsverkehr wird stets ein starkes Indiz für das Vorhandensein des Willens, die Ehe fortzusetzen, sein, keineswegs aber kann aus dem Fehlen dieses Indizes, wenn alle anderen Erscheinungen der allseitigen Lebensgemeinschaft gegeben sind, schon folgen, daß dieser Wille fehlt.

(RG., IV. Zivilsen., U. v. 30. Sept. 1940, IV 171/40.) [Ge.]

Anmerkung: Dieser Entsch. ist beizupflichten. Gewiß fällt eine Ehe, in welcher die beiden Gatten — anfangs in-

folge Bewohnungsunfähigkeit der Frau, später ohne ersichtlichen Grund — niemals miteinander geschlechtlichen Verkehr pflegen, aus dem Rahmen normaler, gesunder und bevölkerungspolitisch erwünschter Ehen heraus. Sie ist keine Vollehe und erfüllt nur sehr beschränkt den Begriff einer für die Volksgemeinschaft wertvollen Ehe.

Trotzdem ist unter besonderen Umständen eine die beiden Ehegatten ohne jede geschlechtliche Bindung gegenseitig geistig und seelisch befruchtende Gemeinschaft in Freund und Leid durchaus denkbar (vgl. meinen Kommentar S. 87 Abs. 3). Geschlechtsverkehr ist jedenfalls keine gesetzliche Voraussetzung des Rechtsstatbestandes einer „Ehe“.

Der Umstand, daß — wie hier — der Ehemann nahezu 18 Jahre lang die Bewohnungs- und damit Gebärungsunfähigkeit seiner Frau erträgt und trotzdem ihr Lebensgefährte bleibt, daß er aber ausgerechnet einige Wochen nach Behebung des Mangels der Gebärungsunfähigkeit, also in dem Augenblick, in welchem der Gegenstand seines Irrtums beseitigt wird, Klage auf Aufhebung der Ehe wegen Irrtums stellt, begründet von vornherein die Vermutung eines in sich unaufrichtigen Klagevorbringens. Ein Mann, der so lange Zeit diesen schweren, ehewesentlichen Mangel seiner Frau erträgt und mit ihr eine — vom Geschlechtsverkehr abgesehen — „allseitige Lebensgemeinschaft“ aufrechterhält, hat dadurch i. S. des § 37 Abs. 2 EheG. „nach Entdeckung des Irrtums zu erkennen gegeben, daß er die Ehe fortsetzen will“.

Gewiß entspricht es dem gesetzgeberischen Gedanken, daß die Ehe der Vermehrung und Erhaltung der Art und Rasse diene, daß also zwei Ehegatten — solange es nach den Altersverhältnissen den Gesetzen der Natur entspricht — geschlechtlichen Verkehr mit Fortpflanzungswillen pflegen. Aber ebenso wie das fortschreitende Alter als unverschuldeter äußerer Umstand diesem sittlichen Gebot des Gesetzgebers früher oder später ein natürliches Ende setzt, ohne daß dadurch die Ehe aufhört, eine „Ehe“ zu sein, kann auch ein anderer unverschuldeter Umstand den geschlechtlichen Verkehr der Gatten hindern, ohne daß daraus rechtlich oder auch nur tatsächlich auf das Nichtvorliegen einer Ehe, oder auf den Willen eines der Ehegatten, keine Ehe zu führen, geschlossen werden könnte.

RM. Dr. G. v. Scanzoni, München.

2. RG. — §§ 49, 55 EheG. Demjenigen Ehegatten, der die häusliche Gemeinschaft aufgehoben hat, liegt es ob, zu beweisen, daß er dazu berechtigten Grund gehabt hat (vgl. RGZ. 163, 244 = DR. 1940, 1050 *). Das gleiche gilt, wenn die Verweigerung der häuslichen Gemeinschaft als Scheidungsgrund i. S. § 49 EheG. in Betracht kommt.

(RG., IV. Zivilsen., U. v. 29. Aug. 1940, IV 103/40.) [Ge.]

**** 3. RG. — §§ 53, 54 EheG.** Dadurch, daß die Unfruchtbarkeit in Erfüllung der Frauen- und Mutterpflicht eingetreten ist, wird die Scheidung wegen Unfruchtbarkeit nicht in jedem Fall ausgeschlossen.

Der im Jahre 1905 geborene Kl. und die im Jahre 1902 geborene Bf. sind seit dem 12. Nov. 1938 in kinderloser Ehe verheiratet. Die Bf. ist durch eine Operation wegen Bauchhöhlenschwangerchaft am 6. April 1939, bei der ihr die Gebärmutter und die Eierstöcke entfernt wurden, unfruchtbar geworden. Seit dem 1. Aug. 1939 leben die Parteien getrennt; der letzte eheliche Verkehr hat in der zweiten Hälfte Juli 1939 stattgefunden.

Der Kl. hat im ersten Rechtszuge beantragt, die Ehe der Parteien wegen vorzeitiger Unfruchtbarkeit der Bf. (§ 53 EheG.) zu scheiden. Die Bf. hat um Abweisung der

Klage gebeten und gestand gemacht, das Scheidungsbegehren sei sittlich nicht gerechtfertigt (§ 54 EheG.), weil sie in Erfüllung ihrer Frauenpflicht unfruchtbar geworden sei und der wahre Grund für das Scheidungsverlangen des Kl. nicht ihre Unfruchtbarkeit, sondern die Beziehungen zu einer anderen Frau seien. Das LG. hat die Klage abgewiesen. Das OLG. hat die Ehe aus § 53 EheG. geschieden. Die Rev. war erfolglos.

Das BG. stellt bedenkenfrei fest, daß ein Scheidungsanspruch des Kl. aus § 53 EheG. an sich bestehe und auch nicht nach § 58 EheG. ausgeschlossen sei. Es prüft sodann die Anwendbarkeit der Härtevorschrift des § 54 EheG., wonach aus § 53 nicht geschieden werden darf, wenn das Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt ist, und gelangt zu dem Ergebnis, daß diese Voraussetzung nicht gegeben sei. Es führt aus, die Unfruchtbarkeit der Bekl. sei allerdings auf die Erfüllung ihrer Pflicht zurückzuführen, den Wunsch ihres Mannes nach Nachkommenschaft zu befriedigen, weil die operative Entfernung der Gebärgorgane zwar unmittelbar durch die Beseitigung der daran befindlichen Gewächse veranlaßt worden sei, diese aber ohne die Operation der Bauchhöhlenschwangerschaft nicht entdeckt und entfernt worden wären, und die Bekl. trotz der Gewächse aller Wahrscheinlichkeit nach eine Frucht hätte austragen können. Das führe jedoch nicht ohne weiteres dazu, eine die Scheidung ausschließende außergewöhnliche Härte für die Bekl. zu bejahen, da der Anlaß der Unfruchtbarkeit nur einer von einer Mehrzahl hierfür maßgebender Umstände sei. Weitere in Betracht kommende Umstände — außer den im Gesetze ausdrücklich genannten — seien das Interesse des Staates, weil der gesetzgeberische Grund für den Erlass des § 53 EheG. auf bevölkerungspolitischen Gebiete liege, und die Belange des klagenden Ehegatten, um zu verhindern, daß die Abweisung der Klage für ihn selbst zu einer außergewöhnlichen Härte führe. Im vorl. Falle werde die Bekl., wenn die Ehe geschieden werde, zwar schwer an dem Gedanken zu tragen haben, daß die Scheidung letzten Endes eine Folge ihrer ehelichen Pflichterfüllung darstelle; aber sie werde darüber hinwegkommen. Wirtschaftlicher Not werde sie kaum ausgelegt sein; denn sie sei gesund und arbeitsfähig; auch stehe ihr die Rückkehr ins Elternhaus offen und könne ihr nicht schwerfallen, da sie es erst vor wenig mehr als Jahresfrist verlassen habe; dort werde sie sich aus ihrem eigenen Vermögen und Einkommen dieselbe auskömmliche Lebensgrundlage schaffen können wie vor ihrer Verheiratung. Der Weg in das Leben ohne Ehe werde ihr dadurch erleichtert werden, daß die Lebensgemeinschaft mit dem Kl. nur etwa neun Monate gedauert habe und ihre Wiederherstellung angesichts der ablehnenden Haltung des Kl. ausgeschlossen sei. Sie stehe endlich noch in einem Alter, in dem die noch vorhandene geistige und körperliche Frische es dem Menschen nicht allzu schwer zu machen pflege, sich in veränderten Lebensverhältnissen zurechtzufinden. Andererseits dürfe der Kl. mit 34 Jahren von einer neuen Ehe Kinder erwarten, zumal er den Eindruck eines körperlich gefunden und geistig regen Mannes mache, der wertvolle Nachkommenschaft zu erzeugen imstande sein werde. Deshalb gehe auch das Interesse des Staates dahin, ihm die Eingehung einer neuen Ehe durch Lösung der jetzigen zu ermöglichen. Die Scheidung wäre dem Kl. nur dann als sittlich nicht gerechtfertigt zu versagen, wenn er das Unglück der Bekl. lediglich dazu ausnützen wollte, eine sonst nicht zu verwirklichende Scheidung zu erreichen und eine vielleicht nur vorübergehende Leidenschaft zu befriedigen. Es könne dem Kl. jedoch geglaubt werden, daß es ihm in der Tat darum zu tun sei, sein Verlangen nach Kindern in einer neuen Ehe erfüllt zu sehen. Daher sei die Ehe gemäß dem Hauptantrage des Kl. aus § 53 EheG. zu scheiden, ohne daß auf seine Hilfsanträge eingegangen zu werden brauche.

In dieser Beurteilung ist ein Rechtsirrtum nicht erkennbar. Die Rev. macht geltend, das Scheidungsbegehren aus § 53 EheG. sei nach § 54 das, in jedem Falle als sittlich nicht gerechtfertigt ausgeschlossen, wenn der Eintritt der Unfruchtbarkeit der Bekl. Ehefrau auf eheliche Pflichterfüllung zurückzuführen sei, insbes. auf den Versuch, einem Kinde das Leben zu schenken, weil es zur Annahme einer außergewöhnlichen Härte im § 54 Satz 2 genüge, daß auch nur einer der im Satz 3 hervorgehobenen Umstände vorliege. Diese Ansicht erscheint indessen nicht zutreffend.

Zunächst kann es nach dem ganzen Sinn des § 54 EheG. nicht zweifelhaft sein, daß der Satz 3 dieser Vorschrift, wenn

auch sein Wortlaut (ob „dies“ der Fall ist usw.) auf das Gegenteil hinzudeuten scheint, nicht allein den Satz 2, vielmehr — ebenso wie der Satz 2 selbst — auch den Satz 1 ergänzt und erläutert. Nach den in Satz 3 erwähnten Umständen soll also nicht nur beurteilt werden, ob eine außergewöhnliche Härte für den Bekl. Ehegatten vorliegt, sondern vor allem auch, ob dem Scheidungsbegehren die sittliche Berechtigung abzusprechen ist. Das ist deswegen von Bedeutung, weil die Annahme einer außergewöhnlichen Härte nicht etwa notwendig mit der Feststellung verknüpft ist, daß das Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt und die Scheidung somit ausgeschlossen ist. Wie es einerseits Fälle gibt, in denen das Scheidungsbegehren ohne Rücksicht auf etwaige Härten für den Bekl. Teil als sittlich nicht berechtigt zurückzuweisen ist — z. B. wenn der Kl. die Unfruchtbarkeit der Bekl. durch geschlechtliche Ansteckung verschuldet hat oder wenn er sie nur als Scheidungsgrund vorbringt, während in Wahrheit andere Erwägungen für seine Klage maßgebend sind —, so braucht andererseits das Vorliegen außergewöhnlicher Härten für den Bekl. Ehegatten nicht in jedem Falle zum Ausschluß der Scheidung zu führen, wie die Worte „in der Regel“ im § 54 Satz 2 zeigen. So ist sehr wohl der Fall denkbar, daß trotz derartiger Härten für den Bekl. Teil dringende Belange des Kl. und der Volksgemeinschaft das Scheidungsbegehren gleichwohl als sittlich berechtigt erscheinen lassen (vgl. hierzu auch Volkmar u. a., „Großdeutsches Eherecht“, Bdm. 2 zu § 54).

Auch sonst hat das Gesetz keine bindende Anweisung dahin gegeben, daß beim Vorliegen gewisser Umstände eine außergewöhnliche Härte i. S. des § 54 Satz 2 zu bejahen oder das Scheidungsbegehren als sittlich nicht gerechtfertigt anzusehen ist. Entscheidend für die Beurteilung sollen vielmehr stets die gesamten Umstände sein. Die im § 54 Satz 3 besonders hervorgehobenen Umstände — Dauer der Ehe, Lebensalter der Ehegatten, Anlaß der Unfruchtbarkeit — sind lediglich als wichtige Anhaltspunkte aufgeführt, die bei der vorzunehmenden Prüfung in erster Linie — aber keineswegs etwa ausschließlich — zu beachten sind. Sie können unter Umständen für den Ausschluß des Scheidungsrechtes gemäß § 54 ausschlaggebend sein, brauchen es aber nicht, insbes. wenn andere wesentliche Gesichtspunkte diesem Ergebnis entgegenstehen. Anders ist es auch nicht zu verstehen, wenn die Amtliche Begründung (DZ. 1938, 1109 I. Sp.) ausführt, daß wie die verschiedensten Umstände so auch die Umstände, unter denen der Scheidungsgrund eingetreten sei, für die Beurteilung nach § 54 ausschlaggebend sein könnten, und als Beispiel den Fall erwähnt, daß eine Ehefrau in Erfüllung ihrer Mutterpflicht bei einer schweren, in keiner Weise von ihr verschuldeten Fehlgeburt unfruchtbar geworden ist. § 54 läßt, wie es in der Amtlichen Begründung weiter heißt, „dem vernünftigen, am gesunden Volksempfinden ausgerichteten Ermessen des Richters den weitesten Spielraum“. Es unterliegt deshalb gewissen Bedenken, wenn in dem Erläuterungsbuch von Volkmar u. a. (Bdm. 3c zu § 54 EheG.) die Ansicht vertreten wird, das Scheidungsbegehren aus § 53 EheG. sei „in aller Regel abzuweisen“, wenn die Unfruchtbarkeit der Frau auf eine unverschuldete Fehlgeburt zurückzuführen sei (vgl. auch v. Scanzoni, „EheG.“, Anm. 6 zu § 54, wo gesagt wird, daß es in diesem Falle hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 54 keinen Zweifel gebe). Sicher spricht der unverschuldete Eintritt der Unfruchtbarkeit als Folge der Erfüllung der Frauen- und Mutterpflicht — sei es durch eine Fehlgeburt, sei es, wie hier, durch eine Operation infolge einer normwidrig verlaufenen Schwangerschaft — stark gegen die sittliche Berechtigung des Scheidungsverlangens aus § 53. Die Berücksichtigung der sonstigen Umstände kann aber sehr wohl dahin führen, daß die Bedeutung jener Tatsache im Einzelfalle gegenüber anderen die Scheidung rechtfertigenden Belangen zurücktreten muß und die Anwendung des § 54 demgemäß unterbleibt.

Ein solcher Sachverhalt ist nach den Feststellungen des BG. hier gegeben. Die kurze Dauer der Ehegemeinschaft, die infolge der ablehnenden Haltung des Kl. bereits hoffnungslos zerrüttet ist, und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bekl. lassen hier erwarten, daß sie über die Scheidung bald hinwegkommen wird. Andererseits besteht ein klares bevölkerungspolitisches Interesse daran, daß dem noch jugendlichen Kl. durch eine Scheidung die Möglichkeit gegeben wird, seinem ernstlichen Wunsche entsprechend in einer neuen Ehe gesunde Kinder zu erzeugen. Wenn das BG. es

bei dieser Sachlage ablehnt, das Scheidungsbegehren des Kl. für sittlich nicht gerechtfertigt zu erklären, so ist dem aus Rechtsgründen nicht entgegenzutreten.

(RG., IV. Zivilsen., U. v. 5. Sept. 1940, IV 91/40.) [Ge.]

*

4. RG. — § 55 EheG.

1. Die „Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft“ setzt nicht eine Entfremdung voraus, sondern wird durch einen äußeren Tatbestand erfüllt, wobei es nicht darauf ankommt, ob subjektiv auf Seiten des Kl. eine Herstellung der häuslichen Gemeinschaft nur deshalb nicht erfolgt ist, weil die äußeren Verhältnisse es erschwerten oder unmöglich machten.

2. Es ist mit dem Wesen der Ehe nicht vereinbar, in ihr einen wirtschaftlichen Ausgleich für den Verzicht der Frau auf eine bereits besessene Erwerbstätigkeit zu finden. †)

Die Parteien, von denen der Kl. 45, die Bf. 49 Jahre alt ist, haben am 29. Jan. 1925 die Ehe geschlossen. Kurz vorher war die erste Ehe der Bf. mit dem Kaufmann G. L. geschieden worden. Aus der Ehe der Parteien ist am 5. Dez. 1925 ein Sohn hervorgegangen, der bei der Bf. wohnt. Der Kl. wohnt seit dem Jahre 1934 von der Bf. getrennt.

Der Kl. begehrt Scheidung der Ehe auf Grund des § 55 EheG. Die Bf. macht geltend, der Kl. habe in den Jahren 1935 bis 1937 in freundschaftlichster Weise in ihrem Hause verkehrt, fast jede Woche ihr und dem Kinde Besuche abgestattet und bis März 1936 noch Geschlechtsverkehr mit ihr gehabt. Dann sei sein Verhalten wieder zurückhaltender geworden, wenngleich seine Besuche in ihrer Wohnung bis in das Jahr 1938 fortgedauert hätten, allerdings seltener geworden seien. Ihre erste Ehe habe sie unter dem starken Einfluß des Kl. zur Auflösung gebracht, zumal da sie eine Josephssee gewesen sei. Wirtschaftlich sei sie bei L. jedenfalls nicht schlechter gestellt gewesen als beim Kl., der kein Vermögen gehabt habe.

Das OLG. hat auf Scheidung erkannt und ausgesprochen, daß der Kl. die Schuld an der Scheidung trage. Die Rev. der Bf. war erfolglos.

1. Die dreijährige Heimtrennung sieht das BG. als gegeben an.

Die Ausführungen des OLG. sind von Rechtsirrtum nur zugunsten der Rev. Kl. beeinflusst, insofern nämlich, als das BG. annimmt, die Trennung müsse gewollt und auf eine Entfremdung der Eheleute zurückzuführen sein. Diese Ansicht wird durch die in dem angefochtenen Urteil in Bezug genommene Entsch. des erf. Sen. in DR. 1940, 449¹² nicht gestützt. Dort ist vielmehr ausgeführt, daß das Gesetz grundsätzlich nicht auf die Entfremdung, sondern auf einen äußeren und im allgemeinen leicht feststellbaren Tatbestand abstellt und daß es nicht darauf ankommt, ob subjektiv auf Seiten des Kl. eine Herstellung der häuslichen Gemeinschaft nur deshalb nicht erfolgt ist, weil die äußeren Verhältnisse es erschwerten oder unmöglich machten. Nur in Ausnahmefällen, etwa wenn der Ehemann sich im Felde befindet, eine Geschäftsreise macht oder als Beamter versetzt ist, ohne an seiner neuen Dienststelle sofort eine Familienwohnung finden zu können, oder wenn ein Gatte sich nach auswärts begibt, um dort Pflege und Erholung in einer Krankheit zu finden (SeuffArch. 94 Nr. 52), kann die häusliche Gemeinschaft vorübergehend um deswillen als aufrechterhalten gelten, weil sie nicht auf eine Entfremdung der Gatten zurückzuführen ist (vgl. im übrigen RGZ. 160, 249). Hier liegt ein solcher Ausnahmefall nicht vor. Der Kl. hat am 29. März 1934 die eheliche Wohnung verlassen und der Bf. durch einen Rechtsanwalt mitteilen lassen, daß er nicht mehr zurückkomme. Er hat das Mietverhältnis zum 1. Juni 1934 gekündigt, jedoch hat die Bf. die Wohnung als alleinige Mieterin beibehalten. Sie hat gegen den Ehemann am 29. Nov. 1934 ein Urteil auf Zahlung einer Unterhaltsrente von 400 RM monatlich erwirkt. Dagegen hat der Ehemann eine Vollstreckungsgegenklage erhoben, über die am 25. Febr. 1935 entschieden worden ist. Erst nach Unterbrechung der damaligen Beziehungen des Kl. zu einer Frau R. ist es im Jahre 1935 zu einer mindestens äußerlichen Annäherung zwischen den Parteien gekommen. Es steht also außer Zweifel, daß etwa ein Jahr lang die häusliche, wie übrigens die ganze eheliche Gemeinschaft vollkommen aufgehoben war. Fraglich konnte nur sein, ob etwa eine Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft erfolgt ist. Das ist zu verneinen. Der Kl. hat nicht wieder in der Wohnung der Bf., die nun nicht mehr die eheliche Wohnung war und es auch nicht wieder geworden ist, deren Mietzins vielmehr von der Bf. aus ihrer Unterhaltsrente

bezahlt wurde, übernachtet. Auch sonst ist eine gemeinsame Häuslichkeit der Parteien nicht wiederhergestellt worden. Die Bf. hat nicht einen dem Kl. und ihr gemeinschaftlichen Haushalt mit ihr vom Kl. zur Verfügung gestellten Hausstandsgeld geführt, sondern sie hat mit ihrer Unterhaltsrente auf eigene Rechnung gewirtschaftet. Der Kl. hat seine Mahlzeiten nicht regelmäßig oder auch nur überwiegend bei der Bf. eingenommen, sondern diese lediglich an einigen Tagen der Woche stundenweise besucht und, soweit er hierbei gespeist hat, dies als Gast der Bf., nicht als Haushaltungsvorstand, getan.

Das Erfordernis der vollkommenen tatsächlichen Trennung, dem nach Meinung der Rev. nicht genügt sein soll, ist in RGZ. 159, 119 für den Fall aufgestellt worden, daß die Eheleute noch in einer und derselben Wohnung wohnen. Die Parteien dagegen wohnen getrennt. Ob trotzdem die häusliche Gemeinschaft in seltenen Ausnahmefällen als nicht aufgehoben gelten kann, etwa weil die Eheleute einander derart häufig besuchen und den ehelichen Verkehr fortsetzen, daß ihre eheliche Lebensgemeinschaft fast unverändert bestehengeblieben ist, hat der erf. Sen. in einem Urteil IV 816/39 v. 4. Juli 1940 dahingestellt gelassen. Ein solcher Ausnahmefall kann nicht als vorliegend anerkannt werden. Die eheliche Gemeinschaft der Parteien war etwa ein Jahr lang völlig aufgehoben gewesen. Sie ist dann nur in sehr beschränktem Umfange wiederhergestellt worden. Im übrigen hat der geschlechtliche Verkehr zwischen den Parteien spätestens im Frühjahr 1936 wieder aufgehört. Eine Rückkehr des Kl. in die Wohnung der Bf. ist niemals ins Auge gefaßt, vielmehr nach der Feststellung des BG. vom Kl. bewußt vermieden worden, obwohl äußere Umstände in keiner Weise entgegenstanden. Der Kl. hat nicht, wie in dem Falle der Entscheidung IV 32/40 vom 1. Aug. 1940, die Wohnung der Bf. als eine den Parteien gemeinsame Häuslichkeit angesehen.

Unter diesen Umständen kommt es darauf, wie lange sich die Besuche des Kl. bei der Bf. in den Abendstunden ausgedehnt haben und ob sie nur dem Kinde oder auch der Bf. galten, nicht an.

2. Die Rev. erblickt eine Besonderheit des vorl. Falles darin, daß der Kl. die Bf. dazu bestimmt habe, die Scheidung ihrer ersten Ehe herbeizuführen. In dieser habe sie in wirtschaftlich glänzenden Verhältnissen gelebt. Ihr erster Ehemann habe sie freigegeben, die Schuld auf sich genommen und ihr nichts nachgetragen. Was die Bf. für den Kl. mit seiner damals wirtschaftlich unsicheren Zukunft aufgegeben habe, sei ihr durch fortgesetzte Untreue des Kl. gelohnt worden. Ein Mann, der eine verheiratete Frau dazu bestimme, sich von ihrem Gatten zu trennen, um an seiner Seite ein vollendetes Lebensglück zu finden, nehme eine Verantwortung auf sich, von der er sich mit sittlicher Rechtfertigung durch Berufung auf sein Abwechslungsbedürfnis nicht befreien könne.

Auch mit diesen Darlegungen kann die Rev. keinen Erfolg haben. Mit ihrem ersten Ehemann hat die Bf. nach ihrer eigenen Angabe nie Geschlechtsverkehr gehabt. Ihr blieb also in jener Ehe die Mutterschaft verlag. Ihre — wenn auch nicht ehebrecherischen — Beziehungen zu dem Kl. reichen bis in das Jahr 1921 zurück. Dadurch ist es nach ihrer eigenen Darstellung zu einer Entfremdung zwischen ihr und ihrem damaligen Ehemann gekommen. Es muß also davon ausgegangen werden, daß jene Ehe zerrüttet war, als sie geschieden wurde. Bestehen würde sie ohnehin nicht mehr, da der erste Ehemann im Jahre 1936 verstorben ist. Von einem Opfer der Bf. kann mithin höchstens insofern die Rede sein, als der Bf. die Erbschaft und möglicherweise eine Witwenversorgung entgangen ist. Für eine solche rein wirtschaftliche Betrachtungsweise ist aber bei der durch § 55 Abs. 2 Satz 2 EheG. gebotenen richtigen Würdigung des Wesens der Ehe nach sittlichen Gesichtspunkten kein Raum. Jede Frau bringt mit der Geschließung ein Opfer, indem sie die Aussicht auf eine anderweitige Verheiratung oder eine Erwerbstätigkeit aufgibt. Selbst wenn es sich hierbei, wie in dem Falle RGWarn. 1940 Nr. 51, um eine mit Ruhegehaltsansprüchen ausgestattete Stellung handelt, hat der erf. Sen. es grundsätzlich abgelehnt, darin ein die Aufrechterhaltung der Ehe rechtfertigendes Opfer zu erblicken, vielmehr ausgesprochen, daß es mit dem Wesen der Ehe nicht vereinbar wäre, in ihr einen wirtschaftlichen Ausgleich für den Verzicht der Frau auf eine bereits besessene Erwerbstätigkeit finden zu wollen. Ob der vorl. Fall vielleicht anders zu beurteilen wäre, wenn die Bf. durch die Scheidung einer Notlage ausgelegt würde, mag dahingestellt bleiben. Die Bf. bezieht bisher eine Unterhaltsrente von 400 RM monatlich, und da nach der Fest-

stellung des BG. der Kl. auch nach einer etwaigen Wieder-
verheiratung in der Lage bleiben wird, die zum Unterhalt des
Sohnes der Parteien notwendigen Mittel aufzubringen, besteht
auch dafür, daß etwa die Bekl. in Not geraten könnte, kein
Anhalt.

(RG., IV. Zivilsen., II. v. 30. Sept. 1940, IV 137/40.) [S.]

Anmerkung: Das Urteil trägt zur Klärung zweier für
die Anwendung des § 55 EheG. bedeutsamer Begriffe bei,
nämlich erstens des Begriffs der „Aufhebung der häuslichen
Gemeinschaft“ im Sinne des Abs. 1 und zweitens des Begriffs
der „sittlich nicht gerechtfertigten Aufrechterhaltung
der Ehe“ bei Widerspruch gegen die Scheidung im Sinne
des Abs. 2.

Zum ersten Punkte weist das RG. mit Recht darauf
hin, daß die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft einen
äußeren Tatbestand darstellt, ohne daß es auf die innere
Einstellung der Ehegatten ankommt. Insbesondere spielt die
Frage, ob die Trennung gewollt oder durch vom Willen des
Ehegatten unabhängige Umstände herbeigeführt ist, regel-
mäßig keine Rolle. Nur in Ausnahmefällen kann trotz der
äußerlich gegebenen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft
gleichwohl ihre vorübergehende Fortdauer angenommen wer-
den, weil die Aufhebung nicht auf Entfremdung der Gatten
zurückzuführen ist.

Zum zweiten Punkte betont das RG. mit dankenswerter
Klarheit, daß für die nach § 55 Abs. 2 Satz 2 EheG. gebotene
Würdigung des Wesens der Ehe nach sittlichen Gesichtspun-
kten eine rein wirtschaftliche Betrachtungsweise nicht zulässig
ist. In der Aufgabe einer Erwerbstätigkeit bei Eheschließung,
selbst einer mit Ruhegehaltsanspruch ausgestatteten Stellung,
kann grundsätzlich ein die Aufrechterhaltung der Ehe recht-
fertigendes Opfer nicht erblickt werden. Die Aufrechterhal-
tung der Ehe als einen wirtschaftlichen Ausgleich für den
Verzicht der Frau auf eine Erwerbstätigkeit anzusehen, heißt
in Verkennung des Wesens der Ehe die sittlichen Gesichtspun-
kte mit wirtschaftlichen Erwägungen vermengen. Bei der
Begründung dieser unzweifelhaft richtigen Ausführungen fällt
der Satz auf, daß jede Frau bei der Eheschließung ein
Opfer bringe, indem sie die Aussicht auf eine anderweitige
Verheiratung (oder eine Erwerbstätigkeit) aufgebe. Es ent-
spricht wohl kaum dem allgemeinen Rechtsbewußtsein, daß
die Eheschließung für jede Frau „ein Opfer“ darstellt. Man
würde gegenüber einer solchen Auffassung versucht sein zu
fragen, ob denn auch jeder Mann bei der Eheschließung
dieses „Opfer“ durch Aufgeben der Aussicht auf eine ander-
weitige Verheiratung bringt oder ob das weibliche Geschlecht
insoweit eine Sonderstellung einnimmt. Bei dieser For-
mulierung scheint mir gerade das einzutreten, was das RG.
vorher verwirft, nämlich eine Vermengung wirtschaftlicher
und sittlicher Gesichtspunkte. Von dieser einen bedenklichen
Wendung abgesehen, die keinesfalls aus dem Zusammenhang
gerissen als allgemein gültige Norm angesehen werden darf,
ist das Urteil, wie bereits hervorgehoben, beachtlich zur Klä-
rung des Begriffs der „sittlich nicht gerechtfertigten Aufrecht-
erhaltung der Ehe“.

MinDir. Lindemann, Berlin.

*

** 5. RG. — § 55 Abs. 2 EheG.

1. Hat ein Ehegatte seine Familie verlassen und ehe-
brecherische Beziehungen aufgenommen, also ein Verhalten be-
stätigt, das geeignet ist, auch eine gesunde Ehe zu zerstören, so
ist es seine Sache, darzutun, daß nicht hierin, sondern in an-
deren Umständen die Ursache der bestehenden Ehezerstörung zu
suchen ist.

2. Bei der Prüfung der Zulässigkeit und Beachtlichkeit des
Widerspruchs ist es Pflicht des Gerichts, den Grund der Ehe-
zerstörung zu erfordern und allen Anhaltspunkten hierfür, die
die Entwidlung der Ehe bietet, nachzugehen.

3. Auch unverschuldete Umstände, die zur Zerrüttung der
Ehe beigetragen haben, können für die sittliche Rechtfertigung
ihrer Aufrechterhaltung oder Lösung bedeutsam sein und dür-
fen deshalb nicht unberücksichtigt bleiben.

4. Nicht unter allen Umständen sind die Belange minder-
jähriger Kinder ausschlaggebend für die Beachtlichkeit des
Widerspruchs. †)

Die Parteien, beide 1909 geboren, sind seit dem 27. Mai
1930 miteinander verheiratet, und zwar will der Kl., der
damals erst 20 Jahre alt war, sich zu der Ehe mit der Bekl.

entschlossen haben, weil sie behauptet habe, von ihm schwanger
zu sein. Die Bekl. hat in der Ehe 1932 und 1934 zwei Kin-
der geboren. Nach dem Vortrag des Kl. wurde das eheliche
Einvernehmen schon bald nach der Heirat dadurch getrübt,
daß die Mutter der Bekl. diese beschuldigte, mit ihrem Stief-
vater ehebrecherischen Umgang gehabt zu haben und noch zu
haben. Diese in den folgenden Jahren wiederholten Vorwürfe
veranlaßten den Kl., als die Bekl. 1934 wieder schwanger
wurde, die Vaterschaft zu diesem Kinde zu bestreiten, im
September 1934 die Scheidungsklage zu erheben und sich im
Dezember desselben Jahres von der Bekl. zu trennen; im
Januar 1935 löste er sich jedoch mit der Bekl. wieder aus,
nahm seine Klage zurück und kehrte im Februar 1935 zur
Bekl. zurück. Am 19. Mai 1936 aber suchte die Bekl. das
Armenrecht zu einer Scheidungsklage nach, weil der Kl. schon
seit 1931 oder 1932 in ehebrecherischen Beziehungen zu der
am 10. Juli 1915 geborenen Lotte S. stehe. Der Kl. erwiderte
damit, daß er am 28. desselben Monats seinerseits aus
§ 1568 BGB. Scheidungswiderklage erhob, wobei er jede Ehe-
widrigkeit seinerseits bestritt, die früheren Vorwürfe gegen
die Bekl. erneuerte und sie zudem ehewidrigen Verkehrs mit
ihrem Hausgenossen J. beschuldigte. Nach einer Beweisauf-
nahme, bei der die Mutter der Bekl. ihre Verdächtigun-
gen wiederholte, dagegen J. jede Ehemwidrigkeit verneinte,
während Lotte S. die Aussage verweigerte, lösten sich jedoch
am 13. Sept. 1936 die Parteien wieder aus, wobei es zum
Geschlechtsverkehr zwischen ihnen kam, der seit Oktober 1935
nicht mehr stattgefunden hatte, und nahmen am 16. des-
selben Monats Klage und Widerklage zurück. Die Versöhnung
war jedoch nicht von Bestand. Der Kl., der im Lauf des
Rechtsstreits am 7. Juni 1936 die eheliche Wohnung ver-
lassen hatte, kehrte nicht wieder zur Bekl. zurück, sondern
erhob am 13. Nov. 1936 erneut die Scheidungsklage, weil die
Bekl. den Verkehr mit J. nicht aufgegeben und sich grund-
los geweigert habe, für den Kl. zu waschen; er wurde damit
indes vom BG. durch Urf. v. 22. Jan. 1937 abgewiesen und
seine Berufung verworfen. Zu einer vierten Scheidungsklage
wurde dem Kl. das am 12. Juni 1937 erbetene Armenrecht
durch Beschl. v. 13. Aug. 1937 versagt und seine Beschwerde
zurückgewiesen. Inzwischen hatte Lotte S. am 30. Sept. 1937
einen Jungen geboren und der Kl. am 7. Okt. 1937 zu
notarieller Urkunde seine Vaterschaft anerkannt. Es folgte
nun ein Unterhaltsstreit zwischen den Parteien, der am
26. April 1938 mit einem Vergleich endigte.

Mit der gegenwärtigen (fünften) Klage erstrebt der Kl.
wiederum — und zwar seit dem Berufungsverfahren ledig-
lich aus § 55 EheG., während er sich vorher auf Verschulden
der Bekl. gestützt hatte — die Scheidung seiner nach seiner
Behauptung tiefgreifend und unheilbar zerrütteten Ehe, um
eine neue Ehe mit Lotte S. eingehen und dadurch ihr Kind
legitimieren zu können. Die Bekl. behauptet, daß das ehe-
liche Verhältnis allein durch die ehebrecherischen Beziehun-
gen des Kl. zu Lotte S. zerrüttet worden sei; sie hat sich
bereits erklärt, die eheliche Gemeinschaft mit dem Kl. wieder-
aufzunehmen, wenn er jene Beziehungen löse, und der Schei-
dung, die ihr und der Kinder Fortkommen gefährden würde,
widersprochen, hilfsweise aber die Schuldigerklärung des Kl.
verlangt. BG. und OBG. wiesen ab, RG. hob auf.

Angeichts des Sachverhalts, daß der Kl. vor mehr
als drei Jahren seine Familie verlassen hat und mindestens
seitdem ehebrecherische Beziehungen zu Lotte S. unterhält,
aus denen ein Kind hervorgegangen ist, daß er also ein Ver-
halten gezeigt hat, das geeignet ist, auch eine gesunde Ehe
zu zerstören, war es allerdings seine Aufgabe, darzutun, daß
nicht hierin die überwiegende Ursache der vom BG. rechts-
irrtumsfrei festgestellten tiefgreifenden und unheilbaren Zer-
rüttung seiner Ehe liegt, sondern dabei in mindestens gleichem
Maße andere, ihm nicht zum Verschulden gereichende Um-
stände mitgewirkt haben. Um das als ausgeschlossen erscheinen
zu lassen, genügte es aber nicht, daß der von ihm der Bekl.
vorgeworfene Ehebruch mit J. nicht erwiesen ist, was das
BG. allein erwogen hat. Der Kl. hatte, worauf die Rev. mit
Recht hinweist, noch weitere Verfehlungen der Bekl. behaup-
tet, die er zum Teil schon in den früheren Rechtsstreiten
vorgebracht, zum Teil jetzt neu vorgetragen hatte, und die
recht wohl zu der Zerrüttung der Ehe beigetragen haben
könnten, so insbes. daß die Bekl. den Haushalt in schwerster
Weise vernachlässigt, daß sie durch Zankucht und Unverträ-
glichkeit immer wieder Streitigkeiten mit den Hausgenossen
herbeigeführt und ihn zu häufigem Wohnungswechsel ge-
nötigt, daß sie ihn häufig gröblich beschimpft und bei Partei,

SA. und Polizei die schlimmsten Beschuldigungen gegen ihn erhoben und ihn nicht bloß der Arbeitscheu und ungenügenden Unterhaltsgewährung, sondern sogar des Mordversuchs an ihr und den Kindern bezichtigt, daß sie ehebrecherischen Umgang mit ihrem Stiefvater gepflogen, daß sie den Verkehr mit diesem und mit J. trotz des Anstoßes, den er daran genommen habe, in ehewidriger Weise fortgesetzt, daß sie sich im Sommer 1939 eine Geschlechtskrankheit zugezogen und daß sie ihren Sohn gegen die Partei und den Staat aufgebracht habe. Auf alles das geht das angefochtene Urteil nicht ein. Nun sind freilich diese Beschuldigungen in den früheren Verfahren oder im ersten Rechtszug des gegenwärtigen Rechtsstreits größtenteils geprüft und als widerlegt oder doch nicht erwiesen befunden worden, und es mag sein, daß das BG. sie nicht übersehen, sondern nur mit Rücksicht auf jene früheren Entscheidungen seine damit übereinstimmende Würdigung nicht besonders auszusprechen zu brauchen geglaubt hat. Dies trifft indes nicht bei allen jenen Vorwürfen zu, so namentlich nicht bezüglich der behaupteten Geschlechtskrankheit der Bekl. und der Aufhebung des Kindes. Vor allem aber enthielt auch das, was sonst über die Entwicklung der Ehe vorgetragen worden war, manches, was geeignet war, Zweifel daran zu erwecken, daß die Ehe der Parteien erst durch die Trennung des Kl. von der Bekl. und die nachher von ihm unterhaltenen ehebrecherischen Beziehungen zu Lotte S. zerrüttet worden ist, und das angefochtene Urteil läßt nicht erkennen, daß das BG. auch das berücksichtigt hätte. Hierhin gehören die vorausgegangenen mehrfachen Versuche des Kl. und der Bekl., die Ehe zu lösen, und das Bestreiten der Vaterschaft zu dem zweiten Kinde durch den Kl., die, mag es auch damals wieder zu einer Ausöhnung der Parteien gekommen sein, doch deutlich eine schon früh eingetretene Trübung des ehelichen Verhältnisses erkennen lassen. Zu berücksichtigen war ferner die schon im ersten Ehejahre ausgesprochene und später wiederholte Beschuldigung der Bekl. durch ihre eigene Mutter, ehebrecherischen Umgang mit ihrem Stiefvater gehabt und trotz aller Abmahnungen nicht aufgegeben zu haben, Bezeichnungen, die, selbst wenn sie als unwahr erwiesen werden sollten, den Kl. der Bekl. innerlich entfremdet haben können. Beachtlich war endlich der Umstand, daß der Kl., als er die Bekl. heiratete, noch nicht 21 Jahre alt war, und daß er nach seiner unbestritten gebliebenen Darstellung zu diesem Entschlusse lediglich durch die Angabe der Bekl., von ihm geschwängert zu sein, bestimmt worden ist, ein Sachverhalt, der es als recht wohl möglich erscheinen läßt, daß es sich um eine übereilte und in jugendlicher Unreife ohne genügende Prüfung des Zusammenstimmens der Persönlichkeiten geschlossen und deshalb von vornherein besonders gefährdete Verbindung handelte. Daß hier der Urgrund der späteren völligen Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zu suchen ist, würde selbst dann nicht ausgeschlossen sein, wenn der Kl., was die Bekl. behauptet habe, vom BG. aber nicht untersucht worden ist, sich wirklich bereits 1932 der Lotte S. zugewandt haben sollte. Daß der Kl. sich trotzdem zunächst immer wieder zur Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft bereit gefunden hat, läßt auch die Deutung zu, daß er sich redlich bemüht hat, den sittlichen Geboten gemäß trotz aller Enttäuschungen und inneren Hemmungen an der Ehe festzuhalten und aus ihr das Beste zu machen. Sicherlich kann es auch anders gewesen sein und die eigentliche und tiefste Ursache der Zerstörung der Ehe der Parteien in einem leichtfertigen Sichhinwegsetzen des Kl. über die mit der Heirat der Bekl. und der Volksgemeinschaft gegenüber übernommenen Pflichten durch Anknüpfung eines Liebesverhältnisses mit einer anderen gelegen haben. Jedenfalls aber boten jene Tatsachen allen Anlaß, für die Erforschung der Ursachen der tiefgreifenden und unheilbaren Zerrüttung der Ehe bis in deren Anfänge hinein zurückzugreifen. Und selbst wenn sich auch dabei noch ergeben hätte, daß die überwiegende Ursache der Ehezerstörung ein Verschulden des Kl. gewesen ist, würde doch die etwaige Mitwirkung anderer Umstände dabei, mögen diese auch keine Verschuldungen der Bekl., sondern von keiner Partei zu vertreten sein, bei der Prüfung der Beachtlichkeit des dann allerdings zulässigen Widerspruchs der Bekl. gegen die Scheidung nicht unberücksichtigt haben bleiben dürfen. Denn bei der Abwägung der für und gegen die Aufrechterhaltung der Ehe sprechenden Gründe ist nicht bloß das Gesamtverhalten beider Ehegatten in Rücksicht zu ziehen, sondern auch alles, was sonst für die sittliche Würdigung von Bedeutung sein kann. Es ist auch nicht so, daß die Be-

lange der beiden in der Ehe der Parteien geborenen, noch minderjährigen Kinder und die der durch die Pflicht zu deren Betreuung und Erziehung in eigenem Erwerb behinderten Bekl. es unter allen Umständen als sittlich geboten erscheinen lassen müßten, den Kl. wenigstens zur Zeit an der Ehe festzuhalten. Zum mindesten aber würden etwa festgestellte Verschuldungen der Bekl. bei Lösung der Ehe zu ihrer Mitschuldigerklärung führen können; sofern das BG. einen dahin gehenden Antrag nicht als vom Kl. stillschweigend gestellt seinem Gesamtvorbringen glaubte entnehmen zu können, hätte es ihn auf die Zulässigkeit eines solchen Begehrens für den Fall der Scheidung der Ehe und seiner Schuldigerklärung hinweisen müssen.

(RG., IV. Zivilsen., u. v. 19. Sept. 1940, IV 113/40.) [Se.]

Anmerkung: Diese Entsch., die in der Hauptsache die „Zulässigkeit“ des Widerspruchs (nach § 55 Abs. 2 Satz 1 EheG.) behandelt, bringt zwar nichts grundsätzlich Neues, ist aber dennoch von großer Bedeutung, weil sie in der Praxis der unteren Gerichte noch immer nicht überall klar erkannte Einstellung des RG. zu dem Problem der „Zerrüttungsursache“ besonders klar und unmißverständlich erkennen läßt.

1. Den ersten wichtigen Grundsatz, daß der Ehegatte, der aus der häuslichen Gemeinschaft abtrünnig wurde und ehebrecherische Beziehungen aufnahm, die Vermutung der auf seiner Seite liegenden Zerrüttungsschuld gegen sich hat und für die Behauptung anderer Zerrüttungsursachen beweispflichtig ist, finden wir in DR. 1940, 1050³.

2. Da es nach der Lebenserfahrung durchaus nicht selten vorkommt, daß die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft seitens des einen Ehegatten und seine Eingehung eines neuen, wegen der Ehe illegalen Lebensbundes nur den Schlüsselstein hinter eine lange Reihe schlimmer Zerrüttungsjahre setzt, so kann die in § 55 Abs. 2 EheG. geforderte Prüfung der Zerrüttungsursachen nur dann zu einem lebenswahren und gerechten Ergebnis gelangen, wenn der „Urgrund“ der späteren völligen Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses unter Heranziehung aller für die Entwicklung der Ehe wichtigen objektiven und subjektiven Momente aufgesucht wird.

Das RG. hat dies bereits in einer Entsch. 9 U 5977/38 v. 22. Dez. 1938 mit dem Satz zum Ausdruck gebracht, „es müsse — soweit dies überhaupt möglich ist — bis auf den Zeitpunkt zurückgegangen werden, in dem die Zerrüttung der Ehe angefangen hat“.

Das RG. hat sich hierzu am ausführlichsten in RGZ. 159, 307 geäußert, wo sogar von einer Abwägung des gegenseitigen schuldhaften Verhaltens i. S. des § 254 BGB. gesprochen wird.

3. Der scheinbare Widerspruch zwischen den beiden vorerwähnten Grundsätzen löst sich wohl dahin, daß die Pflicht des Gerichts, den Urgrund der Ehezerstörung zu erforschen und allen Anhaltspunkten nachzugehen, erst dann beginnt, wenn der aus der Ehegemeinschaft ausgeschiedene, ehebrecherische Gatte sein alleiniges oder doch überwiegendes Verschulden an der Zerrüttung bestreitet und andere Zerrüttungsursachen darzutun sucht.

4. Sehr zu begrüßen ist es, daß in der vorliegenden Entsch. wieder einmal mit Nachdruck auf die Möglichkeit unverschuldeter Zerrüttungsursachen hingewiesen wird. Die noch immer von der Erinnerung an das alte Scheidungsrecht nicht völlig losgelöste Praxis der Finanzgerichte vergißt oft, daß der § 55 EheG. — gleich den §§ 50 bis 53 EheG. — doch eigentlich von der sog. „objektiven“ Ehezerstörung ausgeht, und daß nach dem „Zerrüttungsprinzip“ auch Umstände, die keiner der beiden Ehegatten zu vertreten hat, wie z. B. Verschiedenheit der Charaktere, Temperamente, Lebensauffassungen und -interessen usw., allein oder in Verbindung mit einer „Schuld“ zur Vernichtung der Ehegrundlagen führen können.

Haben ausschließlich unverschuldete Umstände die Zerrüttung verursacht, so entfällt die Zulässigkeit des Widerspruchs und damit das Erfordernis einer Nachprüfung seiner Beachtlichkeit. Wo sie aber zusammen mit einer Schuld des klagenden Teiles zur Zerrüttung führten, können sie — wie das RG. mit Recht hervorhebt — die Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs positiv oder negativ beeinflussen; denn nicht bloß das Gesamtverhalten beider Ehegatten, sondern auch alle anderen Umstände, die das eheliche Verhältnis zu beeinflussen vermögen, sind von Bedeutung, wenn es

um die Entscheidung geht, ob die an sich unheilbar zerrüttete und also objektiv wertlose Ehe aus Gründen der Sittlichkeit aufrechtzuerhalten ist.

5. Daß auch das Vorhandensein noch minderjähriger Kinder nicht unter allen Umständen zur Bejahung der Beachtlichkeit führen braucht, weil eben keiner der in der Rspr. des RG. als „besonderer Umstand“ anerkannten Gründe „absolut“ ist, und die „sittliche Rechtfertigung“ immer wieder je nach Lage des einzelnen Falles eine andere Entscheidung erfordern kann, ergibt sich aus der unendlichen Vielfältigkeit des menschlichen Lebens und aus der Verschiedenartigkeit der oft scheinbar einander so ähnlichen, in Wirklichkeit aber immer wieder faktisch voneinander abweichenden Ehefälle.

RA. Dr. G. v. Scanzoni, München.

*

6. RG. — § 60 EheG.; Art. 17 EGBGB. Die Vorschrift des § 60 Abs. 2 Satz 2 EheG., daß bei erheblichen schwereren Verschulden eines Ehegatten dessen überwiegendes Verschulden auszusprechen ist, gehört lediglich dem materiellen Recht an. Von dem Ausspruch eines überwiegenden Verschuldens ist deshalb bei schweizerischen Staatsangehörigen abzuhehen, da deren Recht ein überwiegendes Verschulden nicht kennt.

Die Parteien sind schweizerische Staatsangehörige. Das LG. hat die Scheidung ihrer Ehe aus Alleinschuld des Vell. ausgesprochen. Dagegen sind Angriffe mit der Berufung nicht erhoben worden, vielmehr beantragt die Vell., die Widerklage erhoben hat, auch eine Schuldigerklärung des Kl., und zwar treffe ihn ein überwiegendes Verschulden.

Die Scheidung ist gemäß Art. 17 Abs. 1 EGBGB. nach dem Heimatsrecht des Kl., also nach schweizerischem Recht, zu beurteilen; daneben ist allerdings ferner zu prüfen, ob auch das deutsche Recht die Scheidung der Parteien zuläßt (Art. 17 Abs. 4 EGBGB.).

Der Kl. gesteht dem Ehebruch mit Elsa Ch. ein. Er ergibt sich auch daraus, daß er die Vaterschaft des von der Genannten am 18. März 1940 geborenen Kindes W. anerkannt hat. Der Ehebruch des Kl. ist also erwiesen. Demgemäß ist das Scheidungsbegehren der Vell. nach Art. 137 SchweizRGVB. berechtigt, ebenso wie das deutsche Recht (§ 47 EheG.) eine Scheidung vorliegendenfalls zuläßt.

Auch der Kl. ist also schuldig an der Scheidung (§ 60 Abs. 2 EheG.). Das ist auszusprechen, da der Schuldausspruch auch nach schweizerischem Recht nicht bedeutungslos ist (Entsch. des Senats: ZW. 1938, 27, 50). Hingegen kommt der Ausspruch eines überwiegenden Verschuldens, das an sich immer von Amts wegen zu prüfen ist, nicht in Betracht, denn die Vorschrift des § 60 Abs. 2 EheG. enthält insofern nur materielles Recht (Entsch. des Senats: DR. 1940, 1055). Ein überwiegendes Verschulden könnte also nur dann ausgesprochen werden, wenn das schweizerische Recht, das hier über die Scheidung entscheidet (Art. 17 Abs. 1 EGBGB.), ein überwiegendes Verschulden kennt und daran besondere Folgen hinsichtlich der Scheidungswirkungen knüpft. Das ist aber nicht der Fall. Allerdings heißt es in Art. 142 Abs. 2 ZGB.: „Ist die tiefe Zerrüttung vorwiegend der Schuld des einen zuzuschreiben, so kann der andere auf Scheidung klagen.“ Insofern handelt es sich aber nur um eine Klagevoraussetzung bei Scheidung wegen Eheverletzung, ähnlich wie in § 55 Abs. 2 Satz 1 EheG. das überwiegende Verschulden des Kl. die Voraussetzung für die Zulässigkeit des Widerspruchs der Vell. ist. Hingegen knüpft das schweizerische Recht anders als das deutsche an ein überwiegendes Verschulden keine Folgen hinsichtlich der vermögensrechtlichen oder ideellen Scheidungswirkungen. Es erwähnt demgemäß auch nicht ein überwiegendes Verschulden in Art. 150 ZGB., der von dem Eheverbot des schuldigen Ehegatten spricht, und in Art. 151 und 152 ZGB., die von dem Vermögensrecht der Ehegatten nach der Scheidung handeln.

(RG., 13. ZivSen., Urte. v. 9. Sept. 1940, 13 U 1569/40.)

*

7. RG. — § 82 EheG.; § 627 ZPO.

1. Das Prozeßgericht ist bei einem Scheidungsstreit zur Regelung des Verkehrs der Eltern mit den Kindern berufen; eine Verweisung der Parteien an das VormGer. findet nicht statt.

2. Grundsätze für die Verkehrsregelung (Häufigkeit, Dauer, Ort der Besuche).

Nach dem bisherigen Recht war es streitig, ob das Prozeßgericht im Wege des § 627 ZPO. eine Verkehrsregelung hinsichtlich der Kinder bei in Scheidung begriffenen Eheleuten treffen könnte oder ob deshalb das VormGer. angegangen werden müßte. Wenn auch im allgemeinen die Zuständigkeit des Prozeßgerichts nicht oder jedenfalls nicht schlechthin in Abrede gestellt wurde, so verwies doch die frühere Rspr. überwiegend aus Zweckmäßigkeitsgründen, aber auch im Hinblick auf § 940 ZPO., dessen Voraussetzungen auch bei einer EinswVfg. nach § 627 ZPO. (a. F.) nach der herrschenden Ansicht vorliegen mußten (RGZ. 49, 368), den Antragsteller an das VormGer. und lehnte die Zuständigkeit des Prozeßgerichts ab (vgl. z. B. RGZ. 69, 97; München: OLG. 21, 87; RG.: OLG. 24, 25; Hamburg: OLG. 35, 100; Karlsruhe: VdPr. 1917, 103; Rassel: ZW. 1920, 658). Im Anschluß an diese ältere Rspr. tritt auch F o n a s (16. Aufl., Anm. III 3 zu § 627 ZPO.) noch für § 627 ZPO. i. d. Fass. von § 39 DurchfZPO. zum EheG. die Auffassung, daß derartige Maßregeln insofern nicht nötig seien, als das zunächst berufenen VormGer. rasch erreichbar sei. Dem vermag sich der Senat nicht anzuschließen. § 627 ZPO. n. F. erfordert als prozessuale Voraussetzungen lediglich einen Antrag, ferner daß vom Standpunkt des die Anordnung begehrenden Ehegatten ein vernünftiges, rechtliches Interesse an der Regelung besteht (so im übrigen auch F o n a s, Anm. II 5 zu § 627; ferner V o l k m a r, Anm. 8 zu § 82 EheG.). Es bedarf also nicht mehr der früher überwiegend zusätzlich geforderten Voraussetzungen des § 940 ZPO., so daß dieser Ablehnungsgrund, auf den RGZ. 69, 97 besonders abstellt, entfällt. Sodann aber ergibt sich auch daraus, daß die Entscheidung des Prozeßgerichts Wirkungen über den Scheidungsstreit hinaus haben kann (vgl. § 627 a ZPO.), ein Grund dafür, daß das Prozeßgericht zunächst für die Maßnahmen berufen ist (ebenso V o l k m a r a. a. O.), wie ja überhaupt die Einfügung der §§ 627 a und b ZPO. auf ein Bestehen des Ehegatters hindeutet, die Zuständigkeit des Prozeßgerichts hinsichtlich seiner Befugnis zu vorläufigen Maßregeln zu erweitern.

Oberster Grundsatz für die Verkehrsregelung mit dem Elternteil, dem die Sorge nicht zusteht, ist das Wohl der Kinder. Dieser auch § 82 EheG. zugrunde liegende Gedanke ist gerade im Hinblick auf die erwähnte mögliche Fortwirkung der Entscheidung des Prozeßgerichts bei der einstweiligen Anordnung in erster Linie zu beachten, mithin auch, daß in das Recht des Sorgeberechtigten nicht mehr als unbedingt erforderlich eingegriffen wird (RG.: HöchstRspr. 1935 Nr. 351). Im allgemeinen muß ein Zusammensein des nicht sorgeberechtigten Elternteils auf einige Stunden einmal im Monat genügen (vgl. auch P a l a n d t, Anm. 5 zu § 82 EheG.). Es ist hier nichts hervorzuheben, was ein Mehr gebietet. Andererseits kann der Antragsgegnerin nicht zugebilligt werden, daß der Vater die Kinder nur am dritten Ort und in ihrer Gegenwart sieht. Das würde nur zu Unzuträglichkeiten führen, die gerade im Interesse der Kinder zu vermeiden sind.

(RG., 13. ZivSen., Beschl. v. 19. Sept. 1940, 13 U 2234/40.)

*

8. RG. — §§ 97 Satz 2, 81 EheG.; § 1635 BGB. Kann bei altgeschiedener Ehe dem sorgeberechtigten Elternteil das Sorgerecht nicht genommen werden, weil das Kind bei ihm nicht gefährdet ist (§ 1635 BGB.), so ist eine anderweitige Regelung nach § 97 Satz 2 EheG. nicht schon deshalb „erforderlich“, weil das Kind bei dem andern Elternteil „besser“ untergebracht wäre. Die Entscheidung ZFG. 19, 192 wird insoweit eingeschränkt.

Der 6 Jahre alte Horst L. stammt aus einer Anfang 1938 wegen beiderseitigen Verschuldens der Ehegatten geschiedenen Ehe. Die Mutter hat beantragt, ihr die Personensorge nach Vollendung des 6. Lebensjahres durch den Sohn zu übertragen. Das VormGer. hat die Personensorge beiden Eltern entzogen und sie einem Pfleger übertragen. Auf die Beschwerde beider Elternteile hat das LG. den angefochtenen Beschluß aufgehoben, die Personensorge der Mutter übertragen und die Beschwerde des Vaters zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die weitere Beschwerde des Vaters. Diese hat Erfolg gehabt.

Die rechtlichen Gesichtspunkte des LG. sind nicht in jeder Hinsicht bedenkenfrei.

Da es sich um eine altgeschiedene Ehe handelt, so ist gem. § 97 Satz 1 EheG. zunächst von der Bestimmung des § 1635 BGB. auszugehen, und zwar sowohl von Satz 1 als auch von Satz 2 a. a. O. (vgl. ZFG. 19, 192, 266, 301). Danach

ist die Personensorge mit der Vollendung des 6. Lebensjahres durch den Sohn auf den Vater übergegangen (§ 1635 Abs. 1 Satz 1 BGB.). Sie kann ihm entzogen und auf die Mutter übertragen werden, wenn dies aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist (§ 1635 Abs. 1 Satz 2 BGB.), wenn also — nach ständiger Rpr. der Zentralgerichte — das Kind beim Vater gefährdet wäre. Das LG. stellt eine solche Gefährdung des Kindes beim Vater nicht fest. Die Vorinstanzen haben aber ihrer Ermittlungspflicht aus § 12 ZGB. nicht genügt. (Dies wird näher ausgeführt.)

Auch wenn die Voraussetzungen des § 1635 Abs. 1 Satz 2 BGB. nicht gegeben sind, kann aber eine anderweitige Regelung auf Grund der §§ 97 Satz 2, 81 EheG. in Frage kommen. Nach § 97 Satz 2 EheG. kann das VormGer. bei altgeschiedenen Ehen eine abweichende Regelung i. S. des § 81 EheG. treffen, wenn die Anwendung des alten Rechts nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führt, das Wohl des Kindes vielmehr eine sinngemäße Anwendung des neuen Rechts erfordert. Danach genügt es nicht, wie das LG. angenommen hat, daß das Kind bei der Mutter besser aufgehoben ist als beim sorgeberechtigten Vater. Bloße Nützlichkeitserwägungen (das Bessere ist das Gute Feind) reichen hierfür nicht aus. Eine solche Auffassung würde bei altgeschiedenen Ehen, bei denen die Schuld an der Scheidung beide Ehegatten trifft, stets dazu führen, an Stelle des alten Rechts die Bestimmung des § 81 Abs. 1 EheG. anzuwenden. Dies ist aber nicht der Wille des Gesetzgebers, wie sich daraus ergibt, daß er bei altgeschiedenen Ehen gem. § 97 Satz 1 EheG. zunächst auch die altrechtlichen Bestimmungen über die Personensorge angewendet wissen will. Diese altrechtlichen Bestimmungen, und zwar sowohl die gesetzliche Regelung in § 1635 Abs. 1 Satz 1 BGB. als auch eine vom Vorderrichter gem. § 1635 Abs. 1 Satz 2 BGB. getroffene abweichende Anordnung, gewähren ein Recht auf die Sorge für die Person des Kindes. Dieses Recht kann dem sorgeberechtigten Elternteil nach dem Willen des Gesetzgebers auch unter der Herrschaft des EheG. nur entzogen werden, wenn das Wohl des Kindes es erfordert. Wenn hierbei, wie gesagt, bloße Nützlichkeitserwägungen nicht ausreichen, so ist es doch andererseits nicht Voraussetzung, daß bei Fortdauer des bisherigen Zustandes geradezu eine Schädigung des Kindes vorliegt oder zu erwarten ist. Nötig ist vielmehr und andererseits auch ausreichend, wenn ohne die neue Anordnung wesentliche Belange des Kindes verletzt werden, also so wesentliche Nachteile entstehen oder drohen, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes im Interesse des Kindes nicht verantwortet werden kann. Es müssen also immerhin sehr triftige Gründe die neue Anordnung erscheinen. Die von den vorstehenden Ausführungen abweichende Auffassung des Senats in ZGB. 19, 192 (196) wird aufgegeben. Das OLG. München, das sich der eben genannten Entsch. des Senats in seiner Entsch. ZGB. 19, 301 (306) angeschlossen hatte, hat auf eine dienliche Anfrage hin der jetzigen Rechtsauffassung des Senats beigeprägt. Auch insoweit sind die bisherigen Ermittlungen nicht ausreichend. (Dies wird näher ausgeführt.)

(RG., ZivSen. 1a, Beschl. v. 13. Sept. 1940, 1a Wx 632/40.)

Handels- und Wirtschaftsrecht

9. RG. — §§ 37 Abs. 5, 148 AltG.; § 13 b HGB. Hat eine ausländische Aktiengesellschaft eine Zweigniederlassung im Inlande, so können Veränderungen (insbes. Satzungsänderungen), die nach dem maßgebenden ausländischen Recht zu ihrer Wirksamkeit einer Eintragung in das Register der Hauptniederlassung nicht bedürfen, auch ohne eine solche Eintragung in das Register der Zweigniederlassung eingetragen werden.

Eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in China hat in Berlin eine Zweigniederlassung. Der Vorstand meldete eine von der Hauptversammlung beschlossene Satzungsänderung betr. die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zum Handelsregister der Zweigniederlassung an, ohne zuvor die Eintragung in das chinesische Handelsregister, in welchem die Gesellschaft überhaupt nicht eingetragen ist, herbeizuführen. Das Registergericht beanstandete die Anmeldung aus diesem Grunde. Das LG. trat dem bei. Das RG. hat der weiteren Beschwerde stattgegeben.

Das deutsche Recht erkennt die Rechtspersönlichkeit außerdeutscher Gesellschaften an. Es rechnet diese Gesellschaften

denjenigen Staaten zu, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben. Nach dem Recht dieses Staates bestimmt das deutsche internationale Privatrecht die Entstehung und den Bestand der ausländischen Gesellschaft (vgl. Ritter, „AltG.“, 2. Aufl., S. 8). Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß die Gesellschaft in Deutschland eine Zweigniederlassung hat. Für die Anmeldung einer bereits im deutschen Handelsregister eingetragenen ausländischen Gesellschaft in laufenden Angelegenheiten trifft § 37 Abs. 5 AltG. eine besondere Regelung: Es gelten, wenn der Sitz der Gesellschaft sich im Auslande befindet, hinsichtlich der im Inlande bestehenden Zweigniederlassung „für die Anmeldungen, Zeichnungen und Eintragungen, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht, sinngemäß die Vorschriften für Niederlassungen am Sitz der Gesellschaft“. Nach dieser Regelung, die mit dem im Jahre 1937 neu gefaßten § 13 b Abs. 3 HGB. inhaltlich übereinstimmt, ist jede in Deutschland gelegene Zweigniederlassung der ausländischen Gesellschaft grundsätzlich so zu behandeln, als ob sie die Hauptniederlassung einer deutschen Gesellschaft sei (Schlegelberger, „AltG.“, Anm. 6 zu § 37; Baumbach, „AltG.“, zu § 37; Krieger-Lenz, „Firma und Handelsregister“ S. 70; Ritter, „AltG.“, 2. Aufl., S. 122). Hierdurch wird in verfahrensrechtlicher Beziehung auf die Bestimmungen des deutschen Rechts dafür verwiesen, in welchen Fällen und in welcher Weise eine Anmeldung zum Register der Zweigniederlassung zu erfolgen hat (Lenz: DZ. 1937, 1305).

Maßgebend für die Eintragung von Satzungsänderungen nach dem deutschen Aktienrecht ist § 148 AltG. Danach hat der Vorstand die Satzungsänderung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Änderung hat keine Wirkung, bevor sie in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen worden ist. Die letztere, ihrem Wesen nach sachlich-rechtliche Vorschrift läßt sich aber bei einer ausländischen Gesellschaft nicht anwenden. Denn sie entscheidet lediglich die Frage, an welche Eintragung sich berufen nach dem deutschen Recht rechtsbegründende Wirkung hinsichtlich einer Satzungsänderung anschließt, an die Eintragung im Register des Sitzes oder an die Eintragung im Register der Zweigniederlassung. Diese Frage kann hier, da die Wirksamkeit einer Satzungsänderung sich nach dem für die Gesellschaft selbst maßgebenden Rechte bestimmt, vom deutschen Rechte überhaupt nicht entschieden werden. Der Registerrichter der deutschen Zweigniederlassung muß vielmehr die Wirksamkeit der Satzungsänderung auf Grund des ausländischen Rechts feststellen. Ist sie aber danach schon ohne eine Eintragung in das Register anzuerkennen, so besteht kein Grund, die Eintragung in das deutsche Register von der — nach dem ausländischen Rechte überflüssigen — Eintragung in das ausländische Register abhängig zu machen. Der Nachweis der Eintragung in das ausländische Register ist nur dann erforderlich, wenn diese Eintragung Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der zum Register der Zweigniederlassung angemeldeten Veränderung ist (Schlegelberger, „AltG.“ § 37 Anm. 6; Krieger-Lenz a. a. O. S. 71).

Das LG. erkennt diese Rechtslage insofern, als es ausführt, von den deutschen Bestimmungen sei nicht schon dann abzuweichen, wenn sie Erfordernisse enthielten, die das ausländische Recht nicht habe, sondern nur dann, wenn ihnen nach ausländischem Recht nicht entprochen werden könne. Es besteht eben, wie dargelegt, keine gesetzliche Notwendigkeit, bei Eintragungen, welche nach ausländischem Recht keinen rechtsbegründenden Charakter haben, den Nachweis der Eintragung im Register des ausländischen Sitzes zu verlangen. Das LG. hätte also in eine Prüfung der Frage eingetreten müssen, ob der Eintragung der Satzungsänderung, die hier in Frage steht, nach chinesischem Recht eine solche rechtsbegründende Bedeutung zukommt. (Es wird näher ausgeführt, daß das letztere nicht zutrifft.)

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 3. Okt. 1940, 1 Wx 437/40.)

*

10. RG. — §§ 25 Abs. 1 u. 2, 27 Abs. 1 HGB. Ein Erbe, der ein zum Nachlaß gehöriges Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführt, kann die hieraus sich ergebende handelsrechtliche Haftung für die vom Erblasser herrührenden Geschäftsschulden ausschließen, indem er die Ausschließung in das Handelsregister eintragen und bekanntmachen läßt. †)

Der Inhaber eines eingetragenen Handelsgeschäftes ist am 12. Febr. 1940 gestorben und von seiner Tochter beerbt worden. Diese meldete am 6. April 1940 mittels notari-

beglaubigter Erklärung v. 27. Febr. 1940 zum Handelsregister an, daß sie das Geschäft unter der bisherigen Firma fortführe, daß sie aber nicht die Haftung für die im bisherigen Geschäftsbetriebe entstandenen Verbindlichkeiten übernehme, sondern sich insoweit die Beschränkung ihrer Erbenhaftung vorbehalte. Das Registergericht lehnte die Eintragung ab, weil die Möglichkeit einer Ausschließung der unbeschränkten Haftung im Gesetz nicht vorgesehen sei. Eine Beschwerde wurde vom LG. zurückgewiesen. Die weitere Beschwerde der Antragstellerin hat Erfolg gehabt.

Wird, wie hier, ein zu einem Nachlaß gehörendes Handelsgeschäft von dem Erben fortgeführt, so finden nach § 27 Abs. 1 HGB. auf die Haftung des Erben für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten „die Vorschriften des § 25 entsprechende Anwendung“. Nach § 25 Abs. 1 haftet derjenige, der ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma (mit oder ohne Beifügung eines Nachfolgezuges) fortführt, grundsätzlich für alle im bisherigen Geschäftsbetriebe begründeten Verbindlichkeiten. Nach Abs. 2 ist „eine abweichende Vereinbarung einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden ist“. Es ist im Schrifttum streitig, ob auch die letztere Vorschrift im Rahmen des § 27 Abs. 1 für den Erben, der das Handelsgeschäft des Erblassers unter der bisherigen Firma fortführt, einer entsprechenden Anwendung fähig ist. Mehrere Stimmen treten für die völlige Verneinung der Frage ein, indem sie geltend machen, daß für die im § 25 Abs. 2 vorgesehene „Vereinbarung“ des Haftungsausschlusses beim Erben kein Raum sei (so vor allem Schlegelberger, „HGB.“ § 27 Anm. 14). Andere wollen der Vereinbarung eine durch Verfügung von Todes wegen getroffene Anordnung des Erblassers, auf die der Erbe sich beruft, gleichstellen (vgl. Düringer, „HGB.“, 3. Aufl., § 27 Anm. 6 mit weiteren Zitaten; ferner Flab-Gadow-Meinichen, „HGB.“ § 27 Anm. 5). Eine dritte Ansicht geht dahin, daß der Erbe die über seine beschränkbare Haftung hinausgehende handelsrechtliche Haftung für die bisherigen Geschäftsverbindlichkeiten durch eine einseitige Erklärung ablehnen könne (so Ritter, „HGB.“ § 27 Anm. 4; Prieger-Lenz, „Firma und Handelsregister“ § 27 HGB. Anm. 4 S. 120, 121). Der Senat schließt sich im Gegensatz zu den Vorinstanzen der dritten Ansicht an.

Der Wortlaut des § 27 Abs. 1 HGB. läßt eine Einschränkung der dort angeordneten entsprechenden Anwendung des ganzen § 25 auf einzelne Teile, insbes. einen Ausschluß der Anwendbarkeit des § 25 Abs. 2 über die Möglichkeit einer Haftungsänderung, nicht ersehen. Es liegt aber auch kein innerer Grund für eine solche einschränkende Auslegung des Gesetzes vor. Gewiß wäre eine unmittelbare Anwendung des § 25 Abs. 2 auf den Fall des Erben ausgeschlossen, da hier eine „Vereinbarung“ zwischen dem bisherigen und dem neuen Geschäftsinhaber nicht in Betracht kommt. Eine solche könnte auch nicht in einem Erbvertrage enthalten sein (§§ 2278 Abs. 2, 1939, 1940 BGB.) oder darin gefunden werden, daß der Erblasser eine letztwillige Verfügung über die Schuldenhaftung trifft und der Erbe sich dieser Verfügung unterwirft. Dadurch, daß § 25 Abs. 2 eine Vereinbarung voraussetzt, würde aber die entsprechende Anwendung der Vorschrift nur dann ausgeschlossen werden, wenn eben nur das Vorliegen einer Vereinbarung die daran geknüpfte Rechtsfolge innerlich rechtfertigte. Das letztere trifft jedoch entgegen der Ansicht von Gildebrandt (bei Schlegelberger, „HGB.“ § 27 Anm. 14) nicht zu. Der innere Grund für die nach dem Gesetz regelmäßig eintretende unbeschränkte und unbeschränkbare Haftung des Geschäftserwerbers ist nicht irgendeine Vereinbarung mit dem bisherigen Geschäftsinhaber, sondern ist einzig und allein die Fortführung der Firma. Das Gesetz geht davon aus, daß der Erwerber sich mit der Fortführung der Firma mangels gegenteiliger Erklärung den Gläubigern gegenüber stillschweigend in vollem Umfange auch zu den Geschäftsschulden des bisherigen Inhabers bekennt. Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der Erwerber nach § 25 Abs. 3 für die alten Geschäftsschulden, auch wenn er sie im Verhältnis zu dem Veräußerer übernommen haben sollte, nur dann, wenn den Gläubigern gegenüber ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt. Der Erwerber soll aber die Haftung auch bei Fortführung der Firma ablehnen können, wenn er eine entsprechende Vereinbarung mit dem Veräußerer getroffen hat, und zwar da-

durch ablehnen können, daß er diese Vereinbarung durch das Handelsregister oder durch besondere Mitteilung an die beteiligten Gläubiger kundmacht. Der Grund für das damit aufgestellte Erfordernis einer Vereinbarung mit dem Veräußerer kann nur darin liegen, daß ein Erwerber, der keine solche Vereinbarung getroffen hat, dem Veräußerer gegenüber nicht für berechtigt erachtet wird, einseitig die mit der Fortführung der Firma verbundene Schuldenhaftung abzulehnen. Hierbei mag vor allem an den regelmäßigen Fall gedacht worden sein, daß die zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber getroffene Vereinbarung in erster Linie ihr Innenverhältnis betrifft. Jedenfalls kann die Rücksicht auf die Gläubiger dabei nicht mitgesprochen haben. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Rücksicht es zwar zulassen sollte, daß die Haftung des Übernehmers durch eine von ihm mit dem Veräußerer ohne jede Mitwirkung der Gläubiger getroffene Vereinbarung ausgeschlossen, es aber nicht zulassen sollte, daß derselbe Erfolg durch eine einseitige Erklärung des Übernehmers herbeigeführt wird.

Ist mithin zur Erreichung des Haftungsausschlusses nach § 25 Abs. 2 HGB. die „Vereinbarung“ darüber lediglich mit Rücksicht auf den Veräußerer und allein die Kundmachung der Vereinbarung mit Rücksicht auf die Gläubiger erforderlich, so hängt die Möglichkeit der entsprechenden Anwendung der genannten Vorschrift im Rahmen des § 27 Abs. 1 davon ab, ob auch der dem Veräußerer entsprechende Erblasser dagegen geschützt werden muß, daß der Erbe bei Fortführung der Firma die Übernahme der handelsrechtlichen Haftung für die bisherigen Geschäftsschulden ablehnt. Daß dies verneint werden müßte, wenn er selbst durch Verfügung von Todes wegen den Haftungsausschluß angeordnet oder zugelassen hat, was die oben erwähnte Mittelmeinung für wesentlich erachtet, liegt auf der Hand. Es muß aber auch sonst verneint werden. Der Erblasser hat kein Interesse daran, seinen Erben in solcher Weise zu binden. Das Innenverhältnis zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber, das für den ersteren ein Interesse an einer unbeschränkten Schuldenhaftung des letzteren auch im Außenverhältnis begründen kann, fehlt hier. Ob der Erbe über seine beschränkbare Haftung hinaus den bisherigen Geschäftsgläubigern unbeschränkt haften will, kann vom Standpunkte des Erblassers aus unbedenklich der freien Entschließung des Erben überlassen bleiben. Ebenjowenig haben aber auch die Gläubiger ein schutzwürdiges Interesse daran, daß der Erbe — anders als der sonstige Geschäftserwerber — die mit der Fortführung der bisherigen Firma grundsätzlich verbundene unbeschränkte Haftung für die alten Geschäftsschulden infolge der Unmöglichkeit einer „Vereinbarung“ mit dem bisherigen Geschäftsinhaber überhaupt nicht ablehnen darf. Läßt das Gesetz es einmal zu, daß der Geschäftserwerber trotz Fortführung der Firma die handelsrechtliche Haftung für die alten Geschäftsschulden durch eine, den Gläubigern gegenüber einseitige Erklärung ablehnt, so liegt es durchaus im Sinne dieser Regelung, den Erben hiervon nicht auszunehmen. Nach alledem ist es möglich und demgemäß geboten, auch den Abs. 2 des § 25 HGB. im Rahmen des § 27 Abs. 1 entsprechend anzuwenden, und zwar in der Weise, daß an die Stelle der im § 25 Abs. 2 vorausgesetzten Vereinbarung die „entsprechende“ einseitige Entschließung des Erben tritt.

Für seine gegenteilige Ansicht beruft sich Gildebrandt a. a. O. vor allem auf die nach seiner Meinung hier aufschlußreichen Gesetzesmaterialien (Sohn-Mugdan Bd. 6 S. 220). Diese ergeben aber nur, daß bei der Schaffung des Gesetzes an Fälle der vorliegenden Art anscheinend nicht gedacht worden ist; sie ergeben jedoch nicht, daß man Gründe hatte, den Abs. 2 des § 25 von der im § 27 Abs. 1 allgemein angeordneten entsprechenden Anwendung auszunehmen. Es ist auch nicht anzuerkennen, daß die hier vertretene Meinung sich vom Gesetz und von den Erfordernissen der Praxis entferne. Daß das erstere nicht zutrifft, ist bereits dargetan. Aber auch die Bedürfnisse der Praxis erfordern es nicht, daß dem Erben anders als einem sonstigen Geschäftserwerber die Möglichkeit versagt wird, die lediglich als Folge der Fortführung der Firma eintretende handelsrechtliche Haftung abzulehnen. Daß beim Geschäftsübergange unter Lebenden jemand vorhanden bleibt, der für die Schulden unbeschränkt haftet, beim Übergange von Todes wegen dagegen nicht, begründet keine Notwendigkeit einer Unterscheidung. Das Gesetz findet sich ja auch im Falle der Fortführung des Geschäfts unter neuer Firma damit ab, daß nur der beschränkbar haftende Erbe als Schuldner vorhanden ist. Abriß mag noch

darauf hingewiesen werden, daß bei einer Mehrheit von Erben wohl schon unmittelbar auf Grund des § 25 Abs. 2 HGB. die Möglichkeit besteht, die unbeschränkte Haftung des oder der das Geschäft von der Erbengemeinschaft alsbald übernehmenden und die Firma fortführenden einzelnen Erben auszuschließen, obwohl dies dem praktischen Bedürfnis nicht weniger widersprechen könnte als der Ausschluß jener Haftung für den Alleinerben (Düringer, „HGB.“ § 27 Anm. 6 a. E.).

Gegen das gefundene Ergebnis könnte höchstens eingewendet werden, daß der Erbe bei Fortführung des Handelsgeschäftes des Erblassers deshalb unbeschränkt haften müsse, weil er durch die Fortführung den Gegenstand seiner beschränkbaren Haftung verändere und hierdurch deren Geltendmachung erschwere. Aber auch das würde wieder ebenso dann gelten, wenn der Erbe das Geschäft unter neuer Firma fortführt, in welchem Falle die unbeschränkte Haftung zweifellos nicht ohne weiteres Platz greift. Überdies hätte der Geschäfter, wenn er aus einer solchen Erwägung die Anwendung des § 25 Abs. 2 für den Erben ausschließen wollte, das besonders zum Ausdruck bringen müssen. Denn die etwaigen Schwierigkeiten bei der Geltendmachung der beschränkten Erbenhaftung haben mit der Frage, ob zum Ausschlusse der handelsrechtlichen Haftung des Geschäftserwerbers unter allen Umständen eine Vereinbarung zwischen dem bisherigen und dem neuen Geschäftsinhaber erforderlich ist oder ob — beim Erben — eine einseitige Erklärung genügt, nichts zu tun.

§ 27 Abs. 2 HGB. ist bei der hier vertretenen Auslegung des Abs. 1 durchaus nicht bedeutungslos; er hat die Bedeutung, daß die unbeschränkte Haftung des § 25 Abs. 1 auch beim Unterbleiben der Kundmachung des Haftungsausschlusses nicht eintritt, wenn die Fortführung des Geschäfts binnen bestimmter Frist eingestellt wird.

Für den ein Handelsgeschäft des Erblassers in eigenen Namen fortführenden Testamentvollstrecker hat der Senat die Möglichkeit einer Ablehnung der Haftung für die bisherigen Geschäftsschulden bereits im Beschlusse 1 Wx 498/38 (JZG. 18, 282) anerkannt.

Ob der Haftungsausschluß noch zeitig genug eingetragen werden kann, um gegenüber den Gläubigern wirksam zu werden, ist vom Registergericht nicht nachzuprüfen (RGZ. 33, A 127).

(RG., 1. Zivilsen., Beschl. v. 5. Sept. 1940, 1 Wx 459/40.)

Anmerkung: Vorweg sei bemerkt, daß § 27 HGB. nicht auf Vermächtnisnehmer, Testamentvollstrecker, Nachlasspfleger u. dgl., sondern nur auf Erben sich bezieht. (Die am Ende des Beschlusses zitierte Entscheidung über Testamentvollstrecker stützt sich auf § 25 HGB.) Die Fälle, in denen der Erbe „Gesellschaftererbe“ in einer OHG. oder KommGes. ist, gehören gleichfalls nicht hierher, da sie in den §§ 138, 139, 161 Abs. 2, 177 HGB. einer Sonderregelung unterliegen. § 27 HGB. hat es lediglich mit dem Handelsgeschäft des Einzelkaufmanns zu tun, das auf einen oder mehrere Erben übergeht.

Mit dem Tode geht das Vermögen des Erblassers als Ganzes auf den Erben über, einschließlich des Geschäfts (§§ 1922, 1942 BGB.). Der Erbe wird Gläubiger der Erbschaftsforderungen. Da § 27 HGB. nur die „Haftung“ behandelt, bewendet es hierbei auch handelsrechtlich für „die im Betriebe begründeten“ Forderungen. Die Anwendbarkeit des Satzes 2 des Abs. 1 des § 25 HGB., der den Forderungsübergang an das Firmenfortführungsrecht bindet, scheidet damit aus. Forderungen können ja nicht ohne Gläubiger sein, die Person des verstorbenen Gläubigers setzt sich im Erben fort. Dieser ist also stets Gläubiger, gleichviel ob er die Firma des Erblassers fortführt oder nicht.

Desgleichen wird der Erbe mit dem Tode des Kaufmanns auch Schuldner der Erbschaftsverbindlichkeiten. Er haftet grundsätzlich unbeschränkt persönlich, kann aber die Haftung immerhin auf den Nachlaß beschränken (§§ 1975, 1990 BGB.). Hier greift nun § 27 HGB. ein. Wenn er — wie ein rechtsgeschäftlicher Erwerber — die Firma des Erblassers (mit oder ohne Nachfolgezusatz) fortführt, entfällt für den Handelsverfehr die Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß, er haftet also handelsrechtlich unbeschränkt „für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten“ des Erblassers (§ 25 Satz 1 HGB.). Er steht in dieser Hinsicht dem rechtsgeschäftlichen Erwerber gleich. Das gebietet die Verkehrssicherheit.

Streit besteht aber, ob der Erbe trotz Firmenfortführung diese handelsrechtlich unbeschränkt persönliche Haftung ablehnen kann, wie der rechtsgeschäftliche Erwerber. Den Streit entscheidet das RG. in bejahendem Sinne. Dem Beschlusse ist zuzustimmen.

Der Wortlaut des § 27 Abs. 1 HGB. engt die Haftungsanwendung nicht auf Satz 1 des § 25 a. a. D. ein, sondern dehnt sie auf den gesamten § 25 a. a. D. aus, worauf das RG. hinweist. § 25 ist nicht schlechthin „anwendbar“, sondern laut ausdrücklicher Vorschrift des § 27 nur „entsprechend anwendbar“. Eine „Vereinbarung“ (§ 25 Abs. 3) ist zwar zwischen einem Verstorbenen und seinem Erben nicht möglich, die Person des Erblassers als Schuldner setzt sich aber in der Person des Erben als Schuldner fort. Denn es haftet ja mindestens (im Falle der Haftungsbeschränkung nach BGB.) der Nachlaß. Der „Vereinbarung“ eines Veräußerers mit dem Erwerber „entspricht“ also die Vereinbarung des Erben mit sich selbst, daß er über den Nachlaßbestand hinaus die unbeschränkt persönliche Haftung nicht übernimmt. Wie dort (nach RG.) die nur „interne“ Vereinbarung dem Erwerber die „Befugnis“ verleiht, extern die Geschäftsverbindlichkeiten des früheren Inhabers einseitig abzulehnen, wird hier die Befugnis zur eigenen Entschließung des Erben, der mit dem Nachlaßvermögen des Erblassers (einschl. des Geschäfts) verhaftet bleibt, bereits gesetzlich durch die §§ 1975, 1990 BGB. gewährt. Kein Gläubiger hat auf mehr Anspruch, als dem Schuldner (Erblasser) gehört, mithin für ein „mehr“ auch kein schutzwürdiges Interesse. Mit Recht betont daher das RG., daß es dem Gläubiger gegenüber nicht auf interne Vereinbarungen, sondern auf die Kundmachung der Haftungsablehnung durch Erwerber bzw. Erben ankommt (§§ 15, 25 Abs. 3, 27 Abs. 1 HGB.). Dem entspricht auch die in der Registerrechtspraxis übliche Fassung der Eintragung, wonach beim Erwerb des Geschäfts der Übergang der im Betriebe begründeten Verbindlichkeiten „durch H. R. ausgeschlossen“ ist. Der Verkehrssicherheit ist durch die Kundmachung genügt; es fehlt daher jeder innere Grund, in dieser Hinsicht den Erben dem rechtsgeschäftlichen Erwerber nicht gleichzustellen, zumal auch im Falle der Nichtfortführung der Firma durch §§ 25 Abs. 3, 27 Abs. 1 HGB. die Gleichstellung erfolgt ist.

Der Registerrichter hat hiernach einen vom Erben angemeldeten Haftungsausschluß ins Handelsregister einzutragen. Eingetragen wird aber lediglich der Ausschluß der Haftung „für die im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers“, nicht dagegen — wie der Antrag hier nahezu legen scheint — der „Vorbehalt der Beschränkung der Erbenhaftung“. Ein dem § 305 Abs. 1 ZPO. entsprechender Ausdruck dieses Vorbehalts ist registerrechtlich weder vorgesehen noch bedarf es desselben, weil der Vorbehalt eben nicht aus Handelsrecht, sondern aus bürgerlichem Recht folgt.

DAN. Groschuff, Berlin.

11. RG. — § 186 Abs. 2 und 4 BGB.; § 20 AltG.; § 4 ZPO. Bei einem einheitlichen Anspruch auf Schuldbefreiung wird der Anspruch auf Befreiung wegen der Zinsen und Kosten nicht als Nebenanspruch i. S. von § 4 ZPO., sondern als Hauptanspruch geltend gemacht. Bei einer Sachübernahme durch eine Aktiengesellschaft können, anders als bei einer Sacheinlage, Willens- und andere Mängel des Übernahmevertrags beiderseits unbeschränkt geltend gemacht werden. Ebenso richtet sich die Gewährleistung bei Übernahmeverträgen nur nach den allgemeinen Bestimmungen.

(RG., II. Zivilsen., II. v. 10. Juli 1940, II 155/39.) [N.]

12. BG. — § 855 BGB.; § 365 HGB.; § 1004 ZPO.; BG. über das Verfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Konnossementen v. 4. Okt. 1939 (RGBl. I, 1991). Die BG. über das Verfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Konnossementen hat nur verfahrenrechtliche Bedeutung. Neben dieser BG. sind die für die Kraftloserklärung von Urkunden geltenden Bestimmungen des HGB. und der ZPO. zu beachten. Nur abhanden gekommene Orderronnossemente können für kraftlos erklärt werden. Der Antrag kann nur vom letzten Inhaber gestellt werden. Der Besizdiener kann nicht letzter Inhaber sein. Ein Besizdienerverhältnis liegt nicht vor, wenn nur vertragliche Bindungen, nicht aber ein soziales Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

Das BG. hat den Antrag auf Kraftloserklärung der Konnossemente abgelehnt. Zur Begründung hat es aus-

geführt, daß es sich den beachtlichen Ausführungen von *Krieger*: DZ. 1939, 1677 anschließe. Danach sei auch § 1004 ZPO für das Verfahren nach der VO. v. 4. Okt. 1939 maßgebend. Letzter Inhaber sei aber nicht die Antragstellerin, sondern das Bankhaus in Porto Alegre gewesen. Die Antragstellerin sei demnach nicht antragsberechtigt.

Gegen diesen Beschluß hat die Firma K. die sofortige Beschw. eingelegt. Diese ist ausführlich begründet worden. Im wesentlichen werden folgende Gesichtspunkte gegen die Stellungnahme des AG. geltend gemacht: Die Auffassung *Kriegers* stelle nicht die herrschende Meinung dar. Ihr stünden beachtliche Gegenmeinungen gegenüber, die von dem AG. nicht ohne Auseinandersetzung außer acht gelassen werden könnten. Die VO. stelle ein Mittel zur schnellen Freimachung kriegsgestoppter Sendungen dar. Wie wenig dieser Aufgabe der VO. durch die Praxis des AG. gedient werde, zeige der hier vorl. Tatbestand. Die Ware sei nicht herausgegangen, die Papiere nicht in den Besitz des Empfängers gekommen und die Antragstellerin sei nach wie vor Berechtigter an den Waren. Würde bei einer derartigen Sachlage § 1004 ZPO. angewandt werden, würde dies die Erschwerung der Kraftloserklärung gegenüber dem allgemeinen Verfahren bedeuten. Im übrigen sei das Bankhaus in Porto Alegre lediglich Besitztbiener gewesen.

Die sofortige Beschw. ist mit folgender Begründung zurückgewiesen worden:

Für die sachliche Beurteilung ist entscheidend die Feststellung, daß die Beschw. der VO. v. 4. Okt. 1939 eine Bedeutung beimißt, die ihr nicht zukommt. Die VO. ist eine gesetzgeberische Maßnahme, die durch den Krieg notwendig geworden ist. Die Frage nach Inhalt und Bedeutung einer solchen Ausnahmeregelung ist für den einzelnen Rechtswahrer schwer zu beantworten. Es sind hierbei Umstände in die Erwägung einzubeziehen, über deren Tragweite nicht jeder einzelne Volksgenosse in Kriegzeiten unterrichtet ist und auch häufig nicht werden darf, wenn nicht Gegenmaßnahmen der Feindstaaten und damit Nachteile für die Gesamtheit des Volkes befürchtet werden müßte. Bei der Anwendung solcher Bestimmungen, die wie die VO. v. 4. Okt. 1939 sich auf die zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen dem Großdeutschen Reich und anderen Staaten auswirken können, wird der Richter vorsichtig vorgehen müssen. Insbes. hat er darauf zu achten, sich nicht mit den für die Pflege der internationalen Beziehungen maßgebenden Stellen der Reichsverwaltung in Widerspruch zu setzen. Um einen solchen Widerspruch zu vermeiden, wird der die VO. anwendende Richter alle Erkenntnisquellen über die Tragweite einer solchen gesetzlichen Bestimmung sorgfältig ausschöpfen müssen. Besonders gilt dies für Äußerungen von Stellen, die bei Erlaß der Vorschrift mitgewirkt haben. Es ist nicht nur Pflicht des Richters, sich mit derartigen Verlautbarungen vertraut zu machen, sondern darüber hinaus muß erwartet werden, daß der Richter diesen Verlautbarungen inhaltlich folgt, selbst wenn ihm die Folgen und Ergebnisse nicht unbedingt billig erscheinen. Eine solche Haltung desjenigen, der ein Kriegsgesetz anwendet, verlangt die Kriegsnot, die ein Vertrauen zu den Stellen fordert, die von der Reichsregierung mit der Verwaltung gerade des Fachgebietes, welches durch die VO. betroffen wird, beauftragt worden sind. Durch Vorstellungen der Beteiligten bei diesen Stellen mögen unbillige Lösungen im Einzelfalle ausgeglichen werden. Im Wege der Rechtsanwendung gegen Verlautbarungen aus dem Bezirk des Gesetzgebers erscheint dies grundsätzlich nicht zulässig. Nur dort, wo keine Erklärungen vorliegen und der Wortlaut des Gesetzes Zweifel offen läßt, kann der Richter vorsichtig und behutsam an die Auslegung der Vorschrift herangehen.

Diese grundsätzlichen Punkte bei der Anwendung der für den internationalen Verkehr bedeutungsvollen Kriegsgesetze beachtet die Beschw. in ihren Darlegungen nicht hinreichend. Sie muß daher zu einer unzutreffenden Auffassung über die Bedeutung der VO. v. 4. Okt. 1939 kommen.

Über den Zweck und die Tragweite der VO. liegen verschiedene Äußerungen im Schrifttum vor (*Krieger*: DZ. 1939, 1677; Mitteilung der Industrie- und Handelskammer Hamburg 1940, 218; *Pfundtner-Neubert II R.B.*; *Modest*: DR. 1940, 477; *Martin*: DVerkehrsnachr. vom 4. März 1940 Nr. 54). Besondere Bedeutung muß entsprechend den vorhergehenden Darlegungen den Ausführungen *Kriegers* beigemessen werden, der im RZM. an der Auffassung der VO. mitgewirkt hat. Bei diesen Darlegungen

handelt es sich zwar nicht um eine amtliche Erklärung des RZM., aber doch um eine für den mit der VO. arbeitenden Richter höchst bedeutsame Verlautbarung über die Absichten des Gesetzgebers.

Krieger weist in seinen Aufsätzen immer wieder darauf hin, daß der VO. nur eine verfahrensrechtliche Bedeutung zukomme. Dies wird aus der Überschrift des Gesetzes begründet, sowie aus der gesetzlichen Grundlage der VO. v. 4. Okt. 1939. In der Einleitung der VO. heißt es, daß die VO. auf Grund des § 44 der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und Rechtspflege vom 1. Sept. 1939 ergeht. Diesen Hinweisen *Kriegers* gegenüber muß die Überlegung zurücktreten, daß bei einer solchen Auslegung des Gesetzes nicht unbedingt alle Fälle der Praxis in dem Sinne gelöst werden können, daß jedem deutschen Kaufmann möglichst bald die Verfügung über im Ausland lagernde Sendungen gegeben wird. Durch die VO. hat der Gesetzgeber diese Möglichkeit nur in einem begrenzten Umfang schaffen wollen. Gegenüber dieser aus den Ausführungen *Kriegers* zwangsläufig sich ergebenden Folgerung haben die Wünsche auf eine weitergehende Freistellung von Auslandswaren zurückzutreten.

Mit *Krieger* ist auch davon auszugehen, daß die Vorschriften des GVB. auch im Verfahren nach der VO. v. 4. Okt. 1939 zu beachten sind und daß weiter die Bestimmungen der ZPO. im Verfahren gelten, soweit sie nicht durch die VO. selbst unmittelbar außer Kraft gesetzt worden sind.

Es ist daher auch die Bestimmung des § 1004 ZPO. in dem Verfahren nach der VO. v. 4. Okt. 1939 anzuwenden. In dieser Vorschrift wird festgelegt, daß der bisherige Inhaber des abhandengekommenen oder vernichteten Papiers berechtigt ist, das Aufgebotsverfahren zu beantragen, wenn Papiere in Betracht kommen, die durch Indossament übertragen werden können und die mit einem Blankoindossament versehen sind. Um solche Urkunden handelt es sich bei den hier in Frage stehenden Konnossementen.

Danach ist es für die Antragsberechtigung der Beschw. wesentlich, ob sie als bisheriger Inhaber i. S. des § 1004 ZPO. angesehen werden kann. Als solcher kommt der Besitztbiener nicht in Betracht (*Baumbach*, „ZPO.“, 5. Aufl., 1930, Anm. 1 zu § 1004; *Sellwig*, „System des Deutschen Zivilprozessrechts“ 1919, S. 96). Diese Richtlinien für die Anwendung des § 1004 sind auch für das Verfahren nach der VO. v. 4. Okt. 1939 zu beachten.

Ein Besitztbienerverhältnis setzt regelmäßig ein soziales Abhängigkeitsverhältnis voraus, kraft dessen der Besitzer die tatsächliche Gewalt durch einen anderen, nämlich den Besitztbiener als Werkzeug ausübt. Es handelt sich hierbei um eine notwendige Voraussetzung für die Annahme des Besitztbienerverhältnisses (*Balandt*, „GVB.“, 1939, Anm. 1 zu § 855). Entscheidend, ob ein Besitztbienerverhältnis vorliegt, ist die Verkehrsauffassung und die soziale Anschauung des täglichen Lebens (*Balandt a.a.O.*; *Staudinger*, Anm. II 3 a zu § 855).

Unter Berücksichtigung dieser Richtlinien der Rspr. ist in dem zur Entscheidung stehenden Tatbestand die Antragstellerin nicht als bisheriger Inhaber i. S. des § 1004 anzusehen. Es steht fest, daß das Bankhaus Banco B., S. A., die Dokumente noch nachher erhalten und sie wieder nach Deutschland zurückgeschickt hat. Dies wird in dem Schreiben der Deutsch-Südamerikanischen Bank A. G., Hamburg, vom 10. Febr. 1940 ausdrücklich bestätigt.

Das Bankhaus Banco B. kann nicht als Besitztbiener der Antragstellerin angesehen werden. Dafür, daß ein soziales Abhängigkeitsverhältnis zwischen diesem Bankhaus und der Antragstellerin besteht, liegt nichts vor, es sind auch dahingehende Behauptungen nicht aufgestellt worden. Die Tatsache allein, daß das Bankhaus in Porto Alegre bestimmte Weisungen erhalten hat, ist nicht ausreichend für die Annahme eines Besitztbienerverhältnisses nach § 855 GVB. Es handelt sich hier nur um vertragliche Bindungen zwischen gleichberechtigten Partnern, nicht aber um Bestimmungen, durch die der eine Partner in ein soziales Abhängigkeitsverhältnis zum anderen gerät.

Danach hat das AG. den Antrag der Firma K. mit Recht abgelehnt.

(LG. Hamburg, ZR. 1 c, Beschl. v. 7. Mai 1940, 1 c T 113/40.)

*

**** 13. RG. — § 61 GmbHG.** Ein wichtiger Grund, wegen dessen die Auflösung einer GmbH. verlangt werden kann, kann auch in persönlichen Verhältnissen der Gesellschafter liegen, wenn diese die Verhältnisse der Gesellschaft selbst berühren und einen schädlichen Einfluß auf deren Fortentwicklung ausüben. Persönliche Zerrwürfnisse der Gesellschafter sind erst dann als Grund für eine Auflösung der Gesellschaft anzusehen, wenn sie deren Gedeihen unmittelbar und für einen bereits absehbaren Zeitpunkt in Frage stellen.

Dem Auflösungsbegehren eines Gesellschafters ist dann nicht stattzugeben, wenn er allein oder hauptsächlich an den Zerrwürfnissen schuld ist. Selbst wenn die Gesellschafterversammlung mangels entsprechender Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag einen Gesellschafter nicht gegen seinen Willen aus der Gesellschaft ausschließen kann, so müßte ihr notfalls die Befugnis zugestanden werden, darauf hinzuwirken, daß einem Gesellschafter, dessen Verhalten für sie untragbar ist, die ihm zustehenden Mitverwaltungsrechte wenigstens der Ausübung nach entzogen und auf einen von seinem Willen unabhängigen Treuhänder übertragen werden. †)

Der M. und sein Bruder Ernst B. sind die alleinigen gleichberechtigten Gesellschafter der beklagten GmbH. Sie sind nach § 8 des Gesellschaftsvertrags zu Geschäftsführern der Gesellschaft bestellt und einzeln zur Vertretung berechtigt. Der Gesellschaftsvertrag enthält in § 8 nähere Bestimmungen über die Ausübung der Geschäftsführung. Danach sollen sich beide über zweifelhafte Fragen verständigen und bei Meinungsverschiedenheiten einen gütlichen Ausgleich durch von ihnen zu benennende Vertrauensmänner suchen. Gelingt dies nicht, so sollen Maßnahmen, mit denen einer der beiden Geschäftsführer nicht einverstanden ist, unterbleiben. Nach § 10 Abs. 2 soll in dieser Weise auch verfahren werden, wenn es bei Abstimmungen der Gesellschaft nicht zu einer Einigung kommt. Zur Bestellung von Profuturisten sind die Geschäftsführer ohne Mitwirkung der Gesellschafter gemeinsam befugt (§ 11 Abs. 2). Im übrigen soll für Meinungsverschiedenheiten, die sich auf Rechte der einzelnen Gesellschafter beziehen, nach § 14 die Beschreitung des Rechtswegs zunächst ausgeschlossen sein, bis ein gütlicher Ausgleich durch Vertrauensmänner versucht ist. Jeder Partei soll es aber freistehen, deren Gutachten abzulehnen und alsdann den Rechtsweg zu beschreiten.

Im Jahre 1933 trat der Kaufmann Karl S. als Angestellter bei der Bekl. ein. Es kam in der Folgezeit wegen der Person und Tätigkeit S.s zu erheblichen Spannungen zwischen den beiden Brüdern. Der M. behauptete, S. arbeite gegen ihn, und machte Ernst B. zum Vorwurf, er billige und unterstütze das betriebschädliche Verhalten S.s; er habe auch dessen Gehalt eigenmächtig festgesetzt, ohne sich mit ihm, dem M., deswegen zu verständigen.

Mit der gegenwärtigen Klage begehrt der M. die Auflösung der Gesellschaft. Er behauptet: Ernst B. habe ihn nicht nur Dritten gegenüber der Verleitung zur Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung beschuldigt und Angestellten der Firma gegenüber bloßgestellt, sondern auch stets gegen ihn Partei ergriffen, wenn Anlaß bestanden habe, gegen das Verhalten S.s Stellung zu nehmen. Er habe diesem sogar, ohne ihn, den M., zu fragen, wiederholt das Gehalt erhöht und Lantime bewilligt. Ernst B. handele auch sonst im Betriebe durchaus eigenmächtig und widerehe sich der Durchführung der nötigen Maßnahmen. Durch sein Verhalten sei das Zerrwürfnis zwischen den beiden Geschäftsführern so vertieft worden, daß der Bestand der Gesellschaft gefährdet sei.

LG. und OLG. gaben der Klage statt, das RG. hob auf. Nach der Rspr. des RG. kann ein wichtiger Grund, wegen dessen nach § 61 GmbHG. die Auflösung einer GmbH. verlangt werden kann, auch in persönlichen Verhältnissen der Gesellschafter liegen, wenn diese die Verhältnisse der Gesellschaft selbst berühren und einen schädlichen Einfluß auf deren Fortentwicklung ausüben. Es kann insbes. ein tiefgehendes, unheilbares Zerrwürfnis zwischen den Gesellschaftern eine Auflösung der Gesellschaft rechtfertigen, wenn dadurch deren Zweck gefährdet und eine gedeihliche Fortführung des Unternehmens in Frage gestellt wird. Das gilt namentlich für Gesellschaften mit geringer Mitgliederzahl, bei denen persönliche Zwistigkeiten infolge der engen Beziehungen der Gesellschafter zueinander und zur Gesellschaft in besonderem Maße zu Störungen des Gesellschaftsverhältnisses führen können. In solchen Fällen kann einem Gesellschafter das Recht, Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, selbst dann nicht versagt werden, wenn er an der Entstehung des Zerrwürfnisses nicht ohne eigene Schuld ist.

Denn es vermag, wenn die Spannung zwischen den Gesellschaftern unerträglich geworden ist und deshalb keine Aussicht mehr auf ein erspriechliches Zusammenarbeiten besteht, an der damit begründeten Notwendigkeit einer Lösung des unhaltbar gewordenen Zustandes grundsätzlich nichts zu ändern, daß der eine oder der andere Gesellschafter Anlaß zu der Entfremdung gegeben hat. Dem Auflösungsbegehren eines Gesellschafters wäre nur dann nicht stattzugeben, wenn er allein oder hauptsächlich die Schuld an den Zerrwürfnissen trüge. Müßte er sich solchenfalls bei pflichtgemäßer Überlegung sagen, daß sein Verhalten die Gesellschaft gefährde und in ihrem Bestand erschüttern werde, so ließe es Treu und Glauben und der gesellschaftlichen Treupflicht gröblich zuwider, wenn ihm gleichwohl gestattet sein sollte, aus einem durch ihn schuldhaft heraufbeschworbenen Zustande Rechte herzuleiten und das Gesellschaftsverhältnis gegen den Willen seiner Mitgesellschafter zum Erlöschen zu bringen. Einer so begründeten Auflösungsklage stünde der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen.

An diesen Grundsätzen hat der Senat in ständiger Rspr. festgehalten (vgl. HöchstRspr. 1927 Nr. 1548 mit weiteren Nachweisen; LZ. 1932 Sp. 958).

Kann zwar ein wichtiger Grund zur Auflösung der Gesellschaft auch in den persönlichen Verhältnissen der Gesellschafter liegen, wenn dadurch das Bestehen der Gesellschaft selbst gefährdet wird, so erfordert doch die endgültige und unwiderrufliche Zerstörung des gemeinsamen Werkes, die mit der dem Auflösungsbegehren stattgebenden richterlichen Entscheidung eintritt, daß persönliche Zerrwürfnisse der Gesellschafter erst dann als Grund für eine Auflösung der Gesellschaft Beachtung finden können, wenn sie deren Gedeihen unmittelbar und für einen bereits absehbaren Zeitpunkt in Frage stellen. Es kann nicht genügen, daß persönliche Spannungen zwischen den Gesellschaftern deren Zusammenarbeiten erschweren, solange dies nicht schon zu fühlbaren, das Dasein der Gesellschaft ernstlich bedrohenden Beeinträchtigungen geführt hat. Dem BG. kann deshalb nicht ohne weiteres gefolgt werden, wenn es in den persönlichen Zerrwürfnissen der beiden Gesellschafter einen die Auflösung rechtfertigenden wichtigen Grund unerachtet dessen erblickt, daß sich die Gesellschaft, wie es selbst feststellt, zur Zeit in einer glänzenden Geschäftslage befindet. Die Lebensfähigkeit und Daseinsberechtigung eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens, wie es die Bekl. darstellt, hängt in erster Linie von seiner Ertragsfähigkeit ab. Hat diese nicht nur keine Einbuße erlitten, sondern sich, wie es hier der Fall ist, in den letzten Jahren ständig gehoben, so könnten persönliche Reibungen zwischen den Gesellschafter-Geschäftsführern nur dann eine Auflösung der Gesellschaft rechtfertigen, wenn greifbare Anzeichen dafür vorlägen, daß diese Entwicklung infolge jener Zerrwürfnisse und einer darauf beruhenden Erschwerung der Geschäftsführung in naher Zeit ein Ende nehmen und die Gesellschaft dem Verfall ausgesetzt sein werde. Was das BG. hierfür anführt, wird den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht. Es handelt sich bei dem Unternehmen der Bekl. um einen alten, in seinem geschäftlichen und technischen Aufbau erprobten und bewährten Betrieb, der sich ohne Rücksicht auf die jeweilige Rechtsform, in die er gekleidet war, über mehr als ein Jahrhundert hat erhalten und auswärts entwickeln können. Das deutet darauf hin, daß es zu seinem Gedeihen nicht so sehr einer auf weittragenden Entschlüssen beruhenden Leitung, als einer an das Überlieferte anknüpfenden und darauf aufbauenden Arbeit bedarf. Schon danach ist fraglich, ob persönliche Spannungen zwischen den für die Leitung verantwortlichen Gesellschaftern notwendig dazu führen müssen, eine hiernach erforderliche, im wesentlichen auf Einhaltung erprobter Richtlinien angewiesene Geschäftsführung unmöglich zu machen. Die günstige Entwicklung der Gesellschaft auch in den Jahren, in denen sich die persönliche Feindschaft der Gesellschafter bereits in dieser Richtung hätte auswirken müssen, spricht für das Gegenteil. Die schon seit dem Jahre 1935 bestehende Spannung zwischen den Beteiligten hat, wie die Rev. mit Recht bemerkt, nicht verhindern können, daß die Geschäftsführung alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich und geeignet waren, die Gesellschaft am Leben zu erhalten und ihre Ertragsfähigkeit zu steigern. Das beweist, daß sich die Gesellschafter durch ihr persönliches Zerrwürfnis bisher zum mindesten insoweit nicht in ihren Entschlüssen zum Nachteil des gemeinsamen Unternehmens haben beeinflussen lassen, als es sich darum handelte, es in seinem wirtschaftlichen Werte zu erhalten und in ihm ihre eigenen geld-

lichen Belange zu fördern. Wenn dies ohne das Zermürfnis vielleicht noch besser und erfolgreicher hätte geschehen können, so würde dies nicht genügen, um schon deswegen den Bestand der Gesellschaft als gefährdet und damit einen Auflösungsgrund als gegeben anzusehen.

Eine strengere Beurteilung der persönlichen Spannung zwischen den Gesellschaftern im Hinblick auf das fernere Gedeihen der Gesellschaft ist auch nicht schon um deswillen geboten, weil es, wie das BG. meint, lediglich der derzeitigen günstigen Lage der Allgemeinheit und insbes. den Wirkungen des Vierjahresplanes zu danken sei, wenn die Gesellschaft bisher unter den Zwistigkeiten ihrer Gesellschafter und Geschäftsführer wirtschaftlich nicht gelitten habe. Gewiß mag ihr die seit der politischen Erneuerung eingetretene planmäßige Zusammenfassung und Ausschöpfung aller wirtschaftlichen Kräfte zustatten gekommen sein und ihre Entwicklung begünstigt haben. Das berechtigt aber nicht zu dem Schlusse, daß sich hierin in absehbarer Zeit etwas ändern und die Bess. der ihr daraus erwachsenden geschäftlichen Vorteile verflüchtigen werde. Im Rahmen einer staatlich gelenkten Wirtschaft, wie sie dem Wesen nationalsozialistischer Staatsführung entspricht, wird die Gesellschaft gerade auf dem ihr eigenen Arbeitsgebiete, das einen Rohstoff betrifft, der in Deutschland nach den natürlichen Gegebenheiten nicht in unbeschränktem Maße zur Verfügung steht, auch fernerhin annehmbar mit Verhältnissen rechnen können, die ihr eine stetige und erfolgreiche Betätigung ermöglichen. Es kann nicht in Betracht gezogen werden, daß hierin ein Wandel eintreten werde, der etwa zur Folge haben könnte, daß die Bess. durch die persönlichen Zermürfnisse ihrer Teilhaber stärker als bisher in Mitleidenschaft gezogen und der Gefahr des Untergangs ausgesetzt sein werde.

Begegnet hiernach die Annahme des BG., die zwischen den Gesellschaftern bestehende Spannung stelle das Leben der Gesellschaft in Frage, schon dann Bedenken, wenn davon ausgegangen wird, daß beide Gesellschafter Geschäftsführer und damit unmittelbar zur Leitung des Unternehmens berufen sind, so würden diese Bedenken noch an Bedeutung gewinnen, wenn es zuträfe, daß der Kl. seines Amtes als Geschäftsführer mit Recht enthoben worden ist. Solchenfalls könnte sich die Feindschaft zwischen den Gesellschaftern von vornherein nicht mehr dahin auswirken, daß notwendige Maßnahmen der Geschäftsführung am Widerstande des Kl. scheitern müßten oder dieser kraft seiner Einzelvertretungsmacht imstande wäre, Anordnungen seines Bruders zu durchkreuzen oder zu vereiteln. Aber auch daraus, daß der Kl. auf jeden Fall zur Hälfte beteiligter Gesellschafter bliebe und als solcher in der Lage wäre, das Zustandekommen von Gesellschafterbeschlüssen zu verhindern, brauchte eine ernstliche, die Auflösung rechtfertigende Gefährdung der Gesellschaft nicht unbedingt gefolgert zu werden. Diese wäre nicht genötigt, eine mißbräuchliche, mit ihren Zwecken unvereinbare Stimmrechtsausübung des Kl. in der Gesellschafterversammlung wehrlos hinzunehmen. Wenn ihr vielleicht auch mangels entsprechender Bestimmungen im Gesellschaftsvertrage die Möglichkeit versagt wäre, den Kl. gegen seinen Willen dem Rechte nach als Gesellschafter auszuschließen — der erst. Sen. hat in dem in RGZ. 114, 216; 125, 114 behandelten besonderen Falle selbst diesen Weg als gangbar angesehen —, so könnte ihr doch nicht verwehrt werden, sonstige Schritte zu ergreifen, um sich vor einem für sie untragbaren Verhalten eines Gesellschafters zu schützen. Es müßte ihr notfalls die Befugnis zugestanden werden, darauf hinzuwirken, daß einem solchen Gesellschafter die ihm zustehenden Mitverwaltungsrechte wenigstens der Ausübung nach entzogen und auf einen von seinem Willen unabhängigen Treuhänder übertragen werden. Die Zulässigkeit einer derartigen, aus dem Wesen der Gesellschaft und der Treupflicht ihrer Mitglieder abzuleitenden Maßnahme kann schon um deswillen nicht bezweifelt werden, weil ohne sie die Gesellschaft einem ihr abträglichen Verhalten eines Gesellschafters gerade dann schutzlos preisgegeben wäre, wenn dieser mit dem Versuche, wegen eines von ihm selbst heraufbeschworenen wichtigen Grundes die Auflösung der Gesellschaft zu erzwingen, ohne Erfolg geblieben, seine Auflösungsfrage als rechtsmißbräuchlich abgewiesen worden wäre.

Bedarf es hiernach einer erneuten tatrichterlichen Prüfung an Hand des vorher Ausgeführten schon insoweit, als in Frage steht, ob das persönliche Zermürfnis der Gesellschafter im gegebenen Falle in der Tat einen die Auflösung der Gesellschaft rechtfertigenden wichtigen Grund bildet, so geben auch

die Erwägungen des BG. zu rechtlichen Bedenken Anlaß, mit denen es zu der Frage eines dem Kl. zuzurechnenden Verschuldens Stellung nimmt. Wenn es, wie es in erster Linie ausführt, die Schuldfrage gänzlich außer Betracht lassen zu können glaubt, falls es sich, wie hier, um Zermürfnisse zwischen Gesellschaftern handelt, die ihrer Persönlichkeit und Beteiligung nach besondere Bedeutung für die Gesellschaft haben, so befindet es sich mit der oben wiedergegebenen reichsgerichtlichen Rspr. insofern nicht im Einklang, als danach dem Auflösungsbegehren eines Gesellschafters jedenfalls dann nicht stattgegeben werden kann, wenn dieser selbst allein oder auch nur hauptsächlich die Schuld an dem Zermürfnis trägt. Gerade bei einer nur aus wenigen, besonders einflussreichen Mitgliedern bestehenden Gesellschaft kann einem Gesellschafter nicht das Recht eingeräumt werden, seinen Mitgesellschaftern durch eigenes schuldhaftes Verhalten die Lösung des Vertragsverhältnisses aufzuzwingen (vgl. die schon oben angeführte Entsch. in Höchstr. Rspr. 1927 Nr. 1548).

(RG., II. ZibSen., U. v. 27. Juni 1940, II 31/40.) [N.]

Anmerkung: Nach § 61 GmbHG. kann die Gesellschaft „durch gerichtliches Urteil aufgelöst werden, wenn die Erreichung des Gesellschaftszwecks unmöglich wird, oder wenn andere, in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende, wichtige Gründe für die Auflösung vorhanden sind“. Betont wird also vom Gesetz das Interesse der Gesellschaft an der Auflösung. Die individuelle Lage des einzelnen Gesellschafters, welche für diesen persönlich die Lösung des Gesellschaftsverhältnisses wünschenswert erscheinen läßt, reicht also nicht aus, vielmehr müssen es sachliche Gründe sein, die in der Gesellschaft selbst liegen und zur Verneinung ihrer Existenzberechtigung führen. Dem gesetzlichen Beispiel der Unmöglichkeit der Erreichung des Gesellschaftszweckes entsprechen sachliche Gründe, wie z. B. die völlige Entwertung der Sacheinlagen, Erlöschen eines Patents (RGZ. 19, 371), Verlust des Absatzgebietes (RG. 1908, 542³⁸). Von der Rechtsübung werden aber u. U. auch persönliche Gründe dann als Auflösungsgründe angesehen, wenn sie auf die Verhältnisse der Gesellschaft sachlich einwirken (ZB. 1903, 249): z. B. Konkurs eines Gesellschafters (RGZ. 82, 288); fortgesetzt falsche Buchung und Bilanzierung (RGZ. 37, 10); Gründung von Konkurrenzgesellschaften durch Gesellschaft; fortgesetzte Verletzung des Gesellschaftsvertrages (RGZ. 92, 409; ZB. 1915, 1365); unberechtigte Entziehung einer vertragsmäßig eingeräumten Aufsichtsratsstellung (ZB. 1912, 361); Zermürfnisse unter den Mitgliedern, besonders bei Gesellschaften mit geringer Mitgliederzahl und dadurch bedingter Ausichtslosigkeit einer Mehrheitsbildung, wenn nur zwei Gesellschafter oder zwei Gesellschaftergruppen mit gleichem Stimmrecht vorhanden sind und im Streit liegen (RGZ. 98, 66; 92, 409; ZB. 1915, 1365). Immer aber kommt es hier auf den Einzelfall an, der zur Vereitelung des Gesellschaftszweckes führt und dadurch die Gleichstellung mit dem erwähnten Schulbeispiel des Gesetzes sachlich rechtfertigt (vgl. Groschuff, GmbHG., S. 237, § 61 Anm. 2 B).

Die obige Entsch. nimmt von dieser anerkannten Rechtsübung ihren Ausgang, gelangt aber in Würdigung des Einzelfalles zur Verneinung des Auflösungsgrundes, weil die persönlichen Verhältnisse der Gesellschafter hier das Gedeihen der Gesellschaft selbst, das weniger auf persönlicher Initiative als auf Erhaltung einer gesicherten Tradition beruhe, nicht zu beeinflussen vermögen und den Gesellschaftszweck nicht vereiteln können. Den wohlwogenden Gründen des Urteils ist insoweit unbedenklich zuzustimmen. Ein Novum in der Höchstr. Rspr. bedeutet dagegen der Hinweis, daß die Mitverwaltungsrechte eines widerstrebenden Gesellschafters „wenigstens der Ausübung nach entzogen und auf einen von seinem Willen unabhängigen Treuhänder übertragen werden“ könnten. Die rechtliche Zulässigkeit einer derartigen „Entmündigung“ muß bezweifelt werden. Das RG. führt hier neben nichtberwertbaren Entsch. aus dem Kartellrecht lediglich eine allgemeine Erwägung an, die allenfalls den Gesetzgeber bestimmen könnte, einzugreifen. Allgemeine Begriffe, wie „Wesen der Gesellschaft“ und „Treupflicht“ berechtigen noch nicht zur Einsetzung gerade eines Vertreters des Gesellschafters. Es bleibt überhaupt unklar, ob das RG. an die Bestellung eines öffentlich-rechtlichen „Treuhänders“ durch eine hierzu befugte Verwaltungsbehörde oder an die Bestellung eines zivilrechtlichen „Treuhänders“ denkt. Letzterer, der nur ein „Bevollmächtigter“ des widerstrebenden Gesellschafters sein kann, könnte nur auf Grund eines Ver-

trages zwischen diesem und dem „Treuhand“ in Erscheinung treten, dem Gesellschafter aber von keiner andern Seite, auch einem Gericht nicht, aufgedrängt werden (vgl. Groshuff: JW. 1938, 1363 und die dort besprochene Rspr. des RG.). Es ist zu allermindest sehr fraglich, ob das Registergericht einen ohne gesetzliche Grundlage gerichtlich bestellten Treuhänder als zur Vertretung des Gesellschafters legitimiert anerkennen darf und demgemäß aus den unter seiner Mitwirkung zustande gekommenen „Gesellschafter“-Beschlüssen, die keine solchen sind, Registereinträgen vorgehen kann. In JW. 1938, 1364 (rechts) ist vom Unterzeichneten ein solcher Fall aus der Tagespraxis erörtert. Für die Einsetzung eines öffentlich-rechtlichen Treuhänders, der Hoheitsträger ist, dürfte aber zur Regelung bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten kein Raum sein. Sollte das RG. indes im Hinblick auf das „Arbeitsgebiet“ der Gesellschaft, das einen in Deutschland seltenen Rohstoff betrifft, und die staatlich gelenkte Wirtschaft an diese Möglichkeit gedacht haben, so würde sicherlich in rechtlicher Hinsicht eine entsprechende aufklärende Anekdote erfolgen sein.

DAR. Groshuff, Berlin.

*

14. RG. — § 262 BGB.; §§ 2, 3 GmbHG.; § 4 der VO. über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft v. 18. April 1935 (RGBl. I, 550).

1. Bei dem Recht, das einem Verarbeiter von Kartoffeln nach § 4 der VO. über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft zusteht, handelt es sich nicht um ein übertragbares Vermögensrecht, sondern um ein nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten verliehenes Verarbeitungsrecht (s. Pfundtner-Neubert, „Wirtschaftsrecht“ III 22 b Anm. 4 zu § 4 der VO. v. 18. April 1935).

2. Sind bei Abfassung eines Vertrags zwei darin vorgesehene Leistungen durch das Wort „beziehungsweise“ anstatt durch das Wort „oder“ verbunden worden, so spricht diese Fassung gegen die Annahme einer Wahlschuld i. S. des § 262 BGB., weil es sich dann nicht um zwei Leistungen handeln kann, die als zwei verschiedene Leistungen bewirkt werden sollen.

3. Der Umstand, daß eine GmbH. ein dauerndes Interesse an der Erfüllung einer von einem Gesellschafter übernommenen Verpflichtung durch diesen persönlich hat, spricht in der Regel dafür, daß es sich um eine nichtgesellschaftsrechtliche Verpflichtung des Betreffenden handeln soll, die auch nach Übertragung seines Geschäftsanteils auf andere Personen fortbesteht. — Es ist mit dem Wesen einer GmbH. durchaus vereinbar, wenn für die Verfolgung ihres Zweckes wesentliche Abreden außerhalb der Satzung getroffen werden (RGZ. 151, 321 [324]; 112, 273/277/78).

4. Gesellschaftsrechtliche Sonderverpflichtungen bestehen nach § 3 Abs. 2 GmbHG. zwar nur so lange, als der Gesellschafter noch seinen Geschäftsanteil besitzt. Aber auch in einem solchen Falle bleibt der Gesellschafter über den Zeitpunkt seines Ausscheidens hinaus an Verpflichtungen gebunden, die bereits vorher zu erfüllen waren.

(RG., II. ZivSen., U. v. 22. Juni 1940, II 10/40.) [N.]

*

15. RG. — Genossenschaftsrecht. Die Satzungsbestimmung, wonach einem auszuschließenden Genossen vorher Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben ist, entspricht, auch ohne besondere Anordnung dieser Art, einer zumindest weitverbreiteten Rechtsüberzeugung (vgl. OLG. Augsburg: JW. 1926, 2098; OLG. Landsberg: WfG. 1926, 195; OLG. Danzig: WfG. 1930, 571; OLG. Dresden: WfG. 1936, 116; vgl. für den rechtsfähigen Verein auch RG.: JW. 1925, 49). Dem auszuschließenden Genossen muß zunächst Kenntnis von der Absicht, ihn auszuschließen, gegeben werden. Allgemeine Andeutungen, z. B. „daß er die Konsequenzen seiner Behauptungen tragen müsse“, genügen nicht.

(RG., II. ZivSen., Beschl. v. 7. Aug. 1940, II 175/39.) [N.]

Mietrecht

** 16. RG. — MietSchG.; §§ 8, 547 ZPO.

Bei einem Mietverhältnis von unbestimmter Dauer reicht die „gesamte streitige Zeit“ bis zu dem Tag, zu dem unstreitig frühestens gekündigt werden kann. Bei der Auf-

hebungsfrage des Vermieters tritt nicht an die Stelle dieses Kündigungstermines der im § 5 Abs. 1 Satz 1 MietSchG. bestimmte Aufhebungstermin. Der Streitwert ist von der Annahme aus, wie lange das Mietverhältnis bei Verneinung des behaupteten Aufhebungsgrundes voraussichtlich dauern wird, nach § 3 i. Verb. m. § 8 ZPO. frei zu schätzen.

Ist eine Berufung in einer an sich nicht revidiblen Sache teils als unzulässig verworfen, teils als unbegründet zurückgewiesen worden, so ist der gemäß § 547 Nr. 1 ZPO. zulässigen Rev. auch der nach sachlicher Prüfung ergangene, auf Zurückweisung lautende Teil des BU. zugänglich, wenn zu diesem Teil das Urteil ausdrücklich der Gründe wesentlich mit auf dem Ausspruch ruht, daß zufolge der Teilverwerfung über ein Element des sachlich geprüften Anspruchs bereits rechtskräftig entschieden sei. †)

Die Kl. hat i. Z. 1937 eine Dreizimmerwohnung mit Küche und Zubehör in St. von dem Gastwirt K. für 46 RM monatlich gemietet. Zur Zeit bewohnen die Bekl. zwei, die Kl. eins dieser Zimmer; die Küche und das Zubehör benutzen die Parteien gemeinschaftlich. Den Mietzins haben sie unter sich dahin geteilt, daß die Kl. 10 RM und die Bekl. 36 RM aufzubringen haben.

Streitig ist, in welchem Rechtsverhältnis die Parteien zueinander stehen. Nach Behauptung der Kl. ist sie Hauptmieterin und sind die Bekl. ihre Untermieter. Dagegen behaupten die Bekl., daß sie heute Alleinmieter seien und der Kl. die Weiterbenutzung eines Teils der Wohnung nur unverbindlich einstweilen gestattet hätten. Jede Partei bringt vor, daß ihr die Gegenpartei durch unangemessenes Verhalten einen Grund zur Lösung des Wohnverhältnisses gegeben habe.

Die Klage geht auf Feststellung, daß die Bekl. die Untermieter, nicht Untervermieter, der Kl. seien, sowie auf Aufhebung dieses Untermietverhältnisses und auf Verurteilung der Bekl. zur Räumung der von ihnen bewohnten beiden Zimmer, der Küche und des Zubehörs. Die Bekl. haben Widerklage dahin erhoben, daß die Kl. das Betreten der Küche zu unterlassen und den von ihr bewohnten Raum an die Bekl. herauszugeben habe.

Das OLG. hat, dem Klagebegehren entsprechend, die Untermietereigenschaft der Bekl. festgestellt, das Untermietverhältnis aufgehoben und die Bekl. zur Räumung verurteilt. Die Widerklage ist abgewiesen worden. Das OLG. hat die Berufung der Bekl. hinsichtlich der Feststellungsfrage und der Widerklage als unzulässig verworfen und hinsichtlich der Aufhebungs- und Räumungsfrage als unbegründet zurückgewiesen.

Das RG. hob auf und verwies aus folgenden Gründen die Sache an das OLG. zurück.

Das OLG. hat in Anwendung der §§ 8 und 511a ZPO. i. Verb. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 MietSchG. und § 565 BGB. den Streitwert für die Feststellungsfrage auf 72 RM, für die Herausgabewiderklage auf 20 RM und für die Unterlassungswiderklage auf 30 RM festgesetzt. In dem angefochtenen Urteil wird bei Begründung der Verwerfung der Berufung ausgeführt, daß nicht einmal bei einer Zusammenrechnung dieser drei Klage- und Widerklagenansprüche (insgesamt 122 RM) die im § 7 der VereinfachungsVO. vom 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658) für die Zulässigkeit der Berufung vorgeschriebene Wertgrenze von 500 RM erreicht werde. Die danach insoweit unzulässige Berufung werde durch die Verkopplung mit einem ohne Beschwerdesumme berufungsfähigen Anspruch (Aufhebung des Untermietverhältnisses; vgl. § 14 Abs. 1 MietSchG.) nicht zulässig.

Die letztere, von der Rev. beanstandete Erwägung trifft in dieser allgemeinen Fassung nicht zu, wird insoweit auch durch die im BU. (S. 9) angezogene, einen anders gearteten Fall betreffende Entsch. (RG.: JW. 1931, 1075*) nicht gedeckt. Die uneingeschränkte Berufungsfähigkeit eines Anspruchs nützt dem gleichzeitig andere Ansprüche verfolgenden oder abwehrenden Beseß. nur dann nichts, wenn auch bei Hinzurechnung des Beschwerbewerts des ersteren Anspruchs die Berufungssumme insgesamt nicht erreicht wird. Ergibt sich dagegen im ganzen ein die vorgeschriebene Wertgrenze erreichender Betrag, so genießt der Verkl. den durch die Verbindung der mehreren Ansprüche gewonnenen Vorteil der Zusammenrechnung der mehreren Streitwerte (§ 5 mit § 511a Abs. 2 ZPO.). Er läßt diesen Vorteil keineswegs deshalb ein, weil es bei dem einen oder anderen Anspruch für sich allein zur Berufungsfähigkeit der Vorents-

scheidung auf den Streitwert nicht zukommt. Nach den angezogenen Vorschriften sind zunächst mehrere Klageansprüche zusammenzurechnen. Da ferner für das Rechtsmittel einer und derselben Partei Klage- und Widerklageanspruch als mehrere Ansprüche i. S. des § 5 Absatz 1 ZPO. anzusehen sind, auch Klage und Widerklage im Streitfall nicht denselben Streitgegenstand betreffen, sind nach ständiger Rspr. (Nachweise bei Jonas-Pohle, 16. Aufl., § 546 V 2) auch die Gegenstände der Klage und der Widerklage zusammenzurechnen.

Bei Ermittlung des Wertes des Beschwerdegegenstandes durfte mithin, wenn die Berufungssumme anders nicht erreicht war, der Wert des ohne Rücksicht auf die Berufungsfähigen Anspruchs (betr. Aufhebung und Räumung) nicht außer Betracht bleiben, sondern mußte festgesetzt und dem im übrigen angenommenen Beschwerdewert hinzugerechnet werden. Allerdings schreibt § 2 ZPO. die Geltung der Vorschriften über Wertfestsetzung und Wertberechnung (§§ 3 bis 9) nur insoweit vor, als nach dem BG. die Zuständigkeit der Gerichte vom Wert des Streitgegenstandes abhängt, und nach § 23 Nr. 2 GVG. i. Verb. m. §§ 7, 27 MietSchG. und § 2 der 3. WD. zur Ausführung der WD. über Kündigungsschutz für Miet- und Pächträume v. 5. Sept. 1939 (RGBl. I, 1670) ist für Rechtsstreitigkeiten zwischen Mietern und Untermietern von Wohnräumen betreffend Aufhebung des Untermietverhältnisses und Räumung das AB. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig. Steht diese Zuständigkeit, wie hier, außer Zweifel und ist auch die Unfechtbarkeit eines den Streit entscheidenden Urteils durch eine gesetzliche Vorschrift (hier § 14 Abs. 1 MietSchG.) festgestellt, so bedarf es im allgemeinen keiner anderen als der für die Kostenberechnung etwa gebotenen und gegebenenfalls nach eigenen Regeln (§ 10 Abs. 1 GVG., § 13 Abs. 4 MietSchG.) vorzunehmenden Wertfestsetzung. Hängt aber bei echter Häufung mehrerer Ansprüche die Unfechtbarkeit des ergangenen Urteils, soweit es auch über beschränkt rechtsmittelfähige Ansprüche entscheidet, nach § 5 ZPO. vom Gesamtwert aller Ansprüche ab, so muß erforderlichenfalls auch bei dem unbeschränkt rechtsmittelfähigen Anspruch der Wert des Beschwerdegegenstandes festgestellt werden, und für diesen Fall gelten auch gegenüber der Vorschrift im § 2 die Bestimmungen in den §§ 3 bis 9 ZPO. (Jonas-Pohle, § 21 Abs. 1).

In diesem Punkt hat mithin das BG. die verfahrensrechtliche Lage der Vekl. als für diese zu ungünstig angesehen. Dagegen hat es möglicherweise die Lage in anderer Richtung, soweit es nämlich bei Berechnung des Wertes des Beschwerdegegenstandes die Feststellungsklage berücksichtigt hat, zu günstig beurteilt. Denn unter die Häufung von Ansprüchen, deren Werte nach § 5 Absatz 1 ZPO. zusammenzurechnen sind, gehören nicht die Fälle nur scheinbarer Häufung, bei denen der eine Antrag in dem anderen enthalten ist und für ihn in Wirklichkeit kein selbständiger Rechtsschutz erstrebt wird. In einem solchen Verhältnis steht anscheinend der Antrag auf Feststellung des Bestehens eines Untermietverhältnisses zu dem Antrag auf dessen Aufhebung. Denn die begehrte Feststellung würde nicht etwa gegenüber dem Hauptmieter K. Rechtskraft wirken und es ist nicht ohne weiteres zu erkennen, welches Interesse die Kl. in ihrem Verhältnis zu den Vekl. eigens an richterlicher Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses haben sollte, dessen sofortige Aufhebung sie gleichzeitig begehrt. Wahrscheinlich liegt einer der nicht seltenen Fälle vor, in denen die beantragte Feststellung nur einen Grundbestandteil (ein Element) der geforderten Verurteilung zu einer Leistung aus dem festzustellenden Rechtsverhältnis vorwegnehmen soll. Dann wäre der Wert des Gegenstandes der Feststellungsklage neben dem der Aufhebungsklage nicht besonders zu veranschlagen, also mit Null anzusetzen, und zwar auch bei Bemessung der Beschwerde der Vekl., da ein etwa bei diesen vorhandenes stärkeres Interesse (an Abweisung der Feststellungsklage) nicht über das den Streitwert bildende Interesse der Kl. hinaus berücksichtigt werden könnte (RGZ. 93, 127 [128]). Die Klärung eines hier etwa noch verbleibenden Zweifels kann dem BG. überlassen bleiben. Auch wenn das Feststellungsbegehren der Kl. bei Berechnung des Beschwerdewertes ganz beiseite bleiben müßte, ergibt sich bei richtiger Rechtsanwendung möglicherweise für Klage und Widerklage zusammen ein die Berufungssumme erreichender Wert des Beschwerdegegenstandes.

Maßgebend für den Wert des Beschwerdegegenstandes

der Aufhebungsklage — das BG. hat ihren Gegenstandswert nur für die Gebührenberechnung in Anwendung des lediglich dafür geltenden § 13 Abs. 4 MietSchG. auf den Betrag eines Vierteljahreszinses = 108 RM festgesetzt — ist § 8 i. Verb. m. § 511 a Abs. 2 ZPO. Nach der erstgenannten Vorschrift bestimmt sich, wenn das Bestehen oder die Dauer eines Mietverhältnisses (auch Untermietverhältnisses) streitig ist, der Wert des Gegenstandes nach dem Betrag des auf die gesamte streitige Zeit fallenden Zinses (bis zur Höchstgrenze des fünfundsingfachen Jahreszinses). Ist das behauptete Untermietverhältnis von unbestimmter Dauer, so wird die streitige Zeit durch die Zeit bis zu dem Tag gebildet, zu dem unstreitig frühestens gekündigt werden kann (Jonas-Pohle § 8 II Abs. 2). Wird durch die bestehende Mieterkündigungsgewalt der Untermieter in der Ausübung des Kündigungsrechtes beschränkt und wählt er infolgedessen an Stelle der Kündigung die Aufhebungsklage, so bleibt nichts anderes übrig, als den Streitwert nach § 3 i. Verb. m. § 8 ZPO. frei zu schätzen (RGZ. JurWdsch. 1927 Nr. 853). Von der Notwendigkeit einer Schätzung spricht auch das BG., und wenn die von ihm hierzu angenommenen Werte wirklich kraft freier Schätzung ermittelt worden wären, würden der Nachprüfung in der RevJnst. die Grenzen eng gezogen sein (RGZ. ZB. 1938, 1540³³). Tatsächlich hat aber das BG. die Werte nicht nach der (von ihm auch nicht angezogenen) Vorschrift im § 3 ZPO. geschätzt, sondern in Anlehnung an andere, rechtsirrig angewendete Vorschriften errechnet. In den Urteilsgründen wird zunächst auf die Bedeutung des frühesten Kündigungstermins als Endpunktes der gesamten „streitigen Zeit“ (§ 8 ZPO.) verwiesen und dann ausgeführt, es sei jetzt lediglich an Stelle der Kündigung auch bei einem Untermietverhältnis der vorl. Art die Aufhebungsklage getreten. Der hiernach zulässige Termin sei im Wege der Schätzung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 MietSchG. und § 563 Abs. 1 Satz 2 BGB. auf den 1. Dez. 1939 zu bestimmen, da die Klage am 19. Okt. 1939 erhoben worden sei. Folglich betrage die Beschwerdesumme für die Feststellungsklage $2 \times 36 = 72 \text{ RM}$.

Mit dieser Berechnung (die das BG. ersichtlich auch zur Aufhebungsklage mit gleichem Ergebnis (72 RM) angesetzt haben würde, wenn es die Notwendigkeit hierfür erkannt hätte) wird zum Nachteil der Vekl. dem bei freier Kündigung unstreitigen Endtermin des Untermietverhältnisses der nach dem MietSchG. (§ 5 Abs. 1 Satz 1) vom Gericht bei Bejahung des streitigen Aufhebungsgrundes zu wählende Aufhebungstermin gleichgesetzt. Das bedeutet, daß bei der vorgenommenen Berechnung der Endtermin irrig statt an das Ende der streitigen Zeit in diese hinein verlegt wird. Denn die Vekl. bestreiten der Kl. gerade ein Recht auf Aufhebung des von ihr behaupteten Untermietverhältnisses und nehmen damit für sich das (ihnen wieder von der Kl. bestrittene) Recht in Anspruch, länger als bis zu dem vom BG. errechneten Aufhebungstermin wohnen zu bleiben. Es ist also nicht unstreitig, daß zu diesem Termin das Untermietverhältnis jedenfalls endet. Die streitige Zeit geht vielmehr ungewisselhaft über den vom BG. errechneten Termin hinaus. Mangels irgendeines unstreitigen Endigungstermins ist es nach § 3 ZPO. Sache freien Ermessens, wie hoch bei Berechnung der Beschwerdesumme der Streitwert für den Anspruch auf Aufhebung des Untermietverhältnisses festzusetzen ist. Die Freiheit des Ermessens endet erst dort, wo die Willkür anfängt. Keinesfalls aber kann nach den vorstehenden Ausführungen das Ende der streitigen Zeit für einen Termin angenommen werden, über dessen Bestimmung zum Mietendigungstermin gerade gestritten wird. Grundsätzlich richtig ist mit der Rev. die Frage dahin zu stellen, wie lange das Untermietverhältnis bei Verneinung des geltend gemachten Aufhebungsgrundes annehmbar dauern würde. Die streitige Zeit reicht dann metmaßlich bis zu dem Punkt, zu dem eine Lockerung des Untermieterschutzes oder eine Einigung der Parteien oder auch ein aus anderem Anlaß künftig etwa ergehendes Aufhebungs-urteil zur Lösung des Untermietverhältnisses führt. Daß ein sicherer Anhalt für die eine oder andere Art der Lösung fehlt, bereitet der dem BG. vorzubehaltenden Schätzung kein unüberwindliches Hindernis, weil das Gericht nach § 3 ZPO. sein Ermessen frei walten lassen kann. Jedenfalls wird so eine Festsetzung des Beschwerdewertes (für den Aufhebungsanspruch) ermöglicht, die der Bedeutung des Rechtsstreites für beide Parteien wie auch dem Sinn der

Mieterschutzgesetzgebung eher entspricht als der vom BG. gefundene Wert von 72 RM.

Den Streitwert der Widerklage auf Herausgabe hat das BG. auf demselben Wege, der auch hier zu einem unrichtigen Ergebnis führt, auf $2 \times 10 = 20 \text{ RM}$ angelegt. Freilich gelten die im vorstehenden dargestellten Rechtsgrundsätze nur bei Streit über das Bestehen oder die Dauer eines Mietverhältnisses zwischen den Prozeßparteien, und die Bekl. hatten, indem sie eine Rechtspflicht zur Überlassung des streitigen Raumes an die Kl. in Abrede nahmen, dem in Frage stehenden Wohnverhältnis das Wesen eines Vertrages überhaupt und damit auch eines Mietvertrages gerade abgesprochen. Maßgebend ist aber nicht die rechtliche Beurteilung durch eine Prozeßpartei, sondern ihr Sachvortrag. Nach diesem hatte die Kl. seit 1938 anlässlich der Überlassung eines Zimmers nebst Küchenbenutzung die Bekl. von ihrer angeleglichen Rinszahlungspflicht gegenüber R. durch Zahlung in Höhe von monatlich 10 RM freizustellen oder durch Verrechnung zu diesem Teilbetrag schadloß zu halten und so selber den Bekl. eine Vergütung für die Überlassung des Gebrauchs der genannten Räume zu gewähren. Darin liegen die gesellschaflichen Merkmale eines zwischen den Parteien bestehenden, mindestens stillschweigend geschlossenen Untermietvertrages. Folglich war bei Ermittlung des Wertes des Beschwerdegegenstandes auch hier danach zu fragen, wann voraussichtlich das behauptete Untermietverhältnis sein Ende finden würde, wenn der von den Bekl. angegebene Grund zur Lösung nicht durchschlagen sollte.

Für die Widerklage auf Unterlassung hat das BG. den Streitwert auf 30 RM angenommen. Eine Begründung hierfür enthält das angefochtene Urteil nicht. Doch ist das BG. ersichtlich der eigenen Wertangabe der Bekl. gefolgt, an die es sich jedoch mit Recht nicht etwa als gebunden erachtet hat. Zu prüfen bleibt, ob es sich bei den beiden Anträgen der Widerklage sachlich nicht um einen Anspruch handelt, dessen Wert nach den vorstehenden Grundsätzen festzusetzen wäre.

Die Rev. richtet sich auch gegen denjenigen Teil der Vorentscheidung, durch welchen die Verurteilung der Bekl. nach sachlicher Prüfung als unbegründet zurückgewiesen worden ist (Aufhebungs- und Räumungsklage). Hierzu wird ausgeführt, die Zurückweisung beruhe wesentlich auf der Entscheidung, daß die Verurteilung im übrigen unzulässig gewesen sei. Denn daraus habe das BG. zugunsten der Aufhebungs- und Räumungsklage sachlich-rechtliche Folgerungen gezogen, die unberechtigt seien, wenn man die Verurteilung im ganzen für zulässig halte. Deshalb handele es sich auch bei der Rev. gegen den das Aufhebungs- und Räumungsurteil bestätigenden Teil der Vorentscheidung i. S. des § 547 Nr. 1 ZPO. um die Unzulässigkeit der Verurteilung, so daß die Rev. auch insoweit zulässig sei.

Der Grund, aus dem auch der auf einer Sachprüfung beruhende Teil der Vorentscheidung trotz Fehlens der Rev.-Summe angefochten wird, ist anzuerkennen. Für die Zulässigkeit der Rev. im Bereich des § 547 Nr. 1 ZPO. genügt es, daß die Bekl. geltend machen, sie seien durch die Behandlung ihrer Verurteilung als teilweise unzulässig auch bei der Entscheidung über die Aufhebungs- und Räumungsklage beschwert. Die Frage, ob ihnen damit Unrecht geschehen ist, betrifft die Begründetheit ihrer Rev., nicht deren Zulässigkeit (vgl. RGZ. 144, 358 [360] = JWB. 1934, 2141¹¹). Da der Rev. gegen den die Verurteilung verworfenden Teil der Vorentscheidung stattzugeben ist, muß sich deren Aufhebung auch auf die zur Aufhebungs- und Räumungsklage ergangene Entsch. erstrecken. Denn diese letztere Entsch. ruht nach ihrer Begründung wesentlich mit auf dem Ausspruch, daß infolge Teilverwerfung der Verurteilung die vom ersten Richter festgestellte Eigenschaft der Bekl. als Untermieter der Kl. bereits rechtskräftig feststehe und nur noch über den von der Kl. geltend gemachten Aufhebungsgrund zu entscheiden sei. Gerade weil jene Feststellung, wie bereits gesagt, einen Grundbestandteil des Aufhebungs- und Räumungsurteils vorwegnahm, muß mit ihr auch dieses Urteil fallen. Insofern spricht die Rev. mit Recht von einer einheitlichen Verurteilung.

(RG., V. ZivSen., II. v. 22. Juli 1940, V 32/40.) [N.]

Anmerkung: 1. Der Tatbestand ist denkbar einfach: zwei Personen haben sich in eine Mietwohnung geteilt, sie streiten darum, wer (Haupt-) Mieter der Wohnung ist und fordern vom Gegner Herausgabe seines Wohnungsteils.

Diesem einfachen Sachverhalt hätten sachgemäß auch einfache Anträge genügt, und zwar ein Antrag des Kl. auf Mietaufhebung und Herausgabe und ein Antrag des Widerkl. auf Räumung, hilfsweise auf Mietaufhebung und Herausgabe, da er in erster Linie das Bestehen eines Mietverhältnisses mit dem Kl. bestritt, aus seinem Vortrag aber sich dessen Bestehen ergibt. Der Antrag des Kl. auf Feststellung des Bestehens eines Mietverhältnisses war, da nicht dargetan ist, daß er etwas anderes als ein Grundbestandteil des zweiten Antrages ist, wie das BG. zutreffend ausführt, überflüssig. Er hätte nur unter ganz besonderen Umständen einen eigenen Inhalt als Hauptantrag und damit Streitwert haben können. Er hätte als Hilfsantrag sicher einen eigenen Inhalt für den Fall der Abweisung der Aufhebungs- und Räumungsklage gehabt; als solcher ist er aber nicht gestellt. Auf die Stellung dieser sachdienlichen Anträge hätte nach § 139 ZPO. hingewirkt werden müssen. Wäre dies geschehen, so wäre das unrentable verfahrensrechtliche Ergebnis vermieden worden und die Entsch. sowohl über die Klage wie über die Widerklage wäre nach § 2 der 3. AusfZPO. zur RündSchZO., § 14 Abs. 1 MietSchG. ohne weiteres berufungsfähig gewesen.

2. Da nun insbes. der Widerkl. nicht die allein sachdienlichen Anträge gestellt hat, sondern nur ein Begehren auf Räumung ausgesprochen hat, dessen beide Teile eine Einheit bilden dürften, wie das BG. andeutet, so ist die vom BG. aufgeworfene Frage der Zulässigkeit der Verurteilung ermöglicht worden. Dem BG. ist darin beizutreten, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes einer Räumungsklage gem. § 3 i. Verb. m. § 8 ZPO. frei zu schätzen ist unter Zugrundelegung der Zeitdauer, die das Mietverhältnis bei Abweisung der Klage voraussichtlich noch Bestand haben würde. Diese „gesamte streitige Zeit“ ist großzügig zu schätzen. Zu geringe Schätzung verkürzt die Rechte der Beteiligten: so ist in höchst richterlicher Rechtsprechung Mitte der zwanziger Jahre die Fortdauer des Mieterschutzes auf höchstens vier Jahre geschätzt und deshalb der Beschwerdewert verneint worden! Nimmt man demgemäß die „gesamte streitige Zeit“ auf mindestens fünf Jahre an, so ist auch die Entsch. auf die Räumungswiderklage selbständig berufungsfähig, da ihr Streitwert $5 \times 120 \text{ RM} = 600 \text{ RM}$ beträgt.

3. Folgt man dieser Schätzung nicht, so ist die Zusammenrechnung der Beschwerdewerte erforderlich und es ergibt sich die Notwendigkeit, den Beschwerdewert einer Mietaufhebungs- und Räumungsklage gem. § 3 i. Verb. m. § 8 ZPO. zu schätzen. Die hierzu vom BG. gemachten Ausführungen treffen zu. Nicht der nach § 5 Abs. 1 Satz 1 MietSchG. maßgebende Zeitpunkt der Aufhebung des Mietverhältnisses bildet das Ende der „gesamten streitigen Zeit“, sondern der Zeitpunkt, zu dem bei Verneinung des Aufhebungsgrundes das Mietverhältnis voraussichtlich enden würde. Für die Schätzung dieser Zeitdauer gilt das zu 2 Gesagte. Nimmt man aber für die beiden streitigen (Unter-) Mietverhältnisse nur eine voraussichtliche Dauer von je $2\frac{1}{2}$ Jahren an, so ergibt sich für Klage und Widerklage ein Streitwert von je 300 RM, zusammen also von 600 RM, und die Entscheidung über die Widerklage ist gleichfalls berufungsfähig.

4. Schließlich ist dem BG. auch darin zuzustimmen, daß, wenn ein Urteil in seinem der Revision zugänglichen Teil einen Grundbestandteil für den mit der Revision sonst nicht anfechtbaren Teil des Urteils vorweggenommen hat, mithin der revidierbare Teil des Urteils die Voraussetzung des nicht-revidierbaren Teils bildet und ihn erst ermöglicht hat, die Revision einheitlich gegen das ganze Urteil zuzulassen ist. M. E. wäre auch nicht anders zu entscheiden, wenn die Verurteilung teilweise durch Beschluß als unzulässig verworfen und teilweise durch Urteil als unbegründet zurückgewiesen worden wäre.

RGH. Dahmann, Berlin.

*

17. OBG. — 1. Vereinbaren die Parteien, daß die auf Grund einer rechtswirksamen Kündigung eingetretene Räumungspflicht des Mieters anstatt zum 30. Sept. 1939 zum 31. März 1940 eintreten soll, so ist darin lediglich die Vereinbarung zu finden, daß die Wirkungen der Kündigung auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben werden sollen.

2. Ebenso wie bei der Rücknahme einer Kündigung wird auch bei der Hinausschiebung der Wirkungen der Kündigung das alte Mietverhältnis fortgesetzt.

3. Wird das Mietverhältnis nach einer solchen Vereinbarung unter Kündigungsschutz gestellt, so verbleibt es unter dem Kündigungsschutz trotz der vorangegangenen Verein-

barung über die Verlegung des Beendigungszeitpunkts des Mietverhältnisses. 7)

Die Kl. hatte das ihr gehörige Villengrundstück zunächst für drei Jahre bis zum 30. Sept. 1939 an die Bekl. vermietet. Die Kündigungsfrist betrug drei Monate; die Kündigung war nur zum 31. März und 30. Sept. zulässig. Im Frühjahr 1939 kündigte die Kl. das Mietverhältnis zum 30. Sept. 1939. Mit Schreiben v. 18. Juni 1939 bat die Bekl. die Kl., sie möchte ihnen gestatten, daß sie bis zum April 1940 wohnen bleiben dürften. Mit Schreiben vom 21. Juni 1939 antwortete die Kl., daß sie ihre Einwilligung erteile. In einem weiteren Schriftwechsel im Jan. 1940 beriefen sich die Bekl. auf die KündSchVO. v. 5. Sept. 1939 und erklärten, daß die Kündigung unwirksam geworden sei, da sie auf einen nach dem 31. Aug. 1939 liegenden Zeitpunkt ausgesprochen sei.

Die Kl. behauptet, daß in diesem Fall die KündSchVO. nicht Anwendung finden könne. Die Parteien hätten vielmehr nach erfolgter Kündigung eine neue Vereinbarung getroffen, durch die das Mietverhältnis zum 1. April 1940 aufgehoben würde. Sie verlangt Räumung.

Das LG. hat der Klage stattgegeben, das OLG. jedoch abgewiesen.

Im Gegensatz zum AG. ist das BG. der Ansicht, daß den Bekl. der Schutz der VO. v. 5. Sept. 1939 zugute kommen muß. Es wäre unbillig, die Bekl. dadurch schlechter zu stellen, daß sie nach erfolgter Kündigung im Einvernehmen mit der Kl. länger wohnen bleiben durften. Durch die im Mai erfolgte Kündigung war das Mietverhältnis der Parteien zunächst von der Kl. einseitig zum 1. Okt. 1939 aufgelöst worden. Da die KündSchVO. v. 5. Sept. 1939 auch auf Mietverhältnisse anzuwenden ist, in denen die Kündigung vor Inkrafttreten dieser VO. für einen nach dem 31. Aug. 1939 liegenden Zeitpunkt ausgesprochen wurde (§ 8), so wäre das vorl. Mietverhältnis ohne weiteres von der VO. erfaßt worden, sofern die Parteien es bei der Kündigung hätten bewenden lassen. Im Juni 1939 hat nun zwischen den Parteien ein Schriftwechsel stattgefunden, aus dem die Kl. herleiten möchte, daß die KündSchVO. keine Anwendung finden könnte. Zunächst haben die Bekl. gebeten, bis zum 31. März 1940 wohnen bleiben zu dürfen. Die Kl. hat ihre Einwilligung hierzu erteilt. Der Ansicht, daß diese Schreiben dahin auszulegen seien, daß die Bekl. hierdurch die Verpflichtung, die Wohnung zum 1. April 1940 zu räumen, übernommen hätten, bzw. daß ein neuer Mietvertrag, befristet bis zum 1. April 1940, geschlossen worden sei, kann der erst. Sen. nicht folgen. Diese Auslegung würde dem Sachverhalt und dem Willen der Parteien nicht gerecht, sie würde ihnen vielmehr Gewalt antun. Der Kl. ist zwar zuzugeben, daß, sofern eine Kündigung zurückgenommen wird, es nicht unzweifelhaft ist, ob dadurch die Kündigung bedeutungslos wird und das Mietverhältnis unverändert fortbesteht. Streng formal juristisch wird man gegen den Wegfall einer eingetretenen Kündigungswirkung Bedenken haben dürfen. Aber in einem solchen Fall wird man dem Rechtsempfinden mehr Rechnung tragen, wenn man annimmt, daß das alte Mietverhältnis fortlaufe (Mittelstein, „Miete“, 4. Aufl. 1932 S. 461; Niendorf, „Miete“, 10. Aufl. 1914 S. 361). In dem hier streitigen Mietverhältnis handelt es sich allerdings nicht darum, daß die Kündigungswirkung gänzlich aufgehoben werden sollte. Die Bekl. baten nur darum, bis Ende März 1940 wohnen bleiben zu dürfen. Was aber für die gänzliche Aufhebung zu gelten hat, muß auch dann Anwendung finden, wenn die Wirkung der Kündigung für 6 Monate hinausgeschoben werden sollte. Zur Zeit des Briefwechsels entsprach es sicher nicht dem Willen der Parteien, einen neuen Vertrag, befristet auf den 1. April 1940, abzuschließen. Es muß hier aber gerade entscheidend darauf ankommen, was die Parteien derzeit gewollt und wie sie diesen Willen zum Ausdruck gebracht haben. Aus ihrem Schriftwechsel geht nicht hervor, daß sie sich dessen bewußt waren, einen neuen Vertrag zu schließen. Es war ihnen nur darum zu tun, daß die Kündigungswirkung bis zum Ablauf der erbetenen und gewährten Frist hinausgeschoben würde. Es ist den Bekl. auch zu glauben, daß sie die Kündigung nicht freiwillig auf sich genommen haben. Da es derzeit kein Rechtsmittel dagegen gab, mußten sie sich fügen. Es ist daher auch nicht richtig, einen Vertrag anzunehmen, in dem die Bekl. freiwillig die Räumungspflicht übernahmen. Geregelt wurde lediglich die Verlegung des Termins,

auf den die einmal rechtsgültig ausgesprochene Kündigung wirksam werden sollte. Ist das aber der Fall, so ist nicht einzusehen, warum nicht § 8 der VO. v. 5. Sept. 1939 Anwendung finden sollte.

(OLG. Hamburg, Urt. v. 12. Juli 1940, 6 U 138/40.)

Anmerkung: Die Entsch. hängt von der Frage ab, wie die Vereinbarung der Parteien v. Juni 1939 rechtlich zu beurteilen ist. Mit Recht weist das OLG. Hamburg die Aufassung der Kl. zurück, daß die Vereinbarung die Aufhebung des Mietverhältnisses zum 1. April 1940 zum Gegenstand gehabt habe. Die Aufhebung des Mietverhältnisses war nicht Gegenstand der Vereinbarung, sondern Voraussetzung der Vereinbarung. Beide Parteien gingen von der Annahme aus, daß durch die Kündigung der Kl. die Beendigung des Mietverhältnisses in jedem Falle herbeigeführt sei; es lag ihnen lediglich daran, den Zeitpunkt, zu welchem diese Beendigung eintreten sollte, zu verlegen. Also betraf die Vereinbarung auch lediglich die Festlegung dieses Zeitpunkts. Zu Unrecht leitet demnach die Kl. aus dieser Vereinbarung die Zustimmung der Bekl. zur Aufhebung des Mietverhältnisses her, wodurch sie den Wegfall des Mieterchutzes begründen will. In der Vereinbarung ist eine solche Zustimmung nicht enthalten.

Ebenso ist es auch zutreffend, daß das OLG. Hamburg die Auffassung ablehnt, die Parteien hätten einen neuen Mietvertrag abgeschlossen. Die Praxis der Gerichte ist nur zu leicht geneigt, von einem Abschluß neuer Mietverträge zu sprechen, wo es sich lediglich um die Abänderung bestehender Mietverträge handelt. Hier bedarf es einmal einer grundsätzlichen Klärung.

Wie hat die Grenzziehung zwischen dem Abschluß von Änderungsverträgen und dem Abschluß neuer Mietverträge zu erfolgen? Grundsätzlich ist dasjenige maßgebend, was die Vertragsparteien gewollt haben. Liegt es ihnen daran, einen neuen Mietvertrag abzuschließen und den bisherigen aufzuheben, so ist es ausgeschlossen, einen Änderungsvertrag anzunehmen und umgekehrt. Der Vertragswille der Beteiligten tritt indessen nur in den seltensten Fällen so klar zu Tage, daß die Entsch. eindeutig getroffen werden kann. In der Regel muß der Wille der Beteiligten erst aus den Umständen entnommen werden. Für diese Fälle muß als Regel der Satz aufgestellt werden: Vereinbarungen, die bei bereits bestehendem Mietverhältnis abgeschlossen werden und irgendeinen Teil des Mietvertrages betreffen, sind von den Vertragsparteien als Änderung des bestehenden Mietverhältnisses gedacht. Wenn ein Mietverhältnis bereits besteht, denken die Beteiligten nicht daran, daß das bisherige Mietverhältnis beseitigt und ein neues Mietverhältnis begründet werden solle. Sie wollen, daß das bisherige Mietverhältnis bestehen bleibt und daß nur derjenige Teil des Mietverhältnisses, der durch die Vereinbarung betroffen wird, in Zukunft einer anderen Regelung unterliegen solle als bisher. Mit der Annahme des Abschlusses eines neuen Mietvertrages würde man dem Willen der Beteiligten und den gegebenen Wirklichkeiten Gewalt antun. Der obige Satz gilt für jede Art von Änderungen des Mietvertrages, insbes. auch für die Änderung sogenannter wesentlicher Bestandteile des Mietvertrages. Wird das Mietobjekt vergrößert oder verkleinert, so wird nicht ein neuer Mietvertrag über ein neues Mietobjekt abgeschlossen, sondern nur der bisherige Mietvertrag erweitert oder eingeschränkt. Das gleiche gilt bei Erhöhung oder Herabsetzung der Miete, bei Veränderung der Benutzungsart des Mietobjekts oder bei Änderung der Zahlungsweise des Mietzinses. Es gilt auch bei Verlängerung oder Abkürzung der Mietzeit. Ja, auch ein Wechsel in der Person der Vertragsparteien ist lediglich eine Vertragsänderung, nicht ein Neuabschluß. Ein neuer Mieter kann an Stelle des bisherigen Mieters in einen laufenden Mietvertrag eintreten, ohne daß im übrigen der Bestand des Mietvertrages geändert wird, wie dies z. B. beim Wohnungstausch auch schon gesetzliche Regelung erfahren hat. Ebenso kann auch ein Wechsel in der Person des Vermieters eintreten, z. B. beim Eigentumswechsel am Grundstück. Auch in diesem Falle bleibt das Mietverhältnis in seinem bisherigen Bestand erhalten, es wird nicht ein neuer Mietvertrag abgeschlossen oder auf Grund des Gesetzes festgelegt. Ein Mietverhältnis ist also außerordentlich wandlungsfähig, sein Bestand wird durch Veränderung

seines Inhalts keineswegs beseitigt. Daraus folgt: Vereinbarungen, die bei bestehendem Mietverhältnis über irgendeinen Teil des Mietvertrages abgeschlossen werden, sind grundsätzlich nur als Änderungsverträge zu werten. Wenn ein neuer Mietvertrag angenommen werden soll, durch den das bisherige Mietverhältnis aufgehoben wird, dann bedarf es des Einzutretens ganz besonderer Umstände, die einen Aufhebungs- und Neugründungswillen der Vertragsparteien klar erkennen lassen.

Die Vereinbarung der Parteien v. Juni 1939 betraf lediglich den Endzeitpunkt für die Feststellung der Mietzeit: Während die Mietzeit durch die Kündigung auf den 30. Sept. 1939 endgültig festgelegt war, wurde sie durch die Vereinbarung v. Juni 1939 bis zum 31. März 1940 erweitert. Das alte Mietverhältnis lief also über den ursprünglichen Endzeitpunkt hinaus bis zu dem neu festgesetzten Zeitpunkt weiter. Das Fortbestehen des alten Mietverhältnisses stellt das OLG. Hamburg zutreffend fest. Damit ist dann aber auch die rechtliche Behandlung für den Fall gegeben, daß, wie es hier durch die KündSchV. v. 5. Sept. 1939 geschehen ist, das Mietverhältnis nachträglich unter Kündigungsschutz gestellt wird. Die Festlegung der Mietzeit auf einen kalendermäßig feststehenden Tag bedeutet bei Mietverhältnissen unter Kündigungsschutz nicht, daß mit dem Eintritt dieses Zeitpunktes das Mietverhältnis beendet wird, vielmehr wird es nach § 1 n MietSchG. auf unbestimmte Zeit fortgesetzt. Zur Beendigung des Mietverhältnisses bedarf es der Berufung des Vermieters auf den Ablauf der Mietzeit, die nur unter den gleichen Voraussetzungen erfolgen kann, wie die Aufhebung des Mietverhältnisses.

Übrigens geht das OLG. Hamburg ohne nähere Prüfung von der Annahme aus, daß die Kündigung der M. wirksam gewesen sei. Diese Annahme ist keineswegs, ohne weiteres zutreffend. Auch bei Mietverhältnissen, die nicht unter Kündigungsschutz standen, war nach den Anordnungen des RfPr. die Kündigung keineswegs unbeschränkt zulässig. Nach Ziff. 13 des RdErl. Nr. 184/37 v. 12. Dez. 1937 und nach der Entsch. des RfPr. v. 1. Aug. 1938 waren Kündigungen stets dann verboten, wenn der Mieter durch sein eigenes Verhalten hierzu keinen Anlaß gegeben hatte. Die Preisüberwachungsstellen konnten solche Kündigungen für unzulässig erklären und dem Vermieter jede Handhabung untersagen, die den Mieter zur Räumung veranlassen sollte. Diese Anordnungen waren für die Gerichte bindend. Diese Regelung galt bis zum 21. April 1939. Von da ab galten die Bestimmungen der KündSchV. v. 19. April 1939, wonach der Mieter einer Kündigung des Vermieters widersprechen konnte. Der Vermieter mußte dann über die Verletzung der Kündigung eine Entsch. der Preisbehörde herbeiführen. Welcher von diesen beiden Fällen in dem vom OLG. Hamburg entschiedenen Rechtsstreit vorlag, ist aus dem Urteil nicht ersichtlich, da das Datum der Kündigung nicht angegeben ist. Möglicherweise hätte eine Prüfung nach dieser Richtung noch zu der Feststellung geführt, daß die Vereinbarung v. Juni 1939 als unwirksam zu betrachten war, weil die von beiden Parteien vorausgesetzte Geschäftsgrundlage, nämlich die durch die Kündigung herbeigeführte Beendigung des Mietverhältnisses zum 30. Sept. 1939, nicht vorgelegen hat.

RA. u. Notar Dr. Roquette, Königsberg (Pr.)

*

18. RG. — Hat der Mieter jetzt das Recht, einen Raum allein zu benutzen, den er am 1. Juli 1914 nur gemeinschaftlich mit anderen benutzen durfte, so wird regelmäßig die Friedensmiete nach § 2 Abs. 4 RMietG. wegen Fehlens einer Friedensmiete festzusetzen sein.

In diesem Falle können das MGA. und die Beschwerdestelle auch dann, wenn der vertragliche Mietzins von der Preisbildungsbehörde auf die gesetzliche Miete gesenkt worden ist, die Friedensmiete ohne Mitwirkung der Preisbildungsbehörde festsetzen, falls diese Festsetzung eine Erhöhung des Mietzinses über den nach der PreisstopV. maßgeblichen Mietzins nicht zur Folge hat.

1. Nach Ziff. I der AllgVfg. des RM. v. 5. April 1938 über die Zusammenarbeit mit den Preisbildungsbehörden in Miet- und Pachteinigungssachen werden die Vorschriften des RMietG. und die Zuständigkeit der MGA. durch die PreisstopV. grundsätzlich nicht berührt (Abs. 2). Eine Mitwirkung der Preisbildungsbehörde ist dann erforderlich, wenn die Entsch. des MGA. gem. § 15 RMietG. dazu führen

würde, daß der Vermieter einen höheren als den bisherigen Mietzins verlangen kann. In diesem Fall darf die Entsch. des MGA. erst ergehen, nachdem die zuständige Preisbildungsbehörde die Mieterhöhung genehmigt hat (Abs. 3). Das MGA. und die Beschwerdestelle können deshalb die Friedensmiete durch Festsetzung nach § 2 Abs. 4 RMietG. ohne Mitwirkung der Preisbildungsbehörde erhöhen, wenn diese Festsetzung eine Erhöhung des Mietzinses über den nach der PreisstopV. maßgeblichen, also in der Regel über den am 30. Nov. 1936 in Geltung gewesenen vertraglichen Mietzins nicht zur Folge hat. Erforderlich ist die Mitwirkung der Preisbildungsbehörde jedoch dann, wenn der vertragliche Mietzins von der Preisbildungsbehörde auf die gesetzliche Miete gesenkt worden ist, insbes. also in Berlin seit dem Inkrafttreten der MietfestsetzV. des Oberbürgermeisters der Reichshauptstadt Berlin v. 22. Dez. 1937. Dies hat das RG. im RE. v. 25. Juni 1938, 17 Y 1/38 (JfzG. ErgBd. 18 S. 330; Jfz. 1938, 2404; DBohnArch. 1938, 390; Deutsche Wohnwirtschaft 1938, 570) ausgesprochen und begründet. Dieser Rechtsentscheid gilt aber nur für den Fall, daß eine bestehende Friedensmiete durch anderweitige Festsetzung gem. § 2 Abs. 4 RMietG. erhöht wird. Besteht für die Räume keine Friedensmiete oder läßt sie sich nicht feststellen, so handelt es sich nicht um eine Erhöhung der Friedensmiete. Es bedarf dann der Mitwirkung der Preisbildungsstelle nur, wenn die Entsch. des MGA. eine Erhöhung des am Stichtage in Geltung gewesenen vertraglichen Mietzinses zur Folge hat.

Eine Friedensmiete besteht auch dann nicht, wenn die Mieträume zwar am 1. Juli 1914 vermietet waren, aber in anderer Zusammensetzung. Dagegen hat die Festsetzung der Friedensmiete wegen außergewöhnlicher Abweichung vom ortsüblichen Mietzins, wegen erheblicher baulicher Veränderung und wegen Verwendung zu wesentlich anderem Zweck zur Voraussetzung, daß die Mieträume in ihrer jetzigen Zusammensetzung am 1. Juli 1914 vermietet waren. Dies ist dann nicht der Fall, wenn durch die baulichen Veränderungen ein neuer Raum geschaffen ist, so daß der Mietgegenstand geändert ist (ebenso Krieg- und Mannu, „Mietrecht“ S. 25 Bem. 18 zu § 2). Sind Räume zu dem am 1. Juli 1914 vermietet gewesenen Mietgegenstand hinzugekommen oder von ihm weggenommen, so ist die Friedensmiete festzusetzen, weil eine Friedensmiete für den Mietgegenstand in seiner jetzigen Zusammensetzung nicht vereinbart war. Einer Mitwirkung der Preisbildungsbehörde bedarf es alsdann nur in dem oben erwähnten Fall eines Überschreitens des vertraglichen Mietzinses.

Welche Bedeutung einer trotzdem erfolgten Stellungnahme der Preisbildungsbehörde zukommt, braucht nicht erörtert zu werden, da sich die Rechtsfragen hierauf nicht erstrecken.

2. Hatte der Mieter am 1. Juli 1914 nur das Recht, einen Raum mit anderen Mietern gemeinschaftlich zu benutzen, hat er aber jetzt das alleinige Benutzungsrecht an dem Raum, so ist der Mietgegenstand verändert worden. Un erhebliche Veränderungen des Mietgegenstandes werden allerdings außer Betracht zu bleiben haben. Aber der Umstand, daß der Mieter am 1. Juli 1914 das Recht, einen Raum zu benutzen, mit anderen Hausbewohnern teilte, während er jetzt allein das Recht zur Benutzung hat, wird in den meisten Fällen eine so wesentliche Veränderung des Mietgegenstandes darstellen, daß der Vertragsgegenstand in beiden Fällen verschieden ist und somit für den Mietgegenstand in seiner jetzigen Zusammensetzung eine Friedensmiete nicht besteht (vgl. RE. v. 14. Mai 1928, 17 Y 41/28 [JfzG. ErgBd. 8, 97; SächRfPr. 1928 Nr. 1712; Jfz. 1928, 1542; GrundE. 1928, 1039]).

(RG., 17. ZivSen., RE. v. 17. Aug. 1940, 17 Y 11/40.)

*

19. RG. — § 49 a MietSchG. Vermietung von Geschäftsräumen zu Wohnzwecken. Miethverh. gegen den Untermieter wird nicht notwendig dadurch ausgeschlossen, daß die Untermiete gleich der Hauptmiete ist. Den Ausschlag gibt der objektive Nutzungswert der untervermieteten Räume.

Die Verklagte hat beim M. in J. etwa 1/2 Jahr für 45 RM monatlich zur Untermiete gewohnt und schuldet ihm noch 50 RM Mietzins, die er jetzt einlagert. Dagegen rechnet sie mit angeblichen Rückforderungsansprüchen aus muererisch überzahlter Miete auf.

Der Kl. hatte die untervermieteten Räume ab 15. Mai 1939 als Laden mit Ladentube für 45 RM im Monat gemietet. Nachdem er sie eine Zeitlang selbst für Geschäftszwecke benutzt hatte, vermietete er sie krankheits halber einer Vertreterfirma als gewerbliche Räume. Die Firma kündigte bei Kriegsausbruch, und sie standen dann einige Wochen leer, bis er sie im Oktober der Verklagten zu Wohnzwecken überließ. Nach ihrer Darstellung soll Mietwucher vorliegen, weil solche Zimmer als Wohnräume in J. höchstens 25 RM kosteten. Der Kl. weist darauf hin, daß er ja nur so viel Untermiete einnehme, wie er Hauptmiete bezahle. In solchen Fällen könne man nicht von einer Wuchermiete sprechen.

Für die Angemessenheit der Miete und ebenso der Untermiete, das steht jetzt in der Rspr. des RG. fest (RG.: ZB. 1935, 2360), ist grundsätzlich der objektive Nutzungswert der überlassenen Räume maßgebend. Nach dem Gutachten der zuständigen Preisüberwachungsstelle beträgt der Mietzins für Wohnräume der Art, Güte und Lage, wie sie die Verklagte gemietet hat, „höchstens 25 RM“. Der Kl. hat also mit 45 RM weit über den objektiven Nutzungswert vermietet. Freilich kommt er trotzdem nur gerade auf seine Gestehungskosten, die für die Feststellung, ob der Mietzins „unangemessen“ ist, wenn auch nicht in erster Linie, so doch ergänzend heranzuziehen sind. Diese Kosten müssen aber nach der besonderen Lage des Falles für die Bemessung der Miete außer Betracht bleiben, weil der Kl. ihren Fortbestand durch ein ganz unwirtschaftliches Verhalten selbst verschuldet und deshalb kein Recht hat, sie auf die Verklagte abzuwälzen. Setzen ihn seine Krankheit und der Krieg außerstande, die Räume in der vertraglich vorgesehenen Art zu nutzen, dann wäre er verpflichtet gewesen, entweder außergerichtlich oder gerichtlich eine Herabsetzung der Miete anzustreben oder die Räume einschließlich der zugleich gemieteten Wohnung überhaupt zu kündigen. Daß er den einen oder anderen Weg mit Erfolg hätte beschreiten können, daran ist nicht zu zweifeln. Konnte er das aber tun, so war er jedenfalls nicht berechtigt, die ihm aus der mangelnden Nutzungsmöglichkeit erwachsenen Nachteile statt dessen einfach dadurch auszugleichen, daß er die Zimmer als Wohnräume zum Preis von Geschäftsräumen vermietete und auf diese Weise die Verklagte für seine schuldhaftes Säumnis büßen ließ, mochte diese auch unter dem Druck der großen Wohnungsnot bereit sein, die erhöhte Miete zu bezahlen.

Nach alledem liegt Mietwucher vor, die Verklagte kann aufrechnen.

(U. G. Jena v. 9. Aug. 1940, 9 C 266/40.)

Enteignungsrecht

20. RG. — Art. 153 WeimVerf. Zur Frage der Berechnung der Enteignungsentuschädigung. 4)

Der Kl. ist Eigentümer der Güter Ludorf und Solzow. Zu diesen Gütern gehörten bis zum 31. März 1921 Teile des von der Elbe durchflossenen Müritzes von insgesamt ungefähr 2344 ha. Diese Teile sind auf Grund des § 1 des auf den Art. 97, 101 und 171 WeimVerf. beruhenden Staatsvertrags betr. den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (RGef. v. 29. Juli 1921 [RGBl. 961]) mit dem 1. April 1921 auf das Reich übergegangen. Für die Entziehung des Eigentums an diesen Seeteilen verlangt der Kl. vom verklagten Reich Entschädigung. Da Verhandlungen mit dem Reich ergebnislos verliefen, hat er im Jahre 1932 gegen das Reich Klage auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 152 000 RM erhoben.

Das LG. hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Bekf. hat das OLG. die Klage abgewiesen. Das RG. hat dieses Urteil aufgehoben und die Sache an das BG. zurückverwiesen.

In der Begründung führt das RG. zunächst an, daß der Entsch. das mecklenburg-schwerinsche „Neue Expropriationsgesetz für Land- und Wasserstraßen“ v. 3. Jan. 1887 zugrunde zu legen sei, das in § 6 vorschreibt, daß dem Grundeigentümer im Falle der Enteignung „eine vollständige Entschädigung zu leisten sei, mithin nicht bloß der gemeine, sondern auch der relative Wert unter Ausschluß des sog. Affektionswertes vergütet werden solle“. Das RG. fährt dann fort:

Dadurch werden die im Rechtsstreit aufgetretenen Zweifel, welcher Inhalt nach heutiger Rechtsauffassung dem Begriff der „angemessenen“ Entschädigung in Art. 153 Abs. 2 Satz 2 WeimVerf. (den das OLG. der Entsch. zugrunde gelegt hatte) beizulegen sei, gegenstandslos. Denn so wenig wie der

Begriff der in dem „vollen Wert des abzutretenden Grundstücks“ bestehenden Entschädigung nach § 8 PrEnteignG. oder nach anderen inhaltlich die gleichen Entschädigungsbegriffe verwendenden Landesgesetzen durch Art. 153 Abs. 2 Satz 2 WeimVerf. beeinflusst worden ist, so wenig kann der vorerwähnte Entschädigungsbegriff des mecklenburgischen Landesgesetzes dadurch berührt werden. Auch dem nationalsozialistischen Rechtsempfinden widerspricht der Begriff der vollständigen Entschädigung keineswegs; denn auch der Gesetzgeber des Dritten Reiches hat wiederholt Gesetze erlassen, nach denen die Entschädigung nach Maßgabe der Enteignungsgesetze der Länder, also regelmäßig als volle Entschädigung zu gewährt ist, ja in denen er selbst die „vollständige Entschädigung“ vorsieht (vgl. Quecke-Bußmann, „Reichsenteignungsrecht“, 2. Aufl., Einleitung, S. 33 und 34 und S. 31 zweiter Absatz). Einer etwaigen auf persönlichen Vorteil bedachten („individualistischen“) Zeitrichtung oder Anschauung entflammenden Auswüchsen der Anspruchs bemessung, in denen der Begriff der „vollständigen Entschädigung“ mißbraucht wurde, hatte der Richter von jeher entgegenzutreten; § 242 BGB. unterstellt auch dieses Schuldverhältnis den Grundsätzen von Treu und Glauben.

Nach diesen Gesichtspunkten hat der VerR. die Entschädigungsansprüche des Kl. noch nicht geprüft, und es könnte zweifelhaft erscheinen, ob nicht schon um deswillen das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur Entsch. an das BG. zurückverwiesen werden müßte. Der VerR. ist aber zu einer völligen Klageabweisung gelangt aus Erwägungen, die, unabhängig von dem Entschädigungsbegriff des mecklenburgischen Landesgesetzes, die Klage zu Fall bringen müßten; sie halten aber der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Es ist geboten, hierzu Stellung zu nehmen.

Der VerR. meint, eine Wertminderung des Vermögens, deren Ersatz er als den Inhalt der „angemessenen Entschädigung“ i. S. von Art. 153 Abs. 2 WeimVerf. ansieht, habe der Kl. nicht erlitten. Denn die Nutzungen, also die Einnahmen aus den Seeflächen, seien ihm verblieben. Zwar könne das Reich auch diese noch in Anspruch nehmen (RGef. v. 29. Juli 1921, S. 2 c, Sätze 2 und 3). Aber dann müsse das Reich den Kl. dafür besonders entschädigen. Jedoch könnten, so meint der Vorderrichter weiter dem Sinne nach, als Auswirkung der Enteignung Schmälerungen der Nutzungen entstehen, ohne daß das Reich die Nutzungen in Anspruch nehme. Solche Schmälerungen könnten Schadensersatzansprüche begründen, aber keine Enteignungsansprüche. Der Vorderrichter hat hier nicht beachtet, daß die Voraussetzbarkeit des Eintritts von Schmälerungen der nicht enteigneten Nutzungen, die aus der Tatsache der Enteignung selbst zu besorgen sind, überhaupt die Verpflichtung, die Schmälerung oder volle Wegnahme der Nutzungen, wenn auch gegen Entschädigung, zu dulden, eine durch die Enteignung selbst bewirkte Wertminderung des verbliebenen Eigentumsteiles mit sich bringen kann. Eine solche Wertminderung ist dann, wie jede durch die Enteignung verursachte Wertminderung, zu ersetzen. Dieser Ersatz deckt sich nicht mit dem Ersatz des Wertverlustes der Nutzungen selbst, wenn diese später einmal geschmälert oder weggenommen werden.

Der VerR. befaßt sich in den weiteren Ausführungen seines Urteils mit dem Gutachten des Sachverständigen B., dem sich das LG. in vollem Umfange angeschlossen hatte. Es kommt an sich rechtlich nicht darauf an, ob der VerR. dieses Gutachten für geeignet zur Bildung einer richterlichen Überzeugung hielt oder nicht. Der Sachverständige ist der Gehilfe des Richters; wenn der Richter glaubt, der Sachverständige biete ihm eine Hilfe nicht, und wenn er sich weiter in der Lage glaubt, sich ohne anderweitige sachverständige Hilfe eine Überzeugung bilden und sie begründen zu können, so ist dagegen aus Rechtsgründen nichts einzuwenden. Nur muß der VerR. seine Auffassung so begründen, daß den Anforderungen des § 286 ZPO. genügt wird; die Anwendung des § 287 Abs. 1 darauf selbst scheidet aus. Um Schadensersatz handelt es sich nicht, das hat der VerR. zutreffend ausgeführt; aber auch die Anwendung des Abs. 2 a. a. O. verbietet sich um deswillen, weil von der dort geforderten Unberhältnismäßigkeit im vorl. Fall keine Rede sein kann. Gält nun die Begründung, die der Vorderrichter seiner eigenen Auffassung gibt, der rechtlichen Nachprüfung nicht stand, dann liegt es nahe, zu prüfen, ob denn die Gründe stichhaltig sind, aus denen er die Hälfte des Sachverständigen als unbrauchbar abgelehnt hat.

Die vom Vorderrichter angestellte Untersuchung der Wertminderung ist unhaltbar. Daß nicht grundsätzlich der Wert einer Sache oder eines Rechts oder eines Inbegriffs von

beiden der gleiche ist wie derjenige der Nutzungen an diesen Gegenständen, liegt ebenso auf der Hand, wie es klar ist, daß das Eigentum an einer Sache oder einem Sachbegriff nicht um deswillen wertlos zu sein braucht, weil einem anderen die Nutzungen an der Sache usw. zustehen.

Der VerR. meint selbst, der „Preisunterschied“ (er meint den Wertunterschied) zwischen dem Verkaufswert (gemeinen Wert) des ganzen Guts oder dem der Seeflächen allein, beider einschließlich des Eigentums, und zwischen dem Verkaufswert (gemeinen Wert) derselben Gegenstände ohne das Eigentum lasse sich nur schätzen. Das ist gewiß richtig; darum handelt es sich eben. Diese Schätzung versuchte ja der Sachverständige vorzunehmen. Der Vorderrichter hat seine Verfahrensart und sein Ergebnis abgelehnt. Wenn nun an Stelle des Sachverständigen der Vorderrichter selbst diese Schätzung vornimmt und ohne jede Begründung den vorerwähnten Wertunterschied auf nicht mehr als 20 000 RM bemißt, so bleibt völlig unsichtlich, von welchen Gedankengängen er sich dabei hat leiten lassen; den Anforderungen des § 286 ZPO wird dabei nicht genügt, wie die Rev. mit Recht rügt. Die Berufung auf die Überzeugung des Gerichts ersetzt keine Begründung. Der Vorderrichter mußte sich fragen, welchen Wert die Seeflächen hatten, falls die Nutzungen zu ihnen gehörten, und welchen sie hatten, falls sie nicht dazu gehörten, und um wieviel sich der Wert der Restgüter durch den Entzug des ohne Nutzungen errechneten Seeflächenwertes verringerte. Wenn dem VerR. die Verfahrensart des Sachverständigen — der von dem Gesamtwert der Seeflächen deren Nutzungen und vom Werte der Güter den ohne die Nutzungen errechneten Seeflächenwert abzog — nicht richtig erschien, dann mußte er eben den gemeinen Wert, den die Seeflächen ohne die Nutzungen besaßen, anderweit ermitteln und prüfen, inwieweit um den so ermittelten Wert der enteigneten Seeflächen der gemeine Wert der (Rest-) Güter selbst sich minderte (wobei von dieser Minderung die Steuerersparnis ohne Rechtsirrtum wieder in Abzug gebracht werden konnte).

Erweist sich so einerseits die vom Vorderrichter seiner Auffassung gegebene Begründung als ungenügend und unhaltbar, so beruhen andererseits die Erwägungen, mit denen er den Gedankengang und das Verfahren des Sachverständigen als fehlerhaft bezeichnet, auf irriger Auffassung der einschlägigen sachlichen Rechtsbegriffe. Der VerR. meint, das Gutachten gehe für das Grundstück von einem geschätzten Verkaufswert, also dem gemeinen Wert, für den Wert der Nutzungen dagegen von einem kapitalisierten Jahresertrag, also dem Nutzungswert, aus. Das seien zwei verschiedene und daher „schlecht vergleichbare“ Größen. Es ist nicht einzusehen, warum sich nicht der gemeine Wert (Verkaufswert) der (enteigneten) Seeflächen um deren (nicht mitenteigneten) Ertrag — dessen Wert durch Kapitalisierung der Nutzungen ermittelt worden ist — sollte mindern können. Es kann dem VerR. nicht zugegeben werden, daß es sich hier um zwei nicht vergleichbare Größen handle. Er selbst erhöht den gemeinen Wert (Verkaufswert) um den kapitalisierten Betrag der erpachten Grundsteuer. Während der Sachverständige von der Wertminderung, berechnet je aus dem gemeinen Wert, den kapitalisierten Betrag der Nutzungen abzog, rechnet der Vorderrichter dem verbliebenen gemeinen Wert den kapitalisierten Betrag einer wegfallenden Last hinzu. Er tut also daselbe, was er dem Sachverständigen zum Vorwurf macht. Aus dem vom VerR. angeführten Grunde verbot es sich jedenfalls nicht, dem Sachverständigen zu folgen. Die von diesem eingesetzten Wertbeträge hat der Vorderrichter nicht geprüft, also auch nicht beanstandet. Unterstellt man sie als richtig, so ist gegen das Ergebnis, zu dem der Sachverständige kommt, nichts einzutenden, allerdings unter einer Voraussetzung. Diese Voraussetzung besteht darin, daß sich der Wert der Restgüter beim Wegfall der Seeflächen, aber ohne Wegfall ihrer Nutzungen, gerade um den Wert der enteigneten Seeflächen (abzüglich ihres Nutzungswertes) mindere. Sicherlich kann sich der Wert der Restgüter durch Abtrennung des Eigentums an den Seeflächen ohne Abtrennung der dazu gehörigen Nutzungen gerade um den Betrag gemindert haben, der den Wert der Seegrundstücke ohne den Wert ihres Ertrags darstellt. Diese Minderung konnte aber ebenso gut mehr oder weniger betragen; sie konnte auch ganz entfallen. Denn keinesfalls kann allgemein gesagt werden, daß diese Minderung etwa rechnerisch gerade jenen Betrag habe erreichen müssen. Noch ein weiterer Punkt ist an dem vom Sachverständigen angewandten Verfahren fraglich. Der gemeine Wert der Seegrundstücke wird von ihm ermittelt unter der Voraussetzung, daß zu

ihnen die volle Nutzung mitgehört. Es ist nun, wie bereits erwähnt, sicherlich möglich, daß sich der gemeine Wert der Seeflächen um den Wert der Nutzungen minderte, als die letzteren von den Seeflächen getrennt wurden. Aber auch hier kann keineswegs allgemein gesagt werden, daß sich der gemeine Wert der Seeflächen gerade um den Wert der wegfallenden Nutzungen verbleibenden Seeflächen kann sich vielmehr um mehr, er kann sich aber auch um weniger gemindert haben. Um wieviel, das hängt ganz von den besonderen Umständen des Falles ab.

(RG., VII. Zivilsen., II. v. 5. Dez. 1939, VII 111/39.) [La.]

*

21. RG. — § 8 PrEnteignG. Die vollständige Entschädigung i. S. des § 8 PrEnteignG. widerspricht nicht dem nationalsozialistischen Rechtsempfinden. Welche Bedeutung hat die PreisstopVO. für die Bemessung der Enteignungsentschädigung? +)

Der Kl. ist als Eigentümer der Grundstücke B.straße 4 und 6 im Grundbuch von Kiel eingetragen. Die Grundstücke bilden eine zusammenhängende Fläche von 1114 Quadratmeter und liegen mit einer Front von 39 Meter an der B.straße. Die Breite der B.straße war ursprünglich in dem förmlich festgesetzten Fluchlinienplan vom 7. April 1896 mit 14,30 Meter vorgegeben. Durch Beschluß des Oberbürgermeisters vom 20. Juni 1935 wurde eine Breite von 26 Meter festgelegt. Die Ansprüche verschiedener Anlieger, darunter des Kl., wurden durch Beschluß des RegPräs. in Schleswig vom 24. Febr. 1936 als unbegründet zurückgewiesen.

Am 29. Sept. 1936 beantragte der Oberbürgermeister der Stadt Kiel bei dem RegPräs. in Schleswig die Einleitung des Entschädigungsverfahrens. In diesem Verfahren wurden Gutachten von Sachverständigen eingeholt, die den Wert des Grund und Bodens auf 65 RM je Quadratmeter und den Wert der Gebäude auf 26 896 RM ermittelten. Durch Beschluß vom 7. Juli 1937 setzte der RegPräs. die Entschädigung auf insgesamt 99 530 RM fest.

Dieser Beschluß wurde dem Kl. am 15. Juli 1937 zugestellt.

Mit der im Dezember 1937 erhobenen Klage begehrt der Kl. eine weitere Entschädigung von 138 770 RM. Er macht geltend, der Wert des Grund und Bodens sei bei weitem höher, als der RegPräs. angenommen habe. Insbes. sei die Ausnutzungsmöglichkeit durch Bebauung mit einem Laden- und Bürohaufe nicht genügend berücksichtigt. Der angemessene Wert des Grund und Bodens sei 160 RM je Quadratmeter. Auch der Rosengarten sei bei der Festsetzung der Entschädigung zu gering bewertet worden. Insofern belaufe sich der Schaden auf 14 034,83 RM zuzüglich 530 RM für die Umpflanzung der Rosen.

Dementsprechend hat der Kl. im ersten Rechtszuge beantragt: die Besl. zu verurteilen, an ihn außer dem im Entschädigungsfeststellungsbeschl. festgesetzten Betrag von 99 530 RM eine weitere Entschädigung in Höhe von 138 770 RM zu zahlen.

Das LG. in Kiel hat durch Urteil vom 27. Sept. 1938 die Klage abgewiesen. Es hat im Anschluß an das von ihm eingeholte Gutachten des Sachverständigen C. den Wert des Grund und Bodens zu 70 RM je Quadratmeter angenommen und die Entschädigung für das Grundstück mit Gebäuden auf 91 000 RM festgesetzt. Die in dem Beschluß des RegPräs. zugewilligten restlichen 8530 RM hält das LG. für eine ausreichende Entschädigung für die Verpflanzung und Wertminderung der Rosen. Die Berufung des Kl. ist vom OLG. Kiel zurückgewiesen worden. Das RG. hat das Urteil des OLG. aufgehoben und die Sache an das OLG. zurückverwiesen. In der Begründung führt es folgendes aus:

Der Vorderrichter bezeichnet den 15. Juli 1937, den Tag der Zustellung des Entschädigungsfeststellungsbeschlusses, als den für die Bemessung der Entschädigung nach §§ 8 ff. PrEnteignG. maßgebenden Tag. Das entspricht der für die Regel — insbes. falls nicht die Besitzgeweihe des neuen Eigentümers schon vorher stattgefunden hat — geltenden ständigen Rspr. des RG. (vgl. RGZ. 131, 125 und oft). Der Kl. fühlt sich aber dadurch beschwert, daß sich der VerR. an diesen Zeitpunkt nicht gehalten hat, sondern mit Rücksicht auf den Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung v. 26. März 1938 (RfPrZ. Nr. IV 252—2078, abgedruckt bei Wohlgaupt = Rentrop = Vertelsmann, Vd. II, zu V 1 S. 13) den 18. Okt. 1936 als für die Wertberechnung maßgebend ansieht.

Wie sich aus dem Gutachten des Sachverständigen E. ergebe, sei der M. durch die Zugrundelegung dieses Zeitpunkts auch benachteiligt. Dieser Erlaß habe keinerlei Gesetzeskraft; er sei nicht geeignet, die gesetzlichen Vorschriften über die Bemessung der Enteignungsschädigung, zu denen auch die Bestimmung des hierfür maßgebenden Zeitpunkts gehöre, abzuändern. Auch der vom VerM. weiter angeführte Runderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 155/37 vom 6. Okt. 1937 (RMBl. 1937, 1702) könne die Auffassung des Vorderrichters nicht rechtfertigen. Die V.D. über das Verbot von Preiserhöhungen v. 26. Nov. 1936 (RGBl. I, 955) und das Gef. v. 29. Okt. 1936 zur Durchführung des Vierjahresplans (RGBl. I, 927) hätten keine Abänderung des PrEnteignG. beabsichtigt, wie sich gerade aus dem vorher erwähnten Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung v. 26. März 1938 ergebe.

Die Bedenken der Rev. sind nicht unbegründet. Der Gedankengang des BG., wonach schlechthin der für den 18. Okt. 1936 ermittelte Verkaufswert maßgebend sein soll, ist mit der Fortgeltung des PrEnteignG. und der darin für die Bemessung der Enteignungsschädigung enthaltenen Grundsätze (vgl. dazu K o s s l a, „Komm. zum Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum v. 11. Juni 1874“, 2. Aufl., Bem. zu § 8) ebenjedenfalls vereinbar, wie mit den vom Vorderrichter angeführten Ausführungen des Reichskommissars für die Preisbildung in dessen Erlaß vom 26. März 1938. Dieser Erlaß betont zwar, daß Entschädigungen, die im Enteignungsverfahren für Grundstücke erzielt werden, Entgelte i. S. des Gesetzes vom 29. Okt. 1936 und der PreisstopV.D. seien, daß deshalb die Preisbildungsbehörden auf Grund der Anordnung v. 6. Okt. 1937 i. Verb. m. § 2 Gef. v. 29. Okt. 1936 befugt seien, Anordnungen über die Höhe der zulässigen Enteignungsschädigungen zu treffen, die dann für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend seien; ein unmittelbarer Eingriff der Verwaltungsbehörden komme indes nur in ganz besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Soweit der Gesetzgeber wegen der Festsetzung der Enteignungsschädigung die Anrufung des ordentlichen Gerichts zugelassen habe, sei das aus wohl-erwogenen rechtspolitischen Gründen geschehen, die auch die Preisbehörden berücksichtigen müßten. Ferner komme in Betracht, daß die Gerichte, wenn sie im Enteignungsverfahren den gegenständlichen Wert des Grundstücks ermittelten, das nur unter Berücksichtigung des Preises tun können, den der jetzige Eigentümer voraussichtlich bei einem freihändigen Verkauf erzielen könne. Da dieser Preis durch die PreisstopV.D. und den Runderlaß 155/37 bestimmt werde, so sei das Gericht ohnehin gehalten, diese Vorschriften zu beachten, so daß eine übereinstimmende Grundstücksbewertung im freien Verkehr und im Enteignungsverfahren, die unbedingt erforderlich sei, ohnehin zu erreichen sei.

In dem vorerwähnten Runderlaß Nr. 155/37 des Reichskommissars für die Preisbildung ist zunächst gesagt, das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. Nov. 1936 (RGBl. I, 955) gelte auch für alle Grundstückspreise. Der Runderlaß fährt dann in Abs. 2 fort, die Überwachung und Regelung der Grundstückspreise sei aber nicht Selbstzweck, sondern finde in erster Linie zur Vermeidung von Rückwirkungen auf das Preisniveau und vor allem auf die Höhe der Mieten statt. Sie dürfe deshalb nicht weiter ausgedehnt werden, als es mit Rücksicht auf diesen Zweck erforderlich sei. Es komme vor allem darauf an, zu verhindern, daß die Grundstückspreise durch spekulative oder anderweitig wirtschaftlich anormale, den Interessen der Allgemeinheit abträgliche Beweggründe in die Höhe getrieben würden.

Diese Anordnungen der zuständigen Preisbildungsbehörden sind, soweit sie nicht selbst als Rechtsverordnungen anzusehen sein sollten, von den Gerichten mindestens als maßgebliche Auslegung der oben bezeichneten gesetzlichen und auf Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften zu beachten. Aus ihnen ergibt sich: Bei der Bemessung der Enteignungsschädigung soll überall da, wo es darauf ankommt, welchen Preis der bisherige Eigentümer im freien Verkehr für das Grundstück hätte erzielen können, mit anderen Worten, überall da, wo es auf den Tausch- (Verkaufs-) Wert eines Grundstücks ankommt, berücksichtigt werden, daß der bisherige Eigentümer, wenn er im Eigentum des Grundstücks verbleiben würde, bei dessen freihändiger Veräußerung keinen höheren Grundstückspreis hätte erzielen dürfen und deshalb können als den Preis, den er am 18. Okt. 1936 zu erzielen vermocht hätte. Als Tausch- (Verkaufs-) Wert muß deshalb insoweit an Stelle des für den ein-

gangs dieser Entscheidungsgründe bezeichneten Zeitpunkt ermittelten Wertes der für den 18. Okt. 1936 ermittelte Wert treten. Das ist wohl auch die Auffassung von Q u e d e - B u h m a n n, „Reichsenteignungsrecht“, 2. Aufl., Einleitung IV 3 c bb, S. 46, wobei das Wort „soweit“ betont und zur Erläuterung auf das S. 35 unten angeführte Beispiel hingewiesen werden mag.

Darin liegt die rechtliche Tragweite, die der gebotenen Beachtung der Vorschriften über das Verbot von Preiserhöhungen im Enteignungsverfahren zukommt. Im übrigen gilt, worüber kein Zweifel bestehen kann, das einschlägige Enteignungsrecht, auch nach Landesrecht, fort; darüber hat der erf. Sen. in dem Urteil vom 5. Dez. 1939, VII 111/39 (abgedruckt S. 2018²⁰) das Nähere ausgeführt.

Dort ist gesagt worden, daß der in Landesgesetzen, insbes. in § 8 PrEnteignG. verwendete Begriff des „vollen Wertes des abzutretenden Grundstücks“ durch Art. 153 Abs. 2 Weim.-Verf. („angemessene Entschädigung“) nicht in seinem Inhalte geändert worden ist, und es ist weiter dort ausgeführt worden: „Auch dem nationalsozialistischen Rechtsempfinden widerspricht der Begriff der „vollständigen Entschädigung“ keineswegs; denn auch der Gesetzgeber des Dritten Reiches hat wiederholt Gesetze erlassen, nach denen die Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsgesetze der Länder, also regelmäßig als „volle Entschädigung“, zu gewähren ist, ja, in denen er selbst die „vollständige Entschädigung“ vorsieht. Es ist dabei auf Q u e d e - B u h m a n n, a. a. O., S. 33 und 34 und S. 31, zweiter Absatz, hingewiesen worden. Der erf. Sen. hat dabei betont, daß Auswüchsen, die aus einer die persönlichen Belange in den Vordergrund rückenden sog. „individualistischen“ Zeitrichtung oder Anschauung entstammend den Begriff der „vollständigen Entschädigung“ mißbrauchen möchten, vom Richter entgegengetreten werden müsse; § 242 BGB. unterstelle auch das aus der Enteignung entstehende Schuldverhältnis den Grundsätzen von Treu und Glauben. § 242 BGB. ist als sog. „Generalklausel“ nach den vom Gemeinschaftsgedanken getragenen Grundsätzen nationalsozialistischen Rechtsdenkens auszuulegen.

Das PrEnteignG. nun ist in den Vorschriften des II. Titels, vor allem in derjenigen des § 8, von dem Grundsatze beherrscht, daß dem Enteigneten alle Nachteile zu ersetzen sind, die er durch die Enteignung erleidet, und zwar auch die persönlichen Nachteile, aber begrenzt durch den „vollen Wert“ des enteigneten Grundbesitzes. Dabei wird unter „vollem Wert“ nicht schlechthin der gemeine Wert in dem Sinne des Verkaufswertes (Tauschwertes) verstanden. Vielmehr steht der Begriff des vollen Wertes nach der Auffassung des preussischen Gesetzes sogar in einem gewissen Gegensatz zu dem Begriff des Tausch- (Verkaufs-) Wertes (vgl. K o s s l a, „Komm. zum PrEnteignG.“, Note 2 zu § 8). Der volle Wert ist vielmehr derjenige Wert, den das Grundstück bei der höchstmöglichen Ausnutzung des darin liegenden Wertes — nicht etwa allein nach der bisherigen Benutzungsart des Grundstücks — für den Eigentümer in dem maßgebenden Zeitpunkt hatte. Welchen Weges sich der Richter zur Ermittlung dieses Wertes bedient, ist weitgehend Sache des einzelnen Falles; jedenfalls muß aber sein Weg geeignet sein, den „vollen Wert“ in dem eben erörterten Sinne zu ermitteln. Das ist aber jedenfalls nach preussischem Enteignungsrecht dann nicht der Fall, wenn der „volle Wert“ ohne weiteres von vornherein gleichgestellt wird dem gemeinen Wert als dem Verkaufs-Tauschwert, wie das im angefochtenen Urteile geschieht. Zudem läßt das Bll. jede Begründung dafür vermischen nicht nur, warum es den Verkaufs-Tauschwert schlechthin als den „vollen Wert“ i. S. des § 8 PrEnteignG. ansieht, sondern auch dafür, warum es, vom Ertragswert ausgehend, diesen aber schon wegen der unbauten Grundstücksteile als zu niedrig erachtend, „unter Berücksichtigung aller erörterter Umstände“ auf den Betrag von 95 000 RM. kommt. Die Umstände, die den VerM. gerade zu dieser Bewertung geführt haben, hat er gar nicht erörtert, insbes. bleibt deren Beziehung zu dem viel höheren Zustands-, Bau- und Bodenwert völlig unklar. Den VerM. scheint vielmehr der erhebliche Unterschiedsbetrag, der zwischen dem von ihm angenommenen Ertragswert (59 200 RM.) und dem von ihm angenommenen „Zustandswert“ (132 230 RM.) besteht, veranlaßt zu haben, den ersteren um die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages zu erhöhen. Das wäre aber nicht als ein geeigneter Weg anzusehen, den Verkaufs-Tauschwert, noch weniger den „vollen Wert“ i. S. des § 8 PrEnteignG. zu ermitteln.

Da der Vorberrichter rechtsfehlerhaft den „vollen Wert“ i. S. des § 8 PrEnteignG. schlechthin dem (noch dazu auf fragwürdige Weise ermittelten) Verkaufs- oder Tauschwert gleichgestellt hat, also dem Wert, den das Grundstück für jedermann hat, während der volle Wert derjenige ist, den das Grundstück darüber hinaus gerade in der Hand dieses Eigentümers für die bei höchster Ausnutzung des darin ruhenden Wertes beizusetzen hat, so muß die aus der Berücksichtigung der oben angeführten Preiserhöhungsverbote sich ergebende Zugrundelegung des 18. Okt. 1936 als Stichtages so, wie sie der BerR. vorgenommen hat, eine Benachteiligung des Kl. zur Folge haben. Stichtag war für die Bemessung des „vollen Wertes“ nach wie vor der 15. Juli 1937; nur soweit bei der Ermittlung des „vollen Wertes“ die Frage von Bedeutung war, wie hoch der Verkaufs- oder Tauschwert des Grundstücks war, konnte ein höherer Wert in Rechnung gestellt werden, als der vom 18. Okt. 1936. Soweit es aber auf diese Art Wert nicht ankam, also für den Ertragswert, für das, was der Vorberrichter als Zustandsbau- und Bodenwert bezeichnet, für den „gemeinen Vermögenswert“ überhaupt, d. h. für solche Werte, die sich weder aus dem Ertrag noch aus dem Tauschverkehr ermitteln lassen (vgl. R o f f l a, Rote 44 a. a. O.), bleibt es bei dem gesetzlich maßgebenden Stichtage, der für die Ermittlung des „vollen Wertes“ als des Wertes, den das Grundstück bei höchstmöglicher Ausnutzung des darin ruhenden Wertes gerade für diesen Eigentümer hatte, überhaupt maßgebend geblieben ist. Der Preis, den der Eigentümer, wenn ihm das Eigentum verblieben wäre, im freien Verkehr für das Grundstück hätte erzielen können, also der Tauschwert, bildet also in aller Regel nur eine der Grundlagen, die für die Bemessung des „vollen Wertes“ des abzutretenden Grundstücks, einschließlich der enteigneten Zubehörungen und Früchte“ bestimmend sein können. Richtig ist also so vorzugehen, daß nach wie vor der „volle Wert“ des Grundstücks nach dem Zeitpunkt der Zustimmung des Enteignungsbeschlusses zu berechnen ist; soweit aber dabei als ein wichtiger der für diese Berechnung maßgebenden Faktoren — aber in der Regel nicht als einziger — der Tauschwert mit zu berücksichtigen ist, ist bei dessen Bemessung zu beachten, daß der Grundstückseigentümer, wenn er im Besitz des Eigentums verblieben wäre, im freien Verkehr keinen höheren Preis hätte erzielen dürfen, als den, den er am 18. Okt. 1936 hätte erzielen können.

(RG., VII. Zivilsen., II. v. 27. Aug. 1940, VII 12/40.) [Sa.]

Anmerkung zu 20 und 21: Das Enteignungsrecht gehört zu denjenigen Rechtsgebieten, die von der von dem Nationalsozialismus herbeigeführten Änderung unserer Rechtsauffassungen innerlich am tiefsten berührt werden. Die fast unübersehbare Literatur der letzten Jahre ist dafür wohl der stärkste Beweis. Man mußte es daher besonders bedauern, daß der höchste Gerichtshof des Reiches längere Zeit keine Gelegenheit mehr gehabt hat, zu Fragen des Enteignungsrechts Stellung zu nehmen und wird deshalb um so mehr die vorl. Entsch. begrüßen, besonders weil die darin behandelten Fragen zu den wichtigsten Problemen des Enteignungsrechts überhaupt gehören.

I. Das RG. erörtert zunächst die Bedeutung der Begriffe „Wert“ und „volle Entschädigung“ in § 8 PrEnteignG. Es betont, daß unter Wert i. S. dieser Bestimmung nicht der objektive Wert (gemeine Wert, Verkaufs-, Tausch- oder Verkaufswert) zu verstehen sei, sondern der individuelle (subjektive) Wert, den das Grundstück für den bisherigen Eigentümer hatte. Damit hält das RG. an seiner bisherigen Rspr. zu § 8 PrEnteignG. fest. Von größter Bedeutung ist aber, daß es diese Rspr. auch insoweit aufrecht erhält, als es nach wie vor eine Entschädigung in voller Höhe dieses subjektiven Wertes verlangt. Es erklärt dabei mit betontem Nachdruck, daß diese Art der Entschädigung dem nationalsozialistischen Rechtsempfinden keineswegs widerspreche. Dieser Feststellung kommt um so größeres Gewicht zu, als in der Literatur fast durchweg der Standpunkt vertreten wird, daß allein die „angemessene“ Entschädigung mit unserer heutigen Rechtsauffassung in Einklang stehe. Allerdings verkennt sich auch das RG. nicht der Erkenntnis, daß auf Grund einer „der persönlichen Belange des Enteigneten in den Vordergrund rühenden individualistischen Anschauung“ die vollständige Entschädigung nicht selten überspielt und dadurch in Mißkredit gekommen ist. Es weist deshalb darauf hin, daß auch das aus der Enteignung entspringende Schuldverhältnis den Grundfragen von Treu und Glauben (§ 242 BGB.) unterliege. Die Anwendung des § 242

BGB. auf die Bemessung von Entgelten und auf das Enteignungsverfahren geschieht hier erstmalig, sie liegt aber durchaus im Zuge der bisherigen Rechtsentwicklung (vgl. z. B. RGZ. 113, 81; 126, 244; 143, 77). Welche praktischen Folgerungen das RG. aus § 242 BGB. für das Enteignungsrecht ziehen will, ist leider aus der Entsch. nicht zu entnehmen. Man wird aber wohl unterstellen können, daß es der Ausweitung des Begriffs der vollen Entschädigung zu einer „reichlich“ bemessenen Entschädigung (vgl. z. B. S c h a d, „Grundeigentum“ 1936, S. 813) und der Anerkennung zweifelhafter und im wirtschaftlichen Ergebnis unsicherer Ausnutzungsmöglichkeiten als Grundlage der Wertermittlung entgegengetreten will. Es ist auch anzunehmen — und zu hoffen —, daß das RG. damit auch einen Teil seiner eigenen Urteile, die vielfach die Ursache für dieser Überspizung des Entschädigungsbegriffs waren, nicht mehr aufrecht erhält. Andererseits zeigen sowohl das Urteil vom 5. Dez. 1939 wie auch das hier besprochene Urteil vom 27. Aug. 1940, daß das RG. nicht gewillt ist, den Begriff der „vollen“ Entschädigung, etwa auf Grund der literarischen Erörterungen über die Funktion der Enteignungsentschädigung im nationalsozialistischen Staat (Wiederherstellung der Ordnungslage) verwässern zu lassen. Das Urteil vom 27. Aug. 1940 definiert ganz im Einklang mit der früheren Rspr. und trotz der z. B. von D u e d e - B u h m a n n („Reichsenteignungsrecht“, 2. Aufl., S. 33) erhobenen Bedenken den vollen Wert als den Wert, den ein Grundstück bei „höchstmöglichster“ Ausnutzung für den Enteigneten hatte, und das Urteil vom 5. Dez. 1939 will schon in der Verpflichtung, eine Entziehung von Nutzungen gegen Entschädigungen zu dulden, eine den Staat zum Ersatz verpflichtende Wertminderung sehen. Auch die in dem zuletzt genannten Urteil enthaltenen Ausführungen, daß der Wert eines Grundstücks grundsätzlich von dem Kapitalwert seiner Nutzungen verschieden, und daß auch Eigentum, das dem Eigentümer keine Nutzung abwerfe, nicht wertlos sei, geben zu Bedenken Anlaß, zumal sie anscheinend auch für die Ermittlung des objektiven Wertes gelten sollen. Es muß unter allen Umständen dabei bleiben, daß jedenfalls bei landwirtschaftlichem Grundbesitz und bei Miethäusern der Ertrag die Grundlage der Wertermittlung bildet. Es ist auch zu befürchten, daß sich aus der vom RG. vertretenen Auffassung Schwierigkeiten für eine angemessene Bewertung von Grundstücken, deren Nutzung dem Eigentümer kraft öffentlichen Rechts entzogen oder beschränkt ist (z. B. Begeparzellen, Vorgärten), ergeben können.

Andererseits muß man zugeben, daß die „volle“ Entschädigung zum Unterschied zu der „angemessenen“ Entschädigung ein verhältnismäßig starrer Begriff ist, und daß eine Definition, wie sie z. B. D u e d e - B u h m a n n (a. a. O. S. 36) in dem an sich zu billigenden Bestreben gibt, die volle Entschädigung und die angemessene Entschädigung einander anzugleichen, mit dem Begriff der „vollen“ Entschädigung kaum zu vereinbaren ist. Auch hier zeigt aber das RG. mit dem Hinweis auf § 242 BGB. einen Weg, um — ohne dem Begriff der vollen Entschädigung selbst Gewalt anzutun — zu einer unseren heutigen Anschauungen entsprechenden Entschädigungsfestsetzung zu kommen. § 242 BGB. bietet die Handhabe, einem auf Grund des PrEnteignG. erhobenen Anspruch des Enteigneten auf volle Entschädigung den Einwand entgegenzuhalten, daß im konkreten Fall der Ersatz des vollen Wertes dem nationalsozialistischen Rechtsdenken und damit den Grundfragen von Treu und Glauben widersprechen würde (Einwand der unzulässigen Rechtsausübung; vgl. RGRKomm., 9. Aufl., Anm. 4 zu § 242 BGB.). Mit einer solchen Konstruktion kommt man m. E. am ungezwungensten zu einer unserem heutigen Rechtsempfinden entsprechenden Entsch., wenn z. B. jemand, der vor kurzer Zeit ein Grundstück (etwa bei einer Akrisierung) billig erworben hat, heute vom Staat den dreifachen Betrag als — unter Umständen durchaus zutreffend errechneten — subjektiven Wert fordert; und ebenso kann man gerade bei Fällen, wie dem hier angedeuteten, bei der Entschädigungsbemessung berücksichtigen, für welche Zwecke die Enteignung erfolgt und ob dem Enteignungsberechtigten aus ihr wirtschaftliche Vorteile erwachsen oder nicht.

Das Urteil des RG. dürfte aber auch für die Auslegung des Begriffes „angemessene Entschädigung“, der in allen neueren Enteignungsgesetzen verwandt wird, von erheblicher Bedeutung werden. Die „angemessene“ Entschädigung ist eine Art Generalklausel und erhält wie diese ihren Inhalt aus dem herrschenden Rechtsbewußtsein, d. h. dem Geist der nationalsozialistischen Weltanschauung (vgl. DBS. 91, 215; ähnlich das RG. für § 242 BGB.). Wenn nun das RG. mit solcher Ent-

schiedenheit, wie es jetzt geschehen ist, feststellt, daß eine volle Entschädigung des subjektiven Wertes — mit den oben behandelten Einschränkungen — dem nationalsozialistischen Rechtsempfinden keineswegs widerspricht, so entfällt jeder innere Grund, die volle Entschädigung nicht als „angemessen“ im Sinne der Enteignungsgesetze anzusehen. Es wird von größtem Interesse sein zu beobachten, welche Folgerungen die mit der Festsetzung der angemessenen Entschädigung betrauten Behörden und Gerichte, insbes. das beim PrDVG gebildete Entschädigungsgericht, aus dem RG-Urteil ziehen. Das Entschädigungsgericht hat bisher den Unterschied zwischen der „vollen“ und der „angemessenen“ Entschädigung scharf betont (vgl. DVG. 101, 264; 103, 271), und es ist auch bei der Festsetzung der angemessenen Entschädigung nicht selten erheblich hinter dem vollen Wert zurückgeblieben, ohne allerdings dabei zu klaren Grundfällen zu kommen. Neuerdings nähert es, wie der Aufsatz von Wilke: *MaßB.* 1940, 63 zeigt, die angemessene Entschädigung der nach vernünftigen Grundfällen zu bemessenen vollen Entschädigung offenbar wieder an. Es ist zu hoffen, daß das RG-Urteil dazu führt, beide Begriffe ungeachtet ihrer nicht wegzuleugnenden terminologischen Verschiedenheit in der Praxis in der gleichen Weise anzuwenden. Den Ausführungen, mit denen *Quede-Buchmann* (a. a. O. S. 42) die rechtspolitische Notwendigkeit einer gleichmäßigen Entschädigungsfestsetzung begründen, muß man in jeder Beziehung beipflichten.

II. Die zweite vom RG. erörterte Frage behandelt die Bedeutung der PreisstopVD. und insbes. des für den Preisstop maßgebenden Stichtags für das Enteignungsrecht. Auch hier geht das RG. von dem Unterschied zwischen dem subjektiven Wert, der der Enteignungsentuschädigung zugrunde zu legen ist, und dem objektiven Wert aus. Bei der Ermittlung des objektiven Wertes will das RG. auf Grund der PreisstopVD. den 18. Okt. 1936 (genau genommen ist es der 17. Okt.) als Stichtag zugrunde legen. Bei der Ermittlung des subjektiven Wertes sollen hingegen die Verhältnisse am Tage der Zustellung des Entschädigungsfeststellungsbeschlusses maßgebend sein. Dabei wird m. E. die Bedeutung, die der 17. Okt. 1936 für die Bewertung eines Grundstücks hat, nicht ganz richtig erkannt. Die Bindung der Grundstückspreise an den 17. Okt. 1936 hat nicht die Bedeutung, daß (ohne Ausnahme) Genehmigung auf Grund von § 3 PreisstopVD.) in keinem Falle ein höherer Preis verlangt werden darf, als voraussichtlich am 17. Okt. 1936 gefordert worden wäre. Veränderungen, die zwischen dem 17. Okt. 1936 und dem Veräußerungstage in den für die Bewertung maßgebenden Verhältnissen eingetreten sind, z. B. im baulichen Zustand des Gebäudes oder in seinem Ertrage, müssen selbstverständlich berücksichtigt werden, und zwar gleichgültig, ob sie sich wertmindernd oder werterhöhend auswirken. Ein Grundstück ist also auf Grund der PreisstopVD. so zu bewerten, als ob es in seinem *jetzigen* Zustand am 17. Okt. 1936 verkauft worden wäre, wobei der Preis-Kommissar davon ausgeht, daß der Kauf unter normalen Verhältnissen zustande gekommen wäre, d. h. zwischen vernünftigen rechnenden Parteien, von denen keine unter irgendeinem Zwange stand. Ein Verstoß gegen die PreisstopVD. liegt also in erster Linie dann vor, wenn ein Grundstückseigentümer die Tatsache, daß jemand sein Grundstück dringend braucht, dazu ausnützt, den Preis über den wirklichen Wert des Grundstücks hinaus zu steigern oder wenn etwa auf Grund der teilweise zu beobachtenden Sachwertpsychose überhöhte Preise gefordert werden. Bei Bauland sind außerdem die Preiserhöhungen, wie sie sich früher auf Grund der fortschreitenden Ausdehnung der Städte ergaben — „unverbinderter Wertzuwachs“ in der Terminologie der Bodenreform — seit Inkrafttreten der PreisstopVD. unzulässig.

Die Ermittlung des Stopp Preises erfolgt nach verschiedenen Methoden, je nachdem, ob die Preisgestaltung von dem Ertrage des Grundstücks abhängt oder nicht. Gängt sie nicht davon ab, wie bei Bauland, so wird der Stopp Preis von Vergleichspreisen errechnet. Soweit dabei Preise mit bewertet werden müssen, die schon längere Zeit vor der PreisstopVD. erzielt worden sind, müssen sie entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung bis zum 17. Okt. 1936 berichtigt werden. Erfolgt die Preisermittlung auf Grund des Ertrages, d. h. entspricht der Verkehrswert dem Ertragswert wie bei landwirtschaftlichen Grundstücken oder bei Mietshäusern, so wird an Stelle der Preiserrechnung aus Vergleichspreisen der Ertragswert ermittelt. Bei dieser Art der Preiserrechnung spielt der 17. Okt. 1936 als Stichtag keine Rolle mehr. Der Stopp Preis

ist hier praktisch mit dem volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preis identisch (vgl. dazu das im Ergebnis richtige, wenn auch in der Begründung bedenkliche Urteil des RG. v. 30. Sept. 1938: *DZ.* 1938, 1543).

Wenn man bei der vorstehend behandelten Art der Errechnung des Stopp Preises überhaupt einen Tag als Stichtag bezeichnen will, so könnte es nur der Verkaufstag bzw. im Enteignungsverfahren der Tag der Zustellung des Entschädigungsfeststellungsbeschlusses sein, weil nach diesem Tage die für die Bewertung maßgebenden Verhältnisse zu beurteilen sind. Daß trotzdem auch ein auf diese Weise berechneter Preis als Stopp Preis anzusehen ist, ergibt sich aus der Erwägung, daß seine Ermittlung nach den bei Inkrafttreten der PreisstopVD. im normalen Geschäftsverkehr üblichen Bewertungsmethoden erfolgt ist und deshalb angenommen werden kann, daß er voraussichtlich in dieser Höhe am 17. Okt. 1936 vereinbart worden wäre.

Die vorstehend für die Ermittlung des objektiven Wertes auf Grund der PreisstopVD. entwickelten Grundfälle müssen auch für die Ermittlung des subjektiven Wertes bzw. der Enteignungsentuschädigung gelten. Die Enteignungsentuschädigung sieht der Preis-Kommissar nach seinen in der RG-Entsch. zitierten Erlaß vom 26. März 1938 als ein Entgelt im Sinne des Preisbildungsgesetzes und der PreisstopVD. an. Dieser Auffassung ist die bisherige Rspr., soweit sie bekanntgeworden ist, durchweg beigetreten (vgl. *DVG.* 103, 280), und auch das RG. scheint, wie sich aus der zustimmenden Erwählung des Erlasses vom 26. März 1938 ergibt, denselben Standpunkt einzunehmen. Dann muß aber auch für diese Entschädigung der für die PreisstopVD. allgemein maßgebende Stichtag vom 17. Okt. 1936 gelten. Insofern ist also der Entsch. des RG. beizutreten. Aus dem Erlaß des Preis-Kommissars vom 26. März 1938 kann man nicht entnehmen, daß der Preis-Kommissar einen anderen Standpunkt vertritt, denn dieser Erlaß erörtert in seinen weiteren Ausführungen nur noch die Frage, wie weit die Preisbehörden im Enteignungsverfahren für die Gerichte bindende Anordnungen treffen können. Diese Frage hat aber mit der Frage, wie weit die PreisstopVD. für die Enteignungsentuschädigung gilt, nichts zu tun. Trotzdem ist aber auch bei der Ermittlung des subjektiven Grundstückswertes oder, anders ausgedrückt, der Enteignungsentuschädigung, ebenso wie bei der Ermittlung des objektiven Grundstückswertes, von den Verhältnissen am Tage der Zustellung des Entschädigungsfeststellungsbeschlusses auszugehen. Im Ergebnis ist also dem RG. zuzustimmen. Die praktische Bedeutung der PreisstopVD. für die Berechnung des subjektiven Wertes liegt in erster Linie darin, daß auch der subjektive Wert nur auf Grund von Preiskalkulationen errechnet werden kann. Diese Preiskalkulationen müssen sich aber — unabhängig davon, als was man die Enteignungsentuschädigung selbst ansieht — im Einklang mit den Preisvorschriften, insbes. also mit der PreisstopVD., halten.

Die vom RG. hier behandelte Frage hat übrigens auch für den freihändigen Grundstücksverkehr Bedeutung. In vielen Fällen, in denen an sich die Enteignung zulässig ist, entschließt sich bekanntlich der Eigentümer zu einer freiwilligen Veräußerung. Bei der besonderen Lagerung dieser Fälle kann der Grundsatz, daß der Stopp Preis nach dem unter normalen Verhältnissen am 17. Okt. 1936 voraussichtlich erzielten Preise zu berechnen ist, nicht ohne weiteres gelten. Vielmehr muß dem bisherigen Eigentümer u. U. über den objektiven Grundstückswert hinaus noch ein Betrag als Ersatz für sonstige wirtschaftliche Nachteile zugebilligt werden, d. h. es wird ebenfalls nicht der objektive, sondern der subjektive Wert vergütet. Dabei legen die Preisbehörden selbstverständlich die Verhältnisse am Tage des Verkaufs zugrunde, obwohl in diesem Falle die Anwendbarkeit der PreisstopVD. und damit auch des in § 1 Satz 2 dieser Verordnung bestimmten Stichtages keinem Zweifel unterliegen kann. Der Preis-Kommissar läßt dabei ohne Rücksicht darauf, ob das gegebenenfalls anzuwendende Enteignungsgesetz eine „volle“ oder eine „angemessene“ Entschädigung vorschreibt, eine Vergütung bis zur Höhe des vollen subjektiven Wertes zu, allerdings mit den Einschränkungen, die sich aus meinen Ausführungen unter I ergeben. Um Rückwirkungen auf das allgemeine Preisniveau zu vermeiden, verlangt er aber, daß die über den objektiven Grundstückswert hinaus gezahlten Beträge gesondert aufgeführt werden.

DRG. Dr. Lampe, Berlin.

Zivilprozeßverfahren, Gebühren und Kosten

22. RG. — §§ 3 ff. ZPO.; §§ 9, 38 DKG.; § 23 Ziff. 5 RA-GebD. Streitwert der Beschw. gegen Beschlüsse auf Aussetzung des Rechtsstreits.

... Die Entscheidung hängt davon ab, ob für die Streitwertbemessung des Beschwerdeverfahrens hinsichtlich eines Aussetzungsbeschlusses der Wert des Streitgegenstandes des Prozesses selbst oder ein nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Interesses des Beschwerz. an der Aussetzung/Aufhebung eines Aussetzungsbeschlusses festzusetzender Beschwerdewert zugrunde zu legen sind. Letzteres ist zu verneinen.

Nach § 38 DKG. ist (i. d. daf. Abs. 1) für das Verfahren über Beschwerden gem. §§ 71 Abs. 2, 99 ZPO. sowie für die Beschwerden über die Zurückweisung von Anträgen auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung die „volle Gebühr“ (§ 8) zu erheben. Diese Gebühr wird (i. d. daf. Abs. 2) für die Beschwerdeinstanz im übrigen nur erhoben, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird. Gemäß § 8 DKG. werden die Gebühren nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Damit ist allerdings die Frage noch nicht beantwortet, was im letzteren Falle als Streitgegenstand anzusehen ist. Und es wird für die Streitwertberechnung in solchem Verfahren wie dem vorliegenden, in dem in erster Instanz die Entscheidung überhaupt gebührenfrei ergeht, die Meinung vertreten (i. d. Rittmann-Wenz, 18. Aufl., Bem. 9 Abs. 3 zu § 38, S. 315; Jonas, „DKG.“, 3. Aufl., Bem. 8b zu § 38, S. 232; Baumbach, „DKG.“, 8. Aufl., Bem. zu § 38, S. 1001), daß in solchen Fällen eine Streitwertfestsetzung nach billigem Ermessen zu erfolgen habe. Eine Auffassung, für die allerdings in den erwähnten Erläuterungsbüchern eine eingehende oder gar überzeugende Begründung nicht gegeben ist. Auch die Erklärung, es handelte sich nicht um den Streitgegenstand des Prozesses, sondern um dessen Fortgang (siehe Rittmann-Wenz), reicht als Begründung nicht aus. Sie hält einer näheren Prüfung und insbes. auch dem Vergleiche mit der RA-GebD. nicht stand.

Grundsätzlich ist der Streitgegenstand des Prozesses — bestimmt nach §§ 3 ff. ZPO., §§ 9 ff. DKG. — einheitlich für das Gesamtverfahren maßgebend. Eine Beschränkung auf einen quantitativen Teil desselben erfolgt nur dann, wenn sich der betreffende Akt lediglich auf einen solchen bezieht, oder, wenn es sich um ein Einzelverfahren innerhalb des Gesamtstreits handelt, welches ohne weiteres eine getrennte und abgesonderte Berechnung zuläßt (z. B. Armenrechtsverfahren, Armenrechtskosten, Beweiserhebung über einen quantitativen Teil des Rechtsstreits). Eine solche quantitative Auscheidung ist bei dem Aussetzungsbeschwerdeverfahren nicht gegeben, betrifft doch die Aussetzung bzw. die Ablehnung der Aussetzung den ganzen Rechtsstreit. Die „volle Gebühr“ sind schließlich die Gebühren nach § 20 für das Verfahren, Beweisaufnahme und Urteil. Im Gegensatz stehen dazu die Ermäßigungen für die im einzelnen bestimmten Akte (i. d. z. B. § 30). Wenn also im § 38 die Erhebung der vollen Gebühr nach § 8 angeordnet wird, so kann dies nur den Sinn haben, daß in der Tat das Gesetz hier die „volle Gebühr“ nach dem Streitwert des Rechtsstreits selbst, wie im § 20, meint, so daß der Beschwerdewert dem Werte des Streitgegenstandes des Rechtsstreits selbst gleichzusetzen ist.

Daß dem in der Tat so ist, ergibt sich aus der RA-GebD. und der Erwägung, daß diese und das DKG. als am gleichen Tage neu gefaßte Gesetze (Fassung der Bek. v. 5. Juli 1927) ihrem Inhalt und Zweck nach aufeinander abgestimmt sind und sich ergänzen. Die Vertretung einer Partei durch einen Rechtsanwalt in einem Aussetzungsverfahren stellt sich nun als eine Tätigkeit dar, welche „die Prozeß- oder Sachleitung“ betrifft (vgl. Rittmann-Wenz, Bem. 5 zu § 23 RA-GebD., S. 618). Für sie erhält der Anwalt gemäß § 23 Ziff. 5: $\frac{3}{10}$ der nach §§ 13—17 bestimmten Gebühren, d. i. derjenigen Gebühren, welche nach dem Werte des Streitgegenstandes des bürgerlichen Rechtsstreits (§ 9) zu berechnen sind. Es ist also für die RA-GebD. ganz und gar eindeutig festgelegt, daß Grundlage der Berechnung der Streitwert des Rechtsstreits ist, während die Beschränkung der Tätigkeit auf einen Zwischenstreit dieser Art in dem niedrigeren Prozentsatz der vollen Gebühr den Ausgleich findet. Eine Streitwertfestsetzung nach billigem Ermessen auf einen niedrigeren Betrag als den Wert des Rechtsstreits würde den Anwalt für seine Gebührenberechnung binden (§ 11 i. c.),

sie würde aber damit ihn gegenüber dem klaren Wortlaute der GebD. benachteiligen, da er nur $\frac{3}{10}$ der Gebühr gemäß § 23 Ziff. 5 zu beanspruchen hätte. Daß diese doppelte Verabsetzung nicht haltbar ist, liegt auf der Hand.

Es bleibt also nur die Auffassung übrig, daß das Gesetz wohl für die getrennte Tätigkeit des Anwalts im Aussetzungsverfahren eine Minderbewertung für angemessen angesehen hat, nicht aber für die Berechnung der gerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens, daß es aber jedenfalls für die Berechnung beider Gebühren von dem gleichen Streitwert, dem Werte des Streitgegenstandes des Prozesses selbst, ausgeht. ...

(RG., 8. Zivilsen., Beschf. v. 13. Okt. 1939, 8 W 2815/39.)

*

23. RG. — § 115 ZPO. Eine beschränkte Armenrechtsbewilligung ist nur nach Maßgabe des § 115 Abs. 2 ZPO. zulässig, nicht aber in der Weise, daß die Entscheidung über das Armenrechtsgeſuch überhaupt oder die Bewilligung des Armenrechts von der zuvorigen Erlegung irgendeines Betrages durch die antragstellende Partei abhängig gemacht wird.

Der Kl. hat für die von ihm erhobene Scheidungsklage um die Bewilligung des Armenrechts nachgesucht und dazu das behördliche Armutszertifikat überreicht, ausweislich dessen er als Werbeingenieur ein monatliches Bruttogehalt von 400 RM und ein Nettogehalt von 323,71 RM bezieht. In dem Akte ist bescheinigt, daß der Kl. zur Befreiung eines Teiles der Prozeßkosten, nämlich in Höhe von 30 RM monatlich, in der Lage sei. LG. hat dem Kl. mitgeteilt, daß seinem Armenrechtsgeſuch nur dann stattgegeben werde, wenn er einen Beitrag von 30 RM zu den Gerichtskosten zahle, wozu er nach dem Bericht der Verwaltungsbehörde imstande sei.

Die hiergegen erhobene, nach § 127 ZPO. zulässige Beschwerde ist begründet. Schon das vom LG. eingeschlagene Verfahren unterliegt durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Das Gericht kann, wenn es ein vollständig³es Unvermögen einer Partei zur Aufbringung der Prozeßkosten nicht als dargetan ansieht, das Armenrecht in eingeschränkter Form, so z. B. durch Bewilligung des Armenrechts nur zu einem Bruchteil oder dadurch, daß es einzelne Gebühren von der einstweiligen Befreiung ausnimmt, bewilligen (§ 115 Abs. 2 ZPO.). Es ist aber nach dem Gesetz durchaus nicht befugt, jedwede beliebige Einschränkung irgendwelcher Art vorzunehmen, welche das Gesetz nicht vorsieht. So ist es nach ständiger Rspr. des Senats unzulässig, das Armenrecht derart zu bewilligen, daß die arme Partei verpflichtet wird, auf die gesamten oder einen bestimmten Teil der Kosten bestimmte laufende Teilzahlungen zu leisten. Darin liegt in Wahrheit die Bewilligung des Armenrechts unter gleichzeitiger Anordnung der Nachzahlung in Raten, eine in sich widerspruchsvolle und unzulässige Maßnahme. Das Gericht ist aber ebensovienig in der Lage, die Bewilligung des Armenrechts von zuvoriger Erlegung irgendeines Betrages durch die arme Partei abhängig zu machen, wie das vorliegend geschehen ist. Diejenigen Fälle, in welchem die gerichtliche Tätigkeit überhaupt oder in bestimmter Richtung von einer Zahlungsaufgabe abhängig ist, sind im Gesetz ershöpfend geregelt (z. B. §§ 379, 519 Abs. 6 ZPO.; § 84 GKG.). Es fehlt die Rechtsgrundlage für das Gericht, den Kreis dieser Fälle von sich aus nach Belieben zu erweitern. Es ist somit gesetzlich nicht statthaft, eine arme Partei zunächst zur Zahlung eines bestimmten Betrages, selbst wenn die Zahlung auf eine bereits fällige Gebühr gefordert wird, anzuhalten und davon die Entscheidung über das Armenrechtsgeſuch überhaupt oder gar die Bewilligung des Armenrechts abhängig zu machen. Für die Einforderung einer fälligen Gebühr zu sorgen, ist Sache der dafür vorgesehenen Instanzen (Kostenbeamte, Gerichtskasse).

LG. hatte daher nur die Möglichkeit, wenn es eine teilweise Zahlungsfähigkeit des Kl. für vorliegend erachtete, das Armenrecht in der Weise zu bewilligen, daß es davon eine bestimmte gerichtliche Gebühr oder auch, was ebenfalls für zulässig erachtet wird, einen auf eine bestimmte Gebühr zu zahlenden bestimmten Betrag ausnahm. Welche rechtlichen Folgen aus der etwaigen Nichtzahlung dieses von der einstweiligen Befreiung durch Armenrechtsbewilligung ausgenommenen Betrages dann zu ziehen wären, würde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 74 GKG.; § 519 Abs. 6 ZPO.) alsdann zu beurteilen sein.

Sachlich ist aber hier nach den beigebrachten Unterlagen für eine eingeschränkte Armenrechtsbewilligung kein Raum. Der Kl. hat von seinem Nettoeinkommen von 323,71 RM

Frau und Kind zu unterhalten, wofür nach Abzug des monatlichen Mietzinses ein Betrag von rund 270 RM zur Verfügung steht. Es bedarf keiner besonderen Ausführung, daß er ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts hiervon nicht noch Zahlungen auf die Prozeßkosten leisten kann.

(RG., 20. ZivSen., Beschl. v. 4. Okt. 1940, 20 W 2935/40.)

*

**** 24. RG. — §§ 115 Abs. 2, 519 Abs. 6 ZPO.** Im Fall der teilweisen Bewilligung des Armenrechts ist ebenso wie im Fall der Bewilligung des Armenrechts für einen Teil des Streitgegenstandes ein ganz neues Verfahren nach § 519 Abs. 6 ZPO. einzuschlagen, d. h. ein neuer Bescheid über die zu zahlende Prozeßgebühr zu erteilen und eine neue Frist zur Erbringung des Nachweises hinsichtlich der ermäßigten Gebühr zu bestimmen. †)

Dem Besl. und Verkl. war gem. § 519 Abs. 6 ZPO. eine Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr bis zum 25. Okt. 1939 gesetzt worden. Er hatte auch Mitteilung über die Höhe der zu zahlenden Gebühr mit Portoauslage, nämlich 166,50 RM und 0,54 RM, zusammen 167,04 RM, bekommen. Am 18. Okt. 1939 beantragte er Bewilligung des Armenrechts. Am 18. April 1940 erging ein dem Prozeßbevollmächtigten des Besl. am 22. April 1940 zugestellter Beschluß, inhaß dessen das Armenrecht mit folgender Einschränkung bewilligt wurde: „Jedoch tritt zu 1/3 der Gerichts- und Anwaltsgebühren die Befreiung nicht ein, weil der Besl. insofern nicht arm im Sinne des Gesetzes ist.“ Der Besl. zahlte den noch geschuldeten Teil von 1/3 der ursprünglich von ihm erforderlichen Prozeßgebühr, nämlich 55,50 RM mit 0,54 RM Portoauslage, zusammen 56,04 RM, am 24. Mai 1940. Der Nachweis gelangte am 27. Mai 1940 zu den Akten. Am 25. Mai 1940 beantragte der Besl. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Veräumung der Frist zum Nachweis der Einzahlung der Prozeßgebühr. Das RG. beschloß am 7. Juni 1940, die Berufung — unter Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrags — als unzulässig zu verwerfen. Gegen diesen am 21. Juni 1940 zugestellten Beschluß richtet sich die am 27. Juni 1940 eingelegte sofortige Beschwerde mit dem Begehren, unter Aufhebung des Beschlusses die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 567 Abs. 3 ZPO.) und auch begründet. Das RG. rechnet den Ablauf der Nachweisfrist aus § 519 Abs. 6 ZPO. auf den 14. Mai 1940, indem es der Berechnung die ursprünglich bis zum 25. Okt. 1939 gesetzte Frist mit der Aufforderung zur Zahlung von 167,04 RM unter Berücksichtigung der durch das am 18. Okt. 1939 eingegangene Armenrechtsgeßuch eingetretenen Hemmung der Frist zugrunde legt. Diese Berechnung wäre richtig, wenn die frühere Fristsetzung auch noch nach dem das Armenrecht zu einem Teil (§ 115 Abs. 2 ZPO.) bewilligenden Beschl. v. 18. April 1940 wirksam geblieben wäre. Der von dieser Annahme ausgehende Standpunkt des RG. fußt auf der bisherigen Mpr. des RG., daß in solchem Falle der teilweisen Bewilligung des Armenrechts (zu unterscheiden von der Bewilligung des Armenrechts für einen Teil des Streitgegenstandes) keine neue Zahlungsaufforderung und keine neue Fristsetzung notwendig seien (so RG.: WarnMpr. 1930 Nr. 227 = VB 13/30 v. 20. Sept. 1930; vgl. auch RGZ. 109, 272).

Diese Meinung muß jedoch bei Nachprüfung aufgegeben werden. Sie wurde damit begründet, daß der Nachweispflichtige bei teilweiser Bewilligung des Armenrechts für den ganzen Streitgegenstand ohne Schwierigkeit von sich aus den nunmehr noch zu zahlenden und nachzuweisenden Betrag feststellen könne, eine nochmalige Mitteilung durch die Geschäftsstelle daher unnötig sei, daß sich auch an der alten Fristsetzung nichts geändert habe. Im Gegensatz dazu geht die Mpr. für den Fall, daß das Armenrecht nur für einen Teil des Streitgegenstandes (für einen aber ganz) bewilligt wurde, dahin, daß alsdann ein neuer Bescheid über die zu zahlende Prozeßgebühr zu erteilen ist und daß eine neue Frist zur Erbringung des Nachweises hinsichtlich der ermäßigten Gebühr bestimmt werden muß, falls die Erbringung des Zahlungsnachweises nach der neuen Zahlungsaufforderung nicht mehr bis zum Ablauf der ursprünglich gesetzten Frist möglich ist (RG.: ZB. 1926, 2685; vgl. auch RGZ. 111, 253).

Gerade bei der Anwendung der Vorschriften des § 519 Abs. 6 ZPO., die den Parteien ohnehin mannigfache Schwierigkeiten bieten, ist Klarheit und Einfachheit anzustreben. Die Fristsetzungen und die Zahlungsaufforderungen müssen so

eindeutig sein, daß die Parteien von eigener Berechnung möglichst freigestellt werden. Die Bestimmungen des § 519 Abs. 6 ZPO. dürfen sich nicht zu einem Fallstrick für die Rechtsverfolgung auswirken. Mit der teilweisen Bewilligung des Armenrechts tritt eine wesentliche Änderung in der Zahlungs- und Nachweispflicht ein. Da entspricht es einer natürlichen Anschauung und den Bedürfnissen praktischer Rechtspflege, daß nun dem Zahlungspflichtigen von Amts wegen klar gesagt wird, was er zu zahlen hat, und daß ihm für den Nachweis der Zahlung nochmals eine völlig neue Frist gesetzt wird. Das muß für alle Fälle teilweiser Bewilligung des Armenrechts (§ 115 Abs. 2 ZPO.) gelten. Man darf die Notwendigkeit neuer Fristbestimmung nicht auf eine Entscheidung von Fall zu Fall abstellen, ob ein Nachweis innerhalb der ursprünglichen Frist noch möglich ist oder nicht.

Von dieser hier und in Zukunft maßgebenden Auffassung aus wäre nach dem das Armenrecht teilweise bewilligenden Beschl. v. 18. April 1940 ein ganz neues Verfahren nach § 519 Abs. 6 ZPO. einzuschlagen gewesen. Da es daran fehlt, sind die Verwirklichungsfolgen der §§ 519 Abs. 6, 519 b ZPO. nicht eingetreten.

(RG., V. ZivSen., Beschl. v. 29. Juli 1940, VB 20/40.) [Ge.]

Anmerkung: Die Entsch. ist vorbehaltlos zu begrüßen. Sie schafft für die Anwendung des § 519 Abs. 6 ZPO., soweit das Armenrecht mit hineinzieht, diejenige eindeutige Klarheit, welche eine solche einschneidende Vorschrift mit derart schwerwiegenden Verwirklichungsfolgen unbedingt benötigt, soll sie nicht, wie RG. anschaulich sagt, zu einem „Fallstrick“ für die Rechtsverfolgung werden. Dies zu verhindern, ist Sache der Rechtsprechung, welche mit der vorliegenden Entsch. mit einem bisher von der Rechtsprechung gemachten Unterschied aufräumt, der in der Tat keine innere Berechtigung gehabt hat.

Das Gesetz selbst besagt über das einzuschlagende Verfahren, wenn die ursprüngliche Kostenberechnung sich aus irgendwelchem Grunde ändert, nichts. Es stellt es ausdrücklich vielmehr nur auf den Fall ab, daß das Armenrecht (voll) bewilligt und damit jede Zahlungspflicht des Verkl. hinfällig wird. So mußte die Rechtsprechung die Grundsätze entwickeln, nach welchen bei einer Änderung der ursprünglich bestehenden und errechneten Zahlungsverpflichtung hinsichtlich der Prozeßgebühr zu verfahren sei, bei Armenrechtsbewilligung also bei einer Änderung, die durch eine Bewilligung nicht in vollem Umfange und daraus sich ergebender nur teilweiser Stundung (einstweiliger Befreiung) der Prozeßgebühr bedingt wird.

Bisher unterschied das RG. zwischen

- a) Armenrecht zu einem Bruchteil (für den vollen Streitgegenstand) und
- b) Armenrecht (in vollem Umfange) nur für einen Teil des Streitgegenstandes.

Ersterenfalls hat RG. eine Verpflichtung zur Setzung einer neuen Nachweispflicht und berichtigten Zahlungsaufforderung verneint, da der Verkl. ohne Schwierigkeit sich den dem Armenrechtsbruchteil entsprechenden Bruchteil der ursprünglich von ihm erforderlichen Zahlung errechnen könne (RG. v. 20. Sept. 1930: WarnMpr. 1930 Nr. 227). Letzterenfalls verlangte RG. eine Befreiung des Zahlungspflichtigen von Amts wegen darüber, wie hoch sich der nunmehr nur noch zu zahlende Betrag der Prozeßgebühr belaufe, und verlangte dazu auch eine neue Fristsetzung dann, wenn der noch verbleibende Rest der gesetzten Frist eine Zahlung dieses verminderten Betrages nicht mehr ermöglichte (RG. [II] vom 20. Mai 1916: ZB. 1926, 2885).

Diese Unterscheidung gibt das RG. erfreulicherweise jetzt auf. Von nun ab gilt vielmehr folgender Grundsatz:

Jede Armenrechtsbewilligung, welche nicht die volle einstweilige Befreiung des Verkl. von der Zahlung der Prozeßgebühr bewirkt, hat nunmehr ausnahmslos zugleich die prozeßuale Wirkung, daß für das bisherige Verfahren aus § 519 Abs. 6 ZPO. die Grundlage entfällt und erneut aus § 519 Abs. 6 vorgegangen werden muß. Ist also bereits Frist gesetzt und Zahlungsaufforderung ergangen, wird dann aber das Armenrecht, jedoch nur eingeschränkt, sei es lediglich für einen Teil des Streitgegenstandes, sei es zu einem Bruchteil (§ 115 Abs. 2 ZPO. — wozu auch die Befreiung nur von einzelnen Gebühren zu rechnen ist), bewilligt, so bedarf es ohne weiteres von Amts wegen neuer Fristsetzung und neuer Zahlungsaufforderung, d. h. der Mitteilung der nunmehr

nur noch zu entrichtenden Prozeßgebühr. Das gilt ausnahmslos, d. h. ohne Rücksicht darauf, ob vielleicht allein die berichtigte Zahlungsaufforderung genügen und dem Verkl. wegen der geräumig genug bemessenen Frist die Zahlung noch innerhalb dieser erfolgten Frist ermöglichen würde. Letzteres betont RG. jetzt ausdrücklich und gibt damit zugleich eine weitere bisher gemachte Unterscheidung auf, eben die, daß je nach Lage des einzelnen Falles der Vorstehende nach seinem Ermessen die noch laufende Frist für geräumig genug ansehen und deshalb von der Setzung einer neuen Frist absehen konnte. Der dazu vom RG. angestellten Erwägung, man dürfe die Notwendigkeit einer neuen Fristsetzung nicht auf eine Entscheidung von Fall zu Fall, je nach der noch laufenden Frist, abstellen, kann nur beipflichtet werden.

Damit ist jetzt die Rechtslage dahin klargestellt: bei jeder in irgendeiner Beziehung eingeschränkten Anwaltsbewilligung entfällt die Wirksamkeit der bisherigen Fristsetzung. Der Verkl. hat Anspruch auf neue Fristsetzung und neue — berichtigte — Zahlungsaufforderung und kann demgemäß eine solche abwarten, ohne Gefahr zu laufen, daß ihm aus der alten Fristsetzung irgendwelche Rechtsnachteile erwachsen könnten. Diese bildet nunmehr keine geeignete Grundlage für eine — auch nur teilweise — Verwerfung der Berufung mehr.

Durch diese — man darf wohl sagen geklärte, einer „natürlichen Anschauung und den Bedürfnissen praktischer Rechtspflege entsprechende“ — Auffassung ist die Handhabung des trotzdem ja immer noch mit genügend Schwierigkeiten versehenen Verfahrens aus § 519 Abs. 6 ZPO. außerordentlich vereinfacht worden, was sowohl von den Gerichten wie den Parteien, d. h. hier vornehmlich den Anwälten, welche für die Innehaltung der Frist gerade in diesen Zweifelsfällen die Verantwortung trugen, nur als Vorzug empfunden werden wird.

*

25. RG. — § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. Anlagen zur Begr., die nicht vom Berufungsanwalt unterzeichnet sind, können auch dann nicht als Bestandteile dieser Begründung i. S. § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. angesehen werden, wenn der Berufungsanwalt in der von ihm unterzeichneten Begründungsschrift auf sie Bezug nimmt und erklärt, daß er sich ihren Inhalt zu eigen mache. Deshalb kommt es nicht darauf an, ob eine solche Anlage etwa für sich betrachtet selbst die Anforderungen erfüllen würde, die an eine Begründungsschrift zu stellen sind.

Gegen das ihrem Prozeßbevollmächtigten erster Instanz im Parteibetrieb am 12. Jan. 1940 zugestellte Urteil des LG., das nach § 7 EntfW. am 5. Jan. 1940 den Parteien zugestellt worden war, hat die Verf. mit einem am 12. Febr. 1940 beim OLG. eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt; der Schriftsatz enthält auch ihre Berufungsanträge, aber keine Begründung. Nachdem die Frist zur Begründung der Berufung bis zum 30. April 1940 einschließlich verlängert worden war, hat ihr Prozeßbevollmächtigter am 29. April 1940 einen Schriftsatz vom 26. April eingereicht, in dem es nach einigen Bemerkungen, die hier nicht von Belang sind, heißt: „Zur Begründung der Berufung nehme ich auf den gesamten Sachvortrag in erster Instanz Bezug, auf das in erster Instanz vorgelegte Gutachten, sowie auf das in Anlage beigelegte Gutachten eines Universitätsprofessors, dessen Name nicht genannt wird, da seine Ausführungen für sich betrachtet werden sollen. Diese Ausführungen, welche sich der Unterzeichnete zu eigen macht, beleuchten in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung erschöpfend den Streitstoff und erübrigen zunächst einen weiteren Vortrag.“ Diesem vom Prozeßbevollmächtigten der Verkl. unterzeichneten Schriftsatz ist eine elfenhalb Seiten umfassende, „Ausstattung des Klägers durch den Geschäftsanteil von 20 000 M in Sachen B. gegen C.“ überschriebene Anlage ohne Unterschrift und Datum beigelegt, die Ausführungen tatsächlicher und rechtlicher Art zum Streitstoff enthält. Die Anlage ist dem Verkl. mit zugestellt worden.

Nach schriftsätzlichen Ausführungen der Parteien über die Zulässigkeit der Berufung in Hinblick auf die Erfordernisse der Berufungsbegründung hat das OLG. mit dem angef. Beschlusse die Berufung als unzulässig verworfen. Es führt aus, die Berufungsbegründungsschrift v. 26. April 1940 entspreche den Erfordernissen des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. insofern nicht, als sie weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Beziehung die Gründe der Anfechtung des ersten

Urteils bestimmt bezeichne. Einer solchen Bezeichnung sei die Verkl. nicht etwa durch Beschränkung der Anfechtung auf die rechtliche Nachprüfung enthoben, denn eine solche Beschränkung habe nicht stattgefunden. Vielmehr wichen die tatsächlichen Ausführungen des „Gutachtens“, auf die in der Berufungsschrift auch Bezug genommen werde, zum Teil von den Feststellungen des LG. ab. Die Bezugnahme auf das der Begründungsschrift abschriftlich als Anlage beigelegte und dem Gegner mit zugestellte „Gutachten“ als zulässig zu erachten, sei das BG., obgleich das Gutachten nicht (vom Berufungsanwalt) unterzeichnet sei, zwar an sich geeignet, es sehe sich aber daran durch die Rspr. des RG. gehindert, wonach Beilagen der Begründungsschrift nur dann als Bestandteile dieser Schrift gelten könnten, wenn sie vom Anwalt unterzeichnet und dadurch zu seiner eigenen Erklärung gemacht seien. Das „Rechtsgutachten“ würde, wenn man es sich als zulässigen Bestandteil der Berufungsbegründung denke, nach Auffassung des BG. den Anforderungen des § 519 ZPO. genügen, „mindestens soweit die rechtlichen Ausführungen des angefochtenen Urteils angegriffen seien“. Das Gutachten sei so gehalten, daß es eine eigentliche Berufungsbegründung ohne weiteres zu ersetzen vermöge, als die sie vom Verfasser vermutlich nicht gedacht gewesen sei. Insoweit wären durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht zu erheben.

Gegen diesen ihrem Prozeßbevollmächtigten zweiter Instanz am 22. Juli 1940 zugestellten Beschluß hat die Verkl. mit einem am 2. Aug. beim RG. eingegangenen Schriftsatz das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde mit dem Antrag eingelegt, unter Aufhebung des angef. Beschlusses die Berufung für zulässig zu erklären und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das BG. zurückzuverweisen. In der Begründung der Beschwerde wird im wesentlichen ausgeführt, daß der Inhalt der Anlage (des „Gutachtens“) durchweg den Anforderungen entspreche, die an eine Berufungsbegründungsschrift zu stellen seien, auch habe der Berufungsanwalt die Verantwortung für das Gutachten übernommen.

Die Beschwerde ist in förmlicher Hinsicht nicht zu beanstanden; sie kann aber keinen Erfolg haben, denn die Berufung ist nicht in einer den Vorschriften des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. entsprechenden Weise begründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob den vom Verkl. angeführten Entscheidungen des V. ZivSen. des RG. (Beschl. v. 27. Mai 1936, V B 12/36; ZB. 1936, 2654¹³ und Urteil v. 3. Febr. 1938, V 199/37; ZB. 1938, 966²⁸) dahin beizutreten ist, daß, wenn bei unstreitigem oder sonst völlig geklärtem Sachverhalt nur die rechtliche Beurteilung zweifelhaft ist, der unterlegene Streitteil den Anforderungen der eingangs genannten Gesetzesvorschrift genügt, wenn er zur Begründung der Berufung auf sein im landgerichtlichen Urteil wiedergegebenes Vorbringen im ersten Rechtszug Bezug nimmt. Der erf. Sen. hat jedenfalls bereits in seinem Beschl. v. 27. April 1934, VII B 4/34 (RGZ. 144, 6 = ZB. 1934, 1782⁵) im Einklang mit den schon vom VI. ZivSen. des RG. in seinem Beschl. v. 26. März 1934, VI B 3/34: RGZ. 143, 291 = ZB. 1934, 1349⁹ dargelegten Grundsätzen und mit den später erlassenen Entscheidungen des RG. (vgl. RGZ. 146, 250 [254] = ZB. 1935, 1577¹⁷ und die dort angeführten Entscheidungen des RG., sowie den Beschluß des I. ZivSen. vom 9. Mai 1934, I B 1/34 [WarnRspr. 1934 Nr. 113 und Seuff-Arch. 88 Nr. 131 u. a. m.]) Anforderungen an die Berufungsbegründung gestellt, denen eine solche Bezugnahme kaum genügen kann. Nach jenen Ausführungen des RG. hat der Gesetzgeber die einschlägigen Formvorschriften mit voller Absicht u. a. auch zu dem Zwecke verschärft, den Berufungsführer zu zwingen, daß er sein Vorbringen erster Instanz selbst straff zusammenfasse, daß er den ersten Rechtszug nicht nur als einen Versuchsabschnitt behandle und daß er das, was er (auch) in rechtlicher Hinsicht gegen das angef. Urteil vorzubringen hat, nicht etwa nur zusammenträgt (wie das durch bloße Bezugnahme auf das Vorbringen im ersten Rechtszug noch nicht einmal geschieht), sondern in der Berufungsbegründung unter eigener neuer Überprüfung nach Maßgabe der abweichenden rechtlichen Auffassung des Erstrichters straff zusammenfaßt und dem Verkl. so unterbreitet, daß sich dieser, wie auch der Gegner, möglichst schnell und sicher über die Art unterrichten kann, wie der Berufungsführer den Streitfall beurteilt wissen will, wobei nicht mehr etwa bloß der Rechtsstreit vor einer weiteren Instanz fortgeführt, sondern ein Urteil als unrichtig bekämpft (vgl.

Schönke, „Zivilprozessrecht“, § 85, S. 297/98) und die hierzu maßgebende Marschrichtung durch die Berufungsbegründung festgelegt werden soll. Die letztere danach zu gestalten, ist zur Aufgabe des Berufungsanwalts gemacht worden.

Doch kann die eingangs erwähnte Frage hier offen bleiben; denn der VerR. führt zutreffend aus, die VerKl. habe jedenfalls nicht durch die hier maßgebenden bestimmenden Schriftsätze der Berufungseinlegung und Berufungsbegründung die Anfechtung auf die rechtliche Nachprüfung beschränkt: dieser Wille ergebe sich nicht nur nicht aus der Begründungsschrift selbst, im Gegenteil werde in dieser auf die rechtlichen und tatsächlichen Ausführungen im beigefügten Rechtsgutachten Bezug genommen; diese letzteren wichen aber von den Feststellungen des BG. zum Teile ab. Die Berufung sei also nicht auf die rechtliche Nachprüfung beschränkt worden. Diese nach Lage der Sache nicht zu beanstandenden und von der Beschwerde auch nicht beanstandeten Darlegungen des BG. machen die Entscheidung der eingangs erörterten Frage im vorl. Falle überflüssig.

II. Es kommt also darauf an, ob etwa der Berufungsbegründungsschriftsatz des Berufungsanwalts vom 26. April 1940 selbst für sich — ohne die Anlage (das Rechtsgutachten) — oder, verneinendenfalls, ob er im Zusammenhang mit jenen eingangs angeführten gesetzlichen Anforderungen dann entspricht, wenn das für das Gericht und den VerKl. dem Berufungsbegründungsschriftsatz selbst abschriftlich beigelegte Rechtsgutachten seinerseits den Anforderungen an eine Berufungsbegründung gerecht wird und wenn die ausdrückliche Erklärung des Berufungsanwalts in seinem (eigentlichen) Berufungsbegründungsschriftsatz abgegeben ist, daß er sich dieses Gutachten als Bestandteil der Berufungsbegründung zu eigen mache.

1. Daß der eigentliche Berufungsbegründungsschriftsatz v. 26. April 1940 den gesetzlichen Anforderungen entspreche, was der VerR. verneint, war weder von der VerKl., namentlichen Beschw., in der VerZust. geltend gemacht worden, noch macht das die Beschwerde geltend. Abgesehen von den unter I erörterten rechtlichen Gesichtspunkten liegt es auch auf der Hand, daß dieser Schriftsatz jenen Anforderungen nicht genügt. Ebensovienig bedarf es einer Erörterung darüber, daß die Bezugnahme der Berufungsbegründungsschrift auf ein im ersten Rechtszug vorgelegtes Gutachten nicht genügen kann, es wirksam zum Bestandteil der Begründungsschrift zu machen. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob jenes Gutachten den Anforderungen an eine Begründungsschrift entsprechen würde. Die Beschw. hat sich darauf auch nicht berufen.

2. Nun glaubt der VerR. der Anlage der Begründungsschrift, nämlich dem neuen Rechtsgutachten, nicht absprechen zu können, daß sie ihrem Inhalte nach an sich jenen Anforderungen gerecht werde. Er schränkt diese Beurteilung allerdings durch den Zusatz ein: „mindestens soweit die rechtlichen Ausführungen des angefochtenen Urteils angegriffen sind“. Der Vorderrichter hat aber, wie zu I erwähnt, selbst zutreffend ausgeführt, das Rechtsgutachten enthalte Ausführungen tatsächlicher Art, die von den Feststellungen des landgerichtlichen Urteils abwichen. Ob mit Rücksicht hierauf der VerR. in jenem Gutachten die Anforderungen nicht erfüllt findet, die an die Bekämpfung tatsächlicher Feststellungen des Erstrichters im Begründungsschriftsatz zu stellen sind (vgl. RGZ. 144, 6, insbes. S. 9), bleibt sonach offen. Zum mindesten läge insoweit ein erheblicher Mangel vor, denn Unklarheiten, wie sie sich hier darüber ergeben, ob alles, was der VerR. in tatsächlicher Beziehung festgestellt hat, von der VerKl. hingenommen werden oder was davon sie nicht gelten lassen, sondern bestreiten, anders darstellen und erforderlichenfalls beweisen will und mit welchen Beweismitteln, sollen, wie in jenem Beschlusse des erf. Sen. und in RGZ. 146, 250 (254) aufgeführt ist, gerade durch die Anforderungen, die der Gesetzgeber an die Berufungsbegründung stellt, vermieden werden. Der VerR. scheint aber diese Folgerung nicht gezogen zu haben; denn er fährt, trotz der vorerwähnten Einschränkung, fort: „der erkennende Senat wäre an sich geneigt, die Bezugnahme auf das der Berufungsbegründung beigelegte und mit zugestellte Rechtsgutachten, auch wenn es nicht unterzeichnet ist, für zulässig zu erachten“. Er glaubt sich nur durch die Rspr. des RG. gehindert, unter den hier vorliegenden Umständen die Bezugnahme auf das beigelegte Rechtsgutachten für ausreichend zu erklären, insbes. soweit diese Rspr. fordere, daß Beilagen

der Begründungsschrift vom Berufungsanwalt unterschrieben sein müßten, wenn sie als seine eigene Erklärung und damit als Bestandteile der Begründungsschrift gelten sollten (RGZ. 117, 168 und insbes. für die Zeit nach dem 1. Jan. 1934 RGZ. 145, 266 [269] = ZB. 1934, 3200¹³ und RGZ. 146, 250). Der Vorderrichter scheint diese Rspr. wohl als etwas starren Formzwang zu empfinden; denn er betont weiter, daß das Rechtsgutachten, wenn es als zulässiger Bestandteil der Berufungsbegründung angesehen würde, seiner Meinung nach den Anforderungen des § 519 ZPO. genügen würde.

Was die Notwendigkeit betrifft, daß bestimmende Schriftsätze, zu denen die Berufungsbegründung gehört, vom Anwalt — hier also vom Berufungsanwalt — eigenhändig unterzeichnet sein müssen, so genügt es, auf die Entsch. des Großen Senats für Zivilsachen v. 15. Mai 1936 (RGZ. 151, 82 = ZB. 1936, 1757¹⁴) hinzuweisen, wo die Gründe, die auch unter den heutigen Rechtsanschauungen noch zum Festhalten an dieser bisher von der Rspr. des RG. angenommenen Formvorschrift zwingen, eingehend dargelegt sind. Aus dieser Notwendigkeit ergibt sich auch, daß an der Rspr. festzuhalten ist, wonach die bloße Bezugnahme auf ein nicht vom Berufungsanwalt selbst unterzeichnetes Schriftstück (Anlage) auch dann nicht genügt, wenn gleichzeitig erklärt wird, der Inhalt dieses Schriftstückes werde vorgetragen oder in Bezug genommen oder der Unterzeichner mache ihn sich zu eigen (vgl. den Beschluß des VI. ZivSen. des RG. v. 6. Juli 1936, VI B 9/36: ZB. 1936, 2804²¹ und HöchstmRspr. 1936 Nr. 1369 und die dort angeführten früheren Entsch. des RG., ferner RG-Beschl. v. 12. April, V B 5/35 und 8. Mai 1935, V B 7/35: ZB. 1935, 228 f.¹⁷ u. ¹⁸); denn darin liege kein sachlicher Unterschied von einer bloßen Bezugnahme. Für die Berufungsbegründung im besonderen erweist sich aber dieses Festhalten an der Rspr. keineswegs als bloßer starrer Formzwang. Das ergibt sich aus den Ausführungen des erf. Sen. in dem bereits angeführten, in RGZ. 144, 6 f. abgedruckten Urteile, ebenso wie aus RGZ. 146, 250 (254) und den dort angeführten Entsch. mit aller Klarheit. Diese Ausführungen lassen, was die Berufungsbegründung betrifft, den tieferen Sinn dieses Formzwangs erkennen, auf den bereits oben hingewiesen worden ist. Die Berufungsbegründung soll das persönliche Werk des Berufungsanwalts sein, bestimmt und geeignet, die Bekämpfung gerade des angef. Urteils zu vertreten, für die praktischen Bedürfnisse des zweiten Rechtszugs in eigener Verantwortung des Berufungsanwalts knapp und straff zusammenzufassen und zu erschöpfen. Einem solchen Zwecke stehen Bezugnahmen auf fremde Schriftstücke grundsätzlich auch dann entgegen, wenn das in Bezug genommene Schriftstück mitzugesellt und wenn vom Berufungsanwalt die Verantwortung für den Inhalt förmlich übernommen wird, indem er sich ihn „zu eigen macht“. Gewiß könnte ein Anwalt auch hier unschwer Auswege finden, indem er etwa fremde Arbeit durch Unterzeichnung als eigene dem Gerichte vortragen könnte. Darauf kann es aber nicht ankommen; der pflichtbewußte Anwalt wird einen solchen Ausweg verschmähen, wie dies ja auch im vorl. Falle geschehen ist. Das Gesetz will, daß die eigene Bearbeitung des Streitstoßes durch den Berufungsanwalt zur Bekämpfung einer bestimmten Urteilsentscheidung dem BG. in der für diesen Rechtsstreit geeigneten Art und Weise vorgetragen wird. Diesem Zwecke wird eine fremde Arbeit grundsätzlich nicht gerecht werden können. Deshalb trägt der Senat keine Bedenken, die Frage zu verneinen, die in dem Beschluß des III. ZivSen. des RG. v. 15. Jan. 1935: RGZ. 146, 250 (S. 253 unten, 254 oben) offengelassen wurde. Auch wenn das vom Berufungsanwalt nicht unterzeichnete, aber seinem Begründungsschriftsatz als Anlage beigelegte und dem Gegner abschriftlich mitzugesellte fremde Rechtsgutachten für sich selbst oder in Verbindung mit dem Begründungsschriftsatz des Anwalts den Anforderungen einer Berufungsbegründung entspricht und wenn es der Anwalt in dem Begründungsschriftsatz als Bestandteil der Berufungsbegründung bezeichnet und sich zu eigen macht, ist es nicht anders zu behandeln als sonstige nicht vom Berufungsanwalt herrührende und nicht von ihm unterzeichnete Schriftstücke, auf die er Bezug nimmt. Die in RGZ. a. a. O. angeführte Rspr. hat seither keine Änderung erfahren (vgl. u. a. die Beschlüsse des RG. v. 12. April 1935, V B 5/35 [ZB. 1935, 2282¹⁶ und HöchstmRspr. 1935 Nr. 1082] und v. 6. Juli 1936, VI B 9/36 [ZB. 1936, 2804²¹ und HöchstmRspr. 1936 Nr. 1369] sowie den Beschluß des VI. ZivSen. des RG. v. 14. Sept. 1938, VI B 12/38 [ZB. 1938, 2983⁴¹ und HöchstmRspr. 1938 Nr. 1498]), und der beschließende

Senat tritt ihr bei. Er ist, wie bereits betont, der Auffassung, damit nicht einer heute ungerechtfertigten Überspannung formaler Vorschriften das Wort zu reden, sondern dem eigentlichen Sinn und Zweck der Gesetzesänderung vom 27. Okt. 1933 Rechnung zu tragen. Darauf kann es dann nicht ankommen, ob das fremde, vom Berufungsanwalt nicht unterzeichnete Schriftstück, auf das er sich bezieht und das er zum Bestandteil der Berufungsbegründung machen will, seinerseits den Anforderungen an eine Berufungsbegründung nach § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. mehr oder weniger entspricht. Wie oben erwähnt, ist dies übrigens im vorl. Fall hinsichtlich der tatsächlichen Seite mindestens recht zweifelhaft.

(RG., VII. ZivSen., Beschl. v. 20. Aug. 1940, VII B 12/40.)

[Se.]

Anmerkung: Der Beschluß enthält einen bedeutsamen und m. E. begrüßenswerten Beitrag zu der Frage, welche Anforderungen an die Berufungsbegründung zu stellen sind.

1. Seit der Novelle von 1933 ist an Stelle der bis dahin üblichen formalen Berufungsbegründung (bloße Bezugnahme auf das Vorbringen erster Instanz) als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Berufung eine Berufungsbegründung erforderlich, die im einzelnen auf die in dem angefochtenen Urteil vorgenommene Würdigung der Sach- und Rechtslage eingeht (§ 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO.). Notwendig ist die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung, außerdem die bestimmte Bezeichnung der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden, die die Partei zur Rechtfertigung ihrer Berufung anzuführen hat. Das RG. hat schon wiederholt die grundsätzliche Bedeutung dieser Gesetzesänderung hervorgehoben; in RGZ. 147, 315 wird z. B. betont, daß die Einführung des verschärften Begründungszwanges in das Berufungsverfahren eine Hauptwaffe des neuen Prozeßgesetzes ist, um die Parteien zur sorgfältigen Vorbereitung des Streitverfahrens zu erziehen und um die Beschleunigung des Verfahrens durchzusetzen. Wie aber die in der Praxis immer noch recht zahlreichen Verstöße gegen die Vorschriften über die Berufungsbegründung zeigen, wird die grundsätzliche Bedeutung dieser Änderung vielfach noch übersehen. Zutreffend weist der vorl. Beschluß darauf hin, daß diese Änderung ganz erhebliche Bedeutung schon für das erstinstanzliche Verfahren hat. Ebenso wichtig ist diese Vorschrift für die Konzentration und für die Beschleunigung des Berufungsverfahrens. Durch die Angabe der Berufungsgründe sollen der VerR. und der VerBeff. möglichst bald schnell und sicher darüber unterrichtet werden, welche Gründe der VerR. im einzelnen gegen die in dem angefochtenen Urteil enthaltene tatsächliche und rechtliche Würdigung des Streitstoffs geltend macht. Erforderlich ist eine besondere Einstellung auf das angefochtene Urteil, eine Auseinandersetzung mit diesem Urteil (vgl. die Nachweise bei Schönte, „Zivilprozeßrecht“ S. 301).

2. Wenn man diesen grundsätzlichen Zweck der Verschärfung der Erfordernisse für die Berufungsbegründung beachtet, wird man allein eine Bezugnahme auf das frühere Vorbringen auch dann als nicht genügend ansehen können, wenn nur eine einzige Rechtsfrage zu entscheiden ist (so ausdrücklich RG.: DZ. 1934, 1476). Auch hier muß gefordert werden, daß sich die Begründung mit der rechtlichen Beurteilung des erstinstanzlichen Urteils auseinandersetzt, daß sie auf diese eingeht. Der vorl. Beschluß brauchte diese Frage nicht zu entscheiden; der Senat gibt aber unter zutreffendem Hinweis auf die ausschlaggebenden grundsätzlichen Gesichtspunkte zu erkennen, daß er eine bloße Bezugnahme auch in einem derartigen Fall als nicht genügend ansieht.

3. Die Berufung muß von dem Rechtsanwalt der VerZnst. in einem selbständigen Schriftsatz begründet werden. Die selbständige Begründung kann nicht durch die Bezugnahme auf andere Schriftsätze ersetzt werden. Der Berufungsanwalt muß selbständig prüfen, was er gerade anlässlich der Berufung für seine Partei geltend machen will; er muß hierfür die eigene Verantwortung übernehmen. Die Bezugnahme auf ein der Berufungsbegründung beigelegtes Rechtsgutachten ohne eigene Stellungnahme des Berufungsanwalts ist, wie bereits zutreffend in RGZ. 146, 255 ausgeführt worden ist, keine ausreichende Berufungsbegründung. über diesen Grundsatz hinausgehend nimmt der vorl. Beschluß an, daß dies auch dann gilt, wenn das Gutachten inhaltlich den Erfordernissen der Berufungsbegründung entspricht. Dem ist zuzustimmen; es muß verlangt werden, daß

der Anwalt der VerZnst. selbst den Prozeßstoff durcharbeitet und die Ergebnisse dieser Arbeit in einem von ihm gezeichneten Schriftsatz vorträgt.

4. Den Grundsätzen, die das RG. für die Berufungsbegründung entwickelt hat und die der vorl. Beschluß im wichtigen Punkten weiterführt, wird bisweilen der Vorwurf des Formalismus gemacht. Dieser Vorwurf scheint mir unbegründet. Wenn man sich die grundsätzliche Bedeutung der verschärften Berufungsbegründung vor Augen hält, die der vorl. Beschluß in so treffender Weise herausarbeitet, dann wird man erkennen, daß die Beachtung dieser Grundsätze sehr zur Konzentration und Beschleunigung des Zivilprozesses beiträgt. Prof. Dr. Schönte, Freiburg i. B.

*

26. RG. — § 11 VereinsVO. v. 1. Sept. 1939; AllgVerf. v. 30. Dez. 1939. Der nicht beim DLG. zugelassene ArmAnw. erhält als Prozeßbevollmächtigter seine Reisekosten zum DLG. bis zur Höhe von $\frac{1}{10}$ der nach § 43 RVGebD. entstehenden Prozeßgebühr, die aber nach den ungekürzten Sätzen der RVGebD., nicht nach dem gekürzten Armenanwaltsstarif zu berechnen ist.

Die Erinnerung wendet sich mit Recht dagegen, daß die Reisekosten des dem RL. im zweiten Rechtszuge als ArmAnw. beigeordneten auswärtigen Prozeßbevollmächtigten aus der Reichskasse nur in Höhe von $\frac{1}{10}$ berechnet nach den gekürzten Gebührensätzen des ArmAnwStG. statt nach der ungekürzten Prozeßgebühr nach §§ 9, 13 Riff. 1, 52 RVGebD. erstattet werden sollen. Denn für eine derartige Einschränkung fehlt es an der gesetzlichen Grundlage. Über die Vergütung von Reisekosten für solche Rechtsanwälte, die an sich nur beim LG. zugelassen sind, auf Grund des § 11 VereinsVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658) aber im Berufungsverfahren vor dem DLG. als ArmAnw. beigeordnet werden, bestimmt die auf Grund des § 44 VereinsVO. erlassene AllgVerf. des RM. vom 30. Dez. 1939 (DZ. 1940, 27 = DR. 1940, 187) folgendes: „Reisekosten und Tagegelder werden dem ArmAnw. im gleichen Umfange aus der Reichskasse vergütet, in welchem hierfür ein Erstattungsanspruch für die Parteien besteht“. Dieser Erstattungsanspruch ist aber dahin beschränkt, daß die Reisekosten und Tagegelder des Rechtsanwalts insgesamt nur bis zum Betrage der halben Prozeßgebühr erstattet werden, wie sie der mit der Terminswahrnehmung bei dem DLG. beauftragte, dort zugelassene Rechtsanwalt neben der Prozeßgebühr des Prozeßbevollmächtigten (§ 43 RVGebD.) erhalten würde.

Der Kostenbeamte legt diese Bestimmung dahin aus, daß die $\frac{1}{10}$ Prozeßgebühr nach den gekürzten Gebührensätzen des ArmAnwStG. zu berechnen sei. Demgegenüber hat indes bereits das DLG. Dresden in einer Entsch. v. 31. Mai 1940 (DR. 1940, 1384) diese Beschränkung für unbegründet erklärt und dem Landgerichtsanwalt die Reisekosten aus der Reichskasse bis zum Betrage einer nach den Sätzen der RVGebD. berechneten halben Prozeßgebühr zugebilligt. Der Senat vermag sich den zutreffenden Ausführungen dieser Entscheidung nur anzuschließen. Die in der genannten AllgVerf. bereits enthaltene Einschränkung des nach § 1 Abs. 3 ArmAnwStG. an sich dem ArmAnw. zustehenden vollen Satzes seiner notwendigen Reisekosten würde eine weitere nicht unerhebliche Verschärfung zu Lasten des ArmAnw. erfahren, wenn die halbe Prozeßgebühr nicht nach den auch sonst jedem Anwalt zustehenden Sätzen der RVGebD., sondern nur nach den gekürzten Sätzen des im ArmAnwStG. für die Erstattung aus der Reichskasse aufgestellten Tarifs zu erfolgen hätte.

Der vom DLG. Dresden ongestellten praktischen Erwägungen, eine allzu weitgehende Beschränkung des Reisekostensatzes würde schließlich eine Vertretung durch den auswärtigen Landgerichtsanwalt kaum noch lohnen, ist noch folgende, nach Ansicht des Senats schließlich durchschlagende rechtliche Erwägung hinzuzufügen:

Satz 2 der in Rede stehenden AllgVerf. des RM. sieht nicht etwa für den Anspruch des ArmAnw. der Reichskasse gegenüber eine entsprechende Anwendung der Einschränkung, wie sie für die Erstattung der Parteien gegeben ist, vor, sondern bestimmt, daß dem ArmAnw. Reisekosten und Tagegelder „im gleichen Umfange“ aus der Reichskasse vergütet werden. Damit ist zu diesem Punkte jede Schlechterstellung des ArmAnw. gegenüber dem Wahlanwalt und damit eine Heranziehung der gekürzten Sätze des ArmAnwStG. an Stelle der Normalsätze der RVGebD. ausgeschlossen. Weiterhin darf nicht übersehen werden, daß eine Verordnung eines Terminsvertreters i. S. des § 43 RVGebD. mangels einer gesetzlichen Grund-

lage hierfür nicht erfolgen, deshalb im Verhältnis des Arm.-Anw. zur Reichskasse eine Gebühr aus § 43 ohnehin nicht anfallen kann.

Die vom Kostenbeamten vorgenommene Kürzung besteht daher nicht zu Recht.

(RG., 20. ZivSen., Beschl. v. 9. Okt. 1940, 20 Wa 117/40.)

*

27. RG. — § 14 RVGebD. Bloße Vertretungsanzeige stellt ebensowenig einen Schriftsatz i. S. des § 14 RVGebD. dar wie die Erklärung des Anwalts, einen formellen Antrag aus irgendwelchen Gründen noch nicht stellen zu wollen.

Die Vorinstanzen haben für N. B. als dem Bekl. im Scheidungsprozeß beigeordneten Arm.-Anw. an Stelle der beantragten ^{10/10} Prozeßgebühr eine solche nur in Höhe von ^{5/10} gemäß § 14 RVGebD. festgelegt. Sie sind dabei von der Erwägung ausgegangen, daß N. B. nach seiner Beordnung lediglich angezeigt habe, daß er den Bekl. vertrete, daß er dagegen einen Schriftsatz i. S. des § 14 RVGebD. nicht habe zu stellen lassen. Die dagegen erhobene, vom BG. zugelassene und damit zulässige Beschwerde mußte im Ergebnis Erfolg haben.

Zwar verlangt die Beschwerde zu Unrecht, daß die bloße Vertretungsanzeige an das Gericht bereits als Schriftsatz i. S. des § 14 RVGebD. gewertet werde. Der Senat hat seine gegenteilige Stellungnahme bereits in der vom Beschw. bekämpften grundsätzlichen Entsch. v. 14. Nov. 1934, 20 Wa 296/34: ZB. 1935, 371 niedergelegt. Er sieht auch bei erneuter Prüfung keinen Anlaß, diesen Standpunkt, welcher in der Besprechung der genannten Entscheidung durch N. B. u. b. i. s. h. a. a. D. gebilligt worden ist, zu ändern. Danach kann als Schriftsatz i. S. des § 14 Abs. 1 RVGebD. nur eine solche schriftliche Erklärung des Anwalts angesehen werden, die entweder einen sachlichen — sei es auch nur auf die prozeßuale Behandlung bezüglichen — Antrag oder wenigstens ein sachliches Eingehen auf den Streitstoff, d. h. Erklärungen enthält, welche für die sachliche Beurteilung des Streites bestimmt sind. Dieses Erfordernis erfüllt eine bloße Vertretungsanzeige nicht. Sie bedeutet, wie N. u. b. i. s. h. zutreffend hervorhebt, nichts anderes als die Mitteilung, daß der Anzeigende nunmehr im Prozeß für die Partei tätig werden wolle, d. h. nur die Ankündigung zukünftiger Tätigkeit, ohne daß damit zugleich zum Ausdruck gebracht wird, ob und inwieweit der Anwalt bisher in der Sache für die Partei bereits tätig geworden ist. Daß die Vertretungsanzeige bereits gewisse Rechtswirkungen insofern auslöst, als von jetzt ab alle Zustellungen an den Anwalt zu bewirken sind, ist eine für den Begriff des Schriftsatzes, um welchen es sich hier allein handelt, unerhebliche Erwägung.

Der Beschw. stützt sich aber weiter darauf, daß in seiner Vertretungsanzeige weiterhin eine sachliche Erklärung abgegeben worden sei, indem er mitgeteilt habe, von der Formulierung eines Antrages zunächst noch abzusehen, da Aussicht zu bestehen scheine, daß sich die Parteien wieder ausöhnten. Doch ist die Auffassung der Beschwerde, als ob die Erklärung einer Partei, einen Antrag nicht stellen zu wollen, in gleicher Weise eine Erklärung zur Sache darstelle, wie die Ankündigung eines formellen Antrags selbst, verfehlt. Es ist schon begrifflich ausgeschlossen, eine bloße Mitteilung, daß von einer prozeßualen Maßnahme in bestimmter Richtung abgesehen werde, rechtlich dieser prozeßualen Maßnahme selbst gleich zu achten. Diese Auffassung würde bei folgerichtiger Durchführung dazu führen, daß ein Anwalt, welcher nichtstreitig verhandelt, indem er erklärt, keinen Antrag stellen zu wollen, wie ein streitig verhandelnder Anwalt angesehen wird.

Gleichwohl ist die Beschwerde deshalb begründet, weil der Schriftsatz vom 17. Juli 1940, der ausdrücklich auf die sachlichen Ausführungen im Armenrechtsverfahren Bezug nimmt, sich zweifelsfrei als Schriftsatz i. S. des § 14 RVGebD. darstellt.

(RG., 20. ZivSen., Beschl. v. 9. Okt. 1940, 20 W 2961/40.)

*

28. RG. — § 20 Ziff. 1 GRG.; § 115 ZPO. Die Bewilligung des Armenrechts zum Zwecke des Vergleichschlusses im Armenrechtsverfahren umfaßt ohne weiteres auch das in dieser Instanz bereits schwebende Verfahren (z. B. eine schon eingelegte Berufung, für welche das Armenrecht nachgesucht ist) und ergreift somit die noch nicht gezahlte gerichtliche Prozeßgebühr.

Die Bewilligung des Armenrechts in der Vorinst. für

die Kl. und Verkl. kann nicht zur Verpflichtung der Reichskasse, der Kl. die von ihr für die Berufung bereits gezahlte Prozeßgebühr zu erstatten, führen. Denn die Bewilligung ist am 28. Juni 1940 ausdrücklich nur zwecks Vornahme von Vergleichsverhandlungen im Rahmen des Armenrechtsverfahrens mit Wirkung vom 27. Juni 1940 ausgesprochen worden. Diese Beschränkung ist zwar an sich hinsichtlich der gerichtlichen Prozeßgebühr ohne Bedeutung. Denn die Bewilligung des Armenrechts ist grundsätzlich und regelmäßig nur für ein in der Instanz bereits schwebendes Verfahren zulässig und umfaßt somit die in dieser Instanz erwachsene gerichtliche Prozeßgebühr auch dann, wenn das Armenrecht nur mit Rücksicht auf und zum Zwecke von Vergleichsverhandlungen, welche in einem in dieser Instanz schwebenden Armenrechtsverfahren geführt werden, bewilligt ist.

Gleichwohl muß sich hier die ausdrücklich nur beschränkt angeordnete Rückwirkung, welche nur bis zum 27. Juni 1940 zurückreicht, zuungunsten der Kl. insoweit auswirken, als gemäß § 115 Abs. 1 ZPO. nur solche Gerichtskosten von dieser Armenrechtsbewilligung noch erfaßt werden konnten, welche in diesem Zeitpunkt noch rückständig waren. Die in Rede stehende gerichtliche Prozeßgebühr ist aber schon erheblich früher von der Kl. bezahlt worden und hätte somit nur dann von der einstweiligen Befreiung durch die Armenrechtsbewilligung noch erfaßt werden können, wenn die Rückwirkung auf die ganze Instanz erstreckt worden wäre. Dies hat aber das Prozeßgericht abgelehnt. An diese Entscheidung ist die kostenrechtliche Beurteilung schließlich gebunden. Raum für irgendwelche Billigkeitserwägungen sind in dem Kostenanfrageverfahren nicht.

(RG., 20. ZivSen., Beschl. v. 2. Okt. 1940, 20 Wa 113/40.)

*

29. RG. — §§ 79 Ziff. 1, 81 GRG. Einstweilige Einstellung der Vollstreckung aus einem Urteil durch das Rechtsmittelgericht berührt die durch das Urteil begründete Haftung des Entscheidungsschuldners der Reichskasse gegenüber nicht und bewirkt auch nicht eine einstweilige Aussetzung der Kostenhaftung.

Der Erinnerungsführer ist der Ansicht, daß, nachdem das RG. die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des BG., durch welches ihm die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind, eingestellt habe, die Grundlage für eine Zwangsvollstreckung auch hinsichtlich der Gerichtskosten gegen ihn entfallen sei. Diese Auffassung ist rechtsirrig. § 79 Ziff. 1 GRG. läßt die Kostenhaftung entstehen auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung, durch welche die Kosten einer bestimmten Person auferlegt werden. Alleiniges Erfordernis dieser gerichtlichen Entscheidung ist, daß es sich um eine unbedingte Entscheidung hinsichtlich der Kosten handelt (R i t t m a n n - W e n z, 3 zu § 79 GRG.). Dagegen braucht diese Entscheidung weder rechtskräftig noch auch nur mindestens (vorläufig) vollstreckbar zu sein (allgemeine Auffassung zu vgl. R i t t m a n n - W e n z a. a. D.; v. a. u. m. b. a. c. h., 2 zu § 79 GRG.; ferner HöchstNRspr. 1931, 150).

Folglich bleibt auch die einstweilige Einstellung aus einer solchen Entscheidung ohne Einfluß auf die — weiter — bestehende, durch die von der einstweiligen Einstellung betroffene Entscheidung begründete Kostenhaftung. Dies ergibt sich auch aus der ferneren Erwägung, daß die Vollstreckbarkeit die Befugnis der einen Partei begründet, das Urteil schon vor Rechtskraft gegen die andere Partei zu vollstrecken, so daß die Einstellung dieser Vollstreckungsmöglichkeit in ihrer Wirkung auf das Verhältnis der Parteien zueinander zu beschränken ist und sich nicht darüber hinausgehend, so insbes. also nicht auf die der Reichskasse gegenüber aus der Kostenentscheidung hergeleitete Kostenhaftung auswirkt.

Eine derartige Wirkung wird nach der Vorschrift der Kostengesetze ausschließlich durch eine, und zwar durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochene (§ 81 GRG.) Aufhebung oder Abänderung derjenigen Entscheidung herbeigeführt, welche die Kostenhaftung begründet.

Deshalb ist es unerheblich, ob, was aus den Akten nicht ersichtlich ist, eine derartige Anordnung des RG. ergangen ist. Denn sie würde die Kostenhaftung des Erinnerungsführers aus dem mit der Rev. angefochtenen (bisher aber nicht aufgehobenen oder abgeänderten) Urteil des BG. nicht beseitigen und dieselbe auch nicht einmal einstweilen aussetzen und bis zur Entscheidung der Rechtsmittelinstanz in der Schwebe lassen.

(RG., 20. ZivSen., Beschl. v. 25. Sept. 1940, 20 Wa 112/40.)

Vertragshilfeverordnung

30. DZG. — § 3 VertragshilfeVD. v. 30. Nov. 1939.
Geltendmachen des Anspruchs auf eine Entschädigung wegen der Vertragsaufhebung im Beschwerdeverfahren. †)

Das UG. hat den zwischen den Parteien bestehenden beiderseits noch nicht völlig erfüllten Anzeigen-Abnahmevertrag nach § 3 Abs. 1 der VertragshilfeVD. v. 30. Nov. 1939 aufgehoben. Gegen diese Aufhebungsanordnung kann nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 3 Abs. 1 Satz 2 VertragshilfeVD. keine Beschwerde eingelegt werden; sie ist unanfechtbar. Deshalb war die Beschwerde der Antragsgegnerin zu verwerfen.

Gleichzeitig hat die Antragsgegnerin aber darum gebeten, sie wegen der Nichterfüllung des Vertrags angemessen zu entschädigen. Diesen Antrag kann sie auch jetzt, nach Erlass des Aufhebungsbeschlusses, noch stellen (§ 3 Abs. 3 VertragshilfeVD.). über ihn muß aber zunächst das UG. entscheiden. Es wird bei dieser Entsch. die gesamte wirtschaftliche Lage beider Teile in Betracht zu ziehen und besonders auch zu prüfen haben, ob es sich bei dem Aufhebungsbegehren des Antragstellers nur um einen vereinzelten Fall handelt oder ob die Antragsgegnerin in weitem Umfang Verträge hat aufheben müssen und ob es etwa aus diesem Gesichtspunkt heraus angemessen erscheint, ihr eine — wenn auch bescheidene — Entschädigung zuzusprechen, um eine Erschütterung ihrer Existenz hinauszuhalten.

(DZG. Jena, 1. ZivSen., Beschl. v. 16. Sept. 1940, 3 W 350/40.)

Anmerkung: Infolge der Auswirkungen des Krieges haben sich viele Gewerbetreibende genötigt gesehen, ihren Betrieb stillzulegen, umzustellen oder erheblich einzuschränken. Auf Antrag eines solchen Gewerbetreibenden kann der Richter auf Grund § 3 der VertragshilfeVD. einen gegenfeitigen Vertrag, der vor dem 1. Sept. 1939 abgeschlossen und noch von keiner Seite vollständig erfüllt ist, ganz oder zum Teil aufheben, wenn die Erfüllung oder weitere Erfüllung die Weiterführung oder Abwicklung des Gewerbebetriebes gefährden würde und die Aufhebung dem Antragsgegner keinen unverhältnismäßigen Schaden verursacht. Von dieser Befugnis hat der Richter hier bei einem Anzeigen-Abnahmevertrag Gebrauch gemacht; Verträge dieser Art bilden ein typisches Beispiel für die Anwendung des § 3 (vgl. Bogels, VertragshilfeVD. § 3 Bem. 13). Die Vertragsaufhebung ist durch ausdrückliche Vorschrift für unanfechtbar erklärt, weil die Belange beider Vertragsteile es erfordern, daß über die Frage des Weiterbestehens des Vertrages möglichst bald und endgültig Klarheit geschaffen wird.

Zm Gegensatz zu der Regelung im Konkurs- und Vergleichsrecht bewirkt die Vertragsaufhebung nicht, daß dem Antragsgegner ohne weiteres ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung entsteht. Denn ein solcher Anspruch würde den durch den Krieg leistungsschwach gewordenen Antragsteller letzten Endes ebenso schwer treffen wie der Zwang, den wertlos gewordenen Vertrag weiterzuerfüllen. Daher sieht § 3 Abs. 3 der VertragshilfeVD. lediglich vor, daß dem Antragsteller aufgegeben werden kann, den Antragsgegner angemessen zu entschädigen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verhältnisse beider Vertragsteile der Billigkeit entspricht. Der Entschädigungsbeschuß kann mit dem Aufhebungsbeschuß verbunden oder auch getrennt erlassen werden (§ 3 Abs. 2 Satz 2). Der Entschädigungsantrag hätte also hier auch nachträglich beim UG. gestellt werden können; es war keineswegs nötig, zu diesem Zweck Beschwerde einzulegen. Wird der Entschädigungsantrag erst im Beschwerdebereich gestellt, so kann das DZG. selbst sachlich über den Antrag entscheiden oder die Sache insoweit an das UG. zurückverweisen. Die Zurückverweisung empfiehlt sich namentlich dann, wenn vor der Entscheidung noch tatsächliche Verhältnisse aufzuklären sind.

Der vorstehende Beschuß bringt, trotz seiner Kürze, alle wesentlichen Gesichtspunkte zum Ausdruck und verdient Billigung.

MinDirig. Dr. Bogels, Berlin.

Reichsarbeitsgericht

31. ArbG. — §§ 194 ff., 242 BGB.; § 2 ArbDG. Vor-
aussetzungen des Gegeneinwands der unzulässigen Rechtsaus-
übung gegenüber der Verjährungseinrede bei Lohnforderungen.

Das BG. meint, die Einrede der Verjährung sei als arglistig anzusehen, wenn der Schuldner wisse, daß die Forderung eines Gläubigers zu Recht besteht. Die Bekl. habe angesichts der einen völlig gleichliegenden Fall betreffenden Entsch. des ArbG. (ArbG. 20, 331) sich der Einsicht nicht verschließen können, daß die jetzige Forderung der Kl. begründet sei. Wollte man aber die Kenntnis der Bekl. für die Begründung des Gegeneinwands der Arglist nicht genügen lassen, so sei der Gegeneinwand deswegen begründet, weil die Einrede der Verjährung im vorl. Falle gegen die der Bekl. der Kl. gegenüber gem. § 2 ArbDG. obliegende Fürsorgepflicht verstoße. Die Fürsorgepflicht des Unternehmers sei nicht mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beendet. Auch nach dessen Ende könnten sich noch Auswirkungen aus ihm ergeben. Es komme hinzu, daß der Bekl. die nachträgliche Erfüllung wohl zuzumuten sei angesichts der von ihr zugegebenen guten Verhältnisse, in denen sie sich befinde.

Dem kann nicht beigegeben werden. Das BG. verkennt zunächst, daß in der Verurteilung auf die Verjährung für sich allein niemals ein Verstoß gegen Treu und Glauben gesehen werden kann; denn sonst wären die Vorschriften über die Verjährung überhaupt zwecklos. Der Gesetzgeber wollte mit den Bestimmungen über die Verjährung nicht etwa die Geltendmachung unberechtigter Ansprüche nach einer gewissen Zeit ausschließen, sondern im Interesse geordneter Rechtsverhältnisse lediglich die Gläubiger zwingen, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Ansprüche zu verfolgen. Der Umstand, daß der Schuldner gewußt hat, daß die Forderung des Gläubigers zu Recht besteht, ist also nicht geeignet, die Verjährungseinrede zu entkräften. Die Bekl. hat nur von ihrem guten Rechte Gebrauch gemacht, nach Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist die Einrede der Verjährung zu erheben. Bei der Feststellung, daß die Bekl. aus dem schon erwähnten reichsarbeitsgerichtlichen Urteil habe entnehmen müssen, daß der Klageanspruch gerechtfertigt sei, übersieht das BG., daß der Klageanspruch bei der Erhebung der Klage durch die Kl. bereits verjährt war. Aus welchem Grunde die rechtzeitige Klageerhebung veräumt ist, ob dem Gläubiger dabei ein Verschulden zur Last fällt oder nicht, ist für den Eintritt der Verjährung ohne Bedeutung. Es kann deshalb auch keinen Einwand gegen die Verjährungseinrede begründen, wenn die Fristversäumnis ohne Verschulden der Kl. oder ihrer Vertreter geschehen ist (RG.: ZB. 1932, 1648²). Auch die weitere Erwägung des Vorberrichters, daß die Einrede der Verjährung deshalb unbeachtlich sei, weil in ihrer Geltendmachung eine Verletzung der Fürsorgepflicht erblickt werden müsse, vermag die angefochtene Entsch. nicht zu tragen. Das BG. überspannt dabei den Pflichtenkreis, der sich für die Bekl. aus § 2 ArbDG. ergab. Es muß davon ausgegangen werden, daß es Sache des Gefolgschaftsmitgliedes selbst ist, streitige Ansprüche zu rechtzeitig zu erheben, daß sie nicht der Verjährung verfallen. Daran ist die Kl. nach den getroffenen Feststellungen durch die Bekl. nicht gehindert worden. Die Fürsorgepflicht geht aber nicht so weit, daß der Unternehmer verpflichtet wäre, verjäherte Ansprüche eines Gefolgschaftsmitgliedes lediglich um deswillen zu erfüllen, weil gleichartige Ansprüche eines anderen Gefolgschaftsmitgliedes, das in ihrer Verfolgung nicht säumig war, entgegen der vom Unternehmer gutgläubig gehegten Rechtsauffassung durch gerichtliche Entscheidung als berechtigt anerkannt worden sind. Schließlich vermag auch der Umstand, daß die Bekl. sich in guten Vermögensverhältnissen befindet, den Einwand nicht zu begründen; denn sonst würde ein Schuldner in guten Vermögensverhältnissen mit der Verjährungseinrede niemals durchbringen können.

(ArbG., Urk. v. 12. Juni 1940, RAG 6/40. — Düsseldorf.)

*

32. ArbG. — §§ 99, 308 Abs. 2 ZPO. Wenn ein Teil-
urteil angefochten ist, so kann zugleich die im Schlufurteil ent-
haltene Gesamtkostenentscheidung abgeändert werden, auch
wenn das Schlufurteil im übrigen rechtskräftig ist. †)

Das ArbG. hat der Klage des Kl. A. sowie der Klage eines weiteren Kl. C. stattgegeben. Das ArbG. hat durch Teilurteil v. 5. Okt. 1939 die Berufung des Bekl. gegen das Urteil des ArbG., soweit es den Kl. A. betraf, zurückgewiesen, die Kostenentscheidung dem Schlufurteil vorbehalten und die Rev. zugelassen. Mit Schlufurteil v. 9. Nov. 1939 hat das ArbG. auf die Berufung des Bekl. das arbeitsgerichtliche Urteil dahin abgeändert, daß der Kl. C.

mit seiner Klage abgewiesen wurde, ferner hat es die Kostenentscheidung wie folgt getroffen:

Die Kosten des ersten Rechtszugs tragen der Kl. S. und die Bekl. je zur Hälfte.

Von den Kosten des zweiten Rechtszugs tragen der Kl. S. und die Bekl. die Gerichtskosten je zur Hälfte. Der Kl. S. trägt ferner seine außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der außergerichtlichen Kosten der Bekl.; die Bekl. trägt aber die andere Hälfte ihrer außergerichtlichen Kosten sowie die außergerichtlichen Kosten des Kl. R.

Das NArbG. hat auch gegen dieses Urteil die Rev. zugelassen, die von keinem der Beteiligten eingelegt wurde. Dagegen hat der Bekl. gegen das Teilurteil Rev. eingelegt. Das NArbG. hat das Teilurteil aufgehoben und das Urteil des ArbG. dahin abgeändert, daß die Klage abgewiesen wird. Über die Kosten des Verfahrens hat das NArbG. wie folgt entschieden: „Soweit der Bekl. durch das Schlußurteil des ArbG. v. 9. Nov. 1939 Kosten auferlegt sind, hat diese der Kl. R. zu tragen. Ihm werden auch die Kosten der Rev. Inst. auferlegt.“

Daß mit der Rev. angefochtene Teilurteil hat zwar in vollem Umfange über die Ansprüche des Kl. R. entschieden, hat aber die Entsch. über die Ansprüche des Mittl. S. und, worauf es hier ankommt, die gesamte Kostenregelung dem Schlußurteil vorbehalten. Das Schlußurteil ist sodann ergangen, nachdem bereits die Rev. des Bekl. gegen das Teilurteil eingelegt war. Es fragt sich, ob das RevG. befugt ist, die Kostenregelung hinsichtlich des Kl. R. dem sachlichen Ergebnisse der Rev. anzupassen, obwohl das Schlußurteil von keiner Seite angefochten ist. Das ist schon in der reichsgerichtlichen Entsch. v. 5. Nov. 1907, III 135/07: RG-Warn. 1908, 65 Nr. 94 für zulässig erklärt worden mit der Begründung, die im Schlußurteil enthaltene Kostenentscheidung bilde mit dem Teilurteil eine Einheit, werde also von einem gegen das Teilurteil eingelegten Rechtsmittel mit umfaßt und deshalb bedürfe es einer besonderen Rechtsmittelinlegung gegen die Kostenentscheidung um so weniger, als das Gericht über die Verpflichtung zur Kostentragung gemäß § 308 Abs. 2 ZPO. auch ohne Antrag erkennen müsse. Die spätere Rspr. des RG. hat ebenfalls den engen Zusammenhang zwischen einer im Teilurteil getroffenen Entsch. zur Hauptsache und der im nachfolgenden Schlußurteil ergangenen Kostenentscheidung anerkannt, hat daraus aber nur die Folgerung gezogen, daß eine selbständige Anfechtung des Schlußurteils mittels der Berufung oder Rev. durch die Bestimmung im § 99 Abs. 1 ZPO. nicht ausgeschlossen werde, sofern auch das Teilurteil angefochten sei, und daß es in solchen Fällen auf das Vorhandensein der sonst erforderlichen Beschwerdesumme nicht ankomme. Dabei ist aber in mehreren Entsch. verlangt worden, daß auch das Schlußurteil im Kostenpunkt besonders angefochten werden müsse, weil es andernfalls rechtskräftig werde. Insoweit ist insbes. auf das RG-Urt. v. 29. Okt. 1910, V 13/10 (Gruchot 55, 662) und den Beschl. v. 29. April 1925, VB 16/25: ZurRdsch. 1925 Nr. 930 zu verweisen. Indessen ist das NArbG. an diese Entsch., weil sie vor dem 1. Sept. 1935 ergangen sind, nach Art. 2 Gef. v. 28. Juni 1935 (RGBl. I, 844) i. Verb. m. § 41 Abs. 3 ArbGG. nicht mehr gebunden. Seit dem genannten Zeitpunkt sind weitere höchstrichterliche Entsch. über die hier in Betracht kommenden Rechtsfragen nicht ergangen. Zwar wird in dem reichsgerichtlichen Beschl. v. 8. Juni 1936, VI B 7/36: ZB. 1936, 2544¹⁴ auf die frühere Rspr., insbes. auf Gruchot 55, 662 Bezug genommen und es wird auch erwähnt, daß diese Rspr. die selbständige Anfechtung der im Schlußurteil getroffenen Kostenentscheidung verlangt. Aber dieser Hinweis ist offensichtlich nur der Vollständigkeit halber gegeben worden. Er steht jedenfalls außerhalb Zusammenhang mit der in dem Beschl. v. 8. Juni 1936 behandelten Frage, ob die Kostenentscheidung im Schlußurteil der Anfechtung schlechthin schon dann unterliegt, wenn ein Rechtsmittel gegen die Sachentscheidung aus irgendeinem Grunde nicht gegeben ist. Auch die Entsch. RGZ. 151, 308 = ZB. 1936, 2924 m. Anm. Jonas und RGZ. 163, 253 behandeln nicht die hier zu entscheidende Rechtsfrage. Somit liegt auch eine Bindung durch die neuere Rspr. des RG. nicht vor.

Die Rechtsfrage muß im Einklange mit dem zuerst erwähnten RG-Urt. v. 5. Nov. 1907 dahin gelöst werden, daß das RevG. in Fällen der vorl. Art trotz der Nichtanfechtung des Schlußurteils befugt ist, die Kostenregelung so zu treffen, wie es dem sachlichen Ergebnisse entspricht, zu dem die Rev.

gegen das Schlußurteil geführt hat. Die Kostenentscheidung im Schlußurteil bildet im vorl. Falle, was das Verhältnis zwischen dem Kl. R. und der Bekl. angeht, in der Tat nur eine unselbständige Ergänzung des angefochtenen Teilurteils. Sie stand unter dem selbstverständlichen Vorbehalte, daß das Teilurteil von Bestand blieb, und ist mit dessen Aufhebung in sich zusammengefallen. Die Wirkungen der Rechtskraft nach § 322 Abs. 1 ZPO. stehen dieser Auffassung nicht entgegen. Denn die Rechtskraft ändert nichts an dem Inhalte des Urteilsauspruchs und beseitigt daher nicht den Vorbehalt, welcher der Kostenentscheidung des Schlußurteils innewohnt. Ebenso wenig ist von Belang, ob das Schlußurteil an sich revisionsfähig sein würde. Das Gericht, welches die Sachentscheidung abzuändern befugt ist, muß auch hinsichtlich der Kostenentscheidung ein Gleiches tun können (so jetzt auch Jonas, 16. Aufl., Anm. VI 1 zu § 99 ZPO.). Daher war ungeachtet des nicht angefochtenen Schlußurteils über die Kosten im Verhältnis zwischen dem Kl. R. und der Bekl. von Amts wegen zu entscheiden (§§ 308 Abs. 2, 557 ZPO.). Die Kostenentscheidung selbst wird durch §§ 91, 100 Abs. 1 ZPO. gerechtfertigt.

(NArbG., Urt. v. 7. Aug. 1940, RAG 258/39. — Breslau.)

Anmerkung: Die Entsch. betrifft eine schon vielfach in der Rechtsprechung und im Schrifttum behandelte Frage; ihr ist zuzustimmen.

1. Ergeht ein Teilurteil in der Sache ohne Kostenentscheidung und folgt dann ein Schlußurteil nur über die Kosten, so herrscht darüber Übereinstimmung, daß gegen das Schlußurteil ohne die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen (z. B. Rechtsmittelsumme) die Berufung oder die Revision zulässig ist, wenn auch gegen das Teilurteil ein Rechtsmittel in der Sache ergriffen wird (vgl. z. B. RGZ. 163, 253 mit Nachweisen). Streitig ist, ob es in diesen Fällen stets erforderlich ist, neben der Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Teilurteil auch noch besonders ein Rechtsmittel gegen das Schlußurteil einzulegen. Die Rspr. hat verschiedentlich eine besondere Anfechtung als erforderlich bezeichnet. Im Schrifttum stehen z. B. Seuffert-Walzmänn („ZPO.“, 12. Aufl.) § 99 Anm. 1 b auf diesem Standpunkt; sie führen aus, daß die Anfechtung des Teilurteils die Anfechtung der im Schlußurteil enthaltenen Kostenentscheidung nicht entbehrlich mache, weil diese Entscheidung formell gesondert von dem Teilurteil aufträte. Dies ist aber nicht überzeugend; die in dem vorliegenden Urteil vertretene Auffassung dürfte vorzuziehen sein. Die Tatsache, daß die Kostenentscheidung formell in einem besonderen Urteil getroffen worden ist, kann nicht entscheidend sein. Wenn man das Schlußurteil hinsichtlich der Anfechtbarkeit wie einen Bestandteil der über die Hauptsache erlassenen Entscheidung behandelt, dann muß man das gleiche auch für die Abänderungsbefugnis des Rechtsmittelgerichts tun. Das Rechtsmittelgericht ist aber nach § 308 Abs. 2 ZPO. von Amts wegen verpflichtet, über die Kosten zu entscheiden; diese Pflicht kann es nur erfüllen, wenn es die in dem Schlußurteil getroffene Kostenentscheidung auch ohne eine entsprechende Anfechtung ändern kann. Zutreffend hebt die Entsch. hervor, daß die Rechtskraft dieser Auffassung nicht entgegensteht; durch die Rechtskraft wird nicht der Vorbehalt beseitigt, der für die Kostenentscheidung des Schlußurteils besteht. Auf dem gleichen Standpunkt steht außer dem im Urteil angeführten Kommentar von Jonas im Schrifttum z. B. noch Baumbach („ZPO.“, 15. Aufl.) § 99 Anm. 5 A b.

2. Das NArbG. führt in dem vorliegenden Urteil aus, es liege keine neuere Entsch. vor, durch die es in der zu entscheidenden Rechtsfrage gebunden sei. Dies erscheint zweifelhaft im Verhältnis zu der im Urteil angeführten Entsch. RG.: ZB. 1936, 2544. Die letztgenannte Entsch. gibt aus einer früheren Entsch. billigen Ausführungen wieder, die zu dem Standpunkt des vorliegenden Urteils in klarem Widerspruch stehen. Allerdings bilden diese abweichenden Ausführungen nicht die Grundlage der Entsch. in RG.: ZB. 1936, 2544; nur wenn man dies als ausreichend ansieht, von der Herbeiführung einer Entscheidung des Großen Senats abzusehen, verstößt das Urteil nicht gegen § 136 GG. Es erscheint aber wohl doch einer Überprüfung bedürftig, ob der vom RG. früher ständig vertretene Satz, daß die Einholung einer Plenarentscheidung nicht erforderlich sei, wenn die abweichende Rechtsansicht nicht die Grundlage der früheren Entscheidung gebildet habe, trotz Schaffung der Großen Senate aufrechterhalten werden kann.

Prof. Dr. Schünke, Freiburg i. Br.

Erbgesundheitsobergerichte

33. Im Erbgesundheitsverfahren ist in der Rechtsmittelinstanz die Abänderung zum Nachteil des Beschwerd. — reformatio in peius — zulässig.

Der zuständige Amtsarzt hat beantragt, G. B. wegen angeborenen Schwachsinns unfruchtbar zu machen. Das ErbgesGer. hat B. im Termin gehört und geprüft und danach beschlossen, das Verfahren auf 2 Jahre auszusetzen. B. habe, so führt es aus, zwar nur geringes Schulwissen, wisse aber gut Bescheid auf allen Gebieten des täglichen Lebens und habe sich bisher sozial bewährt. Danach sei es gerechtfertigt, zunächst seine weitere Entwicklung abzuwarten.

Auf die Beschw. des Amtsarzts hin hat auch der Senat B. einer eingehenden Begabungsprüfung unterzogen. Nach deren Ergebnis läßt sich B. nicht als schwachsinzig ansehen. Sein Schulwissen ist freilich auch heute noch schlecht, die Fertigkeit im Lesen und Schreiben hat sich aber gegenüber den Leistungen vor dem Amtsarzt und dem ErbgesGer. schon wesentlich gehoben. B. hat, wie er angab und auch durch ein Übungsheft belegte, seit dem Termin im ersten Rechtsgang fleißig sich im Lesen und Schreiben geübt. Beweist er schon dadurch, daß er keine schlechten Anlagen hat, so wurde das klar bestätigt durch die Prüfung der eigentlichen Begabungsmerkmale. Er verriet durchaus hinreichende Kritikfähigkeit, Unterscheidungs-, Einordnungs- und Schlußvermögen. Dabei machte er einen durchaus gewandten und sicheren Eindruck, antwortete besonnen und mit ruhigem Überlegen und hinterließ auch äußerlich einen durchaus ansprechenden Eindruck.

Der Senat ist danach der Ansicht, daß B.s Versagen in der Schule und seine jetzt noch vorhandenen Lücken im Schulwissen vorwiegend auf die besonders ungünstigen Umweltverhältnisse während seiner Jugend zurückgehen, nicht aber auf einer anlagemäßigen Unterbegabung beruhen. Er hält den Antrag, B. wegen angeborenen Schwachsinns unfruchtbar zu machen, für unbegründet und nicht für nötig, die weitere Lebensentwicklung B.s abzuwarten, der sich bisher in allen Arbeitsstellen durchaus bewährt hat. Der angefochtene Beschluß wird deshalb aufgehoben und der Antrag abgelehnt, B. unfruchtbar zu machen.

Mit dieser Entscheidung weist der Senat freilich nicht nur den mit der Beschw. verfolgten Antrag des Amtsarzts zurück, den Aussetzungsbeschluß des ErbgesGer. aufzuheben, sondern entscheidet darüber hinaus in der Sache selbst zuungunsten des Beschwerd. Er hält diese Abänderung zum Nachteil des Beschwerd. (reformatio in peius) für zulässig. Ob eine solche Abänderung zum Nachteil im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dessen Vorschriften die Grundlage für das Verfahren vor dem ErbgesGer. bilden, allgemein zuzulassen ist, mag dahinstehen. Im Erbgesundheitsverfahren gilt mehr noch als in der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Grundsatz, daß der großen öffentlichen Belange wegen, denen das ErbkrachGes dient, die sachliche (materielle) Wahrheit zu ermitteln und das Gericht dabei vom Vorbringen und den Anträgen der Beteiligten weitestgehend unabhängig ist. Diese Erwägung und auch das Bestreben, alle Entscheidungen möglichst schnell zu treffen, gebieten es hier, über den Antrag des Beschwerd. hinaus in der Sache endgültig zu entscheiden. Der Rechtsverlust, der dem Beschwerd. dadurch entsteht, daß er eine Instanz verliert, hat um so weniger Bedeutung, als der Tatsachenstoff in beiden Instanzen vorgelegen hat und der Senat als Tatsacheninstanz sowieso endgültig entscheidet.

(ErbgesObGer. Jena, Beschl. v. 8. Mai 1940, Wg 41/40.)

34. Auch ein einzelner Schub schizophrener Art kann genügen, um die Diagnose „Schizophrenie“ mit Sicherheit zu stellen.

K. M. hat die Volksschule glatt durchlaufen und dann 1 Jahr den Vollkurs einer Handelsschule und anschließend noch ein Jahr stundenweise deren Oberkurs besucht. Nachdem er 6 Jahre, zunächst als Lehrling, dann als kaufmännischer Angestellter bei einer Firma in S. tätig gewesen war, hat er über 3 Jahre in der Klasse der Gemeindeverwaltung seines Heimatortes gearbeitet und ist seit 1. Jan. 1930 als Angestellter beim FinA. in S. tätig. Seit 1932 ist er verheiratet, lebt in guter Ehe und hat 3 Kinder.

Im Frühjahr 1938 erkrankte M. an einem, wie er es nennt, Nervenzusammenbruch. Er verrichtete bis Anfang

August noch seine Arbeit, fiel aber durch Zerkahrenheit und Gereiztheit auf und verhielt sich unter anderem auch dadurch auffällig, daß er seinem Dienstvorgeetzten Ansichtskarten und andere Zuschriften schickte. Von August 1938 an war er in ärztlicher Behandlung, klagte über Nachlassen der Merkfähigkeit und Unfähigkeit zur Konzentration und gab — bei völliger Orientiertheit — an, daß er ständig Glöden läuten höre. Er wurde darauf in das Kreiskrankenhaus in S. eingewiesen. Dort bot er ein ausgesprochen psychotisches Bild, war schlaflos, dauernd erregt, sang, piffte, dichtete und verfaßte Sinnsprüche, war in seinen Äußerungen zerfahren, hatte sinnlose Wünsche und äußerte Wahnideen, grimaßierte und beging auch einzelne sinnlose Handlungen. Nach kurzem Krankenhausaufenthalt wurde er gegen Revers nach Hause entlassen; am 1. Dez. 1938 nahm er seine berufliche frühere Tätigkeit wieder auf, nachdem er vorher noch einen Erholungsurlaub genommen hatte. Er ist seit dieser Zeit völlig unauffällig geblieben und hat seine beruflichen Aufgaben zur Zufriedenheit erledigt, wie seine Dienstvorgeetzten es bestätigen.

Im September 1938 hat der zuständige Amtsarzt beantragt, M. wegen Schizophrenie unfruchtbar zu machen.

Das ErbgesGer. hat M. durch den Direktor der Thür. Landesheil- und Pflegeanstalt in S. untersuchen lassen und ist, dessen Gutachten folgend, zu der Überzeugung gekommen, daß M. 1938 eine endogene Psychose durchgemacht habe, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zum Formenkreis der Schizophrenie gehöre und daher gebiete, die Unfruchtbarmachung anzuordnen.

In der Beschw. hat sich M. dagegen gewendet, daß die Erkrankung im Jahre 1938 als Schizophrenie bezeichnet werde. Es habe sich, so führt er aus, nur um einen Nervenzusammenbruch gehandelt, der keinerlei Nachwirkungen gehabt habe und seine Leistungsfähigkeit nicht im mindesten mehr beeinträchtigt. Auf seinen Antrag, ihn auf eigene Kosten nochmals untersuchen zu lassen, hat der Senat den Direktor der Thür. Landesheilanstalten in S., Dr. K., mit der Erstattung eines weiteren Gutachtens betraut. Dieser kommt auf Grund einer mehrtägigen Beobachtung M.s ebenfalls zu dem Ergebnis, daß er 1938 an Schizophrenie erkrankt gewesen sei.

Da der Gutachter, wie er betont, in der gewöhnlichen Unterhaltung M. nicht das geringste mehr von einer abgelaufenen Psychose anmerkte, insbes. keinerlei schizophrene Defektsymptome auf emotionellem oder intellektuellem Gebiet hervortraten, hat er versucht, durch die von Beringer in die Schizophreniediagnostik eingeführte Denkleistungsprüfung etwaige Resterscheinungen der abgelaufenen Psychose festzustellen. Es handelt sich dabei um die Feststellung eines etwaigen Versagens bei der Erfassung von größeren Gedankenzusammenhängen, symbolischen Beziehungen, Sinnwidrigkeiten und dergleichen. Dabei ergab sich, daß M. den gedanklichen Inhalt einfacher Fabeln (Viene und Taube, Salzseel) nicht erfaßte, sich über die Nutzanwendung einer einfachen lehrhaften Erzählung (Milchmädchen, dessen Lustschlüssel mit dem Zerbrechen des Milchtrugs zusammenstürzen) nicht klar wurde, die symbolische Bedeutung alltäglicher Sprichwörter nicht erfaßte und Sinnwidrigkeiten nicht erkannte, sofern es sich nicht um gerade plumpe handelte. Durch eine regelrechte Begabungsprüfung konnte der Gutachter feststellen, daß Bildung und Intelligenz M.s gut waren, es sich also nur um ein spezifisches Versagen bei der Erfassung von Gedankenzusammenhängen handelte. Solche Ausfallerscheinungen hinterläßt erfahrungsgemäß nur ein schizophrener Prozeß. Sie sind oft das einzige Symptom, das sich nach dem Eintreten der praktischen Heilung noch nachweisen läßt, es kommt ihnen daher ein hoher diagnostischer Wert zu. Das Wesentliche an dieser Denkstörung besteht darin, daß der Schizophrene nur noch kürzere geistige Schritte als vor der Erkrankung machen kann, so daß der übergeordnete Gesichtspunkt beim Denken verlorengeht; es fehlt dem Denken, wie Beringer es ausdrückt, die normale Spannweite des „intentionalen Bogens“. Es gelingt dem Kranken nicht, bei einer komplizierteren Denklage mehrere Voraussetzungen zugleich zu bewältigen und einen Gedanken auf längere Sicht hin beizubehalten, etwa einen Denkinhalt wörtlich und symbolisch zugleich zu erfassen. Obwohl er eine ganze Anzahl richtiger Einzelergebnisse aufweist, ermangelt er der großen gedanklichen Übersicht und des zentralen Ordnungsgesichtspunktes, so daß er an Einzelheiten hängenbleibt, ohne daß ihm deren Synthese zu einem umfassenderen Gedankengebilde gelingt. Auch dem Vorgutachter, MedR. Dr. Sch. in S., ist aufgefallen, daß M. manchmal in seiner Bewußtseinsspannung

abfand und bei längerer und eingehender Besprechung eine leichte Unklarheit des Gedankengangs erkennen ließ.

Ebenso wie der Gutachter kommt Dr. R. zu der Ansicht, daß die Krankheitserscheinungen M.s im Jahre 1938 durchweg charakteristische Zeichen schizophrener Krankheitsprozesse sind, bei einfachen nervösen Erschöpfungen dagegen nicht vorkommen. Sie lassen sich auch aus charakterlichen Eigenheiten M.s, Erlebnissen oder Umweltwirkungen nicht psychologisch verständlich ableiten. M.s Leben hat sich bis zum Ausbruch seiner Erkrankung in durchaus gewohnten und geregelten Bahnen abgespielt. Er hat keine seelischen Erschütterungen durch außergewöhnliche Ergebnisse und auch keine körperlichen Erkrankungen durchgemacht, die für seine psychotischen Symptome verantwortlich gemacht werden könnten. Selbst auf der Höhe der Psychose, die in die Zeit seines Aufenthaltes im Ser. Kreiskrankenhaus (Sommer 1938) fallen dürfte, hat er keine Temperaturerhöhung gehabt, und auch die körperliche Untersuchung hat dort keinen Anhalt für eine innere Erkrankung ergeben, es ist also nicht möglich, seine damalige Geistesstörung als symptomatische Psychose bei einem körperlichen Grundleiden zu deuten. Im übrigen ist gegen die von ihm selbst gegebene Erklärung auch einzuwenden, daß eine außergewöhnliche Belastung mit Arbeit seiner Psychose nicht vorausgegangen ist; er hat nicht glaubhaft machen können, daß er vor Ausbruch seiner psychischen Krankheits Symptome eine größere Arbeitslast als früher oder als andere Berufsgenossen habe bewältigen müssen.

Nach dem Symptomenbild kann nach dem Ausschluß körperlicher und reaktiver Entstehungsmöglichkeiten der Psychose nur die Diagnose Schizophrenie gestellt werden. Von einer manisch-depressiven Erkrankung unterschied sich der Zustand zu deutlich, als daß hier noch eingehende differentialdiagnostische Erörterungen nötig wären. Die paranoiden Symptome, die Sinnestäuschungen, verschwommenen Ideen, das Grasmassieren, die sprachlichen Stereotypen u. a. fallen aus dem Rahmen eines manisch-depressiven Irreseins völlig heraus. Für die erbbiologische Beurteilung und die Notwendigkeit seiner Sterilisierung wäre es übrigens auch praktisch gleichgültig, welche der beiden Erbpsychose bei ihm vorlag.

An der Richtigkeit der Schizophreniediagnose könnte höchstens der bisher gutartige Verlauf der Krankheit Zweifel erwecken. In der ursprünglichen Fassung des Krankheitsbegriffs durch Kraepelin gehörte zur Schizophreniediagnose, die damals noch den Namen „Dementia praecox“ führte, ein diesem Namen entsprechender Ausgang des Leidens in einen mehr oder weniger schweren psychischen Defektzustand. Das genauere Studium der Krankheit ergab aber doch eine große Verschiedenartigkeit ihres Verlaufs, und nach den Forschungen von Bleuler, Jaspers, Gruhle, Mayer-Gros, Beringer, Carl Schneider, Kurt Schneider u. a. ging man immer mehr von der alten Diagnostik nach dem Verlauf ab und lernte die Diagnose schon nach dem augenblicklichen Symptomenbild stellen; es wurde nur, bildlich gesprochen, die zeitliche Längsschnittdiagnose ersetzt. Trotz dieser Fortschritte gibt es aber immer noch zahlreiche Stellen, denen die Diagnose einer Schizophrenie erst mit der Feststellung eines „destruierenden“ Verlaufs sichergestellt erscheint. Unter anderen hat auch neben anderen Erbges. auch das Erbges. in Naumburg in seinem Beschl. v. 23. Okt. 1936 (JZ. 1937, 2054) grundsätzlich entschieden, daß ein einzelner Schub schizophrener Art, der gut abgeheilt sei, nicht genüge, um mit Sicherheit Schizophrenie festzustellen. Mit beiden Gutachtern ist der Senat entgegen dieser Auffassung der Ansicht, daß auch in solchen Fällen die Schizophreniediagnose mit hinreichender Sicherheit zu stellen ist.

Dazu ist zunächst zu klären, wie die Schizophrenie überhaupt zu verlaufen pflegt, d. h. wie ihre Prognose im allgemeinen ist. Stearns (Boston med. J. Bd. 167, 1912) hat unter 315 Fällen von Schizophrenie bloß 5 % Heilungen oder weitgehende Besserungen feststellen können; diese ältere Untersuchung ist aber durch eine Reihe von neueren Arbeiten überholt. So hat z. B. Otto Martinen (Allg. Z. Psych. 77, 295, 1921/22) schon die etwas höhere Prozentzahl von 7,4 %

Heilungen und 28 % Besserungen (bei einem Krankengut von 312 Fällen) feststellen können. Noch wesentlich günstigere Ergebnisse hatten die katamnestischen Untersuchungen von Mayer-Gros („Bunkes Handb. der Geisteskrankheiten“ Bd. 9 S. 532 f.) auf Grund von 294 Fällen, von diesen waren nicht weniger als 89 = 35 % 16–17 Jahre nach ihrer klinischen Behandlung noch praktisch gesund, zu Hause und sozial eingepaßt. Inzwischen sind noch weitere katamnestische Erhebungen über den Verlauf schizophrener Erkrankungen angestellt worden. Braatöh (Allg. Psychiatr. II, 63) fand bei einer Nachuntersuchung von 208 sicher Schizophrenen nach 6 Jahren 20 % praktisch gesund und sozial eingepaßt. O. Langfeld („The prognosis in Schizophrenia“, Kopenhagen u. London 1937), der 100 Kranke nachuntersuchte, die von 1926–1929 klinisch behandelt worden waren, gab 17 % Vollremissionen an. Ein japanischer Forscher, Ohta (Ref. Z. Neur. 80, 185), stellte auf Grund von 179 Fällen 30 % Vollremissionen und weiter 15 % Besserungen bis zur Arbeitsfähigkeit fest. Von neueren Untersuchern kam nur Ederle (Allg. Z. Psych. 105, 1937) zu ungünstigen Zahlen, freilich auf Grund einer viel zu kurzen Beobachtungszeit; unter 147 Erkrankungsfällen aus dem Jahre 1935 fand er bloß 4 % Heilungen, außerdem allerdings noch 1/3 wesentliche Besserungen. Die Verschiedenheit der vorhin aufgezählten Ergebnisse beruht erstens auf den verschiedenen Maßstäben der einzelnen Untersucher bei der Beurteilung des Besserungsgrades, zweitens auf dem verschiedenen Ausgangsmaterial: wer von Anstaltskranken ausgeht, hat ein prognostisch von vornherein ungünstigeres Krankengut vor sich als ein anderer Autor, der seinen Untersuchungen die Fälle einer Klinik zugrunde legt. Die Erkenntnis, daß im Gegensatz zur erwähnten älteren Lehrmeinung durchaus nicht alle Schizophrenen Erkrankungen einen ungünstigen Ausgang nehmen, hat auch schon in die neuesten psychiatrischen Lehrbücher Eingang gefunden. In der dritten Auflage des „Kurzgefaßten Lehrbuchs der Psychiatrie“ von J. Lange, die kürzlich (1939) erschienen ist, wird ausdrücklich festgestellt: „Durchaus nicht alle Psychosen schizophrener Art führen zu Schizophrenen Defekten, ja bei einem nicht zu kleinen Prozentsatz (10 bis höchstens 20 %) vermissen wir nach Ablauf des akuten Krankheitsvorganges sichere Persönlichkeitsveränderungen“ (S. 192).

Nach diesen Zahlenangaben verschiedener Autoren — mögen sie auch in gewissen Grenzen schwanken — ist jedenfalls damit zu rechnen, daß ein nicht geringer Teil schizophrener Erkrankungen in Heilung oder weitgehende Besserung ausgeht. Es ist damit erwiesen, daß man zur Sicherung der Schizophreniediagnose nicht mehr den Ausgang in einen Defektzustand fordern darf. Eine typische Gestaltung des Symptomenbildes genügt zur Diagnose, wenn man eine exogene oder psychoreaktive Entstehung des Krankheitsbildes wie im Falle des Probanden bestimmt ausschließen kann.

Aus der Behauptung, daß man M. jetzt nichts mehr von der abgelaufenen Schizophrenen Psychose anmerke, kann man jedenfalls keinen Einwand gegen die Richtigkeit der Diagnose herleiten. Im übrigen ist es auch nur bedingt richtig, wenn man sagt, daß man M. jetzt nichts mehr von seiner Psychose anmerke: dies gilt nämlich nur für den Eindruck, den man in der gewöhnlichen Unterhaltung von ihm gewinnt; wendet man feinere psychologische Untersuchungsmethoden an, so findet man, wie schon dargelegt, bei ihm ganz deutlich die von Behringer u. a. als für die Schizophrenie spezifisch erkannten Denkleistungsstörungen.

Auch ohne den Nachweis einer gleichsinnigen erblichen Belastung — erwähnenswert ist immerhin, daß ein Vetter und eine Base M.s an angeborenem Schwachsinn leiden und sein Vater nach seiner Schilderung offenbar ein schizothym oder gar schizoider Charakter war — muß danach festgestellt werden, daß M. 1938 eine verhältnismäßig leichte, aber diagnostisch zweifelsfreie Schizophrenie durchgemacht hat. Da er fortpflanzungsfähig ist, hat das Erbges. sonach seine Unfruchtbarmachung mit Recht angeordnet.

(Erbges. Oberger. Jena, Beschl. v. 4. Juni 1940, Wg 476/39.)

Hauptschriftleiter: Professor Dr. Reinhard Köhn, Stellvertreter: Rechtsanwalt Erich Schmidt, beide Berlin. — (Mitwirkende: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel, Rechtsanwalt Rudolf Hansen, Rechtsanwalt Rudolf Leppin [z. B. bei der Wehrmacht].) — Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 21 3718. — Für die Anzeigen verantwortlich: Hans Neumann-Hofer, Berlin. Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH, Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Ziefelstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Nernergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreiskliste Nr. 2 vom 1. Okt. 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.

Sobald erschienen:

Die Neuordnung des Rechts in den Ostgebieten

Herausgegeben von **Untsgerichtsrat Dr. Kahlfing**
ord. Mitglied des Deutschen Handwerksinstituts und Mitglied des
Arbeitsausschusses der Akademie für Deutsches Recht
und **Oberregierungsrat a. D. Schrant**
Direktor beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband, Mitglied
der Akademie für Deutsches Recht
Ottav 192 Seiten. RM 6.—
(Gutentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Band 220)

Kohlrausch, Strafgesetzbuch

mit Nebengesetzen und Erläuterungen.
In Verbindung mit **Prof. Dr. Richard Lange**, erläu-
tert von **Prof. Dr. Eduard Kohlrausch**.

35. Aufl. vergriffen. 36. Aufl. im Druck. Geb. etwa RM 11,50
Für Gerichtsbehörden besteht ein Vorzugspreis.
(Gutentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 2)
Die neue Auflage ist bearbeitet unter eingehender Berücksichtigung
der Kriegsgesetze.

In Kürze erscheint:

Reichsdienststrafordnung

(RDStO.) vom 26. Januar 1937
Deutsches Beamtenrecht Band 3. Zweite, verbesserte
Auflage.
Erläutert von **Dr. Hermann Wittland**
Ministerialrat im Reichsjustizministerium Geb. etwa RM 28.—



VERLAG WALTER DE GRUYTER & CO.
BERLIN W 35

Werdet Mitglied der NSD!

Handbuch des Großdeutschen Erbhofrechts

(unter Berücksichtigung der österreichischen,
memelländischen, sudetendeutschen und
Danziger Bestimmungen)

von **Dr. Otto Baumecker**

Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Hamm (Westf.) und Notar
Mitglied des Erbhofrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht
unter Mitarbeit von **Dr. Wolf Domke** Rechtsanw. in Berlin

4., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage des „Handbuchs
des gesamten Reichserbhofrechts“. Umfang: Rund 1100 Seiten
Großoktav. Preis: RM. 25,50. Ganzleinen geb. (nicht in Lose-
blattform). Nach dem neuesten Stande von Gesetzgebung und Rechts-
prechung bearbeitet!

Aus den ersten Urteilen der Fachpresse:

... In jeder Frage selbständig unter verantwortungsbewusster wissen-
schaftlicher Auseinandersetzung Stellung genommen
(Deutsche Notarzeitschrift S. 215/1940)

... einem Werk von besonders sorgfältiger und gründlicher Bearbei-
tung ... gehört zu den besten Erläuterungsbüchern des Erbhof-
rechts ... (Das Deutsche Rechtschiffertum)

... eine erfreuliche Bereicherung des erbhofrechtlichen Schrift-
tums ... Sie wird insbesondere dem Praktiker gute Dienste
leisten. (Präs. d. A. D. Prof. Dr. Käßler in „Deutsche Justiz“ 33/40.)

Beziehbar durch gutgeführte Buchhandlungen oder direkt vom

Verlag Dr. Otto Schmidt KG., Köln, Hansjahn

Briefmarken

Sammlungen, Seltenheiten, alte Briefschaften und Nachlässe verwerten
S. e. günstig durch unsere bekannten Auktionen. Bedingungen und Bericht
unverbindl. Einlieferungen für unsere Winterauktion umgehend erforderl.

Edgar Mohrmann & Co.

Inh. Edgar Mohrmann

veredigter und öffentl. bestellter Briefmarken-Versteigerer für das Gebiet
der Hansestadt Hamburg, Hamburg 1, Speersort 6. Telefon 33 40 83/84

• DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI •
v. TRESCKOW & Co.
Geheim-Ermittlungen a/A
Beobachtungen • Spezial Auskünfte
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 910900
• DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI •

Neu erschienen!

FERNKURSE

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
(auch abgekürzte Prüfung)

Dr. Atzler • Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Deutsche Rechtskunde

von **Dr. Hans Peter Danielcik** und **Dr. Udo Horst Bychelberg**
Rechtsanwalt in Berlin Ref. I. Reichsrechtsamt d. NSDAP.
436 Seiten Ganzleinenband Preis RM 12.—

Auch durch den Buchhandel zu beziehen
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag, Wien I, Riemergasse 1

Die Deutsche Allgemeine Zeitung erläutert täglich den Sinn des Zeitgeschehens

*

*Berichte und Meldungen des eigenen
Weltdienstes zeichnen das Bild des Tages*

Überall im Zeitungshandel zu haben. Die Deutsche Allgemeine
Zeitung kostet mit Morgen- und Abendausgabe 4 Mark 35
monatlich. Außerhalb Berlins die große Reichsausgabe (1 m
täglich) für 4 Mark 50 zuzüglich 36 Pf. Bestellgeld. Bestellung
bei der Post oder beim Deutschen Verlag, Berlin SW 68. Wir
liefern unser Blatt Ihren Angehörigen durch Feldpost; mit Ihrer
Bestellung bitten wir 4 M 50 für einen Monatsbezug einzusenden.

Anzeigenschluß: jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche. Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18

Offene Stellen

Vertretung

für beide Fächer, da zur Wehrmacht einberufen, ab sofort zu vergeben. Gehaltsangebote an Rechtsanwalt u. Notar Houbelert, Schwedt/Ober.

Vertreter

wegen Einberufung sofort gesucht. Rechtsanwalt und Notar Dr. Casimir, Angermünde.

Industrieverwaltung (Westoberschl.) sucht zum 1. 4. 41 oder früher qualifiz. jungen

Volljuristen

mit guten Rechtskenntnissen, bes. im Steuerrecht, Arbeits- u. Wirtschaftsrecht, zur selbst. Bearbeitung dieser Gebiete unter der verantwortlichen Leitung des zust. Dezernenten. Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften erbeten unter Angabe von Referenzen, Gehaltsanspr. und des Wehrdienstverhältnisses unter **A 1357** an Anz.-Abt. des Deutschen Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bei der **Stadtverwaltung Aschersleben**, Regierungsbezirk Magdeburg, 34000 Einwohner, ist die Stelle eines

Assessors

(juristischer Hilfsarbeiter)

zum 1. Januar 1941 zu besetzen. Der Bewerber soll möglichst schon Kenntnisse auf dem Gebiete der Kommunalverwaltung besitzen. Die Einstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag mit einer Besoldung nach Gruppe A2c2 der Reichsbesoldungsordnung, Ortsklasse B. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild und Nachweis der deutschblütigen Abstammung sind bis zum 10. 12. d. J. an den Unterzeichneten einzureichen. Aschersleben, den 14. Nov. 1940. Der Oberbürgermeister.

Anwaltsassessor,

der auch gleichzeitig meinen zum Seeresdienst einberufenen Sozins zu vertreten bereit ist, für sofort od. später gesucht.

Kiewning, Rechtsanwalt u. Notar, Danzig, Karrenwall 7.

Referendar

ab 1. 2. 1941 für größere Kanglei in mitteldeutscher Großstadt gesucht.

Angebote mit Zeugnisabschriften und Angabe der Militärverhältnisse unter **A. 1335** an die Anz.-Abteilg des Deutschen Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Großunternehmen der chemischen Industrie sucht

jungen Juristen

für die Rechtsabteilung seiner Berliner Zentralverwaltung. Angebote mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Angabe der Gehaltsansprüche und des Eintrittstermins erbeten unter **A. 1358** an: Anzeigen-Abteilung des Deutschen Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Gesucht wird

Juristischer Mitarbeiter

(Assessor oder Rechtsanwalt)

in Mitteldeutschland zum sofortigen oder späteren Antritt. Angebote unter **A. 1360** an: Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18

Wir suchen zum baldigen Dienstantritt

ig. juristischen Mitarbeiter

(Dr. jur. oder Ref.)

für unsere Allgemeine Verwaltung. Der Bewerber soll möglichst gewisse Vorkenntnisse auf dem Gebiet des Beförderungs- und Luftrechts haben und, wenn möglich, Sprachkenntnisse (Engl., Franz.) besitzen. Ausführliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Angabe der Gehaltsansprüche erbeten an

Deutsche Lufthansa A.-G.

Allgemeine Verwaltung Berlin SW 29, Flughafen

Sachbearbeiter

zur Bearbeitung von Grundstückskaufverträgen und ihre Durchführung möglichst **zu sofort gesucht**. Angebote mit Lichtbild und Gehaltsansprüchen an:

Großdeutsche Umsiedlungsgesellschaft m. b. H., Salder über Wolfenbüttel

Nichttechnische Angestellte

mit Erfahrungen im Verwaltungsdienst bei Behörden oder bei größeren Privatbetrieben (auch Rechtsanwaltsbüros) mit Kenntnissen im Personal- und Kassenwesen, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten (Rechtskenntnisse erwünscht, jedoch nicht Bedingung)

zum sofortigen Eintritt gesucht.

Einstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag. Vergütung regelt sich nach den Bestimmungen des Tarif- und Dienstordnungsrechts der Angestellten im öffentlichen Dienst. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen erbeten an

Oberste Bauleitung der Reichsautobahnen

Essen (Ruhr), Kruppstraße 30

Ich suche für meine Anwaltspraxis für sofort oder später

Bürovorsteher(in)

Angebote mit Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen erbeten an Rechtsanwalt Dr. Plöttner, Plauen i. V., Stadthof 9.

Bürovorsteher

für **Berliner Treuhandbüro** (Friedrichstraße)

baldmöglichst gesucht. Bewerber sollen über geeignete Praxis (gegebenenfalls auch Anwaltsbüropraxis), sicheres Auftreten, selbständiges Arbeiten, Einheitskurzschrift verfügen. Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Gehaltsanspruch, Eintrittstermin.

Angebote unter **A. 1351** an: Anzeigen-Abt. des Deutschen Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher

für beide Fächer gesucht.
Bewerbungen mit Zeugnissen und Gehaltsansprüchen erbeten.

Dr. jur. D. Rodgeter,
Rechtsanwalt und Notar,
Ligmannstadt,
König-Heinrich-Straße 37.

Bürovorsteher,

für in Notariatsfachen, Kostenwesen, Stenogr. u. Schreibmach., militärfr., f. mittl. Anwalts- u. Notariatspraxis in Dauerstellg. in große Stadt Thür. gesucht. Antrittsterm. 1. 1. 41 o. später. Ang. m. Zeugnisabschr., Lichtbild u. Ang. d. Gehaltsanpr. u. **A. 1352** an: Anz.-Abt. d. Deutsch. Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher(in)

oder Bürogehilfe(in) wegen Einberufung der Angestellten zum 1. Dezember oder später gesucht.

Dr. Weder,
Rechtsanwalt und Notar,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Bad Deynhausen.

Zuverlässiger Bürovorsteher,

für in beiden Fächern, zum 1. Januar gesucht.
Angebote mit Lichtbild, selbstgeschr. Lebenslauf, Zeugnissen und Gehaltsansprüchen an
Dr. Kasack, Rechtsanwalt u. Notar,
Werder (Havel).

Junger Bürovorsteher,

perfekt in beiden Fächern, eventuell Schreibmaschine, für ausbaufähige Praxis ab sofort nach Rattowitz gesucht.

Angebote mit Zeugnissen und Gehaltsansprüchen an
Rechtsanwalt Dr. Rudzki,
Rattowitz, Grundmannstraße 2.

Es gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 2

Als Ersatz für meinen weg. Krankheit auscheidenden langjähr. Sekretär suche ich möglichst sofort od. später geeignete **Bürokraft (Dame od. Herrn)**, gut bezeugt, perfekter Stenotypist, in Alleinstellung.

Dr. Hartwig,
Rechtsanwalt und Notar,
Berlin C 2, Dirschaustraße 26/27.

Gesuchte Stellen

Affessor,

35 Jahre, sucht Stellung, auch kurzfristige oder halbtags.
Postlagerkarte D 34,
Berlin 27

Affessor, Dr., wirtschaftl. besond. erf., sucht Anwalt für Probe- u. Anwärterdienst in Berlin. Ang. u. **A. 1359** an: Anz.-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Erfahrener Rechtsanwalts- Bürovorsteher,

alter Pg., 20 Jahre in jetziger Stellung, 1a Referenzen, sucht sich zu verändern; auch Wirtschaft, Verwaltung usw. angenehm.

Angebote unter **A. 1356** an die Anz.-Abteilg. des Deutschen Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Werdet Mitglied
der NSV.**

Praxistausch

Rechtsanwalt und Notar im Berliner Westen sucht aus persönlichen Gründen langjährige Praxis mit solcher im mittleren Rheingebiet in landschaftlich schöner Gegend oder Wiesbaden, möglichst mit Notariat, zu **tauschen**.

Angebote unter **A. 1355** an: Anz.-Abteilg. des Deutschen Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18

Erfahrener Anwalt sucht Praxisübernahme

möglichst im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf. Praxis in ostdeutscher Großstadt steht zum Tausch zur Verfügung.

Angebote unter **A. 1348** an:
Anz.-Abt. des Deutschen Rechtsverlag,
Berlin W 35, Lützowufer 18.

Rechtsanwalt und Notar gibt gutgehende Praxis

in Provinz Brandenburg wegen persönlicher Veränderung **ab**.

Angebote unter **A. 1346** an:
Anz.-Abt. des Deutschen Rechtsverlag,
Berlin W 35, Lützowufer 18.

Rechtsanwaltspraxis

(mit Notariat)

in Kreisstadt Mitteldeutschlands
— A.G. und L.G. —

abzugeben.

Angebote unter **A. 1354** an die Anz.-Abteilung des Deutschen Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18

Juristische Wochenschrift

1910—1937 Teil 1 gebunden, 1937 Teil 2 bis 1939 Teil 1 ungebunden, für RM. 50.—

zu verkaufen.

Verpackung und Fracht trägt der Käufer.

Angebote unter **A. 1353** an:
Anz.-Abt. des Deutschen Rechtsverlag,
Berlin W 35, Lützowufer 18.

Praxisübernahme oder Assoziation

sucht Anwaltsassessor
mit besten Zeugnissen, dem Zulassung zum 1. 1. 1941 möglich ist.

Angebote unter **A. 1350** an:
Anz.-Abt. des Deutschen Rechtsverlag,
Berlin W 35, Lützowufer 18.

Gutgehende Anwaltspraxis

am Sitze eines Landgerichts in saarpfälzischer Industriestadt wegen Todesfalles **abzugeben.**

Angebote unter **A. 1349** an:
Anz.-Abt. des Deutschen Rechtsverlag,
Berlin W 35, Lützowufer 18.

Zu verkaufen:

Anwaltsrobe, fast neu (mittlere Figur);

Barett, neu, 58;

Juristische Bücherel;

Juristische Wochenschrift
1910—1940.

Anfragen an Fr. RA. **ELSNER**,
Cosel O./S., Bahnhofstr. 16 II.

verkaufe:

Das neue Deutsche Reichsrecht von Pfundtner-Neubert, RM 35.—; Jahrb. f. Entsch. in Ang. d. freiw. Gerichtsbarkeit, Bd. 1—16, RM 20.—; Juristische Rundschau 1926—1932, RM 10.—; Beiträge zur Erläuterung des Deutschen R. 1900—1932, ungeb. RM 15.—; Deutsches Recht 1938—1940, ungeb. RM 10.—; Jahrbuch des Deutschen Rechts 1904—1928, RM 10.—; Wirtschaftliche Kurzbriefe, 5 Bde. RM 8.—; Angeb. u. **A. 1347** an: Anz.-Abteilg. des Deutschen Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18



WIR SUCHEN

zum baldigen oder späteren Dienstantritt

1. Sachbearbeiter 2. Stenotypistinnen

für unsere Rechtsabteilung.

Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Angabe der Gehaltsansprüche und des frühesten Eintrittstermines erbeten an

TELEFUNKEN

Gesellschaft für drahtlose Telegraphie m. b. H.
BERLIN-ZEHLENDORF · OSTEWEG

Anzeigenpreis: die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- u. Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 23 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf.; Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf.



**Das Fachhaus
für Rechtsanwälte u. Notare**

liefert jeden Bürobedarf, Papiere
Drucksachen, Vordrucke, Stempel

Amtstrachten

Spezialität: Neueinrichtungen

Breske & Krüger-Hannover